This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

033471
P5
W85
1849

Der von der preußiſchen Regierung vorgelegte

Entwurf nebſt Grundzügen

einer

Gemeinde-Ordnung,

hiſtoriſch und kritiſch beleuchtet

von

Fr. Wülffing,

Regierungs-Aſſeſſor.

Beigefügt ſind die bezüglichen Vorlagen der Regierung, und zwar:

1. Der Entwurf der Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1849;
2. Die Grundzüge zu dem Entwurfe vom 20. März 1849.

Inv. №
Knt. II 1166

Düſſeldorf,

Verlagshandlung von Julius Buddeus.

1849.

Inhalt.

	Seite.
1. Vorwort	III.
2. Theorie und Geſchichte der Gemeinde-Ordnungen . . .	1
3. Kritik des von der Regierung vorgelegten Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung	22
4. Kritik der von der Regierung mitgetheilten Abänderungen und Erläuterungen oder der Grundzüge zu dem Entwurfe	137
5. Der Regierungs-Entwurf einer Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1849	151
6. Die von der Regierung vorgelegten Grundzüge zu dem Entwurfe vom 20. März 1849	163

Vorrede.

Ueber die Verfassung des preußischen Staates vom 5. Dezbr. vorigen Jahres sind bereits eine Menge Abhandlungen erschienen, und sie ist in allen Zeitungen und Zeitschriften vielfach besprochen worden. In Betreff des Entwurfs einer neuen Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat, welcher schon in der Mitte des vorigen Jahres von der Regierung der National-Versammlung zur Berathung vorgelegt wurde, ist nur wenig geschrieben worden. In den Zeitungen und Zeitschriften forscht man vergebens nach einer Abhandlung über denselben, und es ist auch keine namhafte Broschüre oder ein anderes größeres Werk über ihn im Buchhandel erschienen. Ueberhaupt ist die Literatur fast in keinem Reiche der politischen Wissenschaften so mangelhaft, wie in dem Gebiete des Gemeinde-Wesens. Nur über die preußischen Städte-Ordnungen sind mehrere Schriften erschienen, namentlich von Streckfuß, Perschke, von Savigny, von Raumer und von Ulmenstein, welche indeß sämmtlich vor dem Jahre 1840 herausgekommen sind. Die englischen, französischen und belgischen Gemeinde-Verfassungen haben in der Wissenschaft bei Weitem nicht einmal so viele Beachtung gefunden, wie die preußischen Städte-Ordnungen. Für das französische und belgische Gemeindewesen bieten nur die französischen und belgischen Zeitungen, und namentlich die Moniteurs, einen Anhalt. Die Vernachlässigung dieses wichtigen Gegenstandes der Gesetzgebung ist auffallend. Während die Verfassungen der einzelnen Staaten eine Menge Bearbeiter gefunden haben, sind die verschiedenen Communal-Ordnungen leer ausgegangen. Es dürften daher die folgenden Blätter zeitgemäß und willkommen sein.

Bei dem großen Mangel an Vorarbeiten war es dem Verfasser sehr erwünscht, in den Besitz mehrerer Materialien zu gelangen, welche in den Ministerien Behufs Ausarbeitung der neuen Gemeinde-Ordnung mit vieler Mühe gesammelt worden sind. Er hat den Inhalt derselben an einigen wenigen Stellen wörtlich wiederholt, da er nichts Besseres zu geben vermochte. Auch hat er die Mittheilungen mehrerer Männer benutzt, welche lange Jahre als Gemeinde- und Staats-Beamten im Gebiete des Communal-Wesens gewirkt haben. Hierdurch und in Folge seiner eigenen Erfahrungen im Gemeinde-Wesen durch Ausführung der in dieser Beziehung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen ist es ihm möglich geworden, vom historischen und praktischen Standpunkte aus einen Beitrag zur Kritik der neuen Communal-Ordnung zu liefern. Er hat hierbei allgemeine Raisonnements, welche in den Tagesschriften gewöhnlich vorkommen, möglichst vermieden. Nur die Geschichte und die Erfahrung sind seine Lehrmeister gewesen, und er hofft hierdurch die Befriedigung seiner Leser mehr zu erreichen, als durch allgemeine Redensarten und Schlagworte. Wer im Staate nicht blos stürzen, sondern auch aufbauen will, muß aus der Geschichte das Fundament und aus der Erfahrung das Baumaterial bilden. Nur das Behauen und Beschneiden dieses Materials und die Anordnung desselben zu einem Gebäude sind dem einfachen, logischen Denken zu überlassen. Ohne historische und praktische Unterlage verliert sich dieses bloße Denken aus einem Extreme in das andere, und baut Luftschlösser zwischen Himmel und Erde, die im besten Falle wie Seifenblasen sofort zerplatzen, vielfach aber wie Hagel und Schlossen auf die Erde stürzen, und den Staat empfindlich verletzen. Ist die Gesetzgebung in einem gewissen Zweige hinter den Anforderungen der Zeit zurück geblieben, so ist der Staat einem kranken Menschen zu vergleichen. Blos die im Menschen vorhandenen natürlichen Kräfte sind im Stande, ihn wieder herzustellen. Keine Medicin ist allein hierzu fähig, denn sie kann nur die natürlichen Kräfte stärken und heben, aber nimmer ersetzen. Im Staate vertreten die Geschichte und die Erfahrung die natürlichen heilenden Kräfte, die Theorie und das bloße

Denken aber die helfende Medicin. Ferner kann nur der erfahrene und im praktischen Leben erprobte Steuermann das Schiff durch die Klippen leiten. Derjenige, welcher nie auf dem Meere war, und nur von dem sichern Strande auf dasselbe schaute, mag zwar ebenfalls muthig das Ruder ergreifen; er wird aber sofort auf die Felsen fahren, und das Schiff zu Grunde richten. Deshalb bilden nur drei Dinge im Vereine den richtigen Blick im staatlichen Leben: historische Studien, praktische Erfahrungen und ordnendes Denken. Diese Trias ist daher auch erforderlich, um Haltbares im Gebiete der politischen Wissenschaft und Gesetzgebung zu leisten, und uns durch die gegenwärtigen Stürme in den sichern Hafen zu führen.

Der Verfasser hat sich bemüht, für die Beurtheilung der vorliegenden Gegenstände ein möglichst großes Material zusammen zu stellen, und daher auf die Vorschriften der Dorfgemeinde-Ordnung des allgemeinen preußischen Landrechts, der beiden preußischen Städte-Ordnungen von 1808 und 1831, der westphälischen Landgemeinde-Ordnung von 1841 und der rheinischen Gemeinde-Ordnung von 1845 fortwährend verwiesen. Er hofft hierdurch den Leser am besten in den Stand gesetzt zu haben, sich ein eigenes unabhängiges und vielseitiges Urtheil zu bilden. Jedenfalls wird die Mittheilung der genannten gesetzlichen Bestimmungen vortheilhafter wirken, wie ein fortwährendes Aufdrängen eigener allgemeiner Ansichten. Statt absprechende Urtheile zu fällen hat der Verfasser vielfach seine Meinung nur angedeutet, dem Nachdenken des Lesers die weitere Erwägung überlassend, indem er die Ueberzeugung hegt, daß von einer absoluten und allgemein gültigen Wahrheit im Gebiete der Gesetzgebung über Staats- und Gemeinde-Verfassung nur selten die Rede sein kann. Nirgendwo darf man mit größerm Rechte fragen, als hier: Was ist Wahrheit?

Das vorliegende Buch zerfällt in drei Abtheilungen; die erste Abtheilung handelt von der Theorie und Geschichte der Communal-Ordnungen, die zweite von dem durch die Regierung vorgelegten Entwurfe der Gemeinde-Ordnung vom 18. Jan. d. J., und die dritte von den sogenannten Grundzügen dieser Gemeinde-Ordnung, welche in der letzten Hälfte des Monats

März d. J. bekannt geworden sind. Dann folgen als Anhang jener Entwurf und diese Grundzüge in der Weise, wie sie die Regierung mitgetheilt hat.

Die Grundzüge enthalten theils Erläuterungen und theils Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs. Bei der folgenden Kritik des Entwurfs haben diese Grundzüge nicht berücksichtigt werden können, weil sie erst, als diese Kritik geschrieben und gedruckt war, bekannt geworden sind. Wenn sie aber auch früher vorgelegen hätten, so würde dennoch die in diesem Buche befolgte Ordnung beibehalten worden sein, weil hierdurch sich die Gelegenheit darbot, ein größeres historisches Material mitzutheilen, und die einzelnen Punkte nach den verschiedensten Seiten zu beleuchten. Die Brauchbarkeit dieser Schrift wird also deshalb nicht geringer sein, weil die Grundzüge nicht sofort bekannt waren. Auch in dem Falle, daß den Grundzügen noch ein neuer Regierungs-Entwurf der Gemeinde-Ordnung folgen sollte, was voraussichtlich nicht der Fall sein wird, kann der Werth des Buches nichts verlieren, da dieser neue Entwurf sich nur auf den bereits vorgelegten Entwurf und die Grundzüge stützen, mithin nur eine Zusammenstellung der Materien beider sein kann. Wir hoffen daher, daß unter allen Umständen das Folgende brauchbar sein und bleiben wird. Vom vorhandenen historischen Boden wird die neue Gesetzgebung sich nie vollständig trennen können, wenn es ihr nicht ergehen soll, wie dem Kinde, welches man von der Mutter Brust gewaltsam fortnimmt, und daher wird auch die neue Gemeinde-Ordnung nicht weniger in der Vergangenheit als in der Zukunft wurzeln, wenn auch der alte Homer singt:

> Wie die Blätter der Bäume, so sind der Menschen Geschlechter,
> Und nichts Dauerndes ist in der Menschheit flüchtigen Dingen.

Geschrieben zu Düsseldorf den 10. April 1849.

I.

Die Theorie und die Geschichte der Gemeinde-Ordnungen.

Nach der Verfassung oder Constitution ist die Gemeinde- oder Communal-Ordnung das wichtigste Gesetz im Staate. In derselben Weise wie auf den einzelnen Individuen die Gemeinde, ruht auf den verschiedenen Gemeinden der Staat. Sind die einzelnen Personen und Familien tüchtig und tadellos, so wird auch das Gemeindewesen, in welchem sie sich befinden, blühen; sind die verschiedenen Gemeinden gut organisirt, so wird auch der Staat, welcher nur aus ihnen besteht und sie alle umfaßt, kein krankhaftes Element in sich tragen, sondern gedeihen und wachsen.

Die Familie ist keine politische Körperschaft. Der in ihr wohnende Geist und die Grundsätze des Privatrechts genügen, um sie zur nöthigen Vollkommenheit zu erheben, insoweit von dem Einflusse staatlicher Elemente die Rede ist. Anders ist es mit der Gemeinde und mit dem Staate. Beide sind ebenfalls natürliche und von selbst entstehende Verbindungen der Menschen, jedoch nicht in der Weise wie die Verbindung von Mann, Frau und Kindern zu einer Familie. Bei patriarchalischen Zuständen, wie sie unter den Beduinen der Wüste noch bestehen, geht aus der einzelnen Familie durch Vermehrung der Stamm hervor, dessen Haupt der an Jahren Aelteste ist, und ein solcher Stamm unterscheidet sich im Prinzip allerdings nur wenig von der einzelnen Familie. In unsern politischen Gemeinden finden wir indeß ganz andere Verhältnisse. Die verschiedenen Theile derselben sind durch keine Bande des Blutes verknüpft, und unter ihnen ist ein beständiger Wechsel, indem die Einen von Neuem anziehen und die Andern ihr Domicil verlassen. Der noch nicht zum Bewußtsein gekommene Geist in der Familie und im Stamme genügt nicht mehr zur Bildung und Erhaltung unserer Gemeinden. Der auf sich selbst hinzielende Eigenwille, der Egoismus und das verschiedenartige Interesse rufen einen Kampf der Kräfte hervor, den die Laren und Penaten des Hauses nicht mehr ausgleichen können, so daß es nöthig wird, die Politik zu Hülfe zu nehmen.

und ihr aufzugeben, ein neues Gemeinde-Weſen zu bilden, in welchem die verſchiedenen Thätigkeiten ſich frei entwickeln können, ohne ſich wechſelſeitig zu ſchaden und zu vernichten. Hierbei iſt die Gemeinde noch immer etwas Gegebenes und Natürliches, und nicht blos etwas künſtlich Geſchaffenes. In das Gegebene und Natürliche müſſen aber von Menſchen gemachte Geſetze hineingetragen werden, da die natürlichen Geſetze, welche in der Bruſt des Menſchen vor jeder Reflexion bereits liegen, nicht mehr hinreichen, um die fremdartigen Elemente, welche Familie und Stamm nicht kennen, wohl aber in der Gemeinde vorhanden ſind, von ihrem divergirenden und zerſtörenden Einfluſſe ferne zu halten.

Hiernach ergibt ſich, daß die Aufgabe der Politik bei Conſtruirung der Gemeinden oder Entwerfung einer Gemeinde-Ordnung darin beſteht, daß eines Theils die verſchiedenen in der Gemeinde vorhandenen menſchlichen Kräfte ſich möglichſt frei entwickeln können, und daß andern Theils dieſelben ſich bei dieſer freien Entwicklung nicht gegenſeitig ſchaden und ſogar vernichten.

Hierzu kommt ein zweiter Geſichts-Punkt. Der Menſch iſt ein geſelliges Weſen, und er kann ſeine Beſtimmung nur in der Familie, in der Gemeinde, im Staate und zuletzt in der Kirche erreichen und erfüllen. Die Familie findet die Möglichkeit der Erfüllung ihrer ganzen Aufgabe nur in der Gemeinde, im Staate und in der Kirche; die Gemeinde iſt auf den Staat und die Kirche verwieſen. Getrennt vom Staate kann die Gemeinde ebenſo wenig ihr wahres Leben erreichen, als der Staat ohne Gemeinden beſtehen kann. Die Gemeinde, welche vom Staate abgelöſt iſt, wird ein verkümmertes Leben führen und nichts Großes ſchaffen; ſie wird gleich dem Kinde, welches man von der Mutter Bruſt getrennt hat, ſiechen, verwelken und zuletzt zu Grabe gehen. Diejenigen, welche die Gemeinde ganz ſelbſtſtändig geſtalten, und ſie nicht an den Staat anlehnen wollen, ſchaffen ſo viele Staaten im Staate, als Gemeinden vorhanden ſind, und zerſtören ſtatt zu bauen und zu erhalten. Conſequenter Weiſe müßten ſie auch die Familien von der Gemeinde und die einzelnen Individuen von der Familie gewaltſam trennen und behaupten, nur derjenige Menſch ſei frei, welcher weder die Familie noch eine Gemeinde, noch den Staat noch endlich die Kirche über ſich anzuerkennen habe.

Eine gute Gemeinde-Ordnung muß daher den Staat von dem Gemeinde-Weſen nicht ausſchließen, ihm aber auch nicht eine ſolche Omnipotenz einräumen, daß dadurch das ſelbſtſtän-

dige Walten der Kräfte in der Gemeinde gehemmt wird. Es gab eine Zeit, wo die Städte den Einfluß des Staates in der Weise zurück gewiesen hatten, daß der Staat ihnen subordinirt wurde; hierauf wurden die Städte vom Staate unterjocht und geknechtet, so daß sie jedes selbstständige Leben entbehrten. Im ersten Falle war der Staat eine städtische Anstalt und nur dazu vorhanden, den Interessen der Städte zu dienen; im zweiten Falle bildeten die Städte Staats-Anstalten, welche gleich einem Regiment Soldaten aufgelöst und anders organisirt wurden, je nachdem der augenblickliche Vortheil des Staates solches zu erheischen schien. Beide Zustände waren unangemessen und zu beklagen.

Es muß die richtige Mitte zwischen der ordnenden und hierdurch hemmenden Gewalt des Staates im Gemeinde-Leben, und zwischen dem unbeschränkten Spielen der individuellen Thätigkeit gefunden und in der Gemeinde-Ordnung dargestellt werden.

Aber nicht allein ist eine Aufsicht des Staates über die Gemeinde nöthig, um diese nicht von der großen Puls-Ader des staatlichen Lebens zu trennen, sondern auch, um dafür zu sorgen, daß sich die einzelnen Individuen nicht schaden, und diese nicht von der Gemeinde erdrückt werden. Ein jeder Einzelne ist nicht blos Mitglied einer Gemeinde, sondern auch ein Angehöriger des staatsbürgerlichen Vereins. Will ihm die Gemeinde die Rechte, welche er als Staatsbürger zu fordern hat, verkümmern, so steht der Staats-Gewalt die Befugniß zu, die Gemeinde in ihre Schranken zurück zu weisen.

Ferner muß der Staat nicht allein für die Lebenden, sondern auch für die künftige Generation sorgen, und mit Rücksicht auf diese das Gemeindewesen einer strengern Aufsicht unterwerfen, als wenn blos vom Interesse der Lebenden die Rede wäre. Die Gemeinde stirbt nicht wie die einzelne Person. Sie trägt die Bestimmung einer beständigen Dauer in sich, und namentlich gehört ihr Vermögen nicht allein der gegenwärtigen Generation, sondern auch den kommenden Geschlechtern. Die Lebenden sind in der Regel zu sehr geneigt, auf Kosten der Nachkommen sich zu bereichern oder ihre Lasten zu vermindern, und zwar um so mehr, da die Nachkommen in einer Gemeinde nicht immer Verwandte der in dieser Gemeinde Lebenden sind. Bei Veräußerung von Grundstücken, Contrahirung von Schulden und dergleichen wird daher die Aufsicht des Staates über die Gemeinden, welche nicht allein die Gegenwart, sondern auch die Zukunft berücksichtigt, erforderlich sein, da im entgegengesetzten Falle vielleicht der richtige Wille der Einzelnen, oder

nicht der wahrhaft vernünftige Wille der Gemeinde als solcher zur Erscheinung kommen würde. Gewährte man hier der Thätigkeit der Einzelnen freien Spielraum, so würden sie oft die Grundlagen der Thätigkeit des kommenden Geschlechtes beschränken und zerstören.

Es ist vorstehend verlangt worden, daß der Staat ein gewisses Oberaufsichts-Recht über die Gemeinden habe. Im Mittelalter war dieses Oberaufsichts-Recht nirgend sichtbar. Die Städte hatten sich in Betreff ihres Haushalts nicht allein gänzlich vom Staate emancipirt, sondern auch in das ausschließlich staatliche Gebiet sich Eingriffe erlaubt, indem sie die Polizei und Justiz an sich gerissen hatten. Der große staatliche Verband war überall gelockert und zerrissen, und an seine Stelle traten einzelne Körperschaften und Corporationen. Die Ritter auf den Burgen vereinigten sich zur Aufrechthaltung ihres gemeinschaftlichen Interesses und ebenso die Städte, wodurch später der große hanseatische Bund entstand. Der Staat, welcher nicht einmal im Stande war, die Polizei und Justiz in den Städten zu handhaben, konnte noch weit weniger einen Einfluß auf den städtischen Haushalt üben. Die damaligen Städte waren wahrhafte Staaten im Staate, welche ihre Sonderinteressen verfolgten, und dem allgemeinen Wohle nur selten ein Opfer brachten. Nachklänge dieser Zustände sind gegenwärtig noch in den freien Reichsstädten Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck vorhanden. Gegen das Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wurde das Maaß der Freiheit in den Städten indeß so gefüllt, daß es nach allen Richtungen hin überfloß, und es bildete sich hierdurch von selbst der Uebergang des Mittelalters in die neuere Zeit. Die Verbreitung der Buchdruckerkunst und die hierdurch entstehende Herrschaft der Literatur zeigten sich bald wirksam im Gebiete der Politik und des Staatsrechts. Das Studium des römischen Rechts, aus dem eine unbedingte Herrschergewalt des römischen Principes sich ergab, steigerte die Herrschaft und die Macht der deutschen Landesherrn. Dem Landesherrn vindicirten die damaligen Staatsmänner auf den Lehrstühlen und in der Praxis alle Attribute der römischen Kaiser, und von seiner Genehmigung wurde daher auch die Rechtmäßigkeit des Bestandes einer jeden Corporation abhängig gemacht, der Gnadenbewilligungen und Privilegien zwar freiwillig ertheilt, aber auch wieder entzogen werden konnten. Es wirkte der Einfluß der Landesherrn im Anfange wohlthätig in den Städten. Denn um diese Zeit verloren die alten Geschlechter in denselben ihre *ausschließliche* Macht, und der sogenannte dritte Stand erwarb

sich mit Gewalt einen Antheil an der Herrschaft. Hätten die Geschlechter der Patricier zu der Zeit, wo die landesherrliche Macht ganz ohnmächtig war, und das in ihnen wohnende conservative Element in den Städten nicht ausschließlich geherrscht, so würde die Geschichte noch weit mehr von anarchischen Zuständen zu reden haben, wie dieses jetzt der Fall ist. Es war daher eine große Wohlthat und nothwendig, daß der allgemeine staatliche Einfluß in den Städten wieder zur Geltung kam, als diejenigen Bewohner derselben sich an dem aktiven und passiven Wahlrechte in Betreff der Gemeinde-Aemter betheiligten, welche mit der Gemeinde in keinem andern innern Zusammenhange stehen, als daß sie zufällig in derselben geboren sind. Man verfiel indeß allmälig aus dem einen Extreme in das andere. Hatten die Städte vom dreizehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert ohne alle Beschränkung geherrscht, und nicht allein den staatlichen Einfluß unbeachtet gelassen, sondern auch verachtet, und selbst in das Gebiet des Staates durch selbstständige Handhabung der Justiz und Polizei sich Eingriffe erlaubt, ja sogar Krieg auf eigene Hand geführt und Frieden geschlossen, so verloren sie seit dem siebzehnten Jahrhundert allmälig die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Justizpflege, die selbstständige Ausübung der Polizei und sogar die Anordnungen und Feststellungen in ihrem eigenen Haushalte. Zu der Zeit, wo das deutsche Reich unterging, war nach Dahlmann's Politik, Bd. I. S. 249, der Zustand der Städte folgender: wo die Staats-Regierung, oder noch schlimmer, wo irgend eine untergeordnete Grundherrschaft noch städtische Freiheiten, vielleicht nur deren Trümmer übrig gelassen hatte, da lagen sie in der Regel in den Händen eines sich selbst ergänzenden Stadtraths, an welcher Corporation man die Vererbung der Grundsätze preisen mag, aber schwerlich die Grundsätze, zumal wenn er, wie das in Leipzig und Dresden der Fall, von aller Rechenschaft wegen des Haushalts durch landesherrliche Privilegien befreit war. Die französische Revolution und die ihr folgende Gesetzgebung gaben zuletzt in den Ländern, wohin sie reichten, der Selbstständigkeit der Städte den Todesstoß, indem sie das Gemeindevermögen als mittelbares Staatsgut erklärten.

Eine der ersten Beschäftigungen der constituirenden französischen National-Versammlung war die Territorial-Eintheilung und die anderweite Organisation der Verwaltung. Es folgten rasch nacheinander drei verschiedene Communal-Ordnungen. Die Communal-Verfassung von 1795 verdrängte die von 1789 und jene wurde wieder durch die Gesetzgebung von 1800 ve-

seitigt. Das platte Land in Frankreich hatte ungefähr eine gleiche Gestalt, wie die östlichen Provinzen des preußischen Staates. Es war ebenfalls in Dominien (Seigneuries) eingetheilt, welche eine eigene Communal-Verwaltung hatten. Man hielt anfänglich diese Theile als politische Gemeinden des neuen Verwaltungs-Bezirks bei. Allmälig aber kamen viele Consolidationen vor, was schon aus der Entscheidung der Frage erhellt, ob, wenn eine solche consolidirte Municipalität eine Bevölkerung von 5000 Seelen erlangt habe, dem Präfekten noch die Ernennung des Maire geblieben sei. In dieser Weise wurde die politische Selbstständigkeit der einzelnen Special-Gemeinden vernichtet. Sie behielten durchgehends nur noch den Charakter einer bloßen Corporation, indem ihr besonderes Vermögen, wenn ein solches vorhanden war, getrennt vom Municipal-Haushalte verwaltet wurde.

Die Vorsteher der Städte bildeten im Mittelalter ein Collegium welches Magistrat genannt wurde. Diese collegialische Verwaltung blieb bis zur französischen Revolution, und die Communal-Verfassung von 1789 hielt dieselbe noch bei. Die durch die Communal-Ordnung von 1795 aufgestellten Cantons-Municipalitäten bildeten ein Gemisch von collegialischer und solitärer Verwaltungsform.

Mit der Communal-Verfassung von 1800 verschwand das bisherige Collegial-Verwaltungs-System in der Gemeinde, und die ausübende Gewalt wurde in allen Abstufungen in die Hände eines einzelnen Beamten gelegt. Im Maire ruht allein die Verwaltung des Gemeindewesens und der ihm delegirten Polizei- und anderer Regierungs-Geschäfte, und zwar im ganzen Bereiche des ihm untergebenen Communal-Bezirks. Die ihm zugetheilten Beigeordneten (adjoints) können nur vermöge eines ihnen von dem Maire gewordenen Auftrages Amtsverrichtungen ausüben, und nur dann, wenn derselbe abwesend oder sonst verhindert ist, sein Amt selbst zu versehen, sind sie gesetzlich berufen, seine Stelle zu vertreten. Hierdurch befand sich nunmehr die Verwaltung in den Gemeinden, welche früher mehreren Händen anvertraut war, die sich wechselseitig controllirten, in dem Besitze eines Einzigen.

Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gelangten in den Städten durchgehends nur bestimmte Geschlechter zum Besitze der Magistrats-Stellen. So lange diese altbürgerlichen Geschlechter Grundgüter und Capital-Vermögen vorzugsweise inne hatten, ließ man sich die aristokratische Gestaltung des Stadtraths gefallen. Mit der Verbreitung eines größeren Wohlstandes und höherer Bildung unter den übrigen Classen

der Bevölkerung gewannen die Zünfte immer mehr Einfluß, und setzten zuletzt die Wahl des Stadtraths durch, welcher seiner Seits dann wieder den Bürgermeister ernannte. Auf die Wahl der Schöffen, Rathmänner und Bürgermeister gewannen die Landesherren im Laufe der Zeit zwar immer mehr Einfluß, sie rissen dieselbe aber niemals ganz an sich. Erst durch die Communal-Verfassung von 1800 wurde für Frankreich bestimmt, daß die Maires in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen und ihre Beigeordneten auf fünf Jahre vom Regenten, und in denen von geringerer Bevölkerung von dem Präfekten ernannt werden sollten. An die frühere Einrichtung erinnerte nur die Bestimmung, daß der Maire aus der Mitte des Municipal-Raths genommen werden sollte. Später wurden die Maires auf Lebenszeit ernannt, und auf die Mitglieder des Municipal-Raths oder die Einwohner der Gemeinde keine Rücksicht genommen. Dieses ist zuletzt auch durch eine Königlich Preußische Cabinets-Ordre für diejenigen Theile des preußischen Staates, wo die französische Communal-Verfassung galt, besonders ausgesprochen und anerkannt worden.

An die Stelle des frühern geborenen oder gewählten Stadt- und Gemeinde-Raths trat ein anders organisirter Municipal-Rath. Die Mitglieder dieses Raths werden vom Präfekten ernannt, und zwar auf den Vorschlag der Wahl-Versammlung des Cantons, welche aus der Liste der hundert Höchstbesteuerten des Cantons zwei Candidaten für jede Stelle präsentirt.

Dem Gemeinde-Rathe, welcher früher theils unumschränkt, theils mit weit gehenden Befugnissen geherrscht hatte, wurden sehr große Beschränkungen auferlegt. Fast alle seine Beschlüsse unterliegen der Bestätigung des Präfekten. In einer Instruktion des Präfekten für das Departement der Seine und Marne in Betreff der Maires heißt es daher:

> Les maires ne doivent jamais voir dans une délibération du conseil municipal autre chose, que l'expression d'un voeu. Ils ne peuvent la faire exécuter qu'après qu'elle a été approuvé par le préfect. (Merlin repertoire universel, Artikel maire, sect. I. No. 5.)

Ludwig XIV. hatte im Jahre 1683 damit begonnen, die Gemeinden in Frankreich durch Ordonnanzen immer mehr unter Vormundschaft zu stellen; dieses ist in die neuere Gesetzgebung übergegangen, und unter der Regierung des Kaisers Napoleon noch verstärkt worden. Die Gemeinden können keinen Prozeß anfangen ohne Auctorisation des Präfektur-Raths,

und auch ein Gläubiger bedarf zu einer Klage gegen sie einer solchen Auctorisation. Zur Erwerbung von Grundstücken und zu Anleihen ist sogar eine Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt erforderlich. Sie können keine Grundstücke veräußern und keine Vergleiche schließen, ohne Genehmigung des Oberhauptes des Staates. Die Etats und die Rechnungen müssen in Betreff derjenigen Gemeinden, welche 20,000 Franken Einnahmen haben, von dem Oberhaupte des Staates, in Ansehung aller übrigen aber von dem Präfekten bestätigt werden. Die Communal-Waldungen sind endlich der Verwaltung der Forstbeamten des Staates überwiesen.

Von dem Bestätigungs-Rechte der Etats und der Rechnungen wurde unter der Napoleonischen Regierung ein großer Mißbrauch gemacht. Hierzu bot die durch ein Dekret vom 16. Juli 1806 bei dem Staatsschatze errichtete caise de service die Hand. Diese Casse sollte scheinbar dazu bestimmt sein: „d'opérer avec célérité dans les départemens l'application locale des recettes aux dépenses.“ Sie sollte die Ueberschüsse dahin bringen, wo es an Geld fehlte. Allein der wahre Zweck war, reichliche Ueberschüsse der Communal-Cassen an sich zu ziehen, und, um diese zu vergrößern, wurden beispielsweise die auf die Etats gebrachten Zinsen der Communal-Schulden nie genehmigt. Einen gleichen Zweck zur Verschaffung außerordentlicher Geldmittel ohne neue Auflagen hatte das bekannte Gesetz vom 20. März 1813 wegen Verkauf der Communal-Güter zum Vortheile der Amortissements-Casse. Hiermit wurde, wie oben bemerkt, der Selbstständigkeit der Gemeinden in Frankreich der Todesstoß versetzt.

Es sind zwei sich entgegen stehende Partheien oder Doktrinen, sagt ein großer Staatsmann unserer Zeit, welche die Gemeinden herabzuwürdigen streben, die eine, welche den Fahne der Despotie folgt, und deshalb kein selbstständiges Leben in der Gemeinde anerkennen will, die andere, welche das Idol des über dem ganzen Staate allmälig waltenden Gesammtwillens anerkennt. Die letzte Theorie ist für die Freiheit ebenso tödtend als die erste. Ich bin der Staat, sagte Ludwig XIV., und Napoleon, der Erbe der Revolution, sprach, ich bin der Gesammtwille, d. h. in mir wohnt oder erscheint personificirt die Allmacht der Nation. Gegen beiderlei Vorstellungen erhebt sich das Freiheits- und Rechtsgefühl. Die Persönlichkeit der Bürger geht gleichmäßig unter in der einen wie in der andern; in der letztern sind sie bloße Gliedmaßen eines idealen, bald durch diese bald durch jene Personification repräsentirten Gesammtkörpers der Nation. Dergestalt erging es dem freiheits-

trunkenen Volke der Neufranken. In jedem selbstständigen Rechte einer Gemeinde wie einer Corporation erblickten sie ein Privilegium, eine Verletzung des für die ganze Nation in Anspruch genommenen Gleichheits-Rechtes. Die Nation sollte nichts anders sein, als eine homogene Masse oder Summe von Bürgern, und die Bevölkerungen der Provinzen, Cantone und Gemeinden durften daher nur als Abtheilungen jener Masse gelten. Ueber ihnen allen schwebte dann das in seiner Auktorität unbegrenzte Gesetz, als der Ausdruck des Gesammtwillens. Napoleon nahm dann solche Vorstellungen als nützlich an, jedoch mit dem Unterschiede, daß er sich an die Stelle des Nationalwillens setzte, und die Sklaverei war vollendet.

Die Vorstellung des Deutschen über die Freiheit ist von der französischen Anschauungsweise ganz verschieden. Der Deutsche vernichtet nicht das Individuum, die Familie und die Gemeinde zu Gunsten des Staates. Der Staat ist ihm keine Gesammtpersönlichkeit von so hohem Werthe und von solcher Auctorität, daß die kleinern Kreise als bloße Staats-Anstalten ihm nur zu dienen und sich zu opfern haben. In den alten griechischen Freistaaten und im alten römischen Reiche stoßen wir auf ähnliche Ideen und Ansichten wie die Franzosen sie zuletzt aufgestellt und verfolgt haben. Auch ihnen ist das Gesammtvaterland Alles, welchem gegenüber die individuellen und moralischen Persönlichkeiten keine Geltung haben. Die deutsche Anschauungsweise geht dagegen nicht von Oben nach Unten, sondern von Unten nach Oben. Sie construirt daher zuerst die Familie und die Gemeinde, und nimmt für diese ein möglichst selbstständiges und unabhängiges Leben in Anspruch. Von dem Staate sollen sie nur diejenigen Beschränkungen ihrer Freiheit dulden, welche als nothwendig zur Verwirklichung des Staats-Zweckes die Vernunft aufstellen und anerkennen muß. Ist der Deutsche in der Familie und in der Gemeinde ein selbstständiger und freier Mann, so läßt er sich gerne Beschränkungen im staatlichen Leben gefallen. Er verhält sich durchgehends ruhig und passiv, und wird nur in dem Falle vorzugsweise bewegt, wenn von der Gemeinde, in der er lebt, und namentlich von seiner Familie die Rede ist. Denn diese Familie ist sein größtes Heiligthum, und nur in ihr findet sein weites Gemüth die wahre Befriedigung. Der Franzose dagegen achtet das ihm nahe liegende Glück in der Familie und in der Gemeinde gering, und sucht seine Befriedigung in einem weitern und unruhigen Kreise. Er fühlt sich nur glücklich als Staatsbürger, als Franzose, und seine Nationalität füllt ihn so aus, daß nichts Anderes in seinem Herzen Raum findet. Dem ideellen Glücke opfert er in dieser Weise

das ſichere und handgreifliche, die Wohlfahrt der Familie und der Gemeinde dem Staate, von dem er glaubt, daß er durch Centraliſirung aller innern Kräfte dem Auslande imponiren müſſe. Dieſe Anſchauungsweiſe hat die Geſetzgeber Frankreichs verleitet, durch drei verſchiedene und raſch aufeinander folgende Verordnungen über das Communalweſen von 1789, 1795 und 1800 die Selbſtſtändigkeit der Gemeinden dem Staate gegenüber immer mehr zu brechen, und ſie zuletzt als bloße Staats-Anſtalten hinzuſtellen, welche nur dazu vorhanden ſind, dem Winke des alleinigen Selbſtherrſchers zu gehorchen, und hierdurch wenigſtens ein glänzendes Elend um ihn zu verbreiten.

Die franzöſiſche Communalverfaſſung iſt deßhalb hier etwas ausführlich dargeſtellt worden, weil ſie in vielen Theilen des preußiſchen Staates zur Geltung gelangt iſt. Die deutſchen Lande auf dem linken Ufer des Rheins wurden bereits im Jahre 1795 von den Franzoſen erobert, und dieſe ſind bis zu ihrer Vertreibung im Jahre 1814 im Beſitze derſelben geweſen. Noch ehe dieſe Länder durch den Lüneviller Frieden vom Jahre 1801 förmlich abgetreten waren, führte das franzöſiſche Gouvernement hier ſchon die franzöſiſchen Geſetze ein und organiſirte ſie nach franzöſiſchem Fuße.

Die zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Ländertheile erhielten in den Jahren 1808 und 1811 eine beſondere Geſetzgebung, in der die in den franzöſiſchen Verordnungen zerſtreuten Vorſchriften über die Communal-Verwaltung zuſammen gefaßt waren. Im Weſentlichen iſt die dadurch geſchaffene Communal-Verwaltung mit der frühern franzöſiſchen in Uebereinſtimmung geſetzt worden und weicht nur in einigen außerweſentlichen Punkten ab. Unter andern iſt hier beſtimmt worden, daß die Mitglieder des Municipalraths ohne alle Präſentation vom Regenten oder vom Präfekten ernannt werden, und die Wahl des Bürgermeiſters auf die Municipalräthe nicht beſchränkt bleiben ſoll.

In Betreff derjenigen Länder, welche zum vormaligen Königreiche Weſtphalen gehörten, beſtimmte ſchon die Conſtitution vom Jahr 1807, welche der franzöſiſche Kaiſer dem Königreich Weſtphalen gab, daß dieſelben nach den Normen des franzöſiſchen Reiches verwaltet werden ſollten. Die Verwaltungs-Ordnung vom Jahre 1808 ſtimmt in den Grundzügen ebenfalls mit der franzöſiſchen überein.

Selbſt ein erheblicher Theil der Provinz Sachſen unterlag der Geſetzgebung des Königreichs Weſtphalen, welche die Grundverfaſſung aller Gemeinden hier gänzlich umgeſtaltete. End-

lich ist noch zu bemerken, daß der nördliche Theil des Regierungsbezirks Minden ebenfalls früher zum Königreich Westphalen gehörte, im Jahr 1810 jedoch davon getrennt und mit den übrigen Theilen der hanseatischen Departements verbunden wurde, welche bereits die französische Gesetzgebung und Communalverfassung besaßen.

Alle hier aufgeführten Theile des Preußischen Staates haben in der Folge neue Communalordnungen unter preußischer Landeshoheit erhalten; denselben hat indeß die vorhergegangene französische Communalverfassung zur Grundlage gedient, und diese ist noch überall zu erkennen. Nur in der Provinz Sachsen ist durch Einführung der preußischen Städte-Ordnungen und der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, welche von den Dorfgemeinden handeln, jede Spur französischer Zustände verwischt worden. In dem gegenwärtig von der preußischen Regierung vorgelegten neuen Entwurf einer Communal-Ordnung sind wieder viele französische Elemente sichtbar, was weiter unten näher nachgewiesen werden soll, und schon deßhalb war es nothwendig, hier auf dieselben zurück zu gehen.

Der Zustand der Städte im eigentlichen preußischen Staate vor Publikation der Städteordnung vom Jahre 1808 war ähnlich demjenigen aller Städte in dem übrigen Deutschland, so daß auf dasjenige, was hierüber bereits ausgeführt ist, im Allgemeinen verwiesen werden kann. Vom Jahre 1320 bis zum Jahre 1417, wo die bairische und luxemburgische Dynastie in Brandenburg herrschte, erlangten die Städte dieses Landestheiles den höchsten Grad der Selbstständigkeit. Die Stadtgemeinde wählte den Magistrat und dieser den Proconsul oder Bürgermeister, bis die Patrizier die Wahlen nach und nach usurpirten. Der Magistrat gab selbst städtische Gesetze, und verwaltete selbstständig die Stadtgüter, die Einkünfte und die Ausgaben, hier und da unter Concurrenz der Gilden. Die Selbstständigkeit der Städte wurde zuerst unter den Hohenzollern angefochten. Kurfürst Joachim I. gab denselben eine von ihm entworfene Verfassung und beherrschte hiernach ebensowohl die Städte, wie er bereits früher die Kraft der Stände gebrochen hatte. Dieses Verfahren des Kurfürsten war indeß kein willkürliches, sondern die nothwendige Folge der veränderten Verhältnisse auf dem europäischen Continent und ihrer Einwirkung auf Deutschland. Noch mehr wurde unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und dem Könige Friedrich Wilhelm I. der Staatsorganismus concentrirt und mit Kraft die Herrschergewalt gestärkt. Alle Verhältnisse wurden nach

dem Zuschnitte strenger militärischer Ordnung behandelt. Die unter diesem Regenten erlassenen allgemeinen Gesetze im Finanz-, Kriegs- und Polizeiwesen haben das Städtewesen bedeutend alterirt, und nebenbei sind auch unmittelbare Aenderungen in der städtischen Verfassung durchgesetzt worden. Die Städte wurden unter specielle Aufsicht der landesherrlichen Behörden gestellt, welche namentlich ihr Auge auf das Etat- und Rechnungswesen richten sollten, damit eine möglichste Vermehrung der Einkünfte der Städte und hierdurch des Staates erzielt werde. Der Stadtrath durfte sich nicht mehr ergänzen, wie bisher; überall wurde die Bestätigung der Gemeindebeamten und der Stadträthe der Landesbehörde vorbehalten. Diese Aenderungen sind durch kein allgemeines und gleichförmiges Gesetz erfolgt, es wurden vielmehr für die einzelnen Städte auf Grund örtlicher Untersuchungen besondere Reglements erlassen. In dieser Weise erlangten die Kriegs- und Domainenkammern allmälig eine fast unbeschränkte Vormundschaft über die Städte. „Die Magistrate, bemerkt von Raumer in seinem Buche über die preußische Städteordnung, ergänzten sich selten durch eigne Wahl; meist wurden sie höheren Orts ernannt, und die Bürgerschaft hatte, besonders seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, weder hierbei, noch hinsichtlich der Steuern, Rechnungen u. s. w. irgend einen erheblichen Einfluß. So zerfiel die Stadt in zwei ganz unverbundene Theile; die ganz Zurückgesetzten gehorchten ungern, und sahen in den Magistraten nur einseitige, eigennützige Gegner; und diese scheinbar Unbeschränkten wurden doch ihrer Allmacht keineswegs froh, denn erstens galten die Stellen vieler Bürgermeister, Kämmerer und Rathsherrn oft für eine bequeme Versorgung invalider Feldwebel und Unteroffiziere, welche ohne Rücksicht auf Fähigkeit oder Unfähigkeit in die Magistrate hineingeschoben wurden; zweitens standen diese unter strenger Vormundschaft der Regierung, ohne deren Zustimmung kaum das Unbedeutendste beschlossen und vollzogen werden konnte. Außerdem waren fast alle Städte der Aufsicht eines Steuerraths untergeordnet, d. h. eines Mannes, der laut seines Prüfungszeugnisses oft nicht Regierungsrath werden sollte, aber doch für tauglich galt, zehn bis zwölf Bürgerschaften zu regieren.“ So weit v. Raumer.

Es liegt in den Bahnen, welche die Staaten einschlagen, eine gewisse Nothwendigkeit. Niemand kann sich dem Gange der Geschichte entziehen. Denselben Weg, welchen die Städte in Frankreich durchmachten, mußten sie in Deutschland und namentlich im preußischen Staate betreten. Die unbeschränkte

Selbstständigkeit, ja Zügellosigkeit, welche sie früher charakterisirte, hatte in Frankreich mit Ludwig XIV., in Preußen mit dem großen Kurfürsten und in Oestreich mit dem Kaiser Joseph ein Ende. Und dieses war recht. Nur darin bestand der Fehler, daß man das Kind mit dem Bade ausschüttete, und an die Stelle der Landeshoheit der Städte die unbeschränkte landesherrliche Hoheit treten ließ. Man findet indeß überall in der Geschichte, daß die Menschen zuerst aus dem einen Extreme in das andere gerathen, und nur allmälig zur richtigen Mitte gelangen. Den Hohenzollern kann daher ebenso wenig, wie den französischen Regenten aus der Unterdrückung der Selbstständigkeit der Städte ein besonders harter Vorwurf gemacht werden. Den preußischen Herrschern kommt jeden Falls zu Statten, was bei den französischen nicht der Fall ist, daß sie ihren Irrthum eingesehen und durch den Erlaß der Städteordnung von 1808 die begangenen Fehler vollständig gesühnt haben.

Diese Städteordnung von 1808 bezeichnet selbst in ihrem Eingange die vorhandenen schlechten Elemente und die Anforderungen der neu erwachten Zeit, indem sie sagt: „der besonders in neueren Zeiten (1806) sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeindewesens und der Vertretung der Stadtgemeinden, das bis jetzt nach Classen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger, und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksameren Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeindewesens überzeugen uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen gesetzlichen Vereinigungspunkt zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeindewesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeindesinn zu erregen und zu erhalten.“ Zur Erreichung dieser Absichten hat das Gesetz im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

1. Der Staat hat ein beschränktes Oberaufsichtsrecht über die Städte. Dasselbe bezieht sich nur auf Erhaltung der Localstatuten, auf die letzte Controlle der Verwaltung des Stadtvermögens und darauf, daß den allgemeinen Staatsgesetzen und dem Staatszwecke von den Vertretern der Stadt nicht entgegen gehandelt werde.

2. Die Einwohner zerfallen in Bürger und Schutzverwandte; alle anderen Unterschiede werden aufgehoben. Stand, Geburt, Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses und sonstige persönliche Verhältnisse bilden keinen Hinderungsgrund

zur Gewinnung des Bürgerrechts. Alle persönlichen Befreiungen von städtischen Diensten und Abgaben hören auf.

3. Die Bürgerschaft wird durch die Stadtverordneten vertreten, welche die stimmfähigen Bürger wählen. Zur activen und passiven Wählbarkeit gehört ein jährliches reines Einkommen von 150 bis 200 Thlr.

4. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirke ein Bezirksvorsteher gegeben. Die Magistratspersonen, einschließlich des Bürgermeisters, werden von den Stadtverordneten gewählt, jedoch ist die Genehmigung der Wahl Seitens der Landesbehörde vorbehalten.

5. Die Stadtverordneten vertreten die Bürgergemeinde in allen Angelegenheiten des städtischen Gemeindewesens, und haben die gesammte Verwaltung zu controlliren, wogegen diese Verwaltung und überhaupt die ausübende Gewalt dem Magistrate gebührt.

Vergleicht man die in der Städte-Ordnung von 1808 ausgesprochenen Grundsätze mit denjenigen, welche in Frankreich und den deutschen Landestheilen, wohin die französische Gesetzgebung gedrungen ist, seit 1789 aufgestellt worden sind, so springt die größte Verschiedenheit sofort in die Augen. Nach der Städte-Ordnung wird die Bürgerschaft durch die Stadtverordneten vertreten, welche ungefähr dieselbe Stellung einnehmen wie der französische Municipal-Rath. Die Stadtverordneten werden indeß von den stimmfähigen Bürgern der Stadt frei gewählt, während die Mitglieder des Municipal-Raths vom Praefekten aus der Liste der hundert Höchstbesteuerten des Cantons genommen oder ohne alle Beschränkung ernannt werden. Sämmtliche Magistrats-Personen und mithin auch der Bürgermeister als Vorsteher des Magistrats-Collegiums werden von den Stadtverordneten gewählt, und von der Landes-Regierung bestätigt; die Wahl geschieht nur für eine bestimmte Zeit, regelmäßig für 6 und 12 Jahre. Die französischen Maires werden ohne vorhergehende Praesentation des Municipal-Raths von der Regierung ernannt, und zwar durchgehends auf Lebenszeit. Der Magistrat bildet ein Collegium, in dem der Bürgermeister nur den Vorsitz führt. Die französischen Bürgermeister sind allein und ausschließlich mit der Ausführung von Gemeinde-Angelegenheit beauftragt; dort herrscht das collegialische, hier das büreaukratische Verwaltungs-System. Der Municipal-Rath kann eigentlich keine Beschlüsse fassen, sondern nur Gutachten über Communal-Sachen abgeben, da diese sämmtlich der Bestätigung der Staatsbehörden

unterliegen. Er hat mithin in keiner Beziehung eine selbstständige Stellung, sondern ist nur Organ der Regierung. Nach der preußischen Städte-Ordnung beschließen indeß die Stadtverordneten über Gemeinde-Angelegenheiten ganz selbstständig und mit executiver Wirkung. Die Aufsicht des Staates ist sehr secundärer Natur. Die Städte-Ordnung bestimmt hierüber wörtlich Folgendes: „Die oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungs-Extracte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinde-Vermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeindewesen entscheidet, neue Statuten bestätigt, und zu den Wahlen der Magistrats-Mitglieder die Genehmigung ertheilt." Die letzte Entscheidung über die wichtigsten Gegenstände hängt also allein von den Stadtverordneten ab; selbst bei Veräußerungen städtischer Grundstücke, Contrahirung von Schulden und unbegrenzter Besteuerung der Bürger ist eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich. Diese Bestimmungen gingen offenbar zu weit. Hatte das französische Recht den Gemeinden ihre Selbstständigkeit ganz genommen, so hatte die preußische Städte-Ordnung ihnen zu weit reichende Befugnisse eingeräumt, und von keiner Seite war die gehörige Mitte gefunden und inne gehalten worden. Dieses wurde im Fortgange der Jahre bei Anwendung der Bestimmungen der Städte-Ordnung in den einzelnen Gemeinden immer mehr wahrgenommen. Das Gemeinde-Vermögen wurde verschleudert und Schulden in Menge contrahirt, wodurch zuletzt selbst die Wohlfahrt des Staates gefährdet erschien. Es wurde daher bereits im Jahre 1814 durch den Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, die Nothwendigkeit einer Revision der Städte-Ordnung zur Sprache gebracht. Damals blieb die Sache indeß liegen, bis im Jahre 1824 die Provinzial-Landstände der Mark Brandenburg sie wieder aufnahmen. Die Stände waren der Meinung, daß das Grundvermögen oder Einkommen, welches die Städte-Ordnung zur Stimm- oder Wahlfähigkeit erfordert, erhöht werden müsse, damit nur diejenigen Classen der Bürger Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats werden könnten, in denen die Intelligenz vorzugsweise vorhanden sei. Sie wünschten ferner die lebenslängliche Ernennung der Mitglieder des Magistrats und einen größern Einfluß der Staatsbehörden in Betreff des städtischen Gemeindewesens. In Folge dessen wurde später die Declaration vom 4. Juli 1832 erlassen, welche die Städteordnung vom Jahre 1808 in mehreren Punkten und namentlich in der Weise mo-

dificirt, daß die Städte wieder in einen näheren Zusammenhang mit dem ganzen Staatsorganismus treten.

Inzwischen war bereits im Jahr 1831 eine neue oder revidirte Städteordnung publicirt worden, welche diejenigen Ortschaften erhalten sollten, welche noch nicht im Besitze der Städteordnung von 1808 sich befanden, oder die Verleihung dieser neuen Ordnung beantragen würden. Man nahm hierbei vorzüglich auf die Städte in den neu erworbenen Landestheilen Rücksicht. Denjenigen Ortschaften, welche die Städteordnung von 1808 seit vielen Jahren besaßen und sich in dieselbe hineingelebt hatten, wollte man diese nicht nehmen; man fügte derselben vielmehr nur die genannte Declaration vom Jahre 1832 hinzu. In dieser Weise ist es gekommen, daß im preußischen Staate zwei verschiedene Städteordnungen herrschen, welche indeß in ihren Grundprinzipien übereinstimmen, namentlich, wenn man die einzelnen ergangenen Ergänzungen hinzu rechnet. Jedoch sind folgende Hauptverschiedenheiten zu bemerken.

1. Die Städteordnung von 1808 berechtigt jeden, welcher ein reines Einkommen von 150 bis 200 Thaler besitzt, zum activen und passiven Wahlrecht in Betreff der Stadtverordneten. Die revidirte Städteordnung verlangt zum Stimmrecht ein Einkommen von wenigstens 400 bis 1200 Thaler und einen Aufenthalt von zwei Jahren in der Stadt, wo die Wahl vorgenommen werden soll. Ferner können nach der revidirten Städteordnung nur diejenigen Bürger zu Stadtverordneten gewählt werden, welche im Stadtbezirke ein Eigenthum besitzen, dessen Werth nach der Größe der Städte zwischen 1000 und 12000 Thaler fällt, oder welche ein jährliches Einkommen von 200 bis 1200 Thaler zu beziehen haben.

2. Nach der Städteordnung von 1808 werden die Bürgermeister und Kämmerer nur auf sechs Jahre, nach der revidirten Städteordnung jedoch auf zwölf Jahre gewählt.

3. In Ansehung des Diensteinkommens der besoldeten Magistratsmitglieder und Offizianten, ist es nach der Städteordnung von 1808 Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung eines Beamten zu bestimmen, welchen es insbesondere bei den auf zwölf Jahr gewählten Magistratsmitgliedern überlassen bleibt, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen. Nach der revidirten Städteordnung sollen dagegen die Besoldungen durch den von dem Magistrate zu entwerfenden und von den Stadtverordneten vorläufig festzusetzenden, demnächst aber von der Regierung zu bestättigenden Normaletat fixirt werden.

4. Nach der Städteordnung von 1808 erhalten nur auf zwölf Jahre gewählte Magiſtratsmitglieder, wozu Bürgermeiſter und Kämmerer nicht gehören, im Falle ſie nicht wieder gewählt werden, eine Penſion, wogegen nach der revidirten Städteordnung alle beſoldeten Magiſtratsmitglieder auf Penſion Anſpruch haben.

5. Zur Veräußerung ſtädtiſcher Gemeindegrundſtücke gehört nach der Vorſchrift der Städteordnung von 1808 die Einwilligung der Stadtverordneten und eine öffentliche Licitation. Die Declaration vom Jahre 1832 ſtellt Erbverpachtungen den Veräußerungen gleich. In beiden Fällen kann aber die Veräußerung ohne weitere Anfrage bei der oberen Staatsbehörde erfolgen. Die revidirte Städteordnung verlangt zur freiwilligen Veräußerung ſtädtiſcher Gemeindegrundſtücke außer dem Einverſtändniſſe beider Stadtbehörden die Genehmigung der Regierung. Auch ſetzt dieſelbe feſt, daß die Regierung darauf ſehen ſolle, daß Gemeindevermögen in Privatvermögen nicht übergehe, welche Beſtimmung die alte Städteordnung nicht kennt.

6. Neue Anleihen und Ankäufe von Grundſtücken ſollen nach der revidirten Städteordnung nur unter Genehmigung der Regierung erfolgen, welche Beſchränkung in der Städteordnung von 1808 nicht enthalten iſt. Ferner ſoll nach der revidirten Städteordnung in jeder Stadt vor dem Anfange des Jahres ein Haushalts-Etat feſtgeſetzt werden.

Für die Landgemeinden derjenigen Theile des preußiſchen Staates, wohin die franzöſiſche Geſetzgebung nicht gedrungen iſt, gelten die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts über die Dorfgemeinden, welche im zweiten Theile Tit. 7 §. 18 u. f. enthalten ſind. Die hier vorkommenden Beſtimmungen ſetzen überall das Beſtehen der Dominien oder Gutsherrſchaften voraus, unter deren Leitung und Aufſicht die Dorfgemeinden ſich befinden. Namentlich ſind die Dorfgemeinden rückſichtlich der Verwaltung des Gemeindehaushaltes in mehrfacher Hinſicht beſchränkt, indem der Erwerb unbeweglicher Güter durch einen läſtigen Vertrag, die Uebernahme einer Pachtung außerhalb der Feldflur, die Veräußerung von Gemeindegrundſtücken und Gerechtigkeiten, ſowie die Einziehung von Schuldverbindlichkeiten von der Genehmigung der Gerichtsobrigkeit, alſo der Gutsherrſchaft, abhängig ſind. Alle Beſitzer der in einem Dorfe oder in deſſen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundſtücke machen zuſammen die Dorfgemeinde aus, und bilden insgeſammt die Repräſentation, ohne Wahl eines beſonderen Gemeinderaths. Nur die angeſeſſenen Wirthe nehmen mithin

an den Berathſchlagungen der Gemeinde Theil. Der Schulze iſt der Vorſteher der Gemeinde, welcher ohne Concurrenz der Dorfgemeinde von der Gutsherrſchaft ernannt wird. Dem Schulzen werden ebenfalls von der Gutsherrſchaft zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet. Schöppen und Schulze bilden indeß kein Collegium, wie der Magiſtrat; das Landrecht geht vielmehr von der Vorausſetzung aus, daß die ganze Gemeindeverwaltung eigentlich auf dem Schulzen beruhe, die Schöppen aber lediglich Gehülfen deſſelben ſeien, deren er ſich nicht mehr zu bedienen braucht, als ihm gut dünkt. Die Schöppen haben mithin eine Stellung, welche Aehnlichkeit mit derjenigen hat, welche die franzöſiſchen adjoints beſitzen. In dem ganzen Abſchnitte des Landrechts, welcher von den Dorfgemeinden handelt, geſchieht nur einmal der Oberaufſicht der Staatsbehörde Erwähnung, indem es im §. 36 heißt, daß die Gemeinde bei Veräußerung von Grundſtücken auf Ergänzung der verſagten Genehmigung der Gerichtsobrigkeit durch die Staatsbehörde antragen könne.

Aus vorſtehender Darſtellung der Verfaſſung ländlicher Gemeinden nach dem allgemeinen Landrecht geht hervor, daß dieſelbe ebenfalls weit freiſinniger iſt, wie die franzöſiſche Communalverfaſſung. Die Theilnahme an der Gemeindevertretung iſt ſehr ausgedehnt, und die Mitwirkung der Gerichtsobrigkeit oder Gutsherrſchaft nur in beſtimmten Fällen vorgeſchrieben. Die Gemeindebeamten werden indeß, wie nach der franzöſiſchen Communalordnung, ohne Concurrenz der Gemeindemitglieder ernannt. Die Dorfgemeinde-Ordnung des Landrechts begünſtigt aber in ſofern die Gemeinden, als hier beſtimmt iſt, daß zum Schulzen in der Regel ein angeſehenes Mitglied aus der Gemeinde genommen werden ſolle, und daß dieſes Amt mit dem Beſitze eines beſtimmten Gutes für immer verbunden ſein könne. Letzteres iſt ein Ueberbleibſel mittelalterlicher Zuſtände, wo der Gemeindevorſteher aus beſtimmten Familien genommen werden mußte, was indeß regelmäßig nur in den Städten vorkam.

Durch das Edikt vom 9. October 1807, welches die Unterthänigkeits-Verhältniſſe des platten Landes aufhob, und durch die nachfolgenden Geſetze über die Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältniſſe wurden die Grundlagen, auf denen die Dorfgemeinde-Ordnung des Landrechts ruht, erſchüttert. Auch ſchafften die Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte und die Verlegung vieler Gewerbe auf das Land ganz andere Verhältniſſe, als ſie in dieſer Dorfordnung vorausgeſetzt worden waren. Man ging daher lange mit dem Plane um, der Städteordnung von 1808 eine neue Landgemeinde-

Ordnung folgen zu laſſen. Im Fortgange der Jahre kam man aber von demſelben zurück, da er die Stellung der Gutsherrſchaften auf dem Lande ganz alteriren mußte, und man ſich vor ſolchen durchgreifenden Reformen fürchtete. Erſt in unſern Tagen ſind dieſe Reformen zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden, und man iſt im Begriffe ſie vorzunehmen.

Sogleich nach Erwerbung der weſtlichen Provinzen im Jahre 1815 faßte die preußiſche Regierung den Beſchluß, hier die franzöſiſche Communalverfaſſung zu beſeitigen. Es wurden indeß erſt im Jahre 1823 Deputirte aus der Rheinprovinz und Weſtphalen nach Berlin berufen, um eine neue Gemeindeordnung für dieſe Landestheile zu berathen. Dieſelben äußerten ſich, daß eine baldige neue Ordnung der Gemeinde-Verhältniſſe in ihren Provinzen nothwendig ſei, da die franzöſiſche Geſetzgebung das Alte vernichtet habe, und das Neue dem Ganzen nicht zum Vortheile gereiche. Im Jahre 1826 wurde dem erſten rheiniſchen Provinzial-Landtage zu erwägen gegeben, ob, weil die franzöſiſche Geſetzgebung die Selbſtſtändigkeit der Gemeinden allzuſehr beſchränke, und daher eine Aenderung eintreten müſſe, die Grundſätze der Städteordnung nach den Verhältniſſen der Provinz bei Regulirung des Communalweſens in Anwendung gebracht werden könnten. Unter anderen wurde er auch befragt, ob die unter den Namen Sammtgemeinden beſtehenden Communalbezirke nach den Bedürfniſſen oder Wünſchen der Einſaſſen noch ferner beſtehen oder getrennt, und die einzelnen Communen, wie in den alten Provinzen, für ſich verwaltet werden ſollten. Der Landtag erklärte ſich nicht für Einführung der Städteordnung, wollte die Sammtgemeinden beibehalten und eine gemeinſame Communalordnung für Stadt und Land entworfen wiſſen. Die Beſtimmungen der Städteordnungen ſollten bei der neuen Communalordnung nur in ſofern Anwendung finden, als ſie bewirkten, daß die Gemeinde in Hinſicht ihres Haushaltes der bisherigen ſtrengen franzöſiſchen Vormundſchaft entzogen, und ihr die Selbſtſtändigkeit, wie in den Städten der alten Provinzen, eingeräumt werden ſollte. Die Regierung konnte ſich mit den Ständen lange nicht einigen, da letztere für Städte und Land eine gleiche Communal-Verfaſſung verlangten, und die Regierung der Anſicht war, daß die fortwährend beſtehenden verſchiedenen Verhältniſſe zwiſchen den Städten und dem platten Lande zwei verſchiedene Communalordnungen erheiſchten. Daher wurde für die Provinz Weſtphalen im Jahr 1841 eine beſondere Landgemeinde-Ordnung erlaſſen, und den Städten die

revidirte Städteordnung verliehen. Nur in dem Falle ſoll die Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Landgemeinde-Ordnung eingerichtet werden, wenn die Stadtverordneten-Verſammlung darauf anträgt, und die Städteordnung den beſonderen Verhältniſſen und Intereſſen der Stadtgemeinde nicht entſpricht. Dem dringendern Verlangen der rheiniſchen Stände gab indeß die Staatsregierung nach, indem ſie im Jahre 1845 eine Gemeindeordnung für die Rheinprovinz publicirte, welche hier in Stadt und Land gleichmäßig zur Anwendung kommt.

Nach vorſtehender hiſtoriſcher Darſtellung beſtehen in den öſtlichen Provinzen des preußiſchen Staates zwei Städteordnungen für die Städte, und eine Dorfgemeinde-Ordnung für das Land, welche letztere indeß nur ſehr kurz gefaßt iſt und unzureichende Vorſchriften enthält, ſo daß ſie durch Localſtatuten, ländliche Gewohnheiten und Obſervanzen überall hat ergänzt werden müſſen. Für Weſtphalen gilt eine beſondere Landgemeinde-Ordnung, wogegen in den Städten die preußiſche Städteordnung eingeführt iſt. In der Rheinprovinz beſteht eine andere Gemeindeordnung, welche ſowohl für Stadt als Land gilt. Nur in der Stadt Wetzlar und in einigen Städten des Regierungsbezirks Düſſeldorf iſt die preußiſche Städteordnung ebenfalls zur Anwendung gekommen.

Die Beſeitigung dieſer vielfachen Verſchiedenheiten durch eine einzige, alle Provinzen und Gemeinden der Monarchie umfaſſende Communalordnung hielt man für ſehr bedenklich. Man wollte vielmehr für eine jede Provinz des preußiſchen Staates eine Landgemeinde-Ordnung, mithin im Ganzen acht verſchiedene Geſetze erlaſſen, und durchgehends den Städten des geſammten Staates anheimgeben, die Verleihung einer der Städteordnungen nachzuſuchen. In dieſer Weiſe ſind noch in der neueſten Zeit zwei Entwürfe von Landgemeinde-Ordnungen für Sachſen und Schleſien entſtanden, welche bis jetzt indeß nur Projecte geblieben ſind, und vorausſichtlich nie Geſetzeskraft erhalten werden.

Das Verlangen nach einer auch äußerlich dargeſtellten Einheit des Staates und nach gleichmäßigen Normen in Geſetzgebung und Verwaltung trat ſeit dem 18. März v. J. ſtärker als je hervor. Die Bewohner der verſchiedenen Provinzen, welche bereits auf dem vorhergegangenen Landtage durch ihre Deputirten ſich näher getreten waren, fühlten ſich als Angehörige eines einzigen großen Staates. Man kam deßhalb von dem Gedanken zurück, den einzelnen Provinzen beſondere Communalverfaſſungen zu geben, und ließ ſogar den Unterſchied zwiſchen den Städten und dem platten Lande fallen.

Die Regierung legte den im vorigen Jahre in Berlin versammelten Ständen einen Entwurf zu einer neuen Gemeindeordnung vor, welcher in allen Gemeinden des preußischen Staates ohne Unterschied zur Anwendung kommen sollte. Wegen Mangel an Zeit und mit Rücksicht auf die Thatsachen, welche die Auflösung des Landtags veranlaßten, kam dieser Entwurf nicht zur Berathung. Es wurde nur von 54 Abgeordneten der linken Seite der Kammer im Gegensatz zu dem Regierungs-Entwurf, den man für zu conservativ hielt, eine neue Gemeindeordnung auf den breitesten Grundlagen ausgearbeitet, welche von diesen Abgeordneten der Nationalversammlung ebenfalls mitgetheilt wurde. Aber auch in Beziehung auf diese Ordnung hat eine Erörterung auf dem Landtage nicht stattfinden können.

Die Regierung hat den im vorigen Jahre den Ständen vorgelegten Entwurf zu einer Communalordnung von neuem durchgesehen, jedoch nur an wenigen Stellen ganz unerheblichen Aenderungen unterworfen. Derselbe ist hierauf im Januar d. J. sämmtlichen Provinzial-Regierungen zur Begutachtung mitgetheilt worden. Gleichzeitig hat der Minister den Wunsch ausgesprochen, daß dieser Entwurf im Lande eine möglichst große Verbreitung finden und begutachtet werden möge. Demnächst soll der Entwurf im Staatsministerium zur wiederholten Erwägung kommen, und endlich den gegenwärtig zusammengetretenen Kammern zur Berathung mitgetheilt werden. Der Entwurf befindet sich am Ende dieses Buches abgedruckt, und es soll nunmehr zur Kritik der einzelnen Bestimmungen desselben übergegangen werden. Das vorstehend angegebene historische Material muß hierbei einen Hauptanhalt bieten, und es war daher nöthig, dasselbe zusammen zu stellen. Auch gelangt man durch historische Nachforschungen erst auf den richtigen Standpunkt, um einen neuen Gesetzentwurf gehörig zu übersehen und nach allen Richtungen zu würdigen. Derjenige, welcher den Staat nach bloßen Theorien aufbauen will, macht den Sand zum Fundamente und schreibt die Gesetze in die flüchtige Welle. Der nächste Wind entführt den Sand und die Welle, und der Staat, welcher von Ideologien leben sollte, geht durch sie zu Grunde. Die vorstehend mitgetheilten historischen Notizen waren daher unter allen Umständen nothwendig und unentbehrlich.

II.

Kritik des gegenwärtig vorgelegten Entwurfes einer neuen Gemeinde-Ordnung.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf der Gemeindeordnung macht keinen Unterschied zwischen Stadt und Land. In der Rheinprovinz hat seit vielen Jahren der Unterschied zwischen den Rechten und Befugnissen der Einwohner in den Städten und auf dem flachen Lande gesetzlich aufgehört, nachdem Leibeigenschaft und Hörigkeit, Zünfte, Innungen und alle Bannrechte aufgehoben, allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt, und volles oder nutzbares Eigenthum ohne alle Beschränkung persönlicher Rechte sowohl in Land- als Stadtgemeinden einheimisch geworden sind. Mit gleichen Rechten und Befugnissen ausgerüstet ist im Ganzen auch nur gleiches Interesse in Land- und Stadtgemeinden vorhanden, und die Verschiedenheit wenigstens nicht so groß, um andere Gesetze und Formen für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Städten, andere für das platte Land erlassen zu müssen. Viele Städte sind mit Landgemeinden zu einer Gesammtgemeinde verbunden, worin ein gemeinschaftlicher Vorstand, der Bürgermeister, die Verwaltung führt, und ein Verband zur Uebertragung gemeinsamer Lasten und Ausgaben besteht. Dadurch ist eine wohlthätige und wechselseitige Hülfeleistung in Aufbringung vieler Kosten herbeigeführt worden, welche ohne eine solche Einrichtung die einzelnen Gemeinden zu sehr belasten würden. Viele der kleineren Städte würden ohne diese Vereinigung und Vermehrung der Gesammtkräfte gar nicht, oder nur mit schwerem Drucke ihrer Einwohner im Stande sein, die Mittel aufzubringen, welche zur Sicherung und Förderung des Gemeindewohls nothwendig sind. Den Landgemeinden wird durch diese Vereinigung noch besonders dadurch genützt, daß sie in engere Verbindung mit den gebildetern Städten treten. Den Staatszwecken würde eine strenge Absonderung von Stadt und Land dadurch entgegen wirken, daß das Vorurtheil über ein abgesondertes Interesse der städtischen und ländlichen Gewerbe genährt, und eine feindliche Stellung derselben gegeneinander befördert würde, während die Ueberzeugung, daß der Wohlstand aller Gewerbetreibenden, mithin auch des Landwirthes, sich gegenseitig bedingt, nicht allgemein genug zum Gedeihen des Ganzen verbreitet sein kann. Eine besondere Berücksichtigung verdient aber auch noch der Umstand,

daß durch die Einrichtung größerer Gemeindebezirke in Folge der Verbindung von Stadt und Land der Staat in deren Vorstehern Beamte gewinnt, welche ohne weitere Kosten seine Verordnungen in polizeilichen, finanziellen und militärischen Angelegenheiten in der Gemeinde gehörig vollziehen können. Auf diesen bedeutenden Gewinn für die Verwaltung müßte vielfach Verzicht geleistet werden, wenn jede Stadt und Bauerschaft für sich einen Gemeindeverband einschließen sollte, weil namentlich auf dem Lande nicht immer tüchtige Vorsteher und Verwalter der Gemeindeangelegenheiten, viel weniger aber solche Männer zu finden sind, deren der Staat sich zu obigem Zwecke bedienen kann.

Bei diesem Raisonnement sind die in der Rheinprovinz überall bestehenden Gesammtgemeinden vorausgesetzt worden. Dieselben Zustände finden sich in Westphalen. Dennoch hat man hier eine besondere Landgemeinde-Ordnung erlassen, wie oben näher ausgeführt worden ist. Die Vertheidiger dieser besondern Landgemeinde-Ordnung behaupteten, daß die Verhältnisse der kleinen Städte, jemehr sie sich ihrer Natur nach denen des platten Landes annähern, um desto abweichender von den Verhältnissen großer Städte seien. Sie gaben ferner Folgendes zu erwägen: Wenn es in Rücksicht der kleinen Städte unbedenklich scheint, ihnen mit den Landgemeinden einerlei Verwaltung und Verfassung zu geben, so dürfte dieses in Betreff der bedeutenderen, besonders aber der großen Städte erheblichen Bedenken unterliegen. Aus der engen Verbindung solcher Städte mit Gemeinden des platten Landes unter einer gemeinschaftlichen Communalverwaltung pflegen, vermöge der sich vielfach widersprechenden und nicht selten feindselig sich begegnenden Interessen der Einen und der Anderen, mancherlei Inconvenienzen zu entspringen. Diese werden in der Regel höchst drückend, und es scheint daher zweifelhaft, ob der Fortbestand solcher Verbindungen wenigstens von den Bewohnern des platten Landes überall gewünscht werden kann. Wo die Schlacht- und Mahlsteuer besteht, treffen dergleichen Verbindungen besondere Schwierigkeiten an. Am fühlbarsten aber müssen die aus der Verschmelzung heterogener Bestandtheile entspringenden Uebelstände wegen der zu auffallenden Verschiedenheit des Culturzustandes, der Bedürfnisse und Hülfsquellen bei den Funktionen der Gemeinderäthe werden, vorzüglich wenn dieselben sich mit den wichtigeren Gegenständen ihres Berufs, der Abfassung von Statuten, der Wahl von Gemeindebeamten, der Regulirung des Etatswesens, den Communalauflagen u. d. g. zu beschäftigen haben.

Mit Rücksicht auf die hier vorgetragenen Bedenken wurde es im Jahr 1841 noch für zweckmäßig erachtet, die Combination der mittleren und großen Städte mit Communen des platten Landes zu gemeinschaftlichen Verwaltungs-Bezirken in der Provinz Westphalen auszuschließen, wie sich aus der historischen Einleitung näher ergibt.

Insofern nur von der Provinz Westphalen die Rede ist, dürfte kein Grund vorhanden sein, sie nach anderen Verwaltungs-Grundsätzen zu regieren, wie die Rheinprovinz. Die französische Revolution und die ihr folgende Gesetzgebung haben dieselben Wirkungen in Westphalen wie in der Rheinprovinz hervorgebracht, und beide Landestheile werden daher nach gleichen Grundsätzen behandelt werden müssen. Dagegen kann es für sehr bedenklich gehalten werden, in den östlichen Provinzen des preußischen Staates eine gleichmäßige Gemeindeordnung für Stadt und Land zu erlassen. Hier bestehen keine Sammtgemeinden, mit einem gemeinschaftlichen Bürgermeister an der Spitze, wie sie die französische Gesetzgebung nach dem früher Ausgeführten geschaffen hat. Jede kleine Bauerschaft, sollte sie auch nur aus einigen wenigen Häusern bestehen, bildet für sich einen abgeschlossenen Communalverband, in dem selten eine geeignete Persönlichkeit zur Besetzung einer Communal-Verwaltungs-Stelle zu finden ist. Dadurch, daß die Gutsherrschaften in der unmittelbaren Nähe der Dorfgemeinden sich befinden, haben dieselben über sie eine beständige Aufsicht geführt, so daß die Bewohner derselben fast nie in der Lage gewesen sind, im Leben selbstständig zu stehen und sich ohne Stützpunkt fortzubewegen. Werden ihnen von den Beamten der Gutsherrschaft oder des Staates Propositionen zu Regulirung ihrer Communalverhältnisse gemacht, so gehen sie regelmäßig auf dieselben nicht näher ein, sondern erwiedern einfach, daß die Vorgesetzten Alles besser wissen müßten, wie sie, und fügen sich regelmäßig ohne Widerrede in deren Bestimmung. Die Nachwirkungen alter patriarchalischer Zustände sind hier überall zu erkennen. Unerachtet der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigung der Städte werden auf dem Lande, wenn man von den Gutsherrschaften absieht, durchgehends nur Ackerbau und Viehzucht betrieben, was in den westlichen Provinzen ganz anders ist. Der Culturzustand zwischen den Städten und dem platten Lande ist daher außerordentlich verschieden, und deßhalb sind es auch die wechselseitigen Interessen. Die Städte, welche Magistrate haben, standen beständig unter unmittelbarer Leitung der Bezirks-Regierungen, wogegen die ländlichen Gemeinden eines Kreises ihr Haupt in den Land-

räthen erblickten, so daß Städte und Land wegen der verschiedenen Ressortverhältnisse sich häufig feindlich gegenüber stehen. Von dem geringen Bildungszustande der Landgemeinden in Posen, in einigen Theilen von Schlesien, Pommern und der Provinz Preußen zeugt der Umstand, daß hier häufig Schulzen, also Gemeindevorsteher, gefunden werden, welche weder lesen noch schreiben können. In einem solchen Falle besorgt der Schulmeister des Orts die Geschäfte der Gemeinde, und ist nicht allein das Haupt in der Schule, sondern auch in der Versammlung der Gemeinde-Repräsentanten und des Gemeindevorstandes. Die Anfertigung von Gemeinde-Cassen-Etats und Rechnungen ist hier nur in wenigen Orten üblich; denn es wird nicht vor dem Anfange des Jahres der von jedem Pflichtigen im Laufe desselben zu zahlende Beitrag festgesetzt, sondern ein für immer bestimmter Satz, z. B. der einmonatliche Grundsteuerbetrag, so oft erhoben, als der Schulze es vorschlägt und die Gemeinde-Repräsentation muthmaßt, daß es nöthig sei. Oft wird Alles, was den Gemeindehaushalt betrifft, mit der Kreide auf die Thüre geschrieben oder auch blos im Gedächtnisse der Betheiligten aufbewahrt, wodurch mitunter Prägravationen und Beschwerden entstehen, welche wegen Mangel an schriftlichen Beweisen nicht entschieden werden können.

Bei diesen in den östlichen Provinzen sehr häufig vorkommenden Verhältnissen auf dem platten Lande scheint es wenigstens sehr bedenklich, denselben diejenige Gemeindeordnung zu geben, welche in den Städten der Rheinprovinz ebenfalls zur Anwendung kommen soll. Auch werden voraussichtlich beim Wegfall des Einflusses der Gutsherrschaften die Landräthe oder die zu schaffenden Kreis-Ausschüsse nicht wohl im Stande sein, alle einzelnen Gemeinden unter ihre Aufsicht zu nehmen, und zwar um so weniger, da eine Masse Rückfragen von den Gemeinden bei ihrem geringen Bildungszustande und aus Unkenntniß der neuen Bestimmungen erfolgen werden, und die Kreise in den östlichen Provinzen oft fast dieselbe Grundfläche haben, wie ein Regierungsbezirk in der Rheinprovinz. Man wird daher jedenfalls genöthigt sein, vielfach eine andere Kreiseintheilung vorzunehmen, wenn man den Versuch machen will, auch den in der Cultur am tiefsten stehenden preußischen Landestheilen eine Gemeindeordnung auf der breitesten Grundlage zu geben. Vielleicht sind aber die Bewohner Rußlands eben so vorbereitet für die freien Institutionen einer Republik, wie viele Gemeinden in den polnischen und lithauischen u. s. w. Theilen des preußischen Staates für die neue Gemeindeordnung.

Es ſoll nun zu den einzelnen §§. des Entwurfs übergegangen werden; diejenigen, die zu keinen Erinnerungen Veranlaſſung geben, bleiben indeß auf ſich beruhen.

Zu §. 1.

Durch die hier aufgeſtellte Beſtimmung, daß jedes Grundſtück einem Gemeindebezirke angehören müſſe, und durch die nähern Feſtſetzungen im §. 83 des Entwurfs gehören in Zukunft die Dominial-Grundſtücke und ihre Bewohner, mithin auch der Gutsherr ſelbſt, zur Dorfgemeinde. Solches war bis jetzt nur in der Rheinprovinz der Fall, indem in den öſtlichen Provinzen und häufig auch in Weſtphalen die Dominien einen eignen Communal-Verband bilden. Bei Erlaß der Landgemeinde-Ordnung für Weſtphalen im Jahre 1841 beabſichtigte man in derſelben zu beſtimmen, daß ſämmtliche landtagsfähigen Rittergüter der Provinz ohne Ausnahme als beſondere Gemeinden betrachtet werden ſollten, weil dieſe Rittergüter vor Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung zu den Gemeinden oder Dorfſchaften, worin ſie liegen, durchweg nicht gehört hatten.

Hiergegen wurden indeß folgende Bedenken erhoben: die Abhängigkeit und nahe Verbindung, in welcher die eigenhörigen Colonen zu den Gutsherrſchaften ſtanden, hat ganz aufgehört, ſeitdem mit Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung und den ſolche im Weſentlichen beſtätigenden preußiſchen Verordnungen dieſe Colonen aus bloßen Nutznießern volle Eigenthümer ihrer Grundſtücke geworden, und dagegen zur unbedingten Leiſtung und Uebernahme aller ihre Beſitzungen treffenden Abgaben, Laſten und Unglücksfälle verpflichtet ſind. Die vormals eigenhörigen Colonen ſind jetzt eben ſowohl erbliche Eigenthümer ihrer Höfe, als die frühern Gutsherrn freie Eigenthümer ihrer Rittergüter ſind. Zur Entrichtung aller Arten von Steuern ſind die Einen wie die Andern verpflichtet, und ebenſo mußte der Eine wie der Andere ſchon früher den für Alle gleichen Geſetzen und polizeilichen Anordnungen des Staates Folge leiſten. Auf den in der Provinz Weſtphalen, gleich den Bauernhöfen, iſolirt gelegenen Rittergütern findet ſich an Häuſern und Wohnungen in der Regel weiter nichts, als das oft nicht einmal von dem Gutsbeſitzer ſelbſt benutzte Wohnhaus und einige Wirthſchaftsgebäude, mitunter nur letztere allein. Beſondere Pächter- oder Tagelöhner-Wohnungen und Etabliſſements, wie ſie in den öſtlichen Provinzen häufig ſich finden, ſind hier auf den Rittergütern ſelten. Es würde alſo oft die einzige Fa-

milie des Gutsherrn oder seines Rentmeisters, Jägers u. s. w. die ganze Gemeinde ausmachen, wenn als solche das Rittergut betrachtet werden sollte. Der Gutsbesitzer wäre dann nicht nur der einzige Gemeindegenosse, sondern auch deren Vorstand und Stellvertreter, indem er Alles in seiner Person vereinigte. Bei derartigen Gemeindeverbänden wäre an eine feste Abgrenzung der Gemeindebezirke nicht zu denken, obgleich dieselbe nicht nur in polizeilicher Hinsicht, sondern auch des Steuer-Interesses wegen nothwendig ist. Nicht nur daß das Rittergut in den meisten Fällen ein Enclave irgend einer Dorf- oder Bauerschaftsgemeinde bilden müßte, würde sich auch vielfältig finden, daß die Grundstücke der Rittergüter nicht einmal einen zusammenhängenden Compler ausmachen, sondern theilweise im Gemenge mit denen der Dorfbewohner liegen. Selbst gemeinschaftliches Eigenthum des Grund und Bodens findet bei manchen Rittergütern zwischen dem vormaligen Gutsherrn und seinen vormals eigenhörigen Colonen und anderen freien Eigenthümern noch statt. Zu welcher Gemeinde sollen nun solche Grundstücke gerechnet werden? Die Hauptsache aber endlich ist, daß durch eine derartige Sonderung der Rittergüter von den Dorfgemeinden letztere in der Vertheilung der Gemeindelasten prägravirt werden würden. Die s. g. Rittergutsgemeinde würde nämlich in vielen Fällen von den mit bedeutendem Kostenaufwande beschafften Anlagen und Einrichtungen der Dorfgemeinde, in deren Grenze sie liegt, z. B. den Wegen, Brücken, Feuerlösch-Anstalten, Vorkehrungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, schon ihrer Lage wegen Vortheil ziehen, ohne daß sie zu diesen Kosten beitrüge, oder ihrerseits für ähnliche Anlagen und Einrichtungen, welche den Dorfbewohnern wieder nützlich würden, besondere Kosten aufzuwenden brauchte. Nur mit großer Unzufriedenheit würde deßhalb der Bauernstand den Gutsbesitzer aus dem nun schon seit sehr vielen Jahren bestandenen Gemeindeverbande, worin jeder nach Verhältniß seiner Besitzungen zu den Communallasten concurrirt, ausscheiden sehen, weil er in den meisten Fällen damit nur einen bedeutenden Theilnehmer der gemeinschaftlichen Last verliert, ohne daß letztere in gleichem Verhältniß vermindert wird.

Diese Bedenken und Einwendungen fanden bei der Gesetzgebung insofern Berücksichtigung, daß nicht ausgesprochen wurde, alle landtagsfähigen Rittergüter in Westphalen ohne Unterschied bilden besondere Gemeinden. Es wurden aber in der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen mehrere Bestimmungen aufgenommen, welche das Ausscheiden der Rittergüter

aus dem gemeinschaftlichen Communalverbande sehr erleichteren, wodurch vielfache Unzufriedenheit hervorgerufen wurde. Daher ist in dem jetzt vorliegenden neuen Entwurf der Gemeindeordnung bestimmt worden, daß alle Rittergüter und Dominien mit den entsprechenden Dorfgemeinden vereinigt werden sollen, wie aus dem zweiten Satze des §. 83 unzweifelhaft hervorgeht. Dieselben Gründe für solche Vereinigungen, welche vorstehend in Beziehung auf die Provinz Westphalen angeführt sind, treffen vielfach auch in den alten Provinzen zu. Auch in diesen Provinzen ist die Unterthänigkeit der Landbewohner, den Gutsherrschaften gegenüber, aufgehoben worden. Ferner wurden die Grundstücke in der Feldflur in Folge der Gesetzgebung von 1810 zwischen Gutsherrn und Bauern getheilt, so daß letztere ein privatives Eigenthum besitzen, und endlich wurden die wechselseitigen Abgaben und Leistungen in den meisten Fällen aufgehoben. Gegenwärtig soll den Gutsherrschaften auch die Polizei- und Patrimonial-Jurisdiction genommen werden, wodurch das letzte Band zwischen ihnen und den Bauern gelöst wird. Besondere Bevorzugungen der Rittergüter in Betreff der Wahl zu den Land- und Kreistagen und Ernennung der Landräthe sind mit der Verfassung vom 5. October pr. und der Vernichtung der Wirksamkeit der bisherigen Kreisstände ebenfalls fortgefallen. Hebt man die Grundsteuer-Exemtionen der Rittergüter, wie beabsichtigt wird, in den alten Provinzen auch noch auf, so unterscheiden sich die Rittergüter in keiner Weise von den Bauerwirthschaften und eben so wenig die Rittergutsbesitzer von den Bauern. Darin wird immer eine Differenz bestehen bleiben, daß die Rittergutsbesitzer durchgehends gebildeter und wohlhabender sind, als die Bauergut-Besitzer. Dieser Unterschied, welcher überall im Leben vorkommt, kann indeß die Absonderung der Rittergüter oder größeren Güter in Beziehung auf den Gemeinde-Haushalt nicht ferner rechtfertigen. Im Gegentheil erscheint dieses nunmehr als ein Unrecht, da nicht zugegeben werden darf, daß die Reichen sich von den Armen separiren, indem sie einen eignen Communal- und Armenverband bilden. Die alten, seit vielen hundert Jahren bestandenen Verhältnisse müssen vor den dringenden Anforderungen der Gegenwart schwinden. Das rollende Rad der Zeit hat die ideellen und reellen Vortheile der Gutsherrschaften in Masse zertrümmert. Sie werden darin einen Trost finden, daß weder der Einzelne noch der Staat dem eisernen Gange der Geschichte sich entziehen kann, unter dessen Fußtritten die Schlösser und Burgen in Staub zerfallen, damit sie einfachen ländlichen Wohnungen Raum verschaffen. Da dem Ortsvorstande die

Handhabung der Polizei übertragen werden soll, so wird der Gutsherr in Zukunft vielfach unter der polizeilichen Aufsicht des Schulzen stehen, den er bis jetzt selbstständig ernannte, und über den er die Polizei nebst der Rechtspflege proprio jure und proprio nomine, gleich einem gebornen Monarchen ausübte. Somit werden die Ersten die Letzten und die Letzten die Ersten sein! Daher ist nun mit Recht bestimmt worden, daß Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, mit bestehenden Gemeinden verbunden werden sollen. Nur in dem Falle, daß solche Güter von einem so außerordentlichen Umfange sind, daß sie eine eigne Gemeinde für sich zu bilden im Stande sind, mag es hierbei bewenden. Nur dieses kann der Sinn des mehrfach erwähnten §. 83 sein.

Der zweite Abschnitt des §. 1 bestimmt, daß Veränderungen von Gemeindebezirken nur durch einen vom Könige genehmigten und durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beschluß des Provinzial-Ausschusses bewirkt werden können. Zu einer solchen Veränderung ist mithin ein Beschluß des Provinzial-Ausschusses und die Genehmigung des Königs erforderlich; fehlt der Beschluß oder die Genehmigung, so kann eine Aenderung nicht erfolgen. Durch die Bestimmung, daß der König und der Provinzial-Ausschuß gleicher Meinung sein müssen, ist eine nicht unerhebliche Bürgschaft dafür vorhanden, daß Veränderungen in Gemeindebezirken nur nach reiflicher Erwägung aller Umstände vorkommen werden. Die Einwohner der Gemeinden und die gesetzlichen Vertreter derselben haben indeß kein Recht hierbei mitzuwirken, da der §. 1. von ihnen keine Erwähnung thut. Diese Ausschließung dürfte mit den Prinzipien, welche dem Entwurfe der Gemeindeordnung zum Grunde liegen, nicht übereinstimmen. Nach §. 6 des Entwurfs steht den Gemeinden die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu, und nach §. 7 wird jede Gemeinde in allen das Gemeindewesen betreffenden Geschäften durch den Gemeinderath vertreten. In diesen Dingen ist der Beschluß des Gemeinderaths fortwährend einzuholen und entscheidend. Nur in dem Falle, wo eine Trennung oder Verbindung von Communalbezirken erfolgen soll, ist die Einholung der gemeinderäthlichen Beschlüsse nicht vorgeschrieben. Es können aber folgende Veränderungen in den Gemeindebezirken vorkommen: 1. aus einer Gemeinde werden mehrere gebildet; 2. mehrere Gemeinden werden zu Einer vereinigt; 3. Theile einer Gemeinde werden zu einer anderen gelegt. In allen diesen Fällen kommen die wichtigsten Interessen der Gemeinden zur Sprache, weil namentlich die Revenuen und Lasten der Gemeinden sehr

verſchieden ſind. Iſt daher irgendwo der Beſchluß des Gemeinderaths nöthig, ſo wird es hier der Fall ſein. Zudem werden alte Corporationen und moraliſche Perſonen aufgelöſt, und neue geſchaffen. Es handelt ſich mithin außer den Vermögens-Angelegenheiten auch um Leben und Tod der Gemeinden, und es ſollte daher bei dieſem wichtigſten aller Ereigniſſe in einer Gemeinde nicht einmal der Beſchluß des Gemeinderaths, ſondern die Einwilligung aller Gemeindemitglieder verlangt werden. In dieſem letzteren Falle würde indeß eine Aenderung in den Gemeindebezirken nie oder ſelten zu Stande kommen, und man wird ſich daher mit der Einwilligung der Hälfte oder Zweidritteln der Gemeindemitglieder begnügen müſſen. Der §. 2 der rheiniſchen Gemeindeordnung von 1845 verlangt ſchon für den Fall die Einwilligung von zwei Dritteln der zu Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder, wenn Orte, welche früherhin beſondere Gemeinden bildeten, gegenwärtig aber mit andern zu einem Haushalte verbunden ſind, als eigene Gemeinden wieder hergeſtellt werden ſollen. Es wird daher um ſo mehr eine Einwilligung der Gemeindemitglieder erfolgen müſſen, wenn eine Gemeinde, welche fortwährend einen einzigen Verband gebildet hat, getrennt werden ſoll. Der §. 6 der rheiniſchen Gemeindeordnung ſchreibt ebenfalls vor, daß die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der betheiligten Gemeinden ſich in Betreff der in dieſem Paragraphen vorgeſehenen Gemeinde-Veränderungen zuvor in einer unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters abzuhaltenden Verſammlung erklären ſollen. Der §. 2 der Landgemeinde-Ordnung für Weſtphalen vom Jahre 1841 beſtimmt, daß die Beſchlußnahme hierüber den Meiſtbeerbten des Orts zuſtehe, und nach Mehrheit der Stimmen erfolge. Im §. 6 der revidirten Städteordnung vom Jahr 1831, welcher von der Veränderung des Stadtbezirks handelt, iſt von einer Genehmigung der Regierung die Rede, welcher aber die Uebereinkunft der Betheiligten vorhergehen muß. In Belgien hat man die Veränderung von Gemeindebezirken für ein ſo wichtiges Ereigniß gehalten, daß daſſelbe nur durch ein Geſetz, alſo nach Art. 26 der belgiſchen Verfaſſung vom 25. Febr. 1831 blos durch einen übereinſtimmenden Beſchluß des Königs und der beiden Kammern erfolgen kann. Daſſelbe hat der neue Entwurf einer Provinzial- und Bezirksordnung für den preußiſchen Staat in Betreff der vorzunehmenden Veränderungen bei den Kreiſen und Bezirken vorgeſchrieben, da hierzu auch die Extrahirung eines Geſetzes verlangt wird.

Nach §. 43, Nr. 6 des Entwurfs ſollen zwar Verände-

rungen der Grenzen des Gemeindebezirks vorher in der Gemeinde angekündigt werden, damit die Einwohner ihre Ansichten darüber einem Commissar zu Protokoll geben können. Ein solches Votum consultativum in Folge einer bloßen informatio de commodo et incommodo dürfte indeß nicht genügen, da die Ausführung von Gemeindeangelegenheiten, welche ein weit geringeres Interesse darbieten, von dem Votum decisivum des Gemeinderaths oder der Gemeinderepräsentanten abhängt. Der Grund für die Bestimmung, daß Veränderungen von Gemeindebezirken ohne Rücksicht auf den Beschluß der Gemeindevertreter erfolgen dürfen, wird darin zu suchen sein, daß in den östlichen Provinzen eine Menge kleiner Landgemeinden bestehen, welche für sich die Zwecke eines Gemeindeverbandes nicht vollständig erfüllen können, wenn bei ihnen die projectirte Gemeindeordnung zur Anwendung kommen soll, worauf der §. 83 des Entwurfs bereits hindeutet. Solche Gemeinden sollen nach §. 7 mit benachbarten Communen zu einer Sammtgemeinde vereinigt werden. Um solche Vereinigungen in der erforderlichen großen Anzahl zu Stande zu bringen, hat man den entscheidenden Einfluß der Betheiligten zurückgewiesen, und es ist nicht zu verkennen, daß im entgegengesetzten Falle der praktischen Ausführung der Gemeindeordnung sich die größten Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Um solche Schwierigkeiten zu besiegen, hätte es indeß genügt, unter den transitorischen Verordnungen des Entwurfes, mithin im Abschnitt X., die Bestimmung aufzunehmen, daß sofort angemessene Gemeinde- und Sammtgemeinde-Bezirke dort, wo sie noch nicht vorhanden, zu bilden, und daß für diese erste Bildung ein vom Könige genehmigter Beschluß des Provinzialausschußes genüge. In Betreff der späteren Veränderungen der einmal constituirten Gemeindebezirke hätte man dann dem Beschluße der unmittelbar Betheiligten, also der Einwohner der Gemeinden, eine entscheidende Wirkung einräumen können.

Zu §. 3.

Dieser §. bestimmt, daß die bisherigen Unterschiede zwischen den Classen der Einwohner aufgehoben seien. Die Städteordnungen von 1808 und 1831 unterscheiden zwischen Bürger und Schutzverwandten, welche letztere das eigentliche Bürgerrecht nicht besitzen. Die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, welche von den Dorfgemeinden handeln, rechnen nur die Besitzer von Grundstücken in einem Dorfe zur eigentlichen Dorfgemeinde, welche das Gemeinderecht ausüben. Nach der

französischen Communalverfassung wurde nur derjenige zu den Mitgliedern der Gemeinde gezählt und mit dem Gemeinderecht beliehen, welcher eine Feuerstelle besaß, und in dessen Wohnung, nach dem Ausdruck des französischen Rechts, es rauchte. Nach §. 17, Nr. 1 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung und nach §. 12 der rheinischen Communalordnung sind nur die selbstständigen Einwohner einer Gemeinde Mitglieder derselben. Der neue Entwurf der Gemeindeordnung macht dagegen weder im Allgemeinen einen Unterschied zwischen den Classen der Bürger, noch zwischen den selbstständigen und besitzenden Mitgliedern und den unselbstständigen und nichtbesitzenden Bewohnern einer Gemeinde. Dieses geht namentlich aus dem §. 5 des Entwurfs hervor, in welchem von demjenigen, der zum passiven Wahlrecht in Betreff der Gemeindeämter befugt ist, die selbstständige Stellung im Leben und der Besitz einer Feuerstelle oder eines Grundstücks nicht verlangt wird. Hierin unterscheidet sich der Entwurf von allen vorhergehenden Gemeindegesetzgebungen für den preußischen Staat. Es kann indeß bezweifelt werden, ob es zweckmäßig sei, den Sohn, welcher zwar großjährig ist, aber im Hause und am Tische des Vaters sich befindet, als volles Mitglied der Gemeinde zu betrachten. In der Familie und nach dem Privatrechte hat derselbe keine selbstständige Stellung; er soll aber eine solche in der Gemeinde besitzen, obgleich die Selbstständigkeit in der Familie das Erste und das Geringste ist. Diese neue Bestimmung des Entwurfs widerspricht vielleicht auch vielfach dem deutschen Bewußtsein, da seit dem Anfang der deutschen Geschichte bis auf die Gegenwart nur derjenige für ein Mitglied der Gemeinde und zum Gemeinderecht befugt erachtet worden, welcher selbstständig ist, einen eignen Herd hat, und sich nicht in der väterlichen Gewalt befindet.

Zu §. 4.

Hier heißt es, daß derjenige, welcher in einer Gemeinde Grundbesitz hat, aber nicht in derselben wohnt, nur zur Theilnahme an den dem Grundbesitzer auferlegten Lasten verpflichtet sei. Weder hier, noch in den früheren Gemeinde-Ordnungen ist davon die Rede, daß die Besitzer von industriellen Anlagen, welche in einer fremden Gemeinde wohnen, zu den diesen Anlagen auferlegten Lasten heranzuziehen seien. Ein Unterschied zwischen jenen Grundstücken und diesen gewerblichen Etablissements besteht aber nicht. Viele reiche Kapitalisten besitzen bedeutende Fabriken in großen Städten und woh-

nen auf dem Lande, da die Communalsteuer in den Städten in der Regel viel höher, als auf dem Lande ist. Hierdurch entziehen sie sich, insofern als von ihren Fabriken die Rede ist, der Communalsteuer in den Städten. Dieses scheint besonders alsdann ein Unrecht zu sein, wenn, wie dies gewöhnlich ist, durch die großartigen Fabrikanlagen den Städten eine Menge armer Familien zur Last fallen. Es wird deshalb in dem §. 4 des Entwurfs noch bestimmt werden müssen, daß nicht allein derjenige, welcher in der Gemeinde Grundbesitz hat, aber in derselben nicht wohnt, zur Theilnahme an den dem Grundbesitze auferlegten Lasten verpflichtet sei, sondern auch, daß jener, welcher in der Gemeinde, worin er nicht wohnt, ein stehendes Gewerbe betreibt, zu den dem Gewerbe auferlegten Abgaben heranzuziehen sei.

In dem §. 4 des Entwurfs ist ferner bestimmt, daß alle Befreiungen von Gemeindeabgaben, persönliche und nichtpersönliche, ohne Entschädigung aufgehoben seien. Bis jetzt wurden dingliche Befreiungen im preußischen Staate allenthalben anerkannt; sie erstreckten sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand und nicht auf außerordentliche Leistungen. (Vergleiche §. 32 der Städteordnung von 1808, §. 41 der Städteordnung von 1831, §. 37 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung von 1841 und §. 32 der rheinischen Gemeindeordnung von 1845.) In diesem Entwurf findet sich zum erstenmal die Bestimmung, daß alle dinglichen Befreiungen von Communallasten ohne Entschädigung aufgehoben seien. Mit dem neuen Jagdgesetze, welches die dinglichen Jagdberechtigungen ohne Entschädigung beseitigt, hat man begonnen an der Unverletzlichkeit des Eigenthums direkt zu rütteln. Der zweite Angriff besteht in der Aufhebung der dinglichen Befreiungen von Communallasten ohne alle Entschädigung, woraus man schließen kann, daß in nächster Folge sämmtliche Grundsteuerbefreiungen in den östlichen Provinzen, wo solche in Menge bestehen, ohne Vergütung aufhören werden. Es gibt Zeiten, wo der Staat in dem gewöhnlichen Wege bloßer Reformen das ihm vorgesteckte Ziel nicht mehr erreichen kann. Sind solche Zeiten hereingebrochen, so muß er mitunter selbst zur Zerstörung des Rechtsbodens, d. h. zur Revolution, seine Zuflucht nehmen und er kann in der unabwendbaren Nothwendigkeit seine Rechtfertigung finden.

Im Schlußsatze des §. 4 heißt es, daß unerachtet alle dinglichen Befreiungen aufhören, doch diejenigen Grundstücke, welche gesetzlich von der Staatsgrundsteuer ausgenommen sind, von den Gemeinde-Auflagen ebenfalls befreit bleiben sollen.

Aus meinem Buche über das preußiſche Steuer-Syſtem, welches vor einigen Jahren erſchienen iſt, entnehme ich mehrere hierhin gehörende Stellen, welche heißen:

Nur in den beiden weſtlichen Provinzen des preußiſchen Staates, in Rheinland und Weſtphalen, laſtet auf allen Grundſtücken die Grundſteuer. Denn hier haben die franzöſiſche und nach dieſer die großherzoglich bergiſche, die königlich weſtphäliſche, die herzoglich naſſauiſche, und die großherzoglich heſſiſche Geſetzgebung die allgemeine Verpflichtung aller Grundgüter zur Tragung der Grundſteuer feſtgeſetzt, und die vorhandenen Exemtionen ohne Unterſchied des Titels ſämmtlich beſeitigt. Dieſes iſt durch die preußiſche Regierung inſofern wieder geändert worden, als die landesherrlichen Domänen mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Art. 14 der deutſchen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815, die mit den Pfarr- und Schullehrerſtellen verknüpften Grundſtücke auf Grund älterer Bewilligungen und der Obſervanz in den übrigen Provinzen und der zur Holzzucht beſtimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthume des Staates ſich befindet, von Entrichtung der Grundſteuer befreit worden ſind. In den öſtlichen Provinzen zahlen außer dieſen Gütern noch viele andere keine Abgaben von Grund und Boden. In dem größten Theile der Provinz Brandenburg ſind die Lehngüter von allen öffentlichen Abgaben ſtets befreit geweſen, welche Steuerfreiheit auf dem Boden beruht, ſo daß auch dem Bauerſtande, welcher Rittergüter beſitzt, ſolche zu Statten kommt. Auf dieſe Weiſe iſt der Unterſchied zwiſchen Ritter- oder ritterfreiem, und ſteuerbarem oder contribuablem Acker entſtanden. Nach der Magdeburgiſchen Grundſteuer-Verfaſſung, welche in den Regierungs-Bezirken Magdeburg und Potsdam gilt, entrichtet die Ritterſchaft ebenfalls keine eigentlichen Grund-Abgaben von den Ritter- oder ehemaligen Lehngütern. Die andern Bewohner des platten Landes heißen daher der contribuable Stand, im Gegenſatze der Eximirten, die aus den Mitgliedern der Ritterſchaft, der Königlichen Aemter, der Domcapitel und der Geiſtlichkeit beſtehen. Aehnliche Verſchiedenheiten exiſtiren in den übrigen Provinzen, welche ſämmtlich aufzuzählen zu weit führen würde.

Der Entwurf beſtimmt nun, daß alle dieſe Grundſtücke, welche keine Staatsgrundſteuer zahlen, auch von Gemeinde-Auflagen befreit bleiben ſollen. Bis jetzt gehören die meiſten derſelben keiner Dorfgemeinde an. Werden ſie aber in Folge des §. 83 des Entwurfs einer Dorfgemeinde incorporirt, ſo iſt es unrecht, ihnen den Schutz und die Vortheile des Gemeinde-Verbandes zu vindiciren, ſie aber von den Gemeinde-

Laſten zu befreien. Dieſes Unrecht iſt um ſo größer, da die befreiten Grundſtücke durchweg nur dem Gutsherrn, mithin dem Wohlhabendſten in der Gemeinde, gehören. Während man alle vorhandenen dinglichen Communalſteuer-Befreiungen ohne Entſchädigung aufgehoben, hat man hier neue dingliche Befreiungen in Maſſe geſchaffen. Ein Grund für dieſes Verfahren iſt nirgend ſichtbar.

Die Dienſtgrundſtücke der Geiſtlichen und Lehrer ſind im preußiſchen Staate von der Grundſteuer und auch von den Gemeinde-Auflagen ſeit vielen Jahren befreit geweſen. Für die fernere Befreiung kann angeführt werden, daß die Geiſtlichen und Lehrer in ihrem Einkommen durchweg ſchlecht geſtellt ſind, und die Aufhebung der Communal-Steuer-Befreiung deshalb in ihrem Reſultate die beabſichtigten Wirkungen nicht herbei führen wird, weil die Gemeinden ihre Geiſtlichen und Lehrer beſolden, mithin ihnen dasjenige, was ſie ihnen durch die Communalſteuer nehmen, am Gehalte wieder zuſetzen müſſen.

Anderer Anſicht kann man in Betreff der Staats-Waldungen ſein, welche in der Rheinprovinz von der Grundſteuer befreit worden ſind, und deshalb nach dem §. 5 l. c. auch keine Communal-Abgaben zahlen ſollen. Gegen die Befreiung derſelben von der Communalſteuer iſt angeführt worden: a, daß die Steuerfreiheit nur in den vormals franzöſiſchen Theilen des preußiſchen Staates beſtehe; b. daß nicht abzuſehen ſei, warum dem Fiscus ein Vorzug vor anderen Beſitzern großer Waldungen gebühre; c. daß die Exiſtenz der Gemeinden mit ihren für den Schutz und die Erhaltung des Eigenthums mittelbar und unmittelbar erſprießlichen Einrichtungen für die Staatsforſten keineswegs gleichgültig ſei. Dagegen wird für die Beibehaltung des beſtehenden Zuſtandes geltend gemacht a. daß die in Rede ſtehenden Staatswaldungen bisher nur dem Namen nach zu beſtimmten Gemeinden gehört haben; b. daß die Beſteuerung der Staatsforſten, wo ſie bisher von der Steuer befreit geweſen, nur einzelnen Gemeinden, und zwar ganz unverhältnißmäßig, zum Vortheile gereichen, manchen aber keinen Erſatz für die alsdann wieder auf die Gemeinden fallende Verpflichtung zum Wegebau gewähren würde, ſo daß es bedenklich erſcheine, ob denſelben ein ſolcher Zuwachs von ſteuerbaren Objecten rechtlich aufzudringen ſei.

Die für die Beſteuerung der Staatsforſten ſprechenden Gründe ſcheinen überwiegend zu ſein. Die Heranziehung der Staatswaldungen zu den Gemeindelaſten iſt ebenſo gerechtfertigt, als die Heranziehung der Forſten auswärtiger Privateigenthümer und mancher anderen Grundſtücke von Forenſen. Die

Hauptsache aber ist, daß nur in einem verhältnißmäßig kleinen Theile des preußischen Staates die Staatswaldungen von der Grundsteuer, und hierdurch von den Gemeindelasten befreit sind, und es nicht abzusehen ist, warum jene Territorien einen Vorzug behalten sollen, welcher nicht einmal durch einen onorosen Titel erworben ist.

Zu §. 5.

Dieser Paragraph handelt von dem passiven Wahlrecht zu den Gemeindeämtern. Vom activen Wahlrecht ist erst im §. 8 die Rede. Das passive Wahlrecht soll hiernach an keinen Census geknüpft werden, welche Bestimmung ganz neu ist. Der §. 84 der Städteordnung von 1808 verordnet, daß nur derjenige wahlfähig sei, der ein Stimmrecht habe, also die active Wahlfähigkeit besitzt, wozu ein reines Einkommen von 150 bis 200 Thaler gehört. Die revidirte Städteordnung setzt für die passive Wahlfähigkeit noch einen höheren Census fest, wie für die active, indem sie für jene ein jährliches reines Einkommen von 200 bis 1200 Thlr., und für diese eine reine Einnahme von 200 bis 600 Thlr. verlangt. Wie in der historischen Einleitung bemerkt worden ist, hatten die Provinzialstände von Brandenburg bereits im Jahre 1824 sich darüber beschwert, daß wegen Geringfügigkeit des Census nur Personen aus den geringeren Ständen in den Besitz der Stadtämter gelangten, und hierdurch sah man sich bei Entwerfung der revidirten Städteordnung veranlaßt, den Census namentlich in Betreff der passiven Wahlfähigkeit zu erhöhen. Im §. 53 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung und im §. 49 der rheinischen Communalordnung ist indeß der Census für die active und passive Wahlfähigkeit wieder gleichgestellt worden. Nirgend kommt aber die Bestimmung vor, daß die passive Wahlfähigkeit einem jeden Gemeindemitgliede ohne Rücksicht auf irgend ein Einkommen zustehe. Dieses verordnet nur der vorliegende Entwurf. Er setzt blos für die active Wahlfähigkeit einen Census fest. Wählen soll nur derjenige, welcher ein Einkommen von 150—200 Thlrn. hat, wogegen jeder, ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen, zu allen Gemeindeämtern gewählt werden kann. Es werden mithin auch diejenigen, welche aus Armenfonds Unterstützungen erhalten, Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeindevorstandes sein können. Eine solche unbegrenzte Ausdehnung scheint indeß nicht wünschenswerth zu sein.

Viele sind der Ansicht, man müsse das passive Wahlrecht

durch einen Census beschränken, und dagegen das active frei geben, da man in diesem Falle nur eine bestimmte und fest begrenzte Anzahl der Wählbaren aufstelle, und mithin im Voraus versichert sein könne, daß nur qualificirte Personen ernannt würden. Beschränke man nur das active Wahlrecht, so habe man hierfür allerdings auch einige Garantie, jedoch nicht in dem Maaße und mit der Sicherheit, als wenn das passive Wahlrecht begrenzt sei. Das active Wahlrecht könne man bei Beschränkung des passiven auch weit ausdehnen, und hierdurch den Anforderungen der Gegenwart Genüge leisten. Der Entwurf ist von dem entgegengesetzen Prinzip ausgegangen, indem er das passive Wahlrecht freigegeben, und das active beschränkt hat. Durch die Beschränkung des activen Wahlrechts kann das anscheinend freie passive Wahlrecht in vielen Fällen illusorisch gemacht werden, jedoch wird man in andern Fällen auf einem sehr schwankenden Boden stehen.

Nur derjenige, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, soll zu Gemeindeämtern wählbar sein. In der Rheinprovinz, wo das französische Recht gilt, tritt die Großjährigkeit bereits mit dem vollendeten 21. Jahre ein. Da indeß die neue Gemeindeordnung für den ganzen Staat gelten soll, das allgemeine preußische Landrecht den Termin der Großjährigkeit auf vierundzwanzig Jahre bestimmt und dieselbe Anordnung bereits im §. 35 der rheinischen Communalordnung sich findet, auch die Großjährigkeit nach dem gemeinen deutschen Rechte sogar erst mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre begann, so werden selbst die Rheinländer gegen die Bestimmung des §. 5 des Entwurfs in dieser Beziehung mit Recht keine Einwendungen erheben können.

Nur diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Urtheils die staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entbehren, sollen nach dem Entwurf zu allen Gemeindeämtern unfähig sein. Daß durch Beschluß des Gemeinderaths oder der vorgesetzten Behörde das Gemeinderecht für immer oder zeitweise entzogen werden kann, kommt in dem Entwurfe nicht vor.

Nach §. 39 der Städteordnung von 1808 kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht, durch einen Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden. Dieselbe Bestimmung enthält der §. 20 der revidirten Städteordnung von 1831. Ganz ähnliche Anordnungen kommen im §. 46 u. f. der westphälischen Landgemeindeordnung und im §. 39 u. f. der rheinischen Communalordnung vor. Durch Weglassung derselben hat sich

der Entwurf auf einen bis jetzt unbekannten Boden gestellt. Dies ist indeß aus dem Grunde geschehen, weil man dem Gemeinderath eine richterliche und sittenrichterliche Gewalt, die seiner Stellung und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eigentlich widerspricht, nicht ferner hat einräumen wollen. Von anderer Seite ist indeß darauf aufmerksam gemacht worden, daß es möglich bleiben müsse, schlechte Subjekte, welche auch nicht vom Richter verurtheilt worden seien, vom Gemeinderechte auszuschließen. Um indeß einem Uebelstande vorzubeugen, welcher dadurch vielfach entstanden sei, daß die Gemeindevertretung einzelnen ihrer Mitglieder oder Gemeindebeamten das Bürgerrecht zu entziehen, oder sie aus den Gemeindeämtern zu entfernen suche, müsse die Bestimmung getroffen werden, daß zur Einleitung des Verfahrens gegen Mitglieder des Gemeinderaths und gegen Gemeindebeamten die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich sei. Letzterem Verlangen ist in der rheinischen Communalordnung durch den Schlußsatz des §. 39 entsprochen worden. Aber auch diese schützende Bestimmung ist im Entwurfe nicht für ausreichend erachtet und daher festgesetzt worden, daß nur derjenige, welcher in Folge rechtskräftigen Urtheils die staatsbürgerlichen Rechte entbehrt, zu Gemeindeämtern nicht zuzulassen sei.

Daß derjenige, welcher Mitglied des Gemeindevorstandes werden soll, irgend einen Grad wissenschaftlicher Bildung besitze, wird in dem Entwurfe nicht verlangt. In den Städten, wo die Städteordnung gilt, kann die Regierung behufs Feststellung der Qualification der Magistratsmitglieder ein Examen anordnen, was häufig geschieht. Von vielen Seiten ist beantragt worden, daß man in gleicher Weise von denjenigen, welche Mitglieder des Gemeindevorstandes oder auch des Gemeinderathes werden wollen, wenigstens den geringsten Grad der Bildung, die Fähigkeit im Lesen und Schreiben, verlange. Die meisten Anträge im Gemeinderathe werden schriftlich überreicht und sind vielfach von Zeichnungen und geschriebenen Anlagen begleitet. Selten wird sich ein im Lesen und Schreiben erfahrenes Mitglied des Gemeinderaths dazu verstehen, einem Unerfahrnen die Schriftstücke vorzulesen. Auch kann ein solcher die Gemeinderathsbeschlüsse nicht mit vollziehen. Dagegen ist von anderer Seite geltend gemacht worden, und im Leben hat es sich bestätigt, daß im Schreiben Unerfahrne oft einen hohen Grad praktischer Kenntnisse besitzen, welche der Gemeinde entgehen würden, wenn man sie von den Gemeindeämtern ausschließen wollte. Erwägt man ferner, daß die neue Gemeindeordnung nicht allein in den gebildeteren westlichen Provinzen

des preußischen Staates, sondern auch in den Dorfgemeinden der polnischen und lithauischen preußischen Länder zur Anwendung kommen soll, wo, wie bereits oben bemerkt, die Schulzen und Schöppen in vielen Fällen nicht einmal lesen und schreiben können, so wird man auf die allgemeine Bestimmung, daß die Mitglieder des Gemeinderaths im Lesen und Schreiben erfahren sein müssen, zu verzichten haben. Im entgegengesetzten Falle würde man dort für den Gemeinderath und selbst für den Gemeindevorstand die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht finden.

Endlich ist noch zu bemerken, daß nach dem Entwurfe nur derjenige zur passiven Wahlfähigkeit berechtigt sein soll, welcher seit einem Jahre in der Gemeinde gewohnt hat. Diese Bestimmung ist eine analoge Anwendung der Art. 2 der Wahlgesetze für die erste und zweite Kammer vom 6. Dezember 1848, nach welchen indeß der stimmberechtigte Urwähler nur sechs Monate in derjenigen Gemeinde, worin er wählt, seinen Aufenthalt gehabt haben muß. Im §. 8 des Entwurfs wird vom stimmberechtigten Gemeindemitgliede ebenfalls der einjährige Aufenthalt in der Gemeinde verlangt. Die Interessen einer Gemeinde sind viel specieller und eigenthümlicher, wie die des ganzen Staates. Ohne Rücksicht auf den Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde hat jeder bereits ein Urtheil über die Bedürfnisse des großen Vaterlandes, wogegen man nur nach einer länger dauernden Anwesenheit in einer speciellen Gemeinde in Erfahrung bringt, was grade ihr schadet oder nützt. Deshalb ist zur Wahl der Gemeindeverordneten und anderer Gemeindebeamten ein längerer Aufenthalt in der Gemeinde vorgeschrieben worden, als zur Wahl der Mitglieder der Kammern.

Zu §. 7.

Eine Gemeinde von weniger als 100 Einwohnern soll einen Gemeinderath haben, der aus sämmtlichen Gemeindewählern besteht. Können auch in einer großen Gemeinde 100 Seelen numerisch nie so stark vertreten sein, wie dieselbe Zahl in einer kleinen Gemeinde, so scheint doch die Bestimmung, daß in Gemeinden von weniger als 100 Einwohnern den Gemeinderath sämmtliche Wähler bilden sollen, unpraktisch und in der Ausführung zu einer complicirten und schwerfälligen Verwaltung zu führen. Die Anordnung des §. 45 der rheinischen Gemeinde-Ordnung ist weit besser, da hiernach nur in den Gemeinden, welche bloß 18 oder weniger zur Ausübung

des Gemeinderechts befähigte Gemeinde-Mitglieder zählen, diese sämmtlich den Gemeinderath bilden. Aber auch diese Bestimmung geht noch zu weit, da Gemeinden von weniger als 100 Seelen mit 6 Gemeinde-Verordneten ausreichen, der kleinsten Zahl, welche im §. 47 der rheinischen Gemeinde-Ordnung vorgeschrieben ist. Nur in dem Falle, daß eine Gemeinde bloß 6 Gemeindewähler oder noch weniger zählt, muß der Gemeinderath derselben aus allen Wählern bestehen. Die westphälische Landgemeinde-Ordnung enthält in dieser Beziehung keine Bestimmung, weil nach §. 49 derselben die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten durch die Versammlung der Meistbeerbten vertreten wird, und nur in größern Gemeinden eine Verrichtung durch Gemeinde-Verordnete stattfindet. Diese Versammlung der Meistbeerbten und die Repräsentanten der Dorfgemeinden nach den Vorschriften des allgemeinen preußischen Landrechts fallen in Zukunft fort, da jede Gemeinde durch einen Gemeinderath vertreten werden soll. Durch die Versammlung der Meistbeerbten die Gemeinde-Angelegenheiten in Westphalen verwalten zu lassen, hat schon bedeutende Schwierigkeiten herbeigeführt, da die Versammlung vielfach zu groß ist. Verwickelter hat sich die Angelegenheit aber in den Dorfgemeinden der östlichen Provinzen gestaltet, da hier alle Diejenigen, welche ein bäuerliches Grundstück besitzen, also regelmäßig alle selbstständigen Bewohner der Gemeinde, zur Repräsentation gehören. Hierdurch ist es gekommen, daß sich gegen die Vorschriften des Gesetzes dennoch in vielen Orten ein Gemeinderath aus wenigen Personen gebildet hat, welcher in gleicher Weise, wie dieses in den Städten durch die Stadt-Verordneten geschieht, die Gemeinde bei der Fassung der auf die Communal-Verwaltung bezüglichen Beschlüsse vertritt. Namentlich findet sich eine derartige Einrichtung häufig in den volkreichen und ausgedehnteren Orten der Fabrik-Gegenden. Wo solches geschehen ist, befindet man sich wohl dabei, und wünscht dringend, diese Einrichtung beibehalten zu dürfen. Daß bei einer von allen Gemeinde-Mitgliedern besuchten Versammlung nicht bloß die Leitung der Debatten äußerst schwierig ist, und einen hohen Grad von Gewandtheit nnd Geschäfts-Ausbildung erfordert, sondern auch die Verhandlungen, namentlich wenn es zu einer Einzeln-Abstimmung kommt, sehr viel Zeit erfordern, leuchtet ein. Hierdurch und durch die große Ausdehnung vieler Ortschaften wird auch der Besuch der Gemeinde-Versammlungen für die Mitglieder lästig und kostspielig. Es gibt Gemeinden, wo in kürzern Tagen allein die Vorladungen der Gemeinde-Mitglieder zu einer Versammlung

einen Zeitaufwand von drei bis vier Tagen erfordern. Dazu kommt, daß in manchen Orten die meisten der sogenannten kleinen Leute einen großen Theil des Jahres hindurch auswärts Beschäftigung suchen, mithin gar nicht erscheinen können, und daß daher, wenn man nicht zu dem Auskunftsmittel einer Repräsentation geschritten ist, die Gemeinde-Versammlungen stets nur sehr unregelmäßig besucht werden. Es hat sich ergeben, daß an manchen Orten in der Regel kaum der sechste Theil der Mitglieder erscheint, und daß z. B. von 1500 Einwohnern, außer den Mitgliedern des Ortsgerichts, zuweilen nicht mehr als sechs Personen anwesend sind. Daher erklärt es sich auch, daß in vielen Orten nicht mit Nachdruck auf den regelmäßigen Besuch der Versammlungen hingewirkt, und daß fast nirgends von dem Grundsatze ausgegangen ist, die Beschlußfähigkeit der Gemeinde-Versammlung sei von der Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Gemeinde-Mitgliedern, namentlich zwei Drittheilen derselben, abhängig. Für das Interesse der Gemeinde wird aber offenbar besser gesorgt, wenn einige aus den intelligentern Mitgliedern Ausgewählte über die Angelegenheit ihres Haushaltes beschließen, als wenn dies von einer vielleicht gleichen Zahl von Gemeinde-Mitgliedern geschieht, die sich nur zufällig eingefunden haben, etwa weil sie der Dorfschenke am nächsten wohnen, oder weil sie diese überhaupt täglich zu besuchen pflegen.

Mit Rücksicht auf die hier angegebenen Uebelstände ist in dem Entwurfe mit Recht bestimmt worden, daß die Gemeinde in Zukunft nur durch einen Gemeinderath vertreten wird.

Der Schlußsatz des §. 7 verordnet, daß Gemeinden, welche zu klein sind, um die Zwecke des Gemeinde-Verbandes für sich allein vollständig zu erfüllen, mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde bilden sollen. Von der Vertretung und Verwaltung der Sammtgemeinde und von ihrem Ressort-Verhältnisse ist erst im Abschnitt VII. die Rede. Da aber der ganze Entwurf auf die Unterscheidung zwischen einzelnen Gemeinden und Sammtgemeinden gebaut ist, und dasjenige, was in dieser Hinsicht auseinander gesetzt werden muß, zum allgemeinen Verständnisse des Entwurfs viel beitragen kann, so soll bereits an dieser Stelle das Erforderliche abgehandelt werden.

Den Begriff einer Sammtgemeinde hat zuerst die französische Gesetzgebung seit dem Jahre 1795 und noch weit mehr die folgende französische Praxis gebildet. Früher kannte man in Frankreich nur einzelne oder Spezial-Gemeinden, was in der historischen Einleitung näher nachgewiesen worden ist.

Seit dem Jahre 1795 kamen überall Conſolidationen und Verbindungen einzelner Gemeinden zu einer Geſammtgemeinde vor, welcher letztern ein einziger Gemeinderath und ein einziger Bürgermeiſter vorſtanden. Dieſer ganze in dem Verwaltungs-Verband unter Einem Maire und Einem Municipal-Rath begriffene Communal-Bezirk, er mochte nun urſprünglich aus einer einzigen in ſich ſelbſt geſchloſſenen Gemeinde-Corporation, z. B. einer Stadt, beſtanden haben, oder aus mehreren ſolchen Corporationen zuſammen geſetzt ſein, bildete in dem Verwaltungs-Syſteme eine Einheit, und machte die eigentliche politiſche oder bürgerliche Gemeinde aus. Die vereinigten Gemeinde-Corporationen waren zu einer einzigen politiſchen Gemeinde zuſammen gewachſen. Daher wird auch durch die ganze neue franzöſiſche Geſetzgebung der Municipal-Bezirk, welcher dem Maire untergeben iſt, die Commüne genannt. So heißt es, um nur einer beſonders einſchlägigen geſetzlichen Beſtimmung zu gedenken, in dem Arrêté vom 23. Juli 1802 (4. Thermidor, Jahres 10), Art. 2, wo von der Vertheilung der mehreren Municipalitäten gemeinſchaftlichen Ausgaben die Rede iſt: „Sur la décision du souspréfet, approuvée par le préfet, le conseil municipal sera obligé de porter dans l'état des depenses annuelles de sa commune la part à la quelle elle aura été assujettée.“ Das franzöſiſche Civilgeſetzbuch ſtellt im Art. 643 der Commüne gegenüber village und hameau. Auch in dem ehemaligen Großherzogthum Berg, wo bei der Territorial-Eintheilung die Municipal-Bezirke aus mehreren Gemeinde-Corporationen gebildet ſind, wurde der Municipal-Bezirk als die politiſche Gemeinde bezeichnet. In gleicher Weiſe erging es überall, wohin die franzöſiſche Geſetzgebung drang. Die Beſtandtheile der Einen Commüne erſcheinen im Verwaltungs-Syſtem als bloße Abtheilungen derſelben (sections de commune). In der weitern Andeutung des Wortes werden ſie auch zuweilen wohl Gemeinden genannt, aber niemals in dem eben entwickelten engern Sinne, ſondern nur um ſie als Gemeinde-Corporationen, als Communautes d'habitans wie ſie auch ſonſt genannt werden, zu characteriſiren.

In den öſtlichen Provinzen des preußiſchen Staates, mit Ausnahme weniger Theile, iſt die franzöſiſche Geſetzgebung nie zur Anwendung gekommen. Hier ſind daher auch nirgendwo Sammtgemeinden gebildet worden, und den Bewohnern dieſer Landestheile iſt das Inſtitut der Sammtgemeinden und Bürgermeiſtereien ganz unbekannt. Die Städte beſtehen überall für ſich, und ſind höchſtens mit Vorſtädten aber nirgendwo mit Landgemeinden zu einem Communal-Bezirke verbunden.

Die Dorfgemeinden auf dem Lande sind sämmtlich Special-Gemeinden, wo von einer Verbindung oder Trennung nie die Rede ist. Es gibt Dorfgemeinden, welche nur aus einigen wenigen Häusern bestehen, aber dennoch ihren ganz abgesonderten Haushalt und eigenes Dorfgericht besitzen. Verbindungen solcher kleinen Gemeinden zu größern kommen nicht vor. Auch war hierzu bis jetzt kein solches Bedürfniß vorhanden, wie in den ehemaligen französischen Landestheilen, da die Dominien als Aufsichts-Behörden in der unmittelbaren Nähe ihrer Dörfer sich befinden, die Polizei über dieselben handhaben, alle großen Unternehmungen regelmäßig selbst ausführen und der Haushalt in den Landgemeinden der östlichen Provinzen durchgehends viel einfacher ist wie in den westlichen.

Um die Communal-Verhältnisse der westlichen Provinzen denen der östlichen möglichst gleich zu stellen, und hierdurch die Grundlagen wenigstens zu ähnlichen Gemeinde-Ordnungen für alle Landestheile des preußischen Staates anzubahnen, suchte man in der westphälischen Landgemeinde-Ordnung von 1841 und in der rheinischen Communal-Ordnung von 1845 die französischen Sammtgemeinden mehr und mehr zu beseitigen, indem den Special-Gemeinden größere Befugnisse eingeräumt wurden. Im §. 2 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen wurde bestimmt, daß, wenn in Folge der bisher geltend gewesenen Gesetze mehrere früher selbstständig gewesene Gemeinden jetzt zu einem Haushalte verbunden, jede derselben berechtigt sei, die Trennung aus diesem Verbande und ihre Wiederherstellung als eigene Gemeinde zu verlangen. Ueber die Zulässigkeit solcher Trennung sollte indeß schließlich der Minister des Innern entscheiden. Eine ähnliche Bestimmung enthält der §. 2 der rheinischen Communal-Ordnung, jedoch mit der Abweichung, daß an die Stelle des Ministers die Entscheidung des Oberpräsidenten tritt, und die Trennungen insofern erleichtert worden sind. Sowohl in der westphälischen Landgemeinde-Ordnung als in der rheinischen Gemeinde-Ordnung wird zuerst weitläufig von den einzelnen Gemeinden gehandelt, und hierauf kommen einige wenige Paragraphen, welche sich auf die Aemter und die Bürgermeistereien, d. h. auf die Sammtgemeinden, beziehen. Hierdurch stellte man die Special-Gemeinden als die Grundlagen der Communal-Verfassung wieder auf, und führte insofern in der Rheinprovinz und in Westphalen ähnliche Verhältnisse ein, wie sie hier vor der französischen Gesetzgebung bestanden hatten und in den alten Provinzen noch vorhanden sind. Nach §. 62 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung hat jede Special-Gemeinde einen be-

sondern Gemeinderath, und nach §. 73 ist für jede solche Gemeinde ein Gemeindevorsteher vom Landrathe zu ernennen, welcher die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde besorgt, und die ausführende Behörde ist. Nach §. 63 und 64 l. c. führt dieser Vorsteher den Vorsitz in der Gemeindeversammlung mit vollem Stimmrechte und mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit, und beruft die Versammlung. In Gemäßheit des §. 44 der rheinischen Communalordnung soll jede Specialgemeinde ebenfalls einen Gemeinderath und einen Gemeindevorsteher haben. Dieser Gemeinderath kann indeß nur vom Vorsteher unter Genehmigung des Bürgermeisters zusammenberufen werden, und es hat der Bürgermeister nach §. 63 l. c. gesetzlich den Vorsitz im Gemeinderath. Insofern sind nach der rheinischen Communalordnung die Special-Gemeinden der Sammtgemeinde wieder näher gebracht worden. Nach §. 49 der westphälischen Landgemeindeordnung und nach §. 61 der rheinischen Communalordnung haben die Vertreter der Specialgemeinden über alle Angelegenheiten derselben zu berathen. Nach der französischen Verfassung hatten sie nicht einmal über das besondere Vermögen der Gemeinde, wenn dergleichen vorhanden war, Beschlüsse zu fassen, da in dieser Hinsicht der Sammtgemeinderath ebenfalls competent war und Gemeinderäthe der Specialgemeinden überhaupt nicht bestanden.

Der gegenwärtige Entwurf bekundet noch weit mehr wie die westphälische und rheinische Communalordnung die Absicht, die Selbstständigkeit der Spezial-Gemeinden überall aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Es sind nur 8 Paragraphen in demjenigen Abschnitte vorhanden, welcher von den Sammtgemeinden spricht, und dennoch beschäftigen sich diese wenigen Paragraphen hier und da noch mit den Special-Gemeinden. Im §. 53 sind diesen Special-Gemeinden eine Menge Geschäfte überwiesen, welche in der Rheinprovinz und in Westphalen bisher beständig vor die Bürgermeistereien und die Aemter gehört haben. Der Gemeindevorstand der Einzel-Gemeinde ist hiernach berufen die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der ihm vorgesetzen Behörde auszuführen, die Beschlüsse des Gemeinderaths in Vollzug zu setzen, die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, das Rechnungs- und Cassenwesen zu überwachen, die Cassen-Revisionen vorzunehmen, die von dem Gemeinderath beschlossenen Prozesse zu führen, die Urkunden und Acten der Gemeinde, wohin auch die Civilstands-Urkunden gehören, aufzubewahren, Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen, die Gemeinde-Urkunden auszufertigen, die den einzelnen

Einwohnern und Grundbesitzern obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen nach den Gesetzen und Beschlüssen zu vertheilen, die Vertheilungsnachweisung, mithin die Steuerrollen, aufzustellen, und, nachdem sie von dem Bürgermeister der Sammtgemeinde vollstreckbar erklärt sind, für die Beitreibung zu sorgen. Dagegen normirt die Competenz der Sammtgemeinde der §. 65 dahin, daß zu den gemeinsamen Angelegenheiten nur dasjenige zu rechnen sei, welches der Provinzial-Ausschuß nach Vernehmung der Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden angebe und bestimme. Das Gesetz benennt mithin keine Gegenstände, welche vor die Sammtgemeinde gehören, sondern überläßt die Auswahl derselben in jedem einzelnen Falle dem Provinzial-Ausschusse. Hierdurch würden sich die Arbeiten bei diesem Ausschusse sehr häufen, wenn nicht im Voraus fest stände, daß fast keine Angelegenheiten den Sammtgemeinden verbleiben, nachdem die vorstehend namentlich angegebenen Gegenstände der Entscheidung und Ausführung der Specialgemeinden überwiesen sind. Auch heißt es im §. 32, daß der Gemeinderath der (Special-) Gemeinde über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen hat. Aus Allem geht hervor, daß der Entwurf die Sammtgemeinden noch weit mehr beschränkt und beseitigt, wie solches durch die westphälische und rheinische Communalordnung geschehen ist.

Der ganze Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß die Special-Gemeinden die Grundlage der Communal-Verwaltung im preußischen Staate bilden, und erst in dem Falle, daß man solches annimmt, werden die Gliederung und Anordnung der einzelnen Bestimmungen desselben deutlich und klar. Bei dieser Voraussetzung hat er insofern Recht, als von dem größern Theile des preußischen Staates die Rede ist. In den beiden westlichen Provinzen bilden indeß nicht die Special- sondern die Sammt-Gemeinden auch nach Erscheinung der westphälischen und rheinischen Communalordnung die Grundlagen der Gemeinde-Verfassung. Denn an die früheren französischen Zustände seit vielen Jahren gewohnt und dieselben schätzend, ist hier das Leben stärker gewesen, wie das Gesetz. Man hat bei den schwankenden und unbestimmten Anordnungen und Sonderungen der westphälischen und rheinischen Communalordnung in Beziehung auf Special- und Sammt-Gemeinden die frühere Competenz der letzteren möglichst aufrecht zu erhalten gesucht. Dieses wird gegenwärtig nicht mehr möglich sein, nachdem der Entwurf Alles vor die Special-Gemeinden verwiesen, und die Competenz der Sammtgemeinden von dem Willen des Provinzial-Ausschusses abhängig gemacht hat. Nur da, wo das

Amt oder die Bürgermeisterei nur eine einzige Gemeinde bildet, welcher der Amtmann oder Bürgermeister vorsteht, werden die Bestimmungen des Entwurfs ohne große Aenderung in den bestehenden faktischen Verhältnissen zur Anwendung kommen können. Dieselben sind nur für einzelne Gemeinden berechnet. Indem man im Abschnitt VII. einige wenige und unzureichende Verordnungen im Betreff der Sammtgemeinden hinzugefügt, hat man den Zuständen der Rheinprovinz und Westphalens Rechnung tragen wollen, in der That aber die Sammtgemeinden, mithin die Grundlagen der hier bestehenden Communal-Verwaltung vernichtet. In einem früheren Regierungs-Entwurfe, welcher ebenfalls durch den Druck bekannt geworden ist, ging man von dem umgekehrten Systeme aus. Man begann mit den Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien, indem es in §. 1 hieß: Jeder Kreis soll in Bürgermeistereien und jede Bürgermeisterei in Gemeinden eingetheilt sein, jedoch kann ein Kreis auch aus Einer Bürgermeisterei, und eine Bürgermeisterei aus Einer Gemeinde bestehen. Dieser Entwurf war indeß den Bewohnern der alten Provinzen eben so unklar und unverständlich, wie es der gegenwärtig vorgelegte Entwurf vielen Rheinländern und Westphalen sein soll. Denn Sammtgemeinden, Aemter und Bürgermeistereien sind den Altländern noch unbekanntere Dinge, wie den Bewohnern von Rheinland und Westphalen Special-Gemeinden mit Befugnissen, welche jetzt nur die Sammtgemeinden haben.

Das Bestreben, bei den verschiedenartigsten Verhältnissen dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, ohne durchgreifend zu reformiren, muß Uebelstände herbeiführen. Im vorliegenden Falle wird es namentlich der Rheinprovinz und Westphalen Nachtheil bringen. Denn das System der Sammtgemeinden, wie es von der französischen Gesetzgebung gebildet worden ist, hat sich allenthalben bewährt. Die allmälige Aufhebung dieses Systems und die dadurch hervorgerufene Zersplitterung der gemeinsamen Kräfte haben bereits den nachtheiligsten Einfluß in der Gemeinde-Verwaltung erzeugt. Es ist dringendes Bedürfniß, diese Nachtheile nicht weiter zu führen, sondern wieder zu beseitigen, und zu dem Ende die Bedürfnisse, welche ihrer Natur gemäß die Sammtgemeinden betreffen, nicht den einzelnen Gemeinden zur Last zu legen, indem diese häufig den wenigsten Vortheil davon haben, und zur alleinigen Aufbringung der zufällig in ihrer Mitte entstehenden Kosten nicht im Stande sind. Hierzu gehören außer den Verwaltungs-Kosten der Sammtgemeinde namentlich die Ausgaben: 1., für den Unterricht, 2., für die Armenpflege und 3., für die größeren Communal-

wege. Diese Kosten müssen ausschließlich von der Sammtgemeinde getragen und durch den Sammtgemeinderath unter die Einzelnen vertheilt werden, indem jedem Bürger eine gleiche Pflicht obliegt, dazu beizutragen, daß die Jugend unterrichtet wird, die Armen unterhalten werden und die Hauptwege zu befahren sind.

Wenn man diese Ausgaben einzelnen Gemeinden zutheilt, so entstehen mancherlei Inconvenienzen, und namentlich werden einzelne dürftige Gemeinden, in welchen diese Kosten zufällig bedeutend sind, nicht im Stande sein, sie aufzubringen, wodurch Ansprüche an die Staatskasse erwachsen, welche schwer zu realisiren sind und selten einen vollkommen aushelfenden Erfolg haben. Bei einer Separation der einzelnen Gemeinden sind Hauptwegebauten ihres allgemeinen Interesses unerachtet fast unausführbar, indem, wenn sich die eine Gemeinde zum Bauen bereit findet, die andere dagegen remonstrirt. Endlich sind nur Sammtgemeinden im Stande, die Besoldungskosten für tüchtige und gebildete Communal-Beamten aufzubringen. Kleine Special-Gemeinden werden sich mit schlechten Subjekten begnügen müssen, und hierdurch wird auch der Staat in großen Nachtheil versetzt, da den Communal-Beamten die Local-Polizei, das Steuerwesen u. dgl. mit übertragen sind. Man wende hiergegen nicht ein, daß man mit den Dorfgerichten in den alten Provinzen, wo nur Special-Gemeinden bestehen, nicht unzufrieden sei. Die Communal-Verwaltung ruht hier vielfach in den Händen von Schulzen, welche vermöge des Besitzes eines Gutes zu derselben ohne Vergütung verpflichtet sind, und es handhaben die Gerichtsherrn die Polizei. Die Steuerverwaltung, welche durchweg dem Schulzen obliegt, ist regelmäßig schlecht und mangelhaft. Die Rollen der Grundsteuerpflichtigen sind hier so geführt worden, daß vielfach nicht mehr bekannt ist, wer die Grundsteuer eigentlich zu zahlen hat. Der Staat verlangt daher durchweg von jeder Gemeinde im Ganzen nur das alte und bestimmte Geld-Quantum, welches die Gemeindemitglieder nach einem allgemeinen Billigkeitsgefühle unter sich repartiren, wobei einzelne Ueberbürdungen und Streitigkeiten in Menge vorkommen. Daher will das Schulzenamt, mit welchem der Steuerempfang regelmäßig verbunden ist, in den meisten Fällen auch Niemand haben. Denn der Gemeinde-Steuerempfänger ist beständig im Vorschuß und erleidet bedeutende Ausfälle, da die Verpflichtung der einzelnen Debenten zur Zahlung einer bestimmten Grundsteuer regelmäßig nicht feststeht. In den Classen-Steuerrollen, welche die Dorfgerichte aufzustellen haben, fehlen immer viele Personen, welche

klassensteuerpflichtig sind, und auf der andern Seite sind Personen in denselben enthalten, welche bereits todt sind, oder die Gemeinde verlassen haben. Denn ohne Beachtung der vorkommenden Ab- und Zugänge werden vielfach am Ende des Jahres die alten Classensteuer-Listen nur abgeschrieben, welche in dieser Weise auch für die Erhebung der Steuer im folgenden Jahre dienen, wodurch der Staat jährlich viele Tausende von Thalern an Classensteuer verliert. Auch bei der Gewerbsteuer kommen, insofern dieselbe sich in den Händen der Ortsgerichte befindet, viele Verstöße vor, jedoch nicht in der Menge, wie bei der Classensteuer, da die Landräthe die Gewerbe-Rollen und die bezüglichen Ab- und Zugangslisten anfertigen. Will man diese vielfachen Uebelstände beseitigen, und dazu bei dem künftigen Wegfall der Gerichts-Obrigkeit die Localpolizei in tüchtige Hände legen, so können die Special-Gemeinden in den alten Provinzen nicht ferner fortbestehen. Denn nur Sammtgemeinden sind im Stande, einen qualifizirten Vorstand oder Bürgermeister zu besolden. Das für das Wohl und Weh der Bürger so wichtige Institut der Civilstands-Urkunden, welches in den alten Provinzen eingeführt werden soll, kann unmöglich den jetzt vorhandenen Schulzen anvertraut werden, und noch weniger werden sie in Zukunft das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten vertreten können. Die neuen Verhältnisse drängen auch in den alten Provinzen mit Gewalt dahin, überall Sammtgemeinden zu schaffen, welche Verhältnisse der vorliegende Entwurf einer Communalordnung nicht gehörig berücksichtigt zu haben scheint, indem er von der Voraussetzung ausgeht, daß die Grundlage der Communal-Verwaltung Special-Gemeinden bilden sollen, sich fast ausschließlich nur mit diesen beschäftigt, und von den Sammtgemeinden in einer offenbar ungenügenden Weise handelt.

Zu §. 8.

Dieser Paragraph handelt von dem activen Wahlrechte und ist der wichtigste in dem ganzen Entwurfe.

Wie in der historischen Einleitung näher nachgewiesen worden ist, besaßen früher in den Städten nur einzelne bevorzugte Geschlechter das active und passive Wahlrecht, bis später die Zünfte Antheil an demselben erhielten. Niemals wurde es indeß bis auf die unteren Klassen der Bevölkerung gleichmäßig ausgedehnt. Die Communal-Verfassung, welche eine unmittelbare Folge der französischen Revolution war, nahm die Mitglieder des Municipalraths aus den Höchstbe-

steuerten des Cantons. Der Präfect ernannte sie auf den Vorschlag einer eng begrenzten Wahlversammlung, und es konnte daher von einem eigentlichen activen Wahlrechte nicht die Rede sein. Die Städteordnung von 1808 geht von anderen Prinzipien aus, indem sie die Stadtverordneten ohne Concurrenz der Staatsbehörde durch die Bewohner der Stadt wählen läßt. Sie ertheilt aber nicht jedem Bürger das Recht zur Wahl, sondern knüpft dasselbe an ein reines Einkommen von 150—200 Thlr., je nach der Größe der Städte. Die Städteordnung von 1831 hat dieses Einkommen auf 200—600 Thlr. erhöht. Die westphälische Landgemeindeordnung bestimmt, daß in der Regel die Gemeinde durch die Versammlung der Meistbeerbten vertreten werden soll, so daß eine Wahl nicht statt findet. Zu den Meistbeerbten gehören nur diejenigen Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirke mit einem Hause angesessen sind und von ihrem daselbst befindlichen Besitzthum an Hauptgrundsteuer einen nach den Ortsverhältnissen nicht unter zwei und nicht über fünf Thaler festzusetzenden Betrag entrichten. Dieser Satz scheint demjenigen, welchen die revidirte Städteordnung festsetzt, zu entsprechen. In größeren Orten kann eine Vertretung durch Gemeinde-Verordneten erfolgen, welche indeß nur durch die Meistbeerbten gewählt werden. Die rheinische Communalordnung setzt ebenfalls fest, daß zum activen Wahlrecht ein reines Einkommen von 200—600 Thlr. erforderlich sei. In dem vorliegenden Entwurfe ist man von der oft angewandten Bestimmung der revidirten Städteordnung wieder abgegangen, und hat dasjenige Einkommen, welches die Städteordnung von 1808 aufstellt, von neuem angenommen. Denn nach dem Entwurfe sollen diejenigen Gemeindewähler sein, welche ein reines Einkommen von 150—200 Thlr. beziehen. Man hat mithin das active Wahlrecht gegen früher sehr ausgedehnt. Die revidirte Städteordnung, sowie die westphälische und rheinische Communalordnung fangen mit einem Einkommen von 200 Thlrn. an, wogegen der Entwurf mit einem solchen Einkommen aufhört; was dort das Minimum ist, bildet hier das Maximum. Um zu zeigen, wie sich diese Bestimmung des Entwurfs im practischen Leben gestaltet, diene folgendes Beispiel:

In einer Gemeinde von tausend Seelen befinden sich nach einer Durchschnittsberechnung an classensteuerpflichtigen Personen:

1. Tagelöhner, Handarbeiter und Dienstboten, welche jährlich 15 Sgr. Classensteuer bezahlen . . . 188 Personen.

Hiervon gehen ab $^1/_4$ im Alter von 16 bis 24 Jahren, und es bleiben mithin . . 141 „

Von diesen über 24 Jahr Alten sind nur die Hälfte Männer, welche blos wählen können, mithin . . . . . 70 Personen.

2. Handwerksgesellen und dürftige Handwerker ohne Besitzthum und ohne Gehülfen, welche weniger als 2 Thlr. Classensteuer geben, berechnet wie unter Nr. 1 angegeben, 40 „

Diese 70 und 40 Personen, mithin zusammen 110, bezahlen weniger als 2 Thlr. Classensteuer. Da angenommen werden kann, daß erst 2 Thlr. Classensteuer einer reinen Einnahme von 150—200 Thlrn., dem in dem Entwurfe für die Wahlfähigkeit aufgestellten Einkommen, entsprechen, so scheiden die vorstehend genannten 110 Personen als Wähler aus. Diese Ausscheidenden bilden den größten Theil der über vierundzwanzig Jahre alten männlichen Personen in der Commüne. Denn in der in Rede stehenden Gemeinde sind nur 35 Personen vorhanden, welche 2 Thlr. Classensteuer und mehr zahlen, mithin ein reines Einkommen von 150—200 Thlr. besitzen und daher nach dem Entwurf zur activen Wahlfähigkeit berechtigt sind.

In der Bürgermeisterei Kaiserswerth, im Regierungsbezirk Düsseldorf, waren 865 Urwähler zur zweiten Kammer der gegenwärtig in Berlin zusammen getretenen National-Versammlung vorhanden, welche 24 Jahre alt sein müssen. Von diesen entrichten 2 Thlr. Classensteuer und mehr nur 262 Personen. In der Bürgermeisterei Angermund, im Regierungsbezirk Düsseldorf, waren 1173 Urwähler zur zweiten Kammer und unter diesen 349 Personen, welche 2 Thlr. Klassensteuer und mehr zahlen.

Das Resultut aller dieser Vergleichungen besteht darin, daß, wenn man nur diejenigen zum activen Wahlrechte zuläßt, welche ein Einkommen von 150 — 200 Thalern haben, beinahe $^3/_4$ sämmtlicher männlichen Personen in einer Gemeinde, welche 24 Jahre alt sind, ausfallen, und an dem Wahlrechte nicht partizipiren. Es wird mithin nur eine geringe Zahl der Bevölkerung sich an den Wahlen betheiligen. In dem zuerst im Allgemeinen angeführten Beispiele wählen von 1000 Personen in einer Gemeinde, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts nur 35, in der Bürgermeisterei Kaiserswerth von einer Gesammtbevölkerung von 4117 Personen nur 262, und in der Bürgermeisterei Angermund von einer Gesammtpopulation von 5313 Seelen nur 349.

Da, wie aus Vorstehendem sich ergibt, die meisten Personen sich an dem activen Wahlrecht nicht betheiligen können, wenn der Entwurf Gesetzeskraft erhält, so hat der Minister

des Innern durch eine Bekanntmachung vom 11. Februar an Stelle des §. 8 des Entwurfs folgende Abänderung vorgeschlagen: „Jedes Mitglied der Gemeinde, deſſen reines Einkommen nicht unter einem gewiſſen, von der Provinzial-Verſammlung für die einzelnen Gemeinden nach Verſchiedenheit der örtlichen Verhältniſſe auf 150, 200, 250, 300, 350 oder 400 Thaler näher zu beſtimmenden Jahresbetrag ſteht, iſt ohne Weiteres Gemeindewähler. Die übrigen Mitglieder der Gemeinde wählen von drei zu drei Jahren eine Anzahl von Gemeindewählern aus ihrer Mitte. Dieſe Zahl wird von dem Provinzial-Ausſchuſſe feſtgeſetzt; ſie darf die Zahl der anderen Gemeindewähler nicht überſteigen. Der Provinzial-Ausſchuß erläßt für dieſe Wahlen ein Reglement, welches der Genehmigung des Miniſters des Innern bedarf."

„Für ſolche Landgemeinden, deren Mitglieder ſich nach ihren Beſitzverhältniſſen in mehrere beſtimmte Claſſen ſcheiden, kann auf den Antrag des Provinzial-Ausſchuſſes durch Beſchluß der Provinzial-Verſammlung feſtgeſetzt werden, daß alle Gemeindeglieder unmittelbar an den Wahlen Theil zu nehmen haben. In dem Beſchluſſe ſind die Unterſcheidungs-Merkmale der Claſſen genau zu bezeichnen, und die Anzahl der Gemeinde-Verordneten, die eine jede Claſſe zu wählen hat, zu beſtimmen. Derſelbe Beſchluß kann ſämmtliche Gemeinden eines Kreiſes umfaſſen. Dem Antrage des Provinzial-Ausſchuſſes muß ein Gutachten der Kreis-Verſammlung beigefügt ſein."

„Die in dieſem Paragraphen vorgeſehenen Feſtſetzungen der Provinzial-Verſammlung und des Provinzial-Ausſchuſſes können von ſechs zu ſechs Jahren abgeändert werden."

Der erſte Theil dieſer vom Miniſter mitgetheilten Modificationen des Entwurfs der Gemeindeordnung hat vermuthlich ſeinen Urſprung in einer Schrift des Grafen Arnim-Boytzenburg über die Verheißung des 22. März und die Verfaſſung vom 5. Dezember, in welcher die Anſicht aufgeſtellt wird, daß diejenigen Perſonen in einer Gemeinde, welche weniger als das geſetzliche Einkommen haben, von der Wahl nicht ganz ausgeſchloſſen werden, ſondern an derſelben durch Vertreter Theil nehmen müſſen, welche ſie in einer hierzu anzuberaumenden Wahl-Verſammlung aus ihrer Mitte wählen. Sie ſollen keine Viril-, ſondern Curiat-Stimmen haben, indem ſie als Urwähler Wahlmänner ernennen, welche mit denjenigen Perſonen, die das vorgeſchriebene Einkommen haben, die Gemeinde-Verordneten beſtimmen. Die Vorzüge dieſes Wahl-Modus charakteriſirt der Graf Arnim in folgender Weiſe:

1. Er ſchließt Keinen von der Mitwirkung bei der Wahl aus; 2. er erfüllt im vollſten Maaße alle Verheißungen, indem dann auch das Gebäude der Communal-Verfaſſung auf den breiteſten Grundlagen, d. h. auf allen Claſſen des Volkes ruht; 3. er erreicht den gedachten Zweck, zu vermeiden, daß, während das individuelle Intereſſe an der Gemeinde und die Fähigkeit, es zu vertreten, nach den untern Claſſen zu abnimmt, die Zahl der Individuen aber in ungeheurer Progreſſion zunimmt, die höheren und mittleren Claſſen des Volkes von der unterſten durch die Maſſe erdrückt werden, auf eine viel ſichrere Weiſe wie ſelbſt jeder Cenſus. Denn iſt der Cenſus ſo hoch, daß er jene Maſſen ganz ausſchließt, ſo iſt er nicht zu halten, weil er das Rechtsgefühl zu entſchieden verletzt. Wenn auch die Individuen hier und da für ſich kein Gewicht darauf legen ſollten, ſo gibt es der Parthei, welche nur durch ſie zu wirken Ausſicht hat, die Mittel in die Hand, ſie aufzuwiegeln und zu lenken. Iſt der Cenſus dagegen ſo niedrig, daß er dieſe Claſſen zum größten Theile umfaßt, und alſo nach dieſer Seite hin einigermaaßen befriedigt, ſo behalten ſie die Majorität und die Entſcheidung. Läßt man dagegen jeden zur Theilnahme und Berathung über die Gemeinde-Angelegenheiten in der Weiſe zu, daß diejenigen, welche ein Einkommen von weniger als 150 Thlr. beſitzen, oder weniger als 2 Thlr. Claſſenſteuer zahlen, nicht viritim und für ſich, ſondern durch aus ihrer Mitte zu wählende Vertreter Theil nehmen, ſo werden Friede und Ordnung in der Gemeinde walten können; denn jener beruht auf dem Gefühl, daß jedem ſein Recht werde, dieſe darauf, daß die verſtändigen und beſſern Elemente der Gemeinde deren Angelegenheiten führen. Man baue hierbei nur feſt auf das natürliche Rechtsgefühl, das in der Bruſt auch der Geringſten wohnt. Sie können kein Recht darin finden, daß ſie, weil ſie die Aermſten, die am wenigſten zu den Gemeinde-Laſten Beitragenden ſind, von der Theilnahme an den Wahlen der Gemeinde-Vertreter ganz ausgeſchloſſen ſind. Aber ſie fühlen vollkommen das Recht, das darin liegt, daß man ſie nur in dem Verhältniſſe, wie ſie zu den Gemeinde-Laſten beitragen, an dem Wahlrechte Theil nehmen läßt. Die hierin liegende Gerechtigkeit fühlt ein jeder, auch der Ungebildetſte. Dafür hat Gott das einfache Rechtsgefühl jedem in die Seele gelegt, wie das Gewiſſen. Sollte aber wider Erwarten dabei irgendwo ein Widerſtand zu überwinden ſein, wohlan! ſo wird man ihm zuverſichtlich entgegen treten können; denn man thut es im Gefühle, daß man für eine durch und durch gute und gerechte Sache kämpft.

Die Gegner der vorstehend aufgestellten Curiat-Stimmen haben ausgeführt:

1. Daß es unzweckmäßig sei, die Einwohner in einer Gemeinde in zwei große Classen zu theilen, von denen die eine viritim, die andere nur durch Collectiv-Stimmen sich an den Wahlen betheiligen könne; 2. daß man ein Verlangen in den untern Classen des Volkes hervorrufe und verstärke, welches man doch nie befriedigen könne, indem man ihnen mit der einen Hand wieder nehme, was man ihnen mit der andern gegeben habe. Besser sei es, dieselben ganz von den Wahlen auszuschließen, in welchem Falle sie sich an einen solchen Zustand gewöhnen und sich allmählig beruhigen würden, als sie jährlich durch Theilnahme an Curiat-Stimmen aufzuregen, und ihnen hierdurch offen vor Augen zu führen, daß sie weniger Rechte, wie die Wohlhabenderen in der Gemeinde besitzen, indem diese viritim stimmen. Denn derjenige, dem man den Finger gebe, verlange zuletzt die ganze Hand. Endlich 3., führe man hierdurch in den Gemeinden neben den direkten auch die indirekten Wahlen ein, vermehre hierdurch die schon allzu oft vorkommenden Wahlen, und errege die Abneigungen, welche im Volke gegen die indirekten Wahlen bestehen, von Neuem.

Diesem letztern Einwande, welcher gegen das System der indirekten Wahlen geht, wird begegnet, wenn die Mitglieder der Gemeinde, behufs Vornahme der Wahl, in mehrere bestimmte Classen geschieden werden, wie der zweite Theil des modificirten §. 8 vorschreibt. Die rheinische Communal-Ordnung kennt ebenfalls die Wahl nach Classen, worüber die §§. 50 ff. sich weitläufig aussprechen. Dieses System läßt der Entwurf für alle Gemeinden des Staates zu, deren Mitglieder sich nach ihren Besitz-Verhältnissen in mehrere bestimmte Classen scheiden lassen. In den östlichen Provinzen kommt dieses weit mehr vor, wie in den westlichen, insofern von den Landgemeinden die Rede ist. Dort haben sich noch allenthalben die Unterschiede zwischen ganzen Bauern, halben Bauern, Viertel-Bauern, Häuslern, Kossathen u. s. w. erhalten, welche sich auf die Verschiedenheit der Besitz-Verhältnisse gründen. In der Rheinprovinz hat nur die Größe des Vermögens oder jährlichen Einkommens als Grundlage für die Classen-Bildung dienen können. Zum Behuf der Wahlen werden hier die Meistbeerbten nach Maßgabe ihres Einkommens, oder der von ihnen zu entrichtenden Steuern in 3 Classen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Classe ein Drittel der Gesammtsummen des Einkommens oder der Steuerbeträge aller Meistbeerbten fällt. Es bilden nur diejenigen, welche das höchste

Einkommen beſitzen, bis zur Summe eines Drittheiles des Einkommens aller Meiſtbeerbten die erſte Claſſe; die zweite Claſſe beſteht aus den nächſt jener am meiſten Begüterten, welche das zweite Drittheil des Einkommens aller Meiſtbeerbten beſitzen; die dritte Claſſe umfaßt alle übrigen Meiſtbeerbten. Jede dieſer Claſſen wählt für ſich eine gleiche Anzahl von Gemeinde-Verordneten und Stellvertretern.

Nach dieſer Claſſen-Eintheilung haben diejenigen welche in der erſten Claſſe ſich befinden, ein ausgedehnteres Wahlrecht wie jene in der zweiten Claſſe, und dieſe wieder ein umfangreicheres wie jene in der dritten Claſſe. Es kann ſogar vorkommen, daß nur eine einzige Perſon in der erſten Claſſe ſich befindet, und dieſes geſchieht alsdann, wenn dieſelbe in der Gemeinde Ein Drittel des Einkommens aller Meiſtbeerbten bezieht. Dieſer Einzige hat alsdann ſo viele Gemeinde-Verordnete zu wählen, wie ſämmtliche Perſonen in der zweiten oder in der dritten Claſſe. Nur das Vermögen bildet hier den Maaßſtab für das Wahlrecht durch alle Gliederungen der Gemeinde, und je wohlhabender jemand iſt, deſto mehr Einfluß hat er auf die Wahl der Gemeinde-Verordneten. Der Cenſus, welcher früher nur dazu diente, die untern Schichten der Bevölkerung von der Wahl auszuſchließen, geht hier durch alle Claſſen und gibt den Reichen mehr Befugniſſe, wie den Wohlhabenden. Zieht man indeß in Erwägung, daß der Cenſus nur dazu vorhanden iſt, diejenigen, welchen die gehörige Einſicht und die erforderlichen Kenntniſſe fehlen, von dem Einfluſſe auf die Gemeinde-Wahlen ferne zu halten, und daß man hierdurch nur den Geiſt zur Herrſchaft bringen und die numeriſche Ueberlegenheit der großen und ungebildeten Maſſe beſeitigen ſoll, ſo wird man ſich jedenfalls mit der Paralleliſirung dieſer Maſſen begnügen können, und nicht außerdem noch zu dem Mittel die Zuflucht zu nehmen brauchen, welches darin beſteht, daß man unter den Reichen und Wohlhabenden, alſo unter den präſumtiv wirklich Gebildeten, neue Unterſchiede aufſtellt. Letzteres wird um ſo weniger zuläſſig ſein, da die wohlhabenden Bürger regelmäßig mehr Kenntniſſe über das ſie betreffende Communalweſen haben, und inniger an daſſelbe gekettet ſind, als die reichen, welche insgemein ihre Blicke über den Ort, in dem ſie ihr Domicil haben, hinausrichten. Das Claſſen-Syſtem der rheiniſchen Communal-Ordnung hat daher auch nirgendwo befriedigt, und iſt bereits durch die Praxis verurtheilt worden. Faſt alle Bürgermeiſter der Rheinprovinz haben ſich fortwährend dagegen erklärt. Es iſt daher unerwünſcht, daß der modificirte §. 8 des Entwurfs auf daſſelbe

zurückkommt, und es nunmehr im ganzen Staate für anwendbar erklärt. Daß die Provinzial-Verſammlung die Anzahl der Gemeinde-Verordneten, die nun jede Claſſe zu wählen hat, beſtimmen und die Unterſcheidungs-Merkmale der Claſſen bezeichnen ſoll, ändert an dem in der rheiniſchen Communal-Ordnung aufgeſtellten Prinzipe nichts; wohl aber wird hierdurch ein Schwanken und eine Unſicherheit in die Communal-Verhältniſſe hineingebracht werden, welche zu fortwährenden Reklamationen und Entſcheidungen Veranlaſſung geben müſſen, und die rheiniſche Communal-Ordnung bei ihren feſten und dispoſitiven Beſtimmungen nicht kennt. Es wird dieſes um ſo mißlicher ſein, da von 6 zu 6 Jahren Abänderungen der Feſtſetzungen der Provinzial-Verſammlung erfolgen können, denen jedesmal weitläufige Unterſuchungen vorhergehen müſſen.

Eine analoge Anwendung der Claſſeneintheilung wird indeß in den untern Stufen der Bevölkerung ohne die bemerkten Nachtheile ſtattfinden können, indem man dieſe ſämmtlich in Eine Claſſe bringt, und für die höhern Schichten keine Claſſe bildet. Der Graf von Arnim'ſche Vorſchlag und der modificirte §. 8 des Entwurfs geben denjenigen, welche blos ein geringes Einkommen beſitzen, Curiatſtimmen, und machen hierdurch indirekte Wahlen nothwendig. Wird nur denjenigen, welche weniger als 150 ꝛc. Thlr. Einkommen haben, die Wahl einer beſtimmten Anzahl von Gemeinde-Verordneten überlaſſen, ſo werden indirekte Wahlen vermieden. Dieſe Anzahl von Gemeinde-Verordneten muß mit derjenigen, welche jene zu beſtimmen haben, die 150 Thlr. und mehr an Einkommen beziehen, im richtigen Verhältniſſe ſtehen. In dieſer Weiſe wird, jedoch überall mit direkten Wahlen, daſſelbe erreicht werden, was der Graf Arnim durch Curiatſtimmen erzielen will.

Nur mit großer Gefahr für den Frieden und die Ordnung in der Gemeinde wird man Allen ohne Unterſchied eine gleiche Berechtigung am aktiven Wahlrechte einräumen können. Dieſes iſt bis jetzt auch noch in keinem Staate geſchehen. In Belgien, England, Norwegen und ſelbſt in den vereinigten Staaten von Nordamerika beſteht für die Betheiligung am Wahlrecht ein Cenſus. Die Zuſtände der Städte in den vereinigten Staaten ſind weniger bekannt und es ſoll daher hier Einiges mitgetheilt werden. An den Bürgerverſammlungen (town meetings) in den Gemeinden des Staates Maſſachuſetts nimmt nur derjenige Theil, der 21 Jahre alt iſt, ein Jahr lang in der Gemeinde anweſend geweſen iſt, und eine nicht unerhebliche Steuer zahlt. Dieſe Bürgerverſammlungen erwählen die Stadtverordneten oder Gemeinderäthe (selectmen).

In der Stadt Baltimore ist das aktive und das passive Wahlrecht gleichfalls an einen Census gebunden. Derjenige, welcher in die Kammern (branches) oder in einen der Bürgerräthe gewählt zu werden wünscht, muß 3 — 500 Dollars Vermögen besitzen und 3 — 4 Jahre in der Stadt ansässig sein. Ueber die Stimmberechtigten zu den Wahlen werden genaue Verzeichnisse geführt und hierauf bezügliche falsche Angaben mit 2 — 5 Jahre Gefängniß bestraft. Außerdem ist eine harte Strafe für unberechtigtes Wählen vorgeschrieben und den Denuncianten die Hälfte des Betrages zugesichert. Zum Bürgermeister kann nur derjenige gewählt werden, der ein bedeutendes Besitzthum hat, zehn Jahre im Staate Maryland und fünf Jahre in der Stadt Baltimore sich aufgehalten hat. Aehnliche Bestimmungen bestehen für Philadelphia, Pittsburg, Washington u. s. w.

In Nordamerika ist eine weit größere Wohlhabenheit, wie in den europäischen Staaten verbreitet. Das Vermögen ist ziemlich gleichmäßig vertheilt, und selten finden sich große Reichthümer in einer Hand angehäuft. Der gewöhnliche Tagelöhner kann bei mäßigem Fleiße in der ersten Hälfte der Woche so viel verdienen, daß er im Stande ist, mit seiner Familie die ganze Woche anständig zu leben. Die politische Bildung ist bis in die unterste Volksklasse so verbreitet, wie in keinem anderen Staate. Ein sogenannter Pöbel- oder Proletarierstand ist mithin hier nicht vorhanden. Dennoch haben die practischen Amerikaner es nicht für gut gehalten, den unteren Classen der Bevölkerung einen Einfluß auf das Gemeindewesen durch Betheiligung an den Gemeindewahlen zu gestatten.

Alle Kräfte in einer Gemeinde sollen sich frei entwickeln, jedoch ohne sich zu schaden oder gar zu vernichten. Ist es gestattet, daß alle Bewohner einer Gemeinde ohne Ausnahme und mit gleichem Rechte sich an den Wahlen zu den Gemeinde-Aemtern betheiligen, so entwickeln sich zwar augenblicklich alle vorhandenen Kräfte, jedoch in einer solchen Weise und in einem solchen Uebermaaße, daß sie sich wechselseitig zu Grunde richten. Denn an die Stelle des Gewichtes des Geistes wird das Gewicht der Massen treten, und hierauf wird es der Masse ergehen wie dem Saturn, der seine eigenen Angehörigen verschlang, und sich dann selbst verzehrte. In frühern Zeiten knüpfte sich die Herrschaft an die Geburt; gegenwärtig soll der Geist gebieten; man würde aber die Herrschaft der Geburt in den Gemeinden wieder einführen, wenn bestimmt würde, daß ein jeder, weil er in einer Gemeinde zufällig geboren ist, mit allen andern Gemeinde-Einsassen gleiche Rechte in Gemeinde-Angelegenheiten habe.

Der modificirte §. 8 des Entwurfs gibt allen Mitgliedern der Gemeinde ohne Ausnahme das Recht, an den Curiat-Stimmen oder an der Classeneintheilung zu participiren. Mithin sind diejenigen, welche aus Armenmitteln Unterstützung erhalten, von dem activen Wahlrechte nicht ausgeschlossen, eine Bestimmung, welche weiter geht, wie alle bekannten Gemeindeordnungen. Der Entwurf wird daher in dieser Hinsicht jedenfalls eine Abänderung erleiden müssen. Wer von den Wohlthaten der Gemeinde lebt, kann die Gemeinde nicht regieren. Auch sind von der Theilnahme an den Wahlen zu den Kammern diejenigen ausgeschlossen, welche Unterstützungen aus öffentlichen Fonds erhalten, obgleich auch der Aermste, der keine Steuern zahlt und nur Wohlthaten empfängt, als Soldat mit seinem Leibe Opfer für das gemeinsame Vaterland bringen muß, was in Betreff der Gemeinde nicht einmal der Fall ist.

Das Recht zur Betheiligung an den Gemeindewahlen soll nach dem §. 8 des ursprünglichen Entwurfs auf Grundbesitz oder einem gewissen Einkommen beruhen; der modificirte §. 8 kennt nur das Einkommen. Die Aufstellung der Urwählerlisten für die erste Kammer der National-Versammlung auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember v. J. hat ergeben, daß es unpractisch ist, das Wahlrecht an ein jährliches Einkommen zu knüpfen. Nur denjenigen, welche eine fixe Besoldung beziehen, wird man ein gewisses Einkommen mit Bestimmtheit nachweisen können. Manche werden aus Besorgniß vor der Besteuerung ihr Einkommen geringer angeben, wie dieses bei Aufstellung der Listen für die Wahlen in Betreff der ersten Kammer überall geschehen ist, Andere, die gerne in die Wählerlisten aufgenommen werden wollen, wohin mit einem besonderen Eifer die sg. Democraten streben, werden es höher angeben, als es wirklich ist. Es ist daher viel practischer, einen bestimmten Steuer-Census aufzustellen, nach dem die Berechtigung zum activen Wahlrecht sich richtet. Nur da wird das Einkommen zum Grunde zu legen sein, wo, wie in den Mahl- nnd Schlachtsteuer pflichtigen Städten, geeignete directe Staatssteuern nicht bestehen. In diesen Orten ist die Ermittelung des Einkommens auch regelmäßig nicht schwierig, da hier zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse eine Einkommensteuer vielfach schon vorhanden ist, und das Einkommen wegen des Rechts resp. der Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts bekannt sein muß (cf. §. 74 ff. der Städteordnung von 1808, §. 15 und 16 der Städteordnung von 1831 und §. 33 der rheinischen Gemeindeordnung.)

Der Schlußsatz des §. 8, welcher mit den Worten beginnt: „wenn hiernach", wird aus dem Entwurfe fortbleiben, und der

einmal angenommene Census in allen Gemeinden zur Anwendung kommen müssen. Wollte man diesen Satz bestehen lassen, so würden die in demselben angedeuteten Ergänzungswahlen durchschnittlich auf alle Gemeinden Anwendung finden. In dieser Hinsicht kann auf das oben aufgestellte Beispiel aus den Bürgermeistereien Kaiserswerth und Angermund Bezug genommen werden; in denselben zahlen von 2038 Urwählern zur zweiten Kammer, welche 24 Jahre alt sind, nur 611 eine Classensteuer von 2 Thlrn., so daß hiernach bei Weitem nicht die volle Hälfte der 24jährigen männlichen Bevölkerung zu den Gemeinde-Wählern gehört. Die Verhältnisse in diesen Bürgermeistereien sind aber nicht eigenthümlicher, sondern ganz gewöhnlicher Natur, und werden durchweg überall vorkommen. Neben den Bestimmungen des modificirten §. 8 kann der in Rede stehende Schlußsatz aber in keinem Falle bestehen, da nach diesen alle Gemeinde-Mitglieder ohne Unterschied sich an den Wahlen betheiligen sollen, und dieselben durch Andere daher nicht ergänzt werden können.

Zu §. 9.

Nach den Bestimmungen des Landrechts über Dorfgemeinden gehören alle ansässigen Wirthe zur Gemeinde-Repräsentation, und nach der westphälischen Landgemeinde-Ordnung bilden in der Regel sämmtliche Meistbeerbten diese Repräsentation. Die Gründe für die Aufhebung solcher großen Versammlungen und Bildung eines kleineren Collegiums von Stadt-Verordneten und Gemeinde-Verordneten sind bereits oben ausführlich mitgetheilt worden. Nach dem §. 70 der Städte-Ordnung von 1808 sollen in kleinen Städten 24 bis 36, in mittleren 36 bis 60 und in größern 60 bis 102 Stadt-Verordnete sein. Die Städte-Ordnung von 1831 überläßt dem für jede Stadt zu entwerfenden Statute die Anzahl der Stadt-Verordneten festzusetzen. Sie soll jedoch nicht unter 9 und nicht über 60 betragen. Die Menge der Stadt-Verordneten, welche die alte Städte-Ordnung aufstellt, hatte sich in der Praxis nicht überall bewährt, sondern wurde vielfach für zu groß gehalten, und man verminderte dieselbe daher in der revidirten Städte-Ordnung. Nach ihr sollen in keinem Falle mehr wie 60 Stadt-Verordnete vorhanden sein. Auch diese Anzahl schien bei dem Erlaß der rheinischen Communal-Ordnung noch zu groß, und es wurde daher im §. 47 derselben festgesetzt, daß die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten sich zwischen 6 und 30 zu halten habe. Diese geringe Zahl hat sich als sehr wohlthätig erwiesen.

Auch ist in Anschlag zu bringen, daß die Kräfte und die Zeit der Gemeinde-Mitglieder nicht unnöthiger Weise in Anspruch zu nehmen sind, und auch der national-ökonomische Gesichtspunkt neben dem politischen beachtet werden muß. Dessen unerachtet ist in dem §. 9 des Entwurfs die Anzahl der Gemeinde-Verordneten wieder bedeutend vermehrt worden. In den kleinsten Gemeinden soll der Gemeinderath aus 12 Mitgliedern bestehen, also aus der doppelten Zahl, welche die rheinische Communal-Ordnung vorschreibt. Die revidirte Städte-Ordnung bezeichnet 9 als das Minimum, obgleich sie nicht in Landgemeinden, sondern nur in Städten, wo die Interessen immer bedeutender sind, zur Anwendung kommt. Das Maximum ist nach dem Entwurfe unbegrenzt; es sollen aber in Gemeinden von 100,000 Seelen schon 75 Gemeinde-Verordnete vorhanden sein. Diese Zahl wird nur in Berlin, Königsberg und Breslau überschritten werden, welche Städte seit vielen Jahren an die Bestimmungen der alten Städte-Ordnung, mithin an eine große Stadt-Verordneten-Versammlung gewöhnt sind, und sich daher in die Verminderung derselben nicht sofort fügen werden. Jedenfalls hat man bei der Vermehrung der Anzahl der Gemeinde-Verordneten im neuen Entwurfe berücksichtigt, daß fortwährend viele im Gemeinde-Rath nicht erscheinen.

Ein anderer, obgleich untergeordneter Grund für eine kleine Gemeinde-Vertretung besteht darin, daß man für eine große Versammlung nicht leicht ein geeignetes Lokal finden kann. Namentlich sind hierdurch in den Landgemeinden bereits vielfache Schwierigkeiten entstanden. Da man aber mit Rücksicht auf die allgemein ausgesprochene Oeffentlichkeit der Gemeinderaths-Sitzungen in Zukunft auf die Beschaffung geeigneter Lokale, wozu die vorhandenen in der Regel nicht gerechnet werden können, Bedacht zu nehmen haben wird, so kann hierbei auch die vermehrte Anzahl der Gemeinde-Verordneten mit berücksichtigt werden.

Die in diesem Paragraphen u. f. enthaltenen Bestimmungen beziehen sich nur auf Spezial-Gemeinden. Die Zahl der Mitglieder eines Sammt-Gemeinde-Raths oder einer Bürgermeisterei-Versammlung ist in dem §. 66 näher angegeben, jedoch n einer unzureichendere Weise, wie solches im §. 9 für den Special-Gemeinde-Rath geschehen ist, worüber indeß erst später das Nöthige mitgetheilt werden kann.

Zu §. 10.

Zu Mitgliedern des Gemeinderaths sollen die in diesem Paragraphen angegebenen Personen nicht gewählt werden können.

Es gehören hierhin die Beamten der exekutiven Staatsgewalt, als: der Regierungs-Präsident, der Landrath und die Polizei-Commissare, so wie die zum stehenden Heere verpflichteten Personen. Ein hinreichender Grund für diese Ausnahme-Bestimmung ist nicht ersichtlich. Eine solche ist auch weder den beiden Städteordnungen, noch der westphälischen Landgemeinde-Ordnung, noch endlich der rheinischen Communal-Ordnung bekannt. Die Beamten der exekutiven Staatsgewalt scheinen hier den Communal-Beamten im weitern Sinne des Wortes, oder denjenigen, welche von den Gemeinden zur Vertretung der Communalsachen in den einzelnen Gemeinden, in den Kreisen, Bezirken und Provinzen nach den Entwürfen der neuen Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung zu ernennen sind, entgegengesetzt zu sein. Wie aus dem Abschnitt 9, welcher von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung handelt, hervorgeht, soll die Oberaufsicht über die Gemeinden nicht mehr, wie bis jetzt, durch Staatsbeamte geführt werden; es treten vielmehr an die Stelle der Staatsbeamten die Kreis- und Provinzial-Ausschüsse, deren Mitglieder durch die Bewohner der Gemeinden oder des Kreises ꝛc. ernannt werden. Hierneben wird indeß die Exekutivgewalt des Staates, wie sie bisher war, aufrecht erhalten. In Zukunft werden daher zwei große Cathegorien von Beamten bestehen, von denen die einen die Gemeinde-Sachen und die communalständischen Institute zu verwalten und zu beaufsichtigen, und die andern die Exekutivgewalt des Staates und die sonstigen nur vom Staate ressortirenden Angelegenheiten auszuführen haben (cf. Art. 104 ff. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848.) Es ist nun wahrscheinlich, daß man mit Rücksicht auf diese verschiedenen und ganz getrennten Ressorts die Beamten der exekutiven Staatsgewalt nicht mit der Ausführung von Gemeinde-Angelegenheiten hat beauftragen wollen, und deshalb bestimmt hat, daß der Regierungs-Präsident, der Landrath und die Königlichen Polizeibeamten nicht Mitglieder des Gemeinderaths werden können. Hinreichend ist der hier ausgeführte Grund für diese Bestimmung jedoch nicht. Nur der Landrath ist mit Recht von der Mitgliedschaft eines Gemeinderaths ausgeschlossen worden, jedoch nicht, weil er Beamter der exekutiven Staatsgewalt ist, sondern weil er nach dem Entwurfe der neuen Kreisordnung der Vorsteher des Kreisausschusses ist, dem die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden zusteht. Der Regierungs-Präsident hat indeß mit einer solchen Aufsicht nichts zu schaffen, da die zweite Instanz in Gemeindesachen nicht vom Bezirks-, sondern vom Provinzial-Ausschusse ressortiren wird,

wie der Entwurf der neuen Provinzial-Ordnung näher nachweist. Der Ober-Präsident ist Vorsteher des Provinzial-Ausschusses, und man hätte daher ihn aus denselben Gründen wie den Landrath vom Gemeinderathe fern halten können. Die Gründe für die Ausschließung der zum stehenden Heere gehörenden Personen sind endlich unersichtlich und nicht zu errathen. Zweckmäßig wäre es indeß gewesen zu bestimmen, daß die Mitglieder des Kreis- und Provinzial-Ausschusses nicht gleichzeitig einem Gemeinderathe angehören können, da sie die Oberaufsichts-Behörde bilden.

Nach dem Entwurf sollen Vater und Sohn, so wie Brüder nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderaths sein. Man wird hier die Bestimmung aufnehmen müssen, daß auch Verschwägerte im ersten Grade nicht gleichzeitig im Gemeinderathe sitzen dürfen.

Zu §. 11.

Nach §. 86 der Städteordnung von 1808 werden die Stadtverordneten auf 3 Jahre gewählt. Dagegen scheidet jährlich Ein Drittel aus, und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres seit Einführung der Städteordnung durch das Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Der §. 47 der Städte-Ordnung von 1831 enthält im Allgemeinen dieselbe Anordnung. Dagegen setzt der §. 49 der rheinischen Communal-Ordnung fest, daß die Gemeinde-Verordneten auf 6 Jahre gewählt, und daß alle 3 Jahre die Hälfte ausscheiden soll, an deren Stelle dann neue zu ernennen sind. Der Entwurf hat die Bestimmungen der Städteordnungen adoptirt. Es dürfte indeß zweckmäßiger sein, die Gemeinde-Verordneten statt für 3 auf 6 Jahre zu wählen. In vielen Fällen werden dieselben bei ihrer Ernennung nicht sofort diejenigen Kenntnisse besitzen, welche zur gehörigen Vertretung der Gemeinde nöthig sind, sondern sich dieselben während ihrer Amtsverwaltung und durch solche aneignen müssen. Es ist daher wünschenswerth, daß die Gemeinde-Verordneten nicht 3, sondern 6 Jahre im Amte bleiben. Scheidet ferner nur alle 3 Jahre und nicht jedes Jahr ein Theil des Gemeinderaths aus, so werden die jährlichen Wahlen vermieden, was nur wünschenswerth sein kann. Die Anordnungen der rheinischen Gemeinde-Ordnung in Beziehung auf den Wechsel der Gemeinde-Verordneten sind daher durchgehends besser, wie die übereinstimmenden Festsetzungen der beiden Städte-Ordnungen und des neuen Entwurfs.

Zu §. 13.

Die §§. 13 und folgende enthalten die formellen Vorschriften darüber, wie die Wahl der Gemeinde-Verordneten stattfinden soll. Für die verschiedenen im Staate vorkommenden Wahlen, bestehen von einander abweichende Wahl-Reglements, wie dieser Entwurf, die neue Kreis-Ordnung, die neue Provinzial-Ordnung und die Wahlgesetze für die erste und zweite Kammer vom 6. Dezember v. J. näher nachweisen. Die Gesetzgebung in dieser Hinsicht könnte sehr vereinfacht und dem Gedächtnisse der Bürger nachgeholfen werden, wenn ein allgemeines Wahlreglement für alle Wahlen ohne Unterschied erlassen würde. Nur die wenigen für die besonderen Fälle erforderlichen Modifikationen wären in die einzelnen bezüglichen Gesetze aufzunehmen. Aus diesem Grunde wird von einer näheren Kritik der §§. 13 und folgende Abstand genommen.

Zu §. 26.

Hier heißt es, daß der Gemeinde-Vorstand oder die Orts-Obrigkeit aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen bestehen soll. Im §. 65, Absatz 1, wird bestimmt, daß Gemeinden, welche zu einer Sammtgemeinde vereinigt sind, einen in gleicher Weise zusammengesetzten Ortsvorstand haben sollen, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Vorsitzende nicht Bürgermeister, sondern Gemeinde-Vorsteher heißen soll. Am Ende dieses §. 65 lernen wir noch eine dritte Art von Gemeinde-Vorstand kennen, der nur aus einem Bürgermeister und einem Beigeordneten zu dessen Stellvertretung besteht. Der zuletzt genannte Gemeinde-Vorstand soll nur da eintreten, wo eine Sammtgemeinde vorhanden ist. Hieraus folgt, daß der im §. 26 angeführte Gemeinde-Vorstand nur dort vorhanden sein soll, wo eine Spezial-Gemeinde existirt, und dieselbe nicht mit anderen Gemeinden zu einer Sammt-Gemeinde vereinigt ist, sondern für sich einen Bürgermeisterei-Verband ausmacht. Ferner ergibt sich hieraus noch deutlicher, was bereits oben ausgeführt worden ist, daß nämlich sämmtliche Paragraphen des Entwurfs bis zum §. 65 nur von Spezial-Gemeinden handeln, obgleich hier und da Vermischungen vorkommen, wodurch das Verständniß des Entwurfs im Allgemeinen schwierig ist. In dieser Hinsicht ist namentlich auf den §. 53 und auf den Anfang des §. 65 zu verweisen, in welchem letztern Paragraphen bestimmt ist, daß die Gemeinden, welche zu einer Sammtgemeinde zu vereinigen

seien, hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten vertreten und verwaltet werden, wie in den vorstehenden Abschnitten bestimmt worden, so daß auch der §. 53 auf diese Gemeinden Anwendung findet.

Der Gemeinde-Vorstand soll in den einzelnen Gemeinden, welche gleichzeitig einen Bürgermeisterei-Verband bilden, und ebenso in den einzelnen Gemeinden, welche erst mit mehreren anderen eine Sammt-Gemeinde oder eine Bürgermeisterei ausmachen, aus einem Collegium bestehen. Nach den beiden Städteordnungen bildet der Gemeinde-Vorstand ebenfalls ein Collegium, nämlich den Magistrat. Nach der westphälischen Landgemeinde- und der rheinischen Communal-Ordnung besteht der Gemeinde-Vorstand der Spezial-Gemeinden sowohl, als der Sammt-Gemeinden, d. h. der Aemter und Bürgermeistereien, aus einer einzigen Person. Letzteres ist eine Folge der früheren französischen Gesetzgebung, welche festsetzt, daß nur ein Einziger, nämlich der Maire, Vorsteher der Gemeinde sein soll. Nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über Dorfgemeinden bilden, wie bereits oben nachgewiesen worden, Schulze und Schöffen kein Collegium, sondern der Schulze allein ist die einzige ausführende Behörde in der Gemeinde.

Diese verschiedenen Gesetzgebungen, von denen die eine die collegialische, die andere die büreaukratische Regierungsform für die Gemeinden anordnet, hat man im vorliegenden Entwurfe gleichzeitig adoptirt. Bei der Verwaltung der Sammtgemeinden soll das büreaukratische Prinzip zur Anwendung kommen, bei der Verwaltung der anderen Gemeinden das Collegial-System. Ein rationeller Grund für diese Unterscheidung ist nicht recht ersichtlich, wohl aber ein historischer Grund. In der Rheinprovinz und in Westphalen bestehen bis jetzt überall Sammtgemeinden, mit einem Bürgermeister an der Spitze. Dieses factische Verhältniß hat man nicht abändern wollen, und daher im Entwurfe bestimmt, daß der Gemeinde-Vorstand der Sammtgemeinde aus dem Bürgermeister bestehen soll. Die Städte der östlichen Provinzen besitzen eine der Städteordnungen, und daher als Verwaltungs-Behörden die Magistrate, welche ein Collegium bilden, das große Aehnlichkeit mit dem im §. 26 beschriebenen Orts-Vorstande hat. Sie werden diesen Orts-Vorstand an Stelle des Magistrats erhalten, wenn der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, da sie keine Sammtgemeinden bilden. Nur in den Landgemeinden der alten Provinzen wird die bisherige Verwaltungsform abgeändert werden, da an die Stelle des Schulzen der collegialisch verfaßte Orts-Vorstand des §. 26

treten wird. In den Spezial-Gemeinden der beiden westlichen Provinzen wird indeß dieselbe Abänderung eintreten, da an Stelle des jetzigen Ortsvorstehers, welcher aus Einer Person besteht, ebenfalls der mehr erwähnte Ortsvorstand des §. 26 fungiren wird. Man hat mithin den einen Provinzen nur einen Theil des Vorhandenen genommen und ihnen dafür einen Theil desjenigen gegeben, was die andern Provinzen besitzen. In dieser Weise bemüht man sich die verschiedenen Bestrebungen, Wünsche und Hoffnungen nach gleichem Maaße zu befriedigen, und dadurch sich den Dank Aller zu erwerben. Es kann aber mit Recht befürchtet werden, daß bei solchen halben Maaßregeln, welche der tiefern und innern Begründung entbehren, Niemand befriedigt werden wird, sondern Alle sich auf die Seite der Opposition schlagen werden. Denn weshalb soll bei den Sammtgemeinden die solitäre Verwaltungsform zur Anwendung kommen, wenn in allen anderen Fällen das Collegial-System gilt? Die Interessen einer Sammtgemeinde sind größer und umfangreicher, wie die einzelner Gemeinden, und ihre Beurtheilung erfordert daher auch eine größere Einsicht und Geschäfts-Kenntniß. Eine gemeinschaftliche Berathung über diese Gegenstände, in welcher der Eine dem Andern zu Hülfe kommt, und mithin ein collegialischer Gemeinde-Vorstand, ist daher in Sammtgemeinden ein größeres Bedürfniß, wie in den einzelnen Gemeinden. Letzteres gilt namentlich von den Land-Gemeinden der östlichen Provinzen, wo die Verhältnisse bis jetzt durchgehends außerordentlich einfach waren. Dessen unerachtet soll hier an die Stelle des Schulzen ein ganzes Collegium treten, wogegen in den großen und wichtigen Sammtgemeinden der westlichen Provinzen ein einziger Beamter, nämlich der Bürgermeister, zum alleinigen Inhaber der Verwaltung erklärt wird. Es scheint dieses nachgewiesene Mißverhältniß, und das hier aufgeworfene Bedenken um so größer zu sein, wenn man in Erwägung zieht, daß in den Landgemeinden der östlichen Provinzen durchweg nicht so viele geeignete Personen vorhanden sind, als die Bildung des collegialischen Gemeinde-Vorstandes erfordern wird, wogegen die westlichen Provinzen Personen dieser Art in Menge besitzen.

In denjenigen Ländern, wo die politische Bildung die größten Fortschritte gemacht, hat man an Stelle der collegialischen Verwaltungsformen die solitären eingeführt. Dieses ist namentlich in Frankreich und Belgien geschehen. Auch im Preußischen Staate scheint man die Absicht zu haben, dort, wo die collegialische Verfassung noch besteht, dieselbe aufzuheben, in welcher Beziehung auf die Regierungen verwiesen wird.

In den Miniſterien iſt immer das bureaukratiſche Prinzip herrſchend geweſen, und ebenſo bei den Ober-Präſidien und Landraths-Aemtern. Deſſen unerachtet will man bei der Verwaltung der Gemeinden die Collegien einführen, obgleich dieſelben hier bei Weitem nicht ſo nothwendig ſind, wie in den höheren Regionen des Staatslebens. Die Vorzüge der Collegien beſtehen darin, daß ein einzelner Mann leichter fehlen kann, wie Viele, und Colluſionen und Ungerechtigkeiten weniger vorkommen, wenn Viele gemeinſchaftlich zu entſcheiden haben, als wenn in einer einzelnen Perſon ſich alle Macht concentrirt. Die Angelegenheiten, welche in einer Gemeinde vorkommen, ſind viel einfacher, wie diejenigen, welche von den Landraths-Aemtern, den Regierungen, Ober-Präſidien und Miniſterien zu entſcheiden ſind. In dieſen Kreiſen wird daher eher eine collegialiſche Vertretung nothwendig ſein, wie in den Gemeinden. Zudem können in letzteren Ungerechtigkeiten bei der Verwaltung nicht ſo leicht verborgen bleiben, wie in jenen höheren Sphären. Die Sitzungen des Gemeinderaths ſind öffentlich, oder werden öffentlich ſein, der Gemeindevorſtand hat in dieſen Sitzungen auf Befragen über die Verwaltung Rechenſchaft abzulegen, die Gemeinde-Angelegenheiten ſind ſo ſpezieller Natur und berühren die einzelnen Bürger ſo unmittelbar, daß ſie in Betreff derſelben durchweg vollſtändig informirt ſind, die Gemeinde-Etats und Rechnungen ſo wie ſonſtige wichtige Schriftſtücke, welche ſich auf das Gemeindeweſen beziehen, müſſen ferner öffentlich ausgelegt, und in dieſer Weiſe zur Kenntniß eines Jeden gebracht werden, und endlich ſtehen Gemeindevorſtand, Gemeinderath und Gemeinde-Einſaſſen ſich ſo nahe, daß der Gemeindevorſtand faſt nichts den Augen der Intereſſenten entziehen kann. Aus allen dieſen Gründen iſt die collegialiſche Verwaltungsform bei den Gemeinden weit weniger nöthig, wie bei den eigentlichen Staatsbehörden, und es kann daher keine Conſequenz darin gefunden werden, daß man dieſelbe in den Gemeinden, wo ſie vielfach nicht vorhanden iſt, von neuem einführen will, während man ſie bei den Regierungen, wo ſie bis jetzt beſteht, abzuſchaffen beabſichtigt.

Nirgendwo iſt eine raſche Ausführung der Geſchäfte, nöthiger, als bei denjenigen Behörden, welche dem Volke am nächſten ſtehen. Zieht man ferner in Betracht, daß der Ortsvorſtand die Localpolizei zu handhaben hat, und in Beziehung auf ſie ein ſchneller Beſchluß und eine ſofortige Exekution nöthig ſind, ſo wird manauch ſchon deshalb für den Gemeindevorſtand die ſolitäre Verwaltungsform am geeignetſten halten. Denn eine ſchnelle Förderung der Geſchäfte iſt nicht Sache der Collegien.

In der Rheinprovinz und in Westphalen hat man seit fast einem halben Jahrhundert in der Gemeindeverwaltung keine Collegien gekannt. An der Spitze der Gemeinden haben nur Bürgermeister gestanden, und man wird sich hier die beliebte und durch die Erfahrung vollständig erprobte Verwaltungsform nur mit dem größten Widerstreben nehmen lassen. Auch die Landgemeinden in den alten Provinzen werden sich in das Institut eines collegialischen Ortsvorstandes, wie es im §. 26 und ff. beschrieben ist, in keiner Weise zu finden wissen. In den Städten der östlichen Provinzen ist durch die Magistrate das Collegialsystem fortwährend zur Anwendung gekommen, solches stimmt auch mit den durch die Geschichte überkommenen Institutionen in den Städten überein, und es kann daher allerdings zur Frage gelangen, ob die altländischen Städte ohne Widerrede auf ihre Magistrate verzichten, und an deren Stelle sich die Einführung von Bürgermeistern und Beigeordneten werden gefallen lassen. Der Mensch nennt die Gewohnheit seine Amme, und trennt sich ungern von dem, womit er sich seit Jahren befreundet hat. Es ist aber in der neueren Zeit so viel Altes und Ehrwürdiges zu Grabe getragen worden, daß auch die Städte der alten Provinzen sich voraussichtlich bereit erklären werden, auf ihre Magistrate zu verzichten, um die constitutionellen Formen auch im Gemeindewesen consequent durchzuführen. In allen Ländern, die in der administrativen Organisation als Muster gelten, steht eine einzelne Person an der Spitze der Gemeindeverwaltung, wogegen die berathende Behörde, der Gemeinderath, collegialisch eingerichtet ist. Die exekutive Gewalt wird nur von Einem gehandhabt.

Nach den beiden Städteordnungen besteht das Magistratscollegium durchweg aus weit mehr Personen, wie im §. 26 für den Gemeindevorstand angegeben sind. Die erfolgte Einschränkung ist zweckmäßig. In Gemeinden von weniger als 2500 Einwohner sollen nur 2 Schöffen vorhanden sein. Bei dieser Bestimmung hat man die Verhältnisse der Landgemeinden in den alten Provinzen beachtet, da diese gegenwärtig schon neben dem Schulzen 2 Schöffen haben.

Von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird ebenso wenig, als von den Mitgliedern des Gemeinderaths eine bestimmte Qualifikation verlangt. Nach dem §. 148 der alten Städteordnung sollen zu den Magistratsstellen nur einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen, und nach §. 93 der revidirten Städteordnung ist die Regierung berechtigt, sich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Candidaten zu den Magi-

stratsstellen durch eine anzuordnende Prüfung, oder auf andere angemessene Art zu überzeugen, und, wenn sich hierbei herausstellen sollte, daß Ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl anzuordnen. Eine ähnliche Bestimmung hätte auch in Betreff der Mitglieder des Gemeindevorstandes erlassen oder doch wenigstens von ihnen verlangt werden können, daß sie im Lesen und Schreiben erfahren seien. Die Anforderungen an ein Mitglied des Gemeindevorstandes, als Executivbehörde, müssen jedenfalls größer sein, wie diejenigen an ein Mitglied des Gemeinderaths, als berathende Behörde. Die bloße praktische Tüchtigkeit kann in diesem Falle als genügend betrachtet werden, aber nicht in jenem. Wer mit dem Publikum in unmittelbare Verbindung tritt, indem er im Angesicht desselben als Beamter staatliche und Gemeindeinteressen wahrnimmt, muß in unseren Tagen wenigstens lesen und schreiben können. Auch erhalten die Mitglieder des Vorstandes fortwährend einzelne Aufträge, welche sie blos in dem Falle gehörig ausführen, und über deren Ausführung sie nur dann ordentlich referiren können, wenn sie im Lesen und Schreiben erfahren sind.

Die Bezirksvorsteher, welche bis jetzt nur in denjenigen Orten bekannt sind, wo die beiden Städteordnungen eingeführt waren, und Unterbehörden des Magistrats für alle Geschäfte bilden, welche blos örtliche Gegenstände z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Löschanstalten u. s. w. betreffen, sollen in Zukunft in allen Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern zur Anwendung kommen. Dagegen sind im Schlußsatze des §. 26 Personen genannt, welche sich mit den französischen adjoints vergleichen lassen, und später in den einzelnen Orten aller Landestheile angestellt werden können. In dieser Weise ist eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Gesetzgebungen wiederholt versucht worden.

Zu §. 27.

Zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sollen Geistliche und Lehrer nicht gewählt werden. Geistliche sind in manchen Ländern von Gemeinde- und Staatsämtern ausgeschlossen. So heißt es im Art. 5 der jungen Verfassung von Texas:

> „Geistliche, die sich ihrem Berufe gemäß Gott und dem Heile der Seelen gewidmet haben, dürfen durch Nichts von der Ausübung ihrer wichtigen Pflichten abgezogen werden, und deshalb sind Geistliche zu keinem Amte in der vollziehenden Gewalt wählbar."

Dieser Grund findet auf den Lehrerstand weniger Anwendung.

In demjenigen Staate, welcher das Prinzip der vollständigen Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen hat, dürften indeß Geistliche und Lehrer wie alle Staatsbürger zu behandeln sein. Will man Geistliche und Lehrer aus anderen höheren Rücksichten aus dem Gemeindevorstande ausschließen, so kann dies nur in der Kirchen- und Schulordnung geschehen, aber nicht in der Gemeindeordnung.

Anlangend die Verwandschaft zwischen den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, gehen die beiden Städteordnungen weiter, als der vorliegende Entwurf. Nach §. 150 der alten und §. 86 der revidirten Städteordnung wird der Eintritt in den Magistrat durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert. Die Regierung kann jedoch nach der revidirten Städteordnung von diesem Hinderniſse dispensiren, was nach der alten Städteordnung nicht einmal zulässig ist. Es dürfte indeß genügen, wenn auch in Beziehung auf den Gemeindevorstand nur diejenigen Beschränkungen zur Anwendung kommen, welche zum §. 10 in Betreff des Gemeinderaths angegeben sind. Verschwägerte im ersten Grade werden daher auch im Gemeindevorstande gleichzeitig nicht sein dürfen. Wollte man die weit gehenden Bestimmungen der Städteordnungen auch in den Landgemeinden zur Anwendung bringen, so würden dieselben oft einen Hinderungsgrund für die Bildung der Gemeindevorstände abgeben, da hier die Familien vielfach verwandt und verschwägert sind.

Zu §. 28.

Nach §. 156 der alten Städteordnung werden von den Mitgliedern des Magistrats die Syndici und die gelehrten Stadträthe nebst dem Stadtrathe für das Baufach auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von letztern alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Theil ausscheidet, und durch neue Mitglieder ersetzt wird. Der §. 91 der revidirten Städteordnung bestimmt: „die Bürgermeister und übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf zwölf Jahre, die unbesoldeten auf sechs Jahre erwählt. Aus besondern Gründen soll auch eine Wahl auf Lebenszeit zulässig sein, wozu jedoch außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung auch die Zustimmung des Magistrats und der Regierung erfordert wird.“ In Betreff der gewöhnlichen Mit-

glieder des Ortsvorſtandes ſtimmt der Entwurf mit dieſen Beſtimmungen der Städteordnungen überein, und auch die Wahlzeit der Bürgermeiſter und etwaigen beſoldeten Mitglieder des Gemeindevorſtandes nach dem Entwurfe hat mit der in den Städteordnungen angegebenen inſoweit Aehnlichkeit als hier beſtimmt iſt, daß dieſe Perſonen auf mehr als ſechs Jahre gewählt werden können, und der §. 68 des Entwurfes anordnet, daß der Bürgermeiſter und der Beigeordnete der Sammtgemeinde auf mindeſtens ſechs Jahre gewählt werden ſollen.

Gegen die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorſtandes auf ſechs Jahre mit der Beſtimmung, daß jedes zweite Jahr ein Drittel ausſcheide, ſind von einigen Seiten Einwendungen gemacht worden, indem man die Wahlzeit für zu kurz hielt, und wenigſtens angeordnet haben wollte, daß nicht alle zwei Jahre ein Drittel, ſondern alle drei Jahre die Hälfte ausſcheide, um häufig vorkommende Wahlen zu vermeiden. Daſſelbe Prinzip war hier leitend, was bereits zum §. 11 in Betreff der Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths näher erörtert worden iſt.

Die Beſtimmung, daß die Bürgermeiſter in der Regel nur auf 6 Jahre gewählt werden ſollen, wird viele Gegner finden. Nach der alten Städteordnung darf der Bürgermeiſter nur für 6 Jahre beſtellt werden, und eine Abweichung hiervon iſt ungeſetzlich. Im Verlauf der Jahre zeigte ſich dieſe Beſtimmung als unpraktiſch, und man ſetzte daher in der revidirten Städteordnung an Stelle der 6 Jahre 12 Jahre. Der Entwurf iſt wieder auf die Feſtſetzung der alten Städteordnung zurück gegangen, hat indeß die revidirte inſoweit berückſichtigt, als nachgegeben iſt, daß die Bürgermeiſter auf mehr als 6 Jahre gewählt werden können. Nach der Conſtitution vom 16. Thermidor X. Art. 10 bis 13 ſollen die franzöſiſchen Maires und Beigeordneten für die Dauer von 5 Jahren ernannt werden. Dieſe Beſchränkung der Dauer des Bürgermeiſter- und Beigeordnetenamtes auf eine gewiſſe Zeit iſt für die Rheinprovinz und die andern Theile des preußiſchen Staates, wohin die franzöſiſche Geſetzgebung gedrungen iſt, durch Gewohnheitsrecht und zuletzt durch eine preußiſche Cabinetsordre aufgehoben worden, in welcher Hinſicht auf die hiſtoriſche Einleitung verwieſen wird. Hiermit ſtimmen die weſtphäliſche Landgemeindeordnung und die rheiniſche Communalordnung noch inſofern überein, als von der Ernennung der Amtleute und Bürgermeiſter die Rede iſt, wogegen das Amt des Vorſtehers der Specialgemeinde nur 6 Jahre dauert (cf.

§. 72 u. 103 der rheiniſchen Communalordnung und §. 73 und 106 der weſtphäliſchen Landgemeindeordnung).

Für die Ernennung der Bürgermeiſter auf Lebenszeit ſprechen wichtige Gründe. In frühern Zeiten war das Amt eines Bürgermeiſters ein Ehrenamt, und nahm die Kräfte eines Mannes nur wenig in Anſpruch. Die Büreaugeſchäfte wurden daher ſämmtlich dem Sekretariate überlaſſen, und derjenige, welcher dem Namen nach Bürgermeiſter war, beſchränkte ſich faſt nur auf die äußere Repräſentation. Die Verhältniſſe haben ſich in der neuern Zeit umgekehrt, die Repräſentationsgeſchäfte ſind ſehr vermindert, und die ſchriftlichen Arbeiten ſowie die Localunterſuchungen ſehr vermehrt worden. Nach den franzöſiſchen Vorſchriften ſollte der Bürgermeiſter nebſt ſeinen Beigeordneten ein eigenes Amtskleid tragen, und in der Kirche auf einer beſondern Bank ſeinen Sitz haben. Begab ſich der Bürgermeiſter zu öffentlichen Feſten und Ceremonien, ſo erhielt er eine Ehrenwache, und zwar in Städten, deren Bewohner mehr wie 5000 Seelen ausmachten, von 15 Mann, und in den übrigen Gemeinden von 5 Mann. Gegenwärtig hat dieſe umfangreiche Repräſentation aufgehört. Genügten früher ein gewiſſer Wohlſtand und äußeres Anſehen, mit dem ſich ein Bürgermeiſter umgab, ſo kann derſelbe gegenwärtig nur durch innere Tüchtigkeit beſtehen. Dieſe innere Tüchtigkeit kann blos durch eine nicht unbedeutende Vorbildung erworben werden. Jetzt müſſen die Bürgermeiſter mindeſtens eine große Menge Geſetze und Verordnungen, welche die Juſtiz und Verwaltung betreffen, kennen, und die Kunſt verſtehen, ihre Gedanken logiſch, deutlich und ſprachrichtig auszudrücken. Sie haben nicht allein die eigentlichen Gemeindegeſchäfte auszuführen, ſondern auch die Civilſtandsurkunden, die Polizeiverwaltung, die Functionen des öffentlichen Miniſteriums bei den Polizeigerichten, und die örtlichen Geſchäfte für alle Landesangelegenheiten, wohin namentlich die verwickelte und umfangreiche Steuerpartie und das Militairweſen gehören, zu handhaben. Beſitzen auch die Leitung und Ausführung aller hier genannten Geſchäfte die Ortsvorſtände in den öſtlichen Provinzen noch nicht, ſo werden ſie dieſelben doch bald erhalten. Zur Ausführung dieſer vielen und wichtigen Dinge iſt ein gehörig ausgebildeter Beamte nöthig, welcher ſich ganz ungetheilt den Amtsgeſchäften hingeben kann. Eine ſolche Qualification iſt bei einem auf 6 Jahre gewählten Manne ſelten zu finden. Befähigte Leute werden ſich den Chancen einer periodiſchen Wahl nicht ausſetzen. Nur bei einer längern oder lebenslänglichen Ernennung wird eine gehörige Anzahl von Candidaten ſich melden, ſo daß

aus ihnen ein recht würdiger genommen werden kann. Zudem werden durch die periodischen Wahlen beständige Aufregungen und Umtriebe in den Gemeinden erhalten. Ein jeder, welcher längere Zeit in den Städten der östlichen Provinzen sich aufgehalten hat, wird eine hinreichende Anschauung von den Intriguen haben, welche hier alle 6 und 12 Jahre bei der Neuwahl der Bürgermeister eintreten. Weil die fernere Existenz des Bürgermeisters von einer solchen Neuwahl abhängt, so handhabt er vielfach in sehr schwacher Weise die Polizei, wendet sie wenigstens gegen die Stadtverordneten und deren Verwandten nicht in gehöriger Weise an, da nur durch deren Willen die Wiedererwählung erfolgt.

Für die Periodicität spricht eigentlich nur, daß die Gemeinden, wenn die Wahl nicht nach Wunsch ausgefallen, an die Beibehaltung des Bürgermeisters während seines Lebens nicht gebunden sind. Ein unfähiger oder böswilliger Bürgermeister kann indeß im Wege der gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung beseitigt werden. Zur Erreichung des durch die Periodicität erstrebten Zweckes würde es aber jeden Falls genügen, zu bestimmen, daß nur zum ersten Mal die Wahl für eine gewisse Zeit Statt finde, und daß, wenn eine Wiederwahl erfolge, dieselbe für lebenslänglich gelte, welche Anordnung die baierische Communalordnung enthält. Auch der vorliegende Entwurf läßt ebenso wie die revidirte Städteordnung die Wahl des Bürgermeisters auf Lebenszeit zu, indem er bestimmt, daß die Wahl auf länger als 6 Jahre erfolgen könne. Bei dieser unbestimmten und schwankenden Fassung wird indeß in der Praxis die Wahl der Bürgermeister durchweg nur für 6 Jahre Statt finden, wie die Erfahrung in denjenigen Orten, wo die revidirte Städteordnung gilt, bereits nachweist. Es schmeichelt den Wählern zu sehr, den Gewählten auch nach der Wahl in der Hand zu behalten, und ihn in dieser Weise zu beherrschen, statt daß der gewählte Beamte sie gesetzmäßig beherrschen sollte. Indem aber nicht ausgeführt wird, was die Strenge und Rücksichtslosigkeit des Gesetzes vorschreibt, treten an die Stelle des Gesetzes Unordnung und ein schwankender Zustand.

Eine andere Bewandniß hat es mit den Vorstehern (Schulze, Schultheiß ꝛc. §. 65 des Entwurfs) derjenigen Gemeinden, welche für sich keine Bürgermeisterei bilden, da der Bürgermeister über ihnen steht, und sie deßhalb nur eine minder verantwortliche und untergeordnete Stellung haben. (§. 70 des Entwurfs.) Sie können daher alle 6 Jahre von neuem gewählt werden, wobei nur zu beachten ist, daß der neu eingetretene

Vorsitzende des Gemeindevorstandes Behufs einer guten und umsichtigen Verwaltung Zeit bedarf, um sich mit den Zuständen und Persönlichkeiten des ihm anvertrauten Bereiches bekannt zu machen.

Zu §. 30.

Nur die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten sollen der Bestätigung der Staatsbehörde bedürfen; bei den andern Mitgliedern des Gemeindevorstandes ist eine solche Bestätigung nicht vorgeschrieben. Ebenso wenig ist in den §. §. 9 und folgenden des Entwurfs von einer Bestätigung der Mitglieder des Gemeinderaths von Seiten des Staates die Rede. Alle diese Gemeindebeamten sollen hier zusammengefaßt, und wegen der nöthigen Einwirkung der Staatsbehörde bei ihrer Ernennung die erforderlichen Mittheilungen gemacht werden.

Wie aus der historischen Einleitung hervorgeht, ernannte nach der französischen Gesetzgebung der Präfect die Mitglieder des Conseil municipale oder des Gemeinderaths, und die Bestimmung der Staatsbehörde war hier zuletzt allein entscheidend. Nach der Städteordnung von 1808 ist die von der Bürgerschaft vorgenommene Wahl der Stadtverordneten durch den Magistrat zu bestätigen (§. 107 l. c.) und nach der Städteordnung von 1831 ist dasselbe vorgeschrieben (§. 74 l. c.). Nach §. 60 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung und §. 50 der rheinischen Communalordnung steht das Bestätigungsrecht der Gemeindeverordneten dem Landrathe zu. Nach der französischen Gesetzgebung und nach der westphälischen und rheinischen Communalordnung ernennt oder bestätigt mithin die Staatsbehörde die Mitglieder des Gemeinderaths, und nach den beiden Städteordnungen geschieht solches von einer Communalbehörde, nämlich dem Magistrate. In dem neuen Entwurf ist keine Bestätigung vorgeschrieben, und die Gemeindeverordneten werden daher durch die bloße Wahl ihr Amt definitiv erhalten.

Anlangend die Mitglieder des Gemeindevorstandes, so setzt die Städteordnung von 1808 fest, daß sämmtliche Mitglieder der Magistrate von den Stadtverordneten gewählt und demnächst von der Provinzial-Polizeibehörde bestätigt werden müssen, und die Städteordnung von 1831 enthält dieselbe Verordnung. Nach der westphälischen Landgemeinde-Ordnung wird der Vorsteher einer Spezialgemeinde vom Landrathe ernannt und die rheinische Communalordnung verordnet dasselbe, daß eine Wahl Seitens der Gemeindeeinsassen nicht vor-

kommt. Nach §. 106 der westphälischen Communalordnung wird der Amtmann ebenfalls ohne vorhergegangene Wahl von der Regierung ernannt, was mit dem §. 103 der rheinischen Communalordnung in Betreff der Bürgermeister übereinstimmt. Der neue Entwurf hat nicht allein diese Bestimmungen der westphälischen und rheinischen Gemeindeordnungen, womit die französische Gesetzgebung wegen Ernennung des Maire gleichlautend ist, verlassen, sondern ist auch noch weiter gegangen wie die beiden Städteordnungen, indem er bestimmt, daß nur der Bürgermeister und die Beigeordneten der Bestätigung der Staatsbehörde bedürfen; bei allen andern Mitgliedern des Gemeindevorstandes ist eine solche Bestätigung nicht vorgeschrieben.

Ehe auf eine Kritik dieser Bestimmung eingegangen wird, soll dasjenige mitgetheilt werden, was der französische Minister des Innern am 9. Februar 1830 den französischen Kammern, in denen eine neue Communalordnung für Frankreich berathen wurde, mitgetheilt hat.

„Von jeher haben die Gemeinden einen gewissen Ehrgeiz darin gesetzt, ihre Gemeindeangelegenheiten selbstständig wahrnehmen, und die Ernennung derjenigen Beamten mitbesorgen zu dürfen, welche zum Schutz des Gemeindewesens mitberufen sind. Wir haben gesehen, daß diese Vorrechte zu einer Zeit verschwanden, wo der Wille des Staatsoberhauptes an die Stelle des geschriebenen Gesetzes getreten war. Dies verlorene Recht war seit der Restauration zurückgefordert worden, und das Bedürfniß, auf einen geregeltern und gerechteren Zustand zurückzukommen, war so fühlbar, daß gleiche Wünsche selbst von denjenigen beharrlich ausgesprochen wurden, welche über Gegenstände der Politik sich zu verschiedenen Meinungen bekannten. Man mußte diesen begründeten Anforderungen nothwendig Gehör geben. Wir haben uns bemüht in dem Entwurfe der neuen Communalordnung für Frankreich jenen Ansprüchen mit Maaß und Ziel zu genügen. Bei den Gemeindebehörden haben wir zwei wirklich verschiedene Abtheilungen anerkannt, die eine lediglich vollstreckende, verwaltende und Rechnung legende, und die andere lediglich berathschlagende, abstimmende und die übergebenen Rechnungen abnehmende. Die Gemeindeverwaltung besteht folglich eines Theils aus dem Maire und seinen Beigeordneten, und andern Theils aus dem Gemeinderathe. Dieser Gemeinderath kann von der Versammlung der Notabeln ohne die Zwischenkunft der Staatsbehörde gewählt werden. Anders verhält es sich mit dem Maire und den Beigeordneten. Die Amtsbefugnisse derselben

ſind ein Ausfluß der Königlichen Gewalt. Ihre Ernennung erfolgt ganz unabhängig und unmittelbar von dem Könige ſelbſt, oder im Namen deſſelben durch denjenigen, der ihn vertritt. Es bedarf keines Beweiſes, daß dieſe Beſtimmung unumgänglich nothwendig war, ſie folgt zugleich aus dem monarchiſchen und conſtitutionellen Prinzip. Vielleicht wird man in den Statuten der frühern Gemeinden einen Grund zum Zweifel finden und ſich darauf beziehen, daß ſelbſt bei den Verhältniſſen der Monarchie, wie ſie vor der Revolution beſtanden, das Recht, die Gemeinde Candidaten zu wählen, auf welche ſich die Auswahl des Königs zu beſchränken hatte, anerkannt war. Hiergegen iſt anzuführen, daß vor der Revolution die Maires bloß an der Spitze der Gemeinden ſtanden, nur die Vorgeſetzten der Gemeindeverwaltung als ſolcher waren, und nur die niedere Polizei der Gemeinde, als eine bloße erweiterte Familie aufgefaßt, handhabten. Der allgemeinen Verfaſſung des Staatsregiments waren ihre Amtsverrichtungen ganz fremd, und dieſelben waren bloß auf örtliche und Munizipal-Verhältniſſe beſchränkt. Dieſer Zuſtand der Dinge hat ſich geändert. Durch die geſammte neuere Geſetzgebung haben dieſe Verhältniſſe neue und bedeutende Beziehungen erhalten, durch welche ſie mehr mit der Staatsverwaltung in Verbindung geſetzt wurden. Die Maires ſind für ihren Antheil an der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in den ſämmtlichen Staatsverhältniſſen verantwortlich gemacht worden. Die Führung der Regiſter des Civilſtandes, die Mitwirkung zur Rekrutirung der Armee, die Sorge für das Bedürfniß und das Unterkommen der Königlichen Truppen, die Sicherheits- und Lokalpolizei, die Unterdrückung aller Zuſammenrottungen, die Beaufſichtigung der Lebensmittel, die Brod- und Fleiſchtaxen, dies alles macht nur einen Theil der Verwaltungsbefugniſſe aus, welche nach den Geſetzen den Maires anvertraut ſind, und weshalb ihnen die Befugniß an die Hand gegeben iſt, die vollziehende Gewalt in Anſpruch zu nehmen. Ferner zählt das Geſetzbuch über das Criminalverfahren die Maires unter die Beamten der gerichtlichen Polizei, denen es obliegt, die Vergehen und Verbrechen an den Tag zu bringen. Nach dieſem Geſetz haben die Maires den Beruf, die Stelle des Staatsanwaltes bei den Polizeigerichten zu verſehen. Alle dieſe Amtsverrichtungen können nur dann, wenn ſie von der ſouverainen Gewalt übertragen ſind, ausgeübt werden. Das Recht zur Beſetzung aller Stellen in der Staatsverwaltung muß dem Könige allein zuſtehen. Er kann in der Ausübung dieſes Rechts durchaus nicht begrenzt oder beſchränkt werden.

Seine Auswahl muß ganz frei sein, sie muß im ganzen Umfange der höchsten Gewalt stattfinden. Bestimmungen, nach welchen Anderen die Anstellungen der Maires und Beigeordneten anvertraut würden, oder welche die Absicht hätten, die Königliche Ernennung auf eine Liste von gewählten Candidaten zu beschränken, würden als eine Untergrabung des Gebäudes constitutioneller Institutionen anzusehen sein. Eine der Hauptstützen des Gebäudes beruht in der Verantwortlichkeit der Minister. Diese Verantwortlichkeit ist als feststehende und grundsätzliche Regel anzusehen, wenn auch gleich das daraus abzuleitende Verfahren nicht mit Bestimmtheit gesetzlich feststeht. Die Kammern und das Land werden sich dieses Rechts nicht begeben wollen, indem sie die Ausübung desselben unmöglich machen. Die erste Bedingung dieser Verantwortlichkeit ist aber augenscheinlich die, daß jene Männer, welche von ihr betroffen werden können, in der Wahl der anzustellenden Beamten durchaus frei sein müssen. Wenn man für einen Minister dessen untergeordnete Beamten auswählte, oder, was dasselbe wäre, ihn nöthigen wollte, sie aus einer ihm vorgelegten Liste selbst zu wählen, zugleich aber auch ihn für die Handlungen derer verantwortlich erklärte, welche man ihm aufgedrungen hätte, so würde dies eine Inconsequenz und Ungerechtigkeit sein, die keine Gesetzgebung rechtfertigen könnte. In den wichtigsten Theilen ihrer Dienstobliegenheiten sind die Maires die Organe der Minister, um die allgemeinen Gesetze des Königreichs in Anwendung zu bringen. Den Ministern muß es daher freistehen, in dieser Beziehung Vorschläge zur Entscheidung des Königs abzugeben, oder ihren Stellvertretern die Ernennung derjenigen Beamten anzuvertrauen, für welche sie selbst eintreten müssen. Diese Bestimmung ist eben so gerecht als nothwendig." So weit der französische Minister des Innern, Vicomte Martignac.

In Frankreich besteht der Gemeindevorstand nur aus einer Person, nämlich dem Maire. Nach dem Entwurf bildet der Gemeindevorstand ein Collegium, und es treten dem Bürgermeister noch eine Anzahl Schöffen zur Seite. In diesem Collegium werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, und nur bei Stimmengleichheit ist die Stimme des vorsitzenden Bürgermeisters entscheidend. Was der französische Minister des Innern nur in Betreff der Maires gesagt hat, findet daher mit fast gleichem Rechte auch auf die Schöffen des Entwurfs Anwendung. In Betreff dieser Schöffen soll aber die bloße Wahl der Gemeinde-Einsassen genügen, und die Bestätigung der Regierung nicht erforderlich sein. Von einer Er-

nennung durch die Staatsbehörde ohne vorhergegangene Wahl der Gemeinde-Einsaſſen, wie der franzöſiſche Miniſter des Innern es will, iſt daher nicht entfernt die Rede. Zum Vortheil der Beſtimmung des Entwurfs muß aber angeführt werden, daß nach §. 58 deſſelben nur der Bürgermeiſter die Polizei zu handhaben hat, und dieſelbe mithin nicht zur Competenz des geſammten Gemeindevorſtandes gehört. Abgeſehen von dieſer Polizei hat indeß der Gemeindevorſtand noch viele Funktionen zu verſehen, welche ſtaatlicher Natur ſind, und nicht in das Gebiet der eigentlichen Gemeindeverwaltung fallen, wohin namentlich das Steuer- und Militairweſen gehört.

In einem abſoluten Staate, wo in den höheren Regionen des ſtaatlichen Lebens die Fäden in einer Hand ſich befinden und ſtraff angezogen ſind, kann dem Leben in den unteren Sphären ein größerer Spielraum geſtattet werden, da die hier etwa vorkommenden anarchiſchen Beſtrebungen und Sonderungen von Oben leicht niedergehalten werden. In einem ſolchen Staate kann daher ohne beſondere Gefahr die Wahl der Gemeindebeamten in die Hände der Mitglieder der Gemeinde gelegt werden, auch in dem Falle, wenn dieſe Gemeindebeamte ſtaatliche Geſchäfte gleichzeitig verſehn. Ein ſolcher Zuſtand war früher in Preußen vorhanden, und es haben daher die preußiſchen Städteordnungen die Wahl der Magiſtratsmitglieder in die Hände der Stadtverordneten gelegt, und der Krone nur das Beſtätigungsrecht vorbehalten. Seitdem haben ſich die Verhältniſſe im preußiſchen Staate ſehr geändert. An die Stelle der abſoluten Monarchie iſt die conſtitutionelle getreten, wodurch ein großer Theil der frühern Macht der Krone genommen, und dieſelbe geſchwächt worden iſt. Sie wird daher nunmehr nach Unten die Freiheiten nicht wohl noch weiter ausdehnen können, wie es nach den Beſtimmungen der Städte-Ordnungen geſchehen iſt, weil ſie ſonſt, nach Oben und gleichzeitig nach Unten geſchwächt, ihren Haltpunkt verlieren würde. Der Entwurf nimmt aber der Krone denjenigen Einfluß in der Gemeinde, welcher ihr bis jetzt von beſonderem Vortheile war, indem er beſtimmt, daß mit Ausnahme des Bürgermeiſters, und folglich auch des Beigeordneten als ſeines Stellvertreters, die Mitglieder des Gemeindevorſtandes oder des Magiſtrats-Collegiums ihr Mandat nur durch die Wahl der Gemeinde-Einſaſſen, unter Beſeitigung jeglicher Beſtätigung der Landesbehörde, erhalten.

Die Bürgermeiſter ſind nach der gegenwärtigen Geſetzgebung in der Rheinprovinz und in Weſtphalen weit mehr für den Staat beſchäftigt, wie für die Gemeinde, wie jedes

Geschäfts-Journal der Bürgermeister-Aemter nachweisen wird. Dieses geht so weit, daß die eigentlichen Gemeinde-Arbeiten nicht den vierten Theil der amtlichen Geschäfte des Bürgermeisters ausmachen. Zudem wird Niemand behaupten, daß die den Bürgermeistern übertragenen Staatsgeschäfte von geringerer Bedeutung sind, wie die eigentlichen Communalsachen, wohl aber kann das Gegentheil angenommen werden. An der Amtsthätigkeit des Bürgermeisters, und daher auch an der des Gemeindevorstandes, welcher in dessen Stelle rücken soll, participirt mithin der Staat zu drei Viertel, die Gemeinde zu ein Viertel, und es dürfte daher dem Staate ein Einfluß bei der Wahl oder Bestätigung aller Mitglieder des Gemeindevorstandes gebühren. Viele sind sogar der Ansicht, die Gemeinden könnten sich dem Staate gegenüber nicht beschweren, wenn ihnen das Recht zur unbedingten Ernennung der Gemeinderaths-Mitglieder eingeräumt, und dagegen dem Staate die unbedingte Befugniß verliehen wird, den Gemeindevorstand ohne Concurrenz der Gemeindemitglieder zu ernennen, dasselbe, was der französische Minister des Innern, wie vorstehend angegeben, verlangte. Auch wird behauptet, daß der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand mit Rücksicht auf die vielen ihm übertragenen Staatsgeschäfte eine Befähigung besitzen müsse, deren Beurtheilung außer dem Gesichtskreise einer Gemeindevertretung liege, und daß es auch deshalb verkehrt und für den Staat bedenklich sei, die Besetzung dieser wichtigen Stellen aus den Händen zu geben. Abgesehen hiervon, soll die Wahl schon darum häufig kein befriedigendes Resultat liefern, weil die Personal-Kenntniß der Wähler in der Regel nicht über ihre nächste Umgebung hinausgeht, in welcher letztern oft, besonders auf dem Lande, keine geeigneten Individuen zu finden sind. Hierbei darf man nicht auf die Wahl der Candidaten der Landraths-Aemter exemplifiziren, wie solches wohl geschehen ist. Denn abgesehen davon, daß diese Einrichtung durchgängig keine ersprießlichen Folgen gehabt hat, und man daher dieselbe gegenwärtig abschaffen will, waltet zwischen beiden Fällen der Unterschied ob, daß bei den Gemeinden schon durch die Wahl des Gemeinderaths für eine gehörige Vertretung der Korporationen gesorgt ist, während die sehr beschränkten Befugnisse der Kreisstände, wie sie bis jetzt bestehen, einer solchen nicht gleich geachtet werden können.

Die Städteordnungen bestimmen nur für die Städte, daß die Wahl aller Magistrats-Mitglieder den Stadtverordneten zustehe, und die Bestätigung derselben ohne Ausnahme der Staatsbehörde gebühre. Der neue Entwurf verordnet nicht

allein für die Städte, sondern auch für alle Landgemeinden, daß der Staatsbehörde nur die Bestätigung des Bürgermeisters und nicht der andern Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zustehen soll. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß man den gebildeten Städten mehr Befugnisse wird einräumen können, wie den in der Regel weniger gebildeten Landgemeinden, was der Entwurf im Vergleich mit den Städte-Ordnungen unbeachtet gelassen hat, indem er den Landgemeinden größere Rechte ingeräumt, als nach den Städte-Ordnungen die Städte besitzen.

Indem der Entwurf nur bei dem Bürgermeister eine Bestätigung der Staatsbehörde vorschreibt, bestimmt er einschließlich, daß der Vorstand einer Spezial-Gemeinde, welche mit mehreren andern eine Sammt-Gemeinde bildet, ohne Concurrenz der Staatsbehörde vom Gemeinderathe ernannt werden, mithin auch der Vorsitzende eines solchen Vorstandes, welcher nicht Bürgermeister, sondern Schulze oder Schultheiß genannt werden soll (§. 65). Was zu den Angelegenheiten einer Sammt-Gemeinde gehört, soll erst der Provinzial-Ausschuß nach Vernehmung der einzelnen Gemeinderäthe der Gemeinden bestimmen. Vor den Gemeinde-Vorstand der Spezial-Gemeinden werden daher fast alle Geschäfte kommen, worauf auch der §. 53 des Entwurfs, wie wir oben näher ausgeführt haben, hinweist. Dessen unerachtet soll bei der Wahl dieses Vorstandes die Staatsbehörde ganz ausgeschlossen sein. Nach der westphälischen und rheinischen Communal-Ordnung ernennt der Landrath ohne vorher gegangene Wahl den Ortsvorsteher. Es ist bei Weitem unbedenklicher, die Wahl dieses Ortsvorstehers lediglich und ausschließlich dem Gemeinderathe zu überlassen, als die Ernennung des im Entwurfe bezeichneten Orts-Vorstandes, da die Befugnisse, welche nach diesem Entwurfe dem Orts-Vorstande zustehen, bei Weitem größer sind, wie diejenigen, welche die westphälische und rheinische Communal-Ordnung dem Orts-Vorsteher einräumt.

In Belgien wurden früher die Bürgermeister vom Munizipal-Rathe gewählt. Die Verwaltung gerieth vielfach ins Stocken, und man behauptete, daß solches in Folge der Wahl der Bürgermeister Seitens der Munizipalräthe geschehen sei. Aus diesem Grunde wurde durch ein Gesetz, mithin durch einen übereinstimmenden Beschluß des Königs und der Kammern, festgesetzt, daß in Zukunft die Bürgermeister lediglich vom Könige oder der Regierung zu ernennen seien. Soll eine solche Verordnung auch für den preußischen Staat erlassen werden, so muß vorher die Bestimmung im Artikel 104 Absatz 2 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. abgeändert werden,

da es hier heißt: „Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinde von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.“ Bei diesem unbestimmten Ausdrucke „gewählt“ kann darüber gestritten werden, ob die Genehmigung des Gewählten Seitens der Staatsbehörde noch vorbehalten ist, und mithin der §. 30 des Entwurfs der neuen Gemeinde-Ordnung der Verfassungs-Urkunde widerspricht. Dem mag nun sein, wie ihm wolle, die Krone wird in keinem Falle zugeben dürfen, daß sämmtliche Mitglieder der Gemeinde-Vorstände ohne ihre Concurrenz zu solchen gemacht werden können. Nur in einer auf der breitesten demokratischen Grundlage ruhenden Republik kann die Ernennung des Gemeinde-Vorstandes durch die Mitglieder der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Staats-Behörde erfolgen, und alsdann ist diese Bestimmung noch sehr gefährlich. Denn durch dieselbe wird der Staats-Verband vollständig gelockert, und die Gemeinden, welche durch nichts an ihn geknüpft, sind, bilden Staaten im Staate. Statt daß Alles nach einem großen und gemeinsamen Mittelpunkte strebt, geht Alles nach den verschiedensten Richtungen auseinander. Ein jeder verfolgt seine Sonderinteressen, und bringt kein Opfer zum Vortheile des Ganzen, wodurch der eigentliche befruchtende Saame, welcher vom Ganzen an die Einzelnen abgegeben werden muß, vielfach nicht empor schießt und unter Dornen verloren geht. Im Innern ohne Einheit und ohnmächtig wird ein Staat, der aus solchen Gemeinden besteht, namentlich nach Außen nur schwach auftreten, und eine traurige Rolle spielen können. Geht die Centralisation in Frankreich zu weit, und schadet sie daher, so wird eine völlige Trennung der Gemeinden vom Staate, welche besonders durch die Wahl der Gemeinde-Beamten ohne Mitwirkung des Staates hervorgerufen wird, ein noch schlimmeres Resultat liefern. In allen Dingen muß die gehörige Mittelstraße aufgesucht und inne gehalten werden, da die Extreme immer schädlich wirken.

Der Entwurf unterscheidet zwischen Gemeinden, in welchen die Polizei-Verwaltung einer Königlichen Behörde übertragen ist, und zwischen solchen, in welchen diese Verwaltung der Gemeinde-Behörde überlassen ist. In den Gemeinden der ersten Classe sollen für die Stelle des Bürgermeisters drei Candidaten gewählt werden, in den Gemeinden der zweiten Classe aber nur ein Candidat. Wird dieser eine Candidat indeß von der Staats-Behörde verworfen, und auch noch ein zweiter Präsentirter, so steht der Staats-Regierung die unumschränkte Ernennung zu. Aus jenen drei Candidaten welche in den Ge-

meinden, wo die Polizei-Verwaltung einer Königlichen Behörde übertragen ist, gewählt werden, muß die Staats-Regierung einen zum Bürgermeister ernennen, und es steht ihr nicht das Recht zu, eine zweite Wahl zu verlangen, und nach gleichfalliger Verwerfung derselben eine unbeschränkte Ernennung vorzunehmen. Der Grund dieser Unterscheidung ist vielfach nicht erkannt worden, liegt aber einfach darin, daß in denjenigen Gemeinden, wo die Gemeindebeamten die Polizei nicht ausüben, die Staatsgewalt ein geringeres Interesse an der Ernennung dieser Beamten nimmt, und dieselbe mehr in die Hände der Gemeindeverordneten gelegt werden kann. Durch die Bestimmung, daß die Staatsbehörde aus drei Candidaten einen nehmen muß, kann ihr indeß in der Praxis alle Einwirkung auf die Wahl des Bürgermeisters verloren gehen. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß überall wo ein solcher Wahlmodus vorkommt, wie z. B. bei den Landraths-Aemtern, und die Wählenden einen einzigen Candidaten gegen den Willen der Staatsbehörde durchsetzen wollen, sie nichts weiter vorzunehmen haben, als diesem Candidaten noch zwei Personen hinzuzufügen, welche solche Eigenschaften besitzen, daß von ihrer Ernennung nicht im Entferntesten die Rede sein kann. Indem der Entwurf bestimmt, daß von drei präsentirten Candidaten die Staatsbehörde einen nehmen muß, und indem er den Wählern die Befugniß einräumt, neben dem einen gewünschten Candidaten zwei ganz nichtswürdige Subjecte auf die Liste zu bringen, hat er das Bestätigungsrecht der Staatsbehörde illusorisch gemacht, und factisch vernichtet. Nach den Bestimmungen der beiden Städteordnungen muß, im Falle unqualificirte Personen gewählt und präsentirt werden, die Wahl ohne alle Begrenzung und Einschränkung wiederholt werden, und die Stelle, welche wiederbesetzt werden soll, läßt die Regierung einstweilen durch einen von ihr ernannten Commissar und auf Kosten der Gemeinde verwalten.

In Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern soll dem Oberpräsidenten, und in größeren Gemeinden dem Könige das Bestätigungsrecht des Bürgermeisters und der Beigeordneten zustehen. Diejenigen Gemeinden, in welchen die Polizeipflege der Communal-Verwaltung nicht überlassen ist, haben sämmtlich mehr als 10,000 Bewohner, und es ernennt daher der König in diesen den Bürgermeister. Die Unterscheidung von 10,000 Einwohnern und mehr gründet sich auf die gleichen Bestimmungen im §. 153 der alten Städteordnung, im §. 94 der revidirten Städteordnung und im §. 103 der rheinischen Communal-Ordnung.

Zu §. 32.

Der Gemeinderath soll sein Gutachten über alle Gegenstände abgeben, welche ihm durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Es dürfte zweckmäßig sein, die Bestimmung hinzuzufügen, daß derselbe sich auch über diejenigen Gegenstände gutachtlich zu äußern habe, welche ihm der Ortsvorstand in seiner Eigenschaft als Vertreter der Staatsbehörde, z. B. in Steuer- und Militair-Sachen, mittheilen wird.

Zu §. 33.

Der Gemeinderath soll den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen.

Nach der französischen Gesetzgebung ist der Maire oder Bürgermeister Vorsitzender des Conseil municipal oder des Gemeinderaths. Diese Bestimmung ist seit fast 50 Jahren in der Rheinprovinz und in Westphalen zur Anwendung gekommen, da die gegenwärtigen Aemter und Amtleute in Westphalen sich von den rheinischen Bürgermeistereien und Bürgermeistern nur dem Namen nach unterscheiden, und dieselben Funktionen zu versehen haben (§. 113 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung.). Hiermit stimmt überein, daß der Vorsteher in einer Special-Gemeinde geborener Vorsitzender des Special-Gemeinderaths ist, wie die westphälische Landgemeinde-Ordnung im §. 64 anordnet, und daß durch den Bürgermeister dem Vorsteher der Special-Gemeinde der Vorsitz im Special-Gemeinderathe übertragen werden kann, wie der §. 63 der rheinischen Communalordnung vorschreibt. Es sind dieses nur verschiedene Modificationen desselben Prinzips. Auch in den Gemeinde-Versammlungen der Landgemeinden der östlichen Provinzen führen die Schulzen, mithin die Ortsvorsteher, den Vorsitz (§. 52 Theil II. Titel 7 des allgemeinen Landrechts). Andere Bestimmungen enthalten indeß die beiden Städteordnungen, da nach ihnen die Versammlung der Stadtverordneten aus ihrer Mitte den Vorsteher erwählt, und weder der Bürgermeister noch ein anderes Magistratsmitglied Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung ist. Diese Vorschrift der Städteordnungen ist in den Entwurf übergegangen, und zwar aus dem Grunde, weil sie dem constitutionellen Prinzipe mehr entsprechen soll. Nach diesem Prinzipe wählen die Kammern oder die Vertreter des Landes ihren Präsidenten oder Vorsitzenden; der König darf keinen seiner Beamten zum Vorsteher der Kammern machen. Der Gemeinderath ist die gesetzgebende

Gewalt in der Gemeinde, und insofern mit den Landständen zu vergleichen; deshalb soll er wie diese Landstände den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen. Zieht man aber in Erwägung, daß in constitutionellen Staaten ein Gesetz nur durch den übereinstimmenden Beschluß des Königs und der Kammern zu Stande kommen kann, so wird es nicht gegen das constitutionelle Prinzip sein, den Bürgermeister im Gemeinderathe vertreten zu lassen, und hierdurch dem Ortsvorstande einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt in der Gemeinde zu verschaffen. Es dürfte mehr dem demokratischen und republikanischen Prinzipe entsprechen, dem Gemeinderathe die Wahl seines Vorsitzenden zu überlassen, und hierdurch dem Gemeindevorstande allen Einfluß in Betreff der legislatorischen Wirksamkeit in der Gemeinde zu nehmen. Wird diese Angelegenheit indeß in nähere Erwägung gezogen, so stellt sich heraus, daß in den Gemeinden von der Anwendung des constitutionellen Prinzips nur sehr uneigentlich die Rede sein kann, und daher das unpraktische und doktrinäre Bestreben, dasjenige, was für den ganzen Staat paßt, eben deshalb in den Gemeinden zur Anwendung zu bringen, verwerflich ist. Die Gemeindeverwaltung ist keine Parodie der Staatsverwaltung. Im großen Staate ist es zweckmäßig, zu trennen, damit sich die verschiedenen Gewalten nicht fortwährend feindlich berühren, in den Gemeinden muß man dagegen so viel wie möglich verbinden und vereinfachen. Die Franzosen, welche in Fragen der Gesetzgebung durchgehends viel praktischer und deshalb einfacher wie die Deutschen sind, haben bestimmt, daß der Maire geborener Vorsitzende im Conseil municipal sein solle. Diese Bestimmung scheint ihnen so natürlich und angemessen, daß gegen dieselbe nie ein Zweifel erhoben worden ist. In der Rede, welche der französische Minister des Innern im Jahre 1830 in den Kammern über die neue Gemeindeordnung hielt, und von welcher oben ein Theil angegeben worden ist, wird die Ansicht ausgesprochen, daß es natürlich sei, und sich lediglich von selbst verstehe, daß der Maire Vorsteher des Conseil municipal sei. In eine weitere Erörterung und Begründung dieses Punctes ließ der Minister sich daher nicht ein, und von keiner Seite der Kammern erfolgte ein Widerspruch, obgleich Frankreich ein Land ist, in dem das constitutionelle Prinzip ebenfalls in allen Beziehungen zur Anwendung gekommen ist. Auch selbst in dem gegenwärtigen Frankreich, in dem das republikanische Prinzip gilt, hat man dem Conseil municipal nicht die Befugniß eingeräumt, den Vorsitzenden aus seiner Mitte zu ernennen, und es ist bis jetzt hier noch keinem eingefallen,

auf die Beseitigung des Maire in dieser Beziehung zu bringen. In dem ganz constitutionellen Belgien ist man auch nicht der Ansicht gewesen, daß es zur Durchführung des constitutionellen Prinzips nöthig sei, die ausführende Behörde von der Gemeindevertretung zu trennen.

In den Städten der östlichen Provinzen, wo die Städteordnungen gelten, bestehen beständige Zerwürfnisse und Streitigkeiten zwischen dem Collegium der Stadtverordneten und dem Magistrats-Collegium. Die Einwirkung der Regierungen beschränkt sich vielfach fast nur darauf, die vorgekommenen Mißverhältnisse auszugleichen. Der Grund hiervon ist darin zu suchen, daß das Magistrats-Collegium im Stadtverordneten-Collegium keinen Vertreter hat. Wäre der Bürgermeister, der Vorsteher des Magistrats, gleichzeitig Präses der Stadtverordneten-Versammlung, so würden in den Städten weit mehr Ruhe und Einigkeit anzutreffen sein, wie dieses gegenwärtig der Fall ist. Abgesehen von dieser Ruhe und Einigkeit wird durch die Bestimmung, daß der Bürgermeister Vorsitzender im Gemeinderathe ist, der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt. Auch ist nur der Bürgermeister, als die eigentliche executive Behörde, von der Lage aller Gemeinde-Angelegenheiten vollständig informirt, und selten wird ein aus der Mitte des Gemeinderathes gewählter Präses im Stande sein, diesem Gemeinderathe einen so gründlichen und umfassenden Vortrag über einen vorliegenden Gegenstand zu halten, wie der Bürgermeister. Hierzu kommt, daß in den meisten Landgemeinden sich keine Personen befinden, welche im Stande sind, dem Gemeinderathe einen Vortrag zu machen und das Nöthige zu Papier zu bringen, so daß man hier vielfach gezwungen sein wird, auf den Bürgermeister zurück zu gehen. Die Städteordnungen kommen nur in Städten zur Anwendung, wo eine Menge gebildeter Leute sich befinden, die neue Gemeindeordnung soll aber auch für alle ländlichen Gemeinden gelten, und deshalb kann in Betreff ihrer nicht dasselbe bestimmt werden, was die Städteordnungen enthalten. Dieses wird sich namentlich in dem Falle herausstellen, wo der Gemeinderath über die Anstellung eines Prozesses Beschluß fassen soll, und die Materialien zu demselben, welche aus alten Akten zusammengestellt worden, mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinderathe vorgetragen werden müssen.

Nach §. 65 des Entwurfs soll in den Gemeinden, welche zu einer Sammtgemeinde vereinigt sind, der Vorsitzende des Gemeindevorstandes zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe führen, und mithin hier das in der französischen Gesetzgebung

ausgesprochene Prinzip, und nicht die Bestimmung der preußischen Städteordnungen zur Anwendung kommen. Der §. 33 bezieht sich nur auf eine Specialgemeinde, welche zugleich eine Bürgermeisterei für sich bildet, und der §. 67 setzt in Uebereinstimmung mit diesem §. 33 fest, daß der Sammt-Gemeinderath ebenfalls den Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen habe. Man hat hierdurch wiederholt eine Vermittlung zwischen denjenigen, welche der französischen Legislatur zugethan sind, und zwischen jenen, welche die preußische Gesetzgebung vorziehen, herbeizuführen versucht. Und allerdings ist es auch nicht zu bezweifeln, daß die in Rede stehende Bestimmung der Städteordnung noch weit weniger auf eine kleine Specialgemeinde, welche keine Bürgermeisterei für sich bildet, Anwendung finden kann, als auf eine einfache Bürgermeisterei und eine Sammtgemeinde. Bei der künftigen Berathung des Entwurfs in den Kammern wird bei den einzelnen Paragraphen voraussichtlich häufig bemerkt werden: das ist wieder eine bloße Copie der französischen und rheinischen Zustände! Dessen unerachtet hätte man das für gut gehaltene Prinzip in dem Entwurfe überall consequent durchführen sollen. Man nehme das Gute dort, wo man es findet, unbekümmert um seinen Ursprung. Daß man bei Aufstellung des Entwurfs das französische Prinzip, welches die Gemeindevertretung von der Gemeindeverwaltung nicht trennt, im Allgemeinen als richtig anerkannt hat, geht schon daraus hervor, daß man es in Specialgemeinden, welche zu einer Sammtgemeinde verbunden sind, zur Anwendung bringen will.

Nach den Vorschriften der Städteordnungen wählen die Stadtverordneten nicht allein jährlich einen Vorsitzenden, sondern auch einen Protokollführer. Von letzter Person ist im Entwurfe keine Erwähnung geschehen. Ist der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeinderaths, so wird er auch das Protokoll führen, im entgegengesetzten Falle wird es zweckmäßig sein, ein für allemal einen Protokollführer zu bestellen, um den fast in jeder Sitzung vorkommenden Weiterungen zu entgehen.

Die Bestimmung, daß der Gemeinderath sich versammeln soll, so oft es seine Geschäfte erfordern, ist zweckmäßiger, wie die der Städteordnung von 1808, welche dahin geht, daß die Stadtverordneten wenigstens monatlich einmal zusammen kommen sollen, und zwar um so mehr, da der Entwurf auch für das Land gelten soll, wo allmonatlich kein Stoff zur Berathung vorhanden sein wird. Die frühere französische Gesetzgebung bestimmte, daß der Gemeinderath in der Regel nur einmal im

Jahre zusammen kommen, und dann 14 Tage versammelt bleiben solle (Gesetz vom 17. Februar 1800 Art. 15.).

Zu §. 34, 35 und 36.

Die Anordnungen in diesen Paragraphen sind aus dem §. 62 der rheinischen Communalordnung entnommen, und haben sich in der Rheinprovinz bereits als praktisch bewährt. Daß die Zusammenberufung der Mitglieder des Gemeinderaths zwei freie Tage, und nicht, wie die rheinische Communalordnung vorschreibt, drei freie Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist zweckmäßig.

Zu §. 37.

Der §. 121 der alten Städteordnung bestimmt, daß die Versammlung der Stadtverordneten nur dann befugt sei zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Hiermit stimmen der §. 79 der revidirten Städteordnung, der §. 66 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung und der §. 64 der rheinischen Communalordnung überein. Der Entwurf hat diese gleichlautenden Anordnungen verlassen, indem er festsetzt, daß der Gemeinderath nur beschließen könne, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen sei. Viele wollen noch weiter gehen und festgesetzt haben, daß, im Falle eine gehörige Einladung erfolgt sei, die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl für beschlußfähig erachtet werden müssen. Dieser letzte Grundsatz ist in den Landgemeinden der östlichen Provinzen bis jetzt vielfach zur Anwendung gekommen, wie bereits früher bemerkt worden ist, indem man hier die Beschlußfähigkeit der Gemeinde-Repräsentanten von der Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Gemeindegliedern nicht abhängig gemacht hat. In jedem Falle wird die Hälfte der Gemeinderaths-Mitglieder, und mithin die Bestimmung im Entwurfe genügen.

Nach der rheinischen Communalordnung soll der Landrath den Beschluß des Gemeinderaths ergänzen, wenn er zur Berathung eines und desselben Gegenstandes zweimal zusammenberufen ist, und beide Male nicht in beschlußfähiger Anzahl erscheint. Die in dieser Hinsicht getroffene Bestimmung im Entwurfe ist angemessener. Die Ergänzung des Landraths soll nicht mehr erforderlich sein, dagegen eine dreimalige Vorladung erfolgen müssen, obgleich eine bloße zweimalige Zusammenberufung, wo bei der letzten die Verwarnung ausgesprochen wird, unter allen Umständen genügen kann.

Zu §. 39.

Der Ausdruck „Privatintereſſe" in dieſem Paragraphen iſt weit umfaſſend. Es wird hiernach nicht allein derjenige auszuſchließen ſein, den eine Angelegenheit ſelbſt und unmittelbar berührt, ſondern wenigſtens auch der Vater, der Bruder, der Sohn und Schwager desjenigen, welcher ein Privatintereſſe hat.

Zu §. 42.

Der §. 123 der alten Städteordnung beſtimmt, daß die Beſchlüſſe vom Vorſteher, vom Protokollführer und wenigſtens von ſechs andern Mitgliedern unterſchrieben werden müſſen. Nach §. 80 der revidirten Städteordnung werden alle Protokolle vom Vorſteher, Protokollführer und vier andern Mitgliedern unterſchrieben. Nach §. 68 der weſtphäliſchen Landgemeinde-Ordnung trägt der Vorſitzende allein die gefaßten Beſchlüſſe in ein Buch ein, und die Unterſchrift anderer Mitglieder iſt nicht weiter nöthig. Dagegen beſtimmt der §. 66 der rheiniſchen Communalordnung, daß die Beſchlüſſe ſowohl von dem Vorſitzenden, als von allen anweſenden Mitgliedern in der Sitzung ſelbſt zu unterſchreiben ſind, was ſich in der Praxis als ganz zweckmäßig bewieſen hat. Denn es kommt oft vor, daß Mitglieder eines Gemeinderaths die Faſſung derjenigen Beſchlüſſe, welche ſie nicht mit unterſchrieben haben, ſpäter in Abrede ſtellen, oder wenigſtens den Beſchlüſſen eine anderweite Deutung unterlegen. Mit Rückſicht hierauf iſt die Beſtimmung der rheiniſchen Gemeindeordnung beſſer, wie jene in dem Entwurfe.

Zu §. 43.

In den amtlichen Motiven, welche dem gedruckten Entwurfe einer neuen Landgemeinde-Ordnung für Schleſien beigefügt ſind, werden die Gründe angegeben, weshalb an die Stelle der ſämmtlichen anſäſſigen Gemeindemitglieder eine beſchränkte Repräſentation oder ein Gemeinderath treten müſſe, und hierauf wird Folgendes bemerkt:

„Dabei iſt in Frage gekommen, ob da, wo eine Repräſentation eingeführt wird, den Gemeindeverordneten die Befugniß beizulegen iſt, die Gemeinde in allen Beziehungen zu vertreten, oder ob vielleicht einzelne Gegenſtände davon dergeſtalt auszunehmen, daß darüber nur von der ganzen Gemeinde Beſchlüſſe gefaßt werden können. Für letztere Alternative iſt

angeführt, es sei wünschenswerth, daß auch da, wo eine Gemeinde-Repräsentation bestehe, die Theilnahme sämmtlicher Mitglieder an der Gemeindeverwaltung rege erhalten werde, und dieser Zweck lasse sich auf keine geeignetere Weise erreichen. Für die erste Alternative dagegen spricht, daß wenn die wichtigeren Angelegenheiten der Beschlußnahme und Entscheidung der ganzen Gemeinde vorbehalten werden sollten, gerade bei den der ruhigen und besonnenen Prüfung und Berathung am meisten bedürfenden Gegenständen alle die Uebelstände hervortreten würden, welche den Bestimmungsgrund dafür abgegeben haben, daß Gemeindeverordnete an die Stelle der Gemeinde treten sollen. Ueberdies würde der Eifer und die Theilnahme der Gemeindeverordneten offenbar gelähmt werden, wenn sie nur über unbedeutende Angelegenheiten entscheiden könnten, und der Zweck, den Einfluß des Vermögens und des Einkommens bei der Gemeindeverwaltung geltend zu machen, würde gänzlich vereitelt werden. Es scheint daher um so angemessener, den Gemeindeverordneten alle Rechte der Gemeinde zu übertragen, und die einzelnen Mitglieder der letztern auf die Theilnahme an den Wahlen zu beschränken, als dieses Verhältniß auch in den Städten, so wie in den Landgemeinden der westlichen Provinzen Statt findet, und dem Wesen der Repräsentations-Verfassung entspricht."

Um die hier vorgetragenen Nachtheile zu beseitigen und die erwähnten Vortheile zu behalten, hat man im Entwurfe einen Mittelweg eingeschlagen und bestimmt, daß bei den zum Wahlakte befugten Gemeinde-Einsassen, mithin den eigentlichen Repräsentanten, eine informatio de commodo et incommodo bei wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten eingezogen werden soll. Die Gemeinde-Repräsentanten sollen nicht zu einer gemeinsamen Versammlung berufen werden, sondern ihre Erklärung einzeln einem Commissar zu Protokoll geben können, und ist der Gemeinderath durch die eingegangenen Erklärungen in seiner Wirksamkeit und in seinem freien Beschließungsrechte nicht gehemmt. Gegen die im Entwurfe genannten Gegenstände, in Betreff welcher eine Information vorgeschrieben ist, findet sich im Allgemeinen nichts zu erinnern. Nur die Veröffentlichung eines beabsichtigten Ankaufs von Grundstücken kann der Gemeinde zum Nachtheile gereichen, indem sie hierdurch oft einen höheren Kaufpreis wird bezahlen müssen.

Zu §. 45.

Nur zur Veräußerung von Grundstücken und zu Anleihen der Gemeinden soll die Genehmigung der vorgesetzten Behörde

erforderlich sein. Nach der französischen Gesetzgebung müssen alle Beschlüsse des Gemeinderaths von einiger Erheblichkeit durch den Präfekten bestätigt werden, wie in der historischen Einleitung näher nachgewiesen worden ist. Die Städteordnung von 1808 hat die Städte sehr selbstständig gestellt, und nicht einmal die Veräußerung städtischer Gemeindegrundstücke von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht, wie in der historischen Einleitung ebenfalls näher angegeben worden ist. Anleihen jeder Art kann nach ihr eine Stadt gleichfalls ohne Genehmigung der Regierung machen, und ebenso verhält es sich mit dem Ankaufe von Grundstücken. Dagegen verlangt die revidirte Städteordnung zur Veräußerung städtischer Grundstücke, zu neuen Anleihen und Ankäufen von Grundstücken die Genehmigung der Regierung. Ebenso ist nach ihr zu Beschlüssen über Veränderungen in der Nutzung von Gemeinde-Eigenthum die Genehmigung der Regierung erforderlich. Mit diesen Anordnungen der revidirten Städteordnung stimmen die Vorschriften in den §§. 93 und 94 der westphälischen Landgemeindeordnung und im §. 97 der rheinischen Communalordnung überein. In diesem §. 97 der rheinischen Communalordnung ist indeß noch besonders festgesetzt, daß zu Verwendungen von Kapitalien, zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinden oder die Substanz des Gemeinde-Vermögens, zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art, und zu Schenkungen sowie zu einseitigen Verzichtleistungen von Seiten der Gemeinde die Genehmigung der Regierung nachzusuchen sei. Diese weit reichenden Anordnungen und Bevormundungen sind eine Nachwirkung der in der Rheinprovinz früher bestandenen französischen Gesetzgebung in Communalsachen.

Bei Darstellung der Theorie der Communalordnungen ist darauf hingewiesen worden, daß zwischen einzelnen Privatpersonen und einer Gemeinde insofern ein bedeutender Unterschied bestehe, als die einzelne Person stirbt, die Gemeinde aber die Bestimmung in sich trägt, die einzelnen Personen, die in ihr vorhanden sind, zu überleben. Das Vermögen der Gemeinde gehört daher nicht allein dem lebenden Geschlechte, sondern auch den kommenden Generationen. Zum Schutz dieser künftigen Generationen muß, wenn von Veränderungen des Gemeindevermögens die Rede ist, ein Vormund bestellt werden, da diese noch nicht vorhanden sind, und mithin ihre Rechte und Vortheile nicht selbst wahrnehmen können. Dies ist der Grund, weshalb die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nöthig ist, wenn eine Aenderung in dem Gemeindevermögen

eintreten soll. Hierbei muß der Grundsatz festgehalten werden, daß den Gemeinden ihre Selbstständigkeit nur insofern zu nehmen, als dieses zum Schutz des folgenden Geschlechts durchaus nothwendig ist. Die vorgesetzte Behörde darf daher nur in so weit eingreifen, als sonst zu vermuthen steht, daß die gegenwärtigen Gemeindemitglieder sich auf Kosten der kommenden bereichern werden. Nach diesen Grundsätzen müssen die Vorschriften über die Einwirkung der vorgesetzten Behörde bei Aenderungen im Gemeinde-Vermögen beurtheilt werden.

Indem die französische Gesetzgebung die Rechtsbeständigkeit fast aller Gemeinderathsbeschlüsse von der Bestätigung des Präfekten abhängig machte, ging sie offenbar zu weit. Dagegen dehnt die Städte-Ordnung von 1808 die Befugnisse der Stadt-Verordneten zu sehr aus, indem sie bestimmt, daß nicht einmal zur Veräußerung von städtischen Grundstücken und Contrahirung von Schulden die Genehmigung der Regierung erforderlich sei. Hierdurch haben die Städte zum besonderen Nachtheile der kommenden Generation ihr Vermögen vielfach verschleudert, so daß die Deklaration vom 4. Juli 1832 erlassen werden mußte, welche indeß auch dem Uebel nicht vollständig abgeholfen hat. Wenn daher die revidirte Städte-Ordnung verfügt, daß zur Veräußerung von Grundstücken und Contrahirung von Anleihen die Genehmigung der Regierungen erforderlich sei, so hat sie einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse abgeholfen. Anderer Meinung kann man indeß in Beziehung auf den Ankauf von Grundstücken sein, den die revidirte Städte-Ordnung, so wie die westphälische Landgemeinde-Ordnung und die rheinische Communal-Ordnung ebenfalls von der Genehmigung der Regierung abhängig machen. Denn bei einem Ankaufe von Grundstücken ist nicht so, wie bei einer Veräußerung derselben zu vermuthen daß die gegenwärtige Generation sich auf Kosten der zukünftigen bereichern werde. Daß aber bei einem Ankaufe von Grundstücken die Gemeinden leicht benachtheiligt werden und in Schaden gerathen können, ist kein Grund mehr für den Vorbehalt der Genehmigung Seitens der vorgesetzten Behörde, nachdem man ausgesprochen hat, daß den Gemeinden die Selbst-Verwaltung ihrer Angelegenheiten zustehe. Die gegenwärtige Generation soll bei ihren Handlungen nicht weiter bevormundet werden, und nur in dem Falle soll die vorgesetzte Behörde einwirken, wenn das Interesse derjenigen, welche noch nicht existiren, zur Sprache kommt. Man wird daher auch zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen, so wie zu Schenkungen und zu einseitigen Verzichtleistungen die Genehmigung der Regierungen

nicht ferner verlangen können, obgleich dieſes der §. 97 der rheiniſchen Communal-Ordnung noch vorſchreibt; denn bei allen dieſen Angelegenheiten iſt die gegenwärtige Generation ebenſo unmittelbar betheiligt, wie die folgende, und man kann bei keiner derſelben die Behauptung aufſtellen, daß die eine in der Lage ſei, ſich auf Koſten und zum Nachtheile der andern bereichern zu können. Es iſt daher mit Recht in dem neuen Entwurfe nur angeordnet worden, daß zur Veräußerung von Grundſtücken und Gerechtſamen die jenen geſetzlich gleichgeſtellt ſind und zur Contrahirung von Anleihen die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde erforderlich ſei. Zu Beſchlüſſen über Veränderungen im Genuſſe der Gemeinde-Nutzungen ſoll nach dem Entwurfe ebenfalls die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nöthig ſein; eine ſolche Genehmigung dürfte aber nicht in allen Fällen, ſondern nur zu entrahiren ſein, wenn das Eigenthum der Gemeinde, als moraliſcher Perſon, in das Eigenthum der einzelnen Gemeinde-Mitglieder verwandelt werden ſoll, da hier alsdann das Intereſſe des kommenden Geſchlechtes verletzt werden kann.

Zu §. 46.

Die in der weſtphäliſchen Landgemeinde-Ordnung und rheiniſchen Communal-Ordnung angeordneten Einzugsgelder kommen mit Recht in dem neuen Entwurfe nicht weiter vor. Dagegen hat derſelbe die Einkaufsgelder beibehalten, oder doch die Einnahme jährlicher Abgaben, welche mit den Einkaufsgeldern ſo vergleichbar ſind.

Auf der linken Rheinſeite iſt durch das franzöſiſche Staatsraths-Decret vom 27. Juni 1807 die Verwendung zur Zahlung der Einkaufsgelder angeordnet worden, und die Erhebung derſelben hier daher nur als eine freiwillige Gabe betrachtet. In dieſen Gegenden iſt das Einkaufsgeld in einigen Gemeinden beibehalten und als außerordentliche Einnahme verwendet worden. Auf der rechten Rheinſeite und in Weſtphalen haben aber die Einkaufsgelder beſtanden, und waren hier an vielen Orten eingeführt. Im §. 25 der weſtphäliſchen Landgemeinde-Ordnung und in §. 18 der rheiniſchen Communal-Ordnung iſt das Recht zur Erhebung von Einkaufsgeldern Seitens der Gemeinden ausdrücklich anerkannt worden. In der Regel ſoll indeß eine jährliche Abgabe erhoben werden; anſtatt der jährlichen Abgabe aber ſoll neben derſelben kann aber auch ein Einkaufsgeld entrichtet werden. Dagegen beſtimmt der Entwurf daß die Theilnahme an den Gemeinde-

Nutzungen von dem Gemeinderath an die Entrichtung einer jährlichen Abgabe, aber nicht an ein Einkaufsgeld geknüpft werden könne. In den meisten Fällen werden diejenigen, welche in eine neue Gemeinde einziehen, die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen nur mit empfindlichen Opfern erkaufen können, wenn sie das von ihnen verlangte Aequivalent auf einmal und in einer Summe zahlen, mithin ein wirkliches Einkaufsgeld entrichten sollen. Viel leichter wird es ihnen werden, wenn sie nur eine alljährlich wiederkehrende kleine Summe zu geben haben. Im letzteren Falle werden indeß zwei verschiedene Klassen von Gemeinde-Bewohnern gebildet, von denen die einen Zinsbürger und die andern freie Bürger sind, was mit den in neuerer Zeit aufgestellten Ansichten nicht übereinstimmen dürfte (§. 3 des Entwurfs.) Es fragt sich daher, ob es nicht besser sei, das Einkaufsgeld in derselben Weise wie das Eintrittsgeld abzuschaffen. Die französische Gesetzgebung war dieser Ansicht, und es dürften sich hierfür auch manche allgemeine Gründe anführen lassen. Denn indem die Einen in der Gemeinde zur Entrichtung eines fortlaufenden Zinses an die Gemeinde-Kasse verpflichtet, und die Anderen hiervon befreit sind, entstehen Anfeindungen und Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Gemeindegliedern. An dem ager publicus oder den Gemeinde-Nutzungen im alten Rom hatten anfänglich nur die Patrizier Theil. Die Plebejer wurden von den Gemeinde-Nutzungen ausgeschlossen, obgleich sie Bewohner und Bürger der Stadt Rom waren. Hierdurch entstanden blutige Kämpfe zwischen Patrizier und Plebejer, welche zur Folge hatten, daß die Plebejer sich mit Gewalt in den freien Genuß der Gemeinde-Nutzungen setzten.

Die Gemeinde-Nutzungen, von denen hier die Rede ist, bilden ein Eigenthum der Gemeinde, als moralischer Person. Die einzelnen Bewohner der Gemeinde haben nur das Recht zu verlangen, daß diese Nutzungen zum Vortheile der Gemeinde-Corporation verwandt werden, und ein bestimmter Antheil an denselben steht ihnen als einzelnen Personen nicht zu. Es geschieht daher den Einzelnen auch kein Unrecht, wenn neu anziehende Personen nicht gezwungen werden, ein Einkaufsgeld oder an dessen Stelle eine jährliche Abgabe zu entrichten, da jene Einzelnen als solche keine besondern Rechte haben. Es wird daher kein juristisches Unrecht gegen die vorhandenen einzelnen Gemeinde-Einsassen verübt, wenn die Einkaufsgelder dort, wo sie bestehen, abgeschafft werden. Nur müßte in diesem Falle eine Rückerstattung der Einkaufsgelder an diejenigen erfolgen, welche sie bereits entrichtet haben.

Der Einwand, daß, wenn keine Einkaufsgelder bestehen, die Armen sämmtlich nach den wohlhabenden Gemeinden sich hinziehen werden, da sie alsdann auch ohne alle Vergütung an bedeutenden Gemeinde-Nutzungen Theil nehmen, ist allerdings gerechtfertigt. Vom allgemeinen staatlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, kann dieser Einwand indeß keinen Hinderungsgrund für die Aufhebung des Einkaufsgeldes abgeben, da die wohlhabenden Gemeinden die Armen leichter ernähren können, wie die bedürftigen Communen. Auch wird man nie verhindern, daß sich der Arme an den um Unterstützung wendet, der etwas hat, und denjenigen aufgibt, welcher nichts hat, im Gegentheil wird man mit einem solchen Streben sich im Allgemeinen nur einverstanden erklären können. Was in dieser Hinsicht für die Einzelnen gilt, paßt aber auch auf die Gemeinde.

Zu §. 47.

Die Städte-Ordnung von 1808 stellt im §. 57 den allgemeinen Grundsatz auf, daß jede Besteuerung, welche zur Prägravation Einzelner gereicht, verboten sein soll. Uebrigens enthält dieselbe keine Vorschriften über die Art und Weise der Aufbringung der Gemeindesteuern. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens ergänzt die Städte-Ordnung von 1808, indem es im §. 13 festsetzt, daß jede Gemeinde sich zur Aufbringung der Gemeindesteuer eines Zuschlags zur Klassen-, oder zur Schlacht- und Mahlsteuer bedienen könne, und bestimmt zugleich darüber, inwiefern eine anderweite Erhebung von Gemeinde-Abgaben statthaft sei. Diese Bestimmungen sind in die Deklaration vom 4. Juli 1832 zum §. 56 der Städte-Ordnung von 1808 aufgenommen worden. Die revidirte Städte-Ordnung verordnet im §. 122, daß in Betreff der Besteuerung eine besondere Instruktion bestimmen werde, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeinde-Zuschläge und bis zu welcher Höhe zulässig seien. Die hier erwähnte Instruktion ist Seitens der Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 18. Februar 1834 für die östlichen Provinzen erlassen worden. Hiernächst wurde für Westphalen und die Rheinprovinz eine anderweite Instruktion vom 10. August 1836 abgefaßt, und endlich unterm 9. November 1838 für sämmtliche Provinzen ein Normal-Einkommensteuer-Regulativ in Beziehung auf Gemeinde-Abgaben publicirt. In diesen Ministerial-Verordnungen ist überall bestimmt, bis zu welcher Höhe bei einem Zuschlage zu den Staatssteuern die Genehmigung der Provinzial-Regierung ausreicht, und wann die Ratifikation des

Ministeriums erforderlich ist, wobei die Absicht hervortritt, die einzelnen Debenten durch Forderungen allzuhoher Communalsteuern in Betreff der Staatssteuern nicht prästationsunfähig zu machen.

Nach §. 43, Titel 7, Theil 2 des allgemeinen Landrechts und nach den Bestimmungen der westphälischen Landgemeinde-Ordnung, so wie der rheinischen Communal-Ordnung sollen die Geldbeiträge, welche die Gemeinde-Einsassen aufzubringen haben, ebenfalls in Zuschlägen zu den Staatssteuern bestehen. Im §. 23 der rheinischen Communalordnung ist indeß noch besonders bestimmt, daß der Gemeinderath darüber zu beschließen habe, in welchem Verhältniß die Zuschläge auf die verschiedenen Steuern zu vertheilen seien. Im Entwurf ist diese Befugniß des Gemeinderaths dadurch beschränkt, daß in der Regel zur Erhebung von Zuschlägen gleiche Procente auf alle directen Steuern gelegt werden sollen. Auch nimmt der Entwurf keine Rücksicht auf die oben erwähnten Ministerial-Instructionen, worauf im §. 98 der rheinischen Communalordnung ausdrücklich verwiesen ist. Nach jenen Instruktionen sind die Regierungen durchgehends nur ermächtigt zur Deckung der Communal-Bedürfnisse Beischläge zur Gewerbe-Steuer und zur Mahl- und Schlacht-Steuer bis zu 25 Procent, und zur Grund- sowie zur Classen-Steuer bis zu 40 Procent ohne Anfrage bei dem Ministerium zu genehmigen. Man war der Ansicht, daß über diese Procente hinaus die Zuschläge sehr selten steigen würden. Dieses hat sich aber namentlich in den gewerbereichen Theilen des Landes als unrichtig erwiesen. Im Regierungsbezirke Düsseldorf gibt es Gemeinden, welche 4—600 Procent der Staats-Steuern als Communal-Steuer aufbringen müssen, und die vorstehend genannten Procentsätze werden sehr häufig überschritten. Hierdurch müssen gegenwärtig eine Menge vergeblicher Berichte dem Ministerium erstattet werden, da dasselbe nichts weiter thun kann, als die gesammten vorgeschlagenen Communal-Steuer-Beträge zu genehmigen, auch selbst in dem Falle, daß sie 600 Procent der Staats-Steuer erreichen, indem die Aufbringung der Communal-Steuern durchgehends ebenso nothwendig ist, wie die Entrichtung der Staats-Steuern, und letztere oft eher erlassen und niedergeschlagen werden können, wie erstere.

Nach dem französischen Gesetz vom 8. Mai 1802 (18, Floreal, Jahres 10) sollen die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Summen ebenfalls nach dem Steuerfuße auf die contribuablen Einwohner vertheilt werden, jedoch ist ferner bestimmt; daß diese Umlage nicht höher gehen dürfe, als 5

Procent der Hauptsteuer. Die Verhältnisse und Bedürfnisse haben sich seitdem ganz anders gestaltet, und die Procentsätze sind gleich einer Schneelawine gewachsen.

Es ist nicht abzusehen, weßhalb die Gewerbetreibenden dadurch begünstigt werden sollen, daß eine Genehmigung nicht nöthig ist, wenn die Gewerbe-Steuer in einem geringeren Maaße als die übrigen Steuern zu den Gemeindelasten herangezogen werden. Diese Bestimmung findet sich indeß auch schon in früheren Verordnungen, und es wird hier als Grund angeführt, daß die Gewerbe gehoben werden, wenn man sie mit geringerer Communalsteuer belaste. Daß dieser Grund nicht durchgreift, und auch in Beziehung auf den Ackerbau und die Grundsteuer mit gleichem Rechte zur Anwendung gebracht werden kann, dürfte nicht näher nachzuweisen sein.

Zu §. 49.

Ein Unterschied zwischen Hand- und Spanndiensten, und denjenigen Personen, welche die einen oder die andern zu leisten haben, ist im Entwurf nicht gemacht, obgleich der §. 38 u. ff. Titel 7 Theil II. des allgemeinen Landrechts und selbst noch der §. 23 der rheinischen Communal-Ordnung andere Bestimmungen enthalten. Da alle Dienste durch Geld abgelöst oder durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden können, so sind die Bestimmungen des Entwurfs zweckmäßiger.

Zu §. 51 und 52.

Nach §. 54 Titel 7 Theil II. des allgemeinen Landrechts werden die Gemeinde-Steuern in den Dorfgemeinden durch den Schulzen, mithin durch den Orts-Vorstand, erhoben. Die Communal-Steuern sind hier durchgehends unerheblich, und es ist daher für zulässig erachtet worden, dieselbe Person zum Orts-Vorsteher und Gemeinde-Empfänger zu machen. Die Rheinländer und Westphalen würden es dagegen für ganz unzulässig halten, wenn man dem Bürgermeister oder Amtmann den Posten des Gemeinde-Cassen-Rendanten mit übertragen wollte, da hierdurch alle Controlle und Aufsicht wegfällt. In Folge dessen kommen in den östlichen Provinzen bei Erhebung der Communal-Steuern in den Dorfgemeinden auch fortwährend Prägravationen und Beschwerden vor. Die Schulzen welche für ihre vielen und mitunter schwierigen Geschäfte schlecht besoldet sind, benutzen vielfach ihr Steuer-Erheber-Amt, um in ungesetzlicher Weise sich für Kosten und Arbeiten zu entschädi-

gen, da das Geſetz, wie es ſollte, ihnen eine einiger Maaßen ausreichende Vergütung in den meiſten Fällen nicht gewährt. Anders iſt es in den Städten der öſtlichen Provinzen wo die Städte-Ordnungen gelten. In denſelben ſind überall beſondere Rendanten unter dem Namen Kämmerer angeſtellt. Die Ernennung dieſer Kämmerer geht wie bei allen Unterbeamten der Stadt vom Magiſtrate aus. Sowohl Schulzen wie Kämmerer erheben in der Regel neben den Communal-Steuern auch die Staats-Steuern in den Gemeinden. Die Staats-Steuern liefern ſie an die Kreis-Caſſen-Rendanten, welche Staats-Beamten ſind, und für einen ganzen Kreis beſtellt werden, und dieſe geben ſie weiter an die Regierungs-Haupt-Caſſe. Schulzen und Kämmerer ſind die Elementar-Steuer-Erheber, und immer nur für eine Special-Gemeinde beſtellt; ſie erheben faſt überall nicht nur die Communal- ſondern auch die Staats-Steuern.

Nach dem §. 84 der weſtphäliſchen Landgemeinde-Ordnung veſieht der Elementar-Erheber der direkten Staats-Steuern zugleich die Stelle des Gemeinde-Einnehmers, und es kann nur ausnahmsweiſe von der Regierung, jedoch immer unter Genehmigung des Oberpäſidenten, die Anſtellung eines eigenen Gemeinde-Einnehmers angeordnet werden. Dieſe Elementar-Steuer-Erheber in Weſtphalen und ebenſo in der Rheinprovinz ſind Staats-Beamten, und haben in einer Menge von Gemeinden unmittelbar die Steuern zu empfangen, da hier die Vorſchriften des Abgaben-Geſetzes vom 30. Mai 1820, nach dem die einzelnen Gemeinden für die Erhebung der Staats-Steuern ſorgen ſollen, nicht zur Ausführung gekommen ſind. Die Communal-Steuer-Empfangs-Bezirke in Weſtphalen umfaſſen mithin nie eine bloße Special-Gemeinde, ſondern mehrere Sammtgemeinden und Aemter. In gleicher Weiſe beſtimmt der §. 79 der rheiniſchen Communal-Ordnung, daß nicht für eine Special- ſondern nur für eine Sammt-Gemeinde oder Bürgermeiſterei ein Gemeinde-Steuer-Erheber angeſtellt werden darf; er überläßt es aber dem Beſchluſſe der Bürgermeiſterei-Verſammlung, ob der Elementar-Erheber der direkten Staats-Steuern gleichzeitig den Communal-Empfang erhalten, oder ob für dieſen ein eigener Gemeinde-Beamter zu ernennen iſt.

Soll ein eigener Gemeinde-Steuer-Erheber beſtellt werden, ſo ernennt denſelben ſowohl in Weſtphalen wie in der Rheinprovinz der Landrath. Dagegen beſtimmt der §. 51 des Entwurfs, daß der Gemeinderath den Gemeinde-Einnehmer ausſchließlich und allein wählt, wodurch es ihm alſo überlaſſen iſt, auf den Empfänger der Staatsſteuern zu rückſichtigen oder nicht, und im §. 52 heißt es, daß die Kaſſen- und Rechnungs-

Geschäfte für mehrere Gemeinden einem gemeinschaftlichen Einnehmer übertragen werden können. Hiernach scheint man beabsichtigt zu haben, daß in Zukunft jede einzelne Specialgemeinde in der Regel einen besondern Gemeinde-Einnehmer erhalten soll; jedenfalls hat der Special-Gemeinderath und nicht der Sammtgemeinderath oder die Bürgermeisterei-Versammlung den Empfänger zu bestellen, und es müssen sich daher mehrere Spezial-Gemeinderäthe einigen, wenn für mehrere Gemeinden ein gemeinschaftlicher Einnehmer ernannt werden soll. Auch gibt der Ausdruck „mehrere Gemeinden" statt „Sammtgemeinde" im §. 52 zu Bedenken Veranlassung, da es hiernach zulässig zu sein scheint, daß für eine oder mehrere Specialgemeinden aus einer Sammtgemeinde, und gleichzeitig für eine oder mehrere Specialgemeinden aus einer andern Sammtgemeinde ein gemeinschaftlicher Empfänger bestellt werde.

Frankreich kann im Kassen- und Rechnungswesen als ein Musterstaat gelten. Nach der französischen Gesetzgebung muß die Communal-Kasse dem Staats-Steuerempfänger mit überwiesen werden. Davon machen jedoch diejenigen Gemeinden eine Ausnahme, deren Etats eine Einnahme von 20,000 Franken und darüber nachweisen. Diese sollen einen eigenen Rendanten haben. Doch kann auch in diesen Gemeinden, wenn der Municipalrath es wünscht, dem Empfänger der Staatssteuern die Erhebung und die Verrechnung der Communalgelder übertragen werden (Dekret vom 27. Februar 1811 Art. 2 und vom 24. August 1812 Art. 3.) Wird ein eigener Gemeinde-Empfänger bestellt, so gilt derselbe mindestens für eine ganze Bürgermeisterei, und es ist nicht zuläßig, für einzelne Specialgemeinden, die zu einer Sammtgemeinde gehören, besondere Rendanten zu ernennen. Für die Uebertragung dieser französischen Einrichtungen auf den ganzen preußischen Staat sprechen folgende Gründe:

1. Die preußischen Steuergesetze vom 30. Mai 1820 verpflichten alle Gemeinden zur Besorgung der Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuern. Diese Bestimmung ist mit Ausnahme von Rheinland und Westphalen in allen Provinzen des Staates zur Ausführung gekommen, und schon hierin allein liegt ein hinlänglicher Grund in einer allgemein gültigen Gemeindeordnung zu bestimmen, daß die Erhebung der Staatssteuern mit dem Empfange der Communal-Revenuen zu verbinden sei. Auch werden die Contribuenten es alsdann nur mit einem Empfänger zu thun, und sich zu berechnen haben.

2. Die Verbindung bei der Hebung und eine größere Ausdehnung der Empfangsbezirke können es nur möglich machen,

qualifizirte Einnehmer zu bekommen, und denselben ein angemessenes Einkommen zu verschaffen. In den meisten kleinen Gemeinden wird sich nicht leicht jemand finden, welcher bei gehöriger Sicherheit der mit dem Empfangsgeschäfte nothwendig verbundenen Arbeit gewachsen ist, oder, wenn es auch der Fall ist, für den geringen Remisen-Ertrag dieselbe zu übernehmen bereit ist. Auf den Punkt der Qualifikation kommt es aber sehr an, wenn das Kassen- und Rechnungswesen gehörig gehandhabt werden soll. Schon allein das gesetz- und ordnungsmäßige Exekutionsverfahren bei Steuerrückständen erfordert einen geschäftskundigen Mann.

3. Durch die Anordnung von Recepturen in jeder einzelnen Gemeinde wird wegen der außerordentlich sich vermehrenden Etats-, Steuer- und Umlage-Rollen und Jahresrechnungen die Verwaltung sehr erschwert. Die Sammlung und Ablieferung der Steuern, und die rechnungsmäßige Besorgung alles dessen, was auf Zugang, Abgang, Niederschlagung von Steuern ꝛc. Bezug hat, ist bei einer Zersplitterung der Hebestellen mit weit mehr Schreibereien und Beschwerden verbunden.

4. Für die Erhebung der Communalsteuern durch den Empfänger der Staatsabgaben spricht ferner die leichtere und minder kostspielige Execution, weil Ein Steuerdiener auf Einem Executionszettel die Reste einfordern kann, und im entgegengesetzten Falle immer zwei Steuerzettel und zwei Executionsdiener für jeden Debenten erforderlich sind, also für den Schuldner die zweifachen Unannehmlichkeiten und Kosten erwachsen.

5. Mit Rücksicht auf die Grundsteuer-Erhebung in Rheinland und Westphalen kommt zu diesen Gründen noch hinzu, daß bei der Bearbeitung des Grundsteuer-Katasters anfänglich auf die Grenzen jeder zu einer Bürgermeisterei gehörigen Gemeinde keine Rücksicht genommen, sondern die Karten, Flurbücher und Mutterrollen für den Inbegriff der ganzen Bürgermeisterei angelegt wurden, wie dann auch die Grundsteuer-Erhebungsrollen auf den Grund der Mutterrollen nach Bürgermeisterei-Bezirken angefertigt wurden, und deren für jede Bürgermeisterei nur eine Einzige besteht. Einer Zersplitterung des Grundsteuer-Empfangs wird daher eine kostbare Trennung der Gemeinden nach ihren Grenzen für die Grundsteuer-Kataster vorhergehen müssen.

6. Da ferner gegenwärtig in den Steuerrollen von Rheinland und Westphalen sämmtliche Grundstücke, welche ein Steuerpflichtiger im ganzen Umfange der Bürgermeisterei besitzt, nur unter Einem Artikel vorkommen, und darauf nur Ein Steuer-

zettel gegeben wird, es sich aber häufig ereignet, daß diese Besitzungen in verschiedenen Gemeinden der Bürgermeisterei liegen, so entsteht aus einer Zersplitterung der Elementar-Steuerkasse die Nothwendigkeit, jedem Steuerpflichtigen, welcher in mehreren Gemeinden seiner Bürgermeisterei Grundstücke besitzt, für jede Gemeinde einen besondern Steuerzettel auszufertigen, und es erwächst damit für solche Grundbesitzer die Unannehmlichkeit, daß sie mit mehreren Empfängern nicht nur wegen der Grundsteuer, sondern auch wegen der Communalsteuern, welche nach der Grundsteuer ausgeschrieben werden, sich zu berechnen haben.

7. Endlich ist von besonderer Wichtigkeit, daß, wenn auch jede Gemeinde einen eigenen Empfänger erhält, nichts desto weniger für die gemeinschaftlichen Communal-Einnahmen und Ausgaben der ganzen Bürgermeisterei wiederum eine besondere Kassen- und auch Rechnungsführung stattfinden muß.

Sprechen vorstehende Gründe für die Combinirung der Communalsteuern mit den Staatssteuern, und für die Bildung größerer Empfangsbezirke, so darf doch auch nicht außer Acht gelassen werden, daß wichtige Gründe gegen ein solches Verfahren bestehen; denn

1. wird das Quantum der Gemeinde-Zuschläge durch den Gemeinde-Etat normirt. Dieser ist aber selten mit der Ausschreibung der Staatssteuern festgestellt, und so wird das Eine durch das Andere gehemmt.

2. Die Staatssteuern werden von den Empfängern monatlich regelmäßig mit $^1/_{12}$ abgeliefert, während die Beischläge der Gemeinden oft länger und bis zur Verwendung in der Kasse beruhen bleiben können, woher es häufig kommt, daß die Staatskasse ihre Beträge regelmäßig abgeliefert erhält, während die Gemeinde mit ihren Beischlägen auf die Resteinnahmen verwiesen bleibt.

3. Wenn Unordnungen oder Defecte in einer solchen combinirten Steuerkasse entstehen, so wird dieselbe ihre Bestände jeder Art benutzen, um der Staatskasse ihr Contingent regelmäßig abzuführen, und so die Unordnungen und den Defect eine Zeitlang zu verdecken. Am Ende trifft dann der ganze Verlust die Gemeinden.

Der unter Nr. 1 angeführte Nachtheil kann bei einer prompten und zeitgemäßen Etats-Aufstellung vermieden werden. Die unter Nr. 2 und 3 geschilderten Nachtheile können beseitigt werden, wenn ein regelmäßiges Kassen-Revisions-Verfahren unter Zutritt der Gemeinde-Behörden angeordnet wird. Mit Rücksicht hierauf, und unter Beachtung der vorstehend mitge-

theilten Vortheile einer Combination hat man mit Recht dort, wo die Vorschriften des allgemeinen Landrechts über Dorfgemeinden-, der beiden Städteordnungen und der westphälischen Landgemeinde-Ordnung gelten, die Erhebung der direkten Staatssteuern und der Gemeinde-Intraden durch eine und dieselbe Person bis jetzt bewirken lassen. Eine solche Verbindung begünstigt auch noch der §. 79 der rheinischen Communalordnung, indem er festsetzt, daß, wenn die Bürgermeisterei-Versammlung sich nicht für einen besondern Erheber entscheidet, die Verwaltung der Gemeindekasse dem Staatssteuer-Erheber für die ganze Dauer seiner Amtszeit mitübertragen werden soll. Unerachtet dieser Bestimmung sind in der Rheinprovinz an einer immer größer werdenden Anzahl von Orten besondere Communalsteuer-Empfänger angestellt worden, und es kann mit Rücksicht hierauf die wohlbegründete Besorgniß ausgesprochen werden, daß in Folge der weitgehenden und unbestimmten Anordnungen der §§. 51 und 52 des Entwurfs in kurzer Zeit neben den Erhebern der directen Staatssteuern überall Gemeinde-Steuer-Empfänger existiren, und selbst die einzelnen Gemeinden, welche zu einer Sammtgemeinde verbunden sind, oder doch füglich verbunden werden könnten, einen besonderen Gemeinde-Empfänger für sich in Anspruch nehmen werden. Denn in den Spezialgemeinden werden sich vielfach Personen finden, welche für eine äußerst geringe Entschädigung den Empfang in denselben übernehmen, wenn auch nicht die im §. 73 des Entwurfs ausgesprochene Vermuthung getheilt werden kann, daß der Kämmerer oder Empfänger in der Regel auf Besoldung verzichten wird. Zudem werden solche Personen den Empfang durch den bloßen Beschluß des Gemeinderaths erhalten, welchem auch die Beurtheilung über die Feststellung der Besoldung, die Regulirung der Caution, die Geschäfts-Kenntnisse des Rendanten und überhaupt über alle Punkte, auf welche es bei Bestellung desselben ankommt, ohne alle Concurrenz einer höheren Behörde zusteht.

Nach der westphälischen Landgemeinde-Ordnung und der rheinischen Communalordnung hat die Regierung den Cautionsbetrag des Communal-Empfängers festzustellen, und für die Anfertigung der hierauf bezüglichen Dokumente und Inscriptionen zu sorgen. Dieses ist nach dem Entwurfe, wie bereits bemerkt, nicht mehr nöthig. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die Regulirung des Cautionswesens mitunter schwierig ist, und technische sowie juristische Kenntnisse erfordert, so wird man doch nach dem einmal angenommenen Prinzip, die Gemeinden möglichst selbstständig zu stellen, denselben die

Cautions-Regulirung für ihre Empfänger überlassen müssen. Denn es ist hier nicht die Rede von einem Interesse der kommenden Generation, welches mit den Vortheilen der gegenwärtig Lebenden in Collision geräth. Letztere sind bei der Caution des Empfängers ebenso betheiligt, ja noch mehr, wie die künftigen Gemeinde-Mitglieder, und es ist daher nach dem im §. 6 des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatze keine hinreichende Veranlassung mehr vorhanden, daß eine vorgesetzte Behörde hier einschreite und helfe.

Zu §. 53.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist bereits oben im Allgemeinen zur Erörterung gekommen. Im Einzelnen bleibt noch Folgendes zu bemerken:

Der Gemeindevorstand soll berechtigt sein, die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, von denen er glaubt, daß sie dem Gemeindewohl nachtheilig seien. Diese sehr weit gehende Befugniß des Gemeindevorstandes, wodurch er alle Beschlüsse des Gemeinderaths suspendiren kann, scheint mit dem im §. 6 des Entwurfs ausgesprochenen Prinzipe, nach dem der Gemeinderath bei den Angelegenheiten, die zu seinem Ressort gehören, selbstständig sein soll, im Widerspruche zu stehen.

Die Kassen-Revisionen werden nach der westphälischen und rheinischen Communalordnung nicht durch den Ortsvorsteher, sondern durch den Amtmann und Bürgermeister, jedoch ohne Concurrenz des Gemeinderaths, vorgenommen; nur Bürgermeister und Amtmann sind Curatoren der Gemeindekassen. Dagegen wird nach den Vorschriften der Städteordnungen die Curatel über die Kämmereikassen von einem beliebigen Magistrats-Mitgliede und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet. Der Mittelweg zwischen diesen Vorschriften der Städteordnungen und den Festsetzungen der westphälischen und rheinischen Communalordnung bestand darin, zu bestimmen, daß es dem Gemeinderathe überlassen werde, ein Mitglied zum Kassen-Revisions-Geschäfte abzusenden, wenn er solches in einem bestimmten Falle für nöthig erachte, und diese Vorschrift ist in den Entwurf übergegangen. Viele haben in derselben ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen den Ortsvorstand finden wollen.

Nach den beiden Städte-Ordnungen soll das Magistrats-Collegium die Gemeinde-Urkunden Namens der Gemeinde vollziehen. Der §. 105 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung verlangt, daß Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen,

von dem Vorsteher und dem Amtmann unterschrieben werden müssen, und der §. 102 der rheinischen Communal-Ordnung enthält eine ähnliche Anordnung. Nach dem Entwurfe vollzieht der Ortsvorstand als Collegium die Gemeinde-Urkunden nicht und auch nicht der Vorsitzende desselben, wenn eine Spezial-Gemeinde nicht gleichzeitig eine Bürgermeisterei bildet. Nur der Bürgermeister allein soll hierzu berechtigt, und nicht verpflichtet sein, eine zweite Person hinzu zu nehmen.

Der Ortsvorstand soll die Steuer-Rollen aufstellen, und demnächst der Bürgermeister sie exekutorisch erklären, welches letztere nach der westphälischen und rheinischen Communal-Ordnung vom Landrathe geschieht. Als Vorsitzender des Orts-Vorstandes wird der Bürgermeister die Rollen nicht für vollstreckbar erklären können, sondern nur als Staats-Organ, da ihm nach §. 58 des Entwurfs auch die Handhabung der Polizei allein zusteht. Es kann indeß bezweifelt werden, ob es zweckmäßig ist, in einer Person so verschiedene Qualitäten zu vereinigen, da derjenige, welcher die Rollen vollstreckbar erklärt, jenen controlliren soll, welcher sie aufstellt. Dieses Bedenken findet bei Spezial-Gemeinden, welche zu einer Sammt-Gemeinde verbunden sind, weniger Anwendung. Wird die Aufstellung der Erhebungs-Rollen, wie es bis jetzt in vielen Kreisen der Rheinprovinz und Westphalens der Fall ist, durch den Gemeinde-Steuer-Empfänger bewirkt, so kann der Bürgermeister ohne ferneres Bedenken die Rollen exekutorisch erklären, im Falle die Einnehmer nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden sollen, was indeß zweifelhaft ist, da der §. 26 und 73 in fine des Entwurfs sich in dieser Hinsicht zu widersprechen scheinen.

Zu §. 54.

Hier kann auf dasjenige, was zu §. 37 des Entwurfs gesagt ist, Bezug genommen werden.

Zu §. 56.

Nach den beiden Städte-Ordnungen sollen Gemeinde-Angelegenheiten, mit denen Administration verbunden ist, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Controlle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, durch Deputationen und Commissionen besorgt werden. Hierhin gehören namentlich die kirchlichen Angelegenheiten, die Schulsachen, das Armenwesen, die Feuer-Societäts-Angelegenheiten, die Sicherungs-Anstalten,

als Nachtwachen, Revision der Lösch-Instrumente ꝛc., die Sanitäts-Polizei-Angelegenheiten, die baulichen Angelegenheiten, die Kuratel über die Kämmerei-Kassen, das Aichungswesen, das Servicswesen u. s. w. Diese Deputationen und Commissionen sind in die rheinische Communal-Ordnung übergegangen. Im §. 68 derselben ist außerdem ausdrücklich dem Gemeinderathe die Befugniß beigelegt, zur Vorbereitung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände Kommissionen aus seiner Mitte zu ernennen. Der §. 85 l. c. handelt von den Deputationen, wie sie die Städte-Ordnung kennt, und vorstehend angegeben sind. Im §. 56 des Entwurfs geschieht dieser Deputationen wiederholt Erwähnung. Die Zusammensetzung derselben soll ungefähr in gleicher Weise erfolgen, wie im §. 175 der alten und im §. 107 der revidirten Städte-Ordnung bestimmt ist.

Zu §. 58.

In den Landgemeinden der östlichen Provinzen steht die Polizei den Guts- oder Gerichts-Herrn zu. In den einzelnen Dörfern haben die Schulzen unter der Leitung und Aufsicht der Gutsherrn die Local-Polizei-Pflege zu handhaben, und selbst Uebertretungen der innern Dorf-Polizei-Ordnung, auf welche nur eine geringe Strafe gesetzt ist, zu untersuchen und zu bestrafen. (§. 81 Theil II Titel 7 des allgemeinen Landrechts.)

Sonstige Polizei-Contraventionen zu untersuchen und zu bestrafen, so wie Polizei-Ordnungen zu erlassen steht indeß nur den Gutsherrn zu. Die Gutsherrn besitzen die Polizei nicht vermöge einer Delegation des Staates, sondern durch den Besitz des Gutes, an dem sie wie jedes andere dingliche Privatrecht klebt. Die Polizei ist ein Ausfluß des Eigenthums des Gutes, und wird von dem jedesmaligen Besitzer nach dem technischen Ausdrucke proprio jure et proprio nomine gehandhabt.

Die Verwaltung der Polizei in den Städten war bis zur Publikation der Städte-Ordnung von 1808 mit der des Gemeindewesens in den Magistraten vereinigt. Diese Städte-Ordnung (§. 165 und 166) trennte zuerst die Polizei-Verwaltung von der des Communal-Wesens, und erklärte jene für ein dem Staate vorbehaltenes Recht, indem dem letztern die Befugniß zustehe, entweder in den Städten besondere Polizei-Behörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei den Magistraten zu übertragen, welche alsdann in dieser Hinsicht als Staatsbehörden zu betrachten sind.

Hiermit übereinstimmend verordnet der §. 109 der revidirten Städte-Ordnung: „Insofern Wir es nicht für nöthig erachten, besondere Polizei-Behörden zu bestellen, ist der Magistrat und insbesondere der Bürgermeister oder Oberbürgermeister, oder dasjenige andere Magistrats-Mitglied, welches damit etwa speziell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizei-Verwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Es handelt dabei aber blos im Auftrage der vorgesetzten Regierung, und unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeinde-Vorsteher."

Aus der Natur der Polizei-Geschäfte folgt eine Behandlung und Vertheilung derselben, welche die collegialische Mitwirkung zum Theil ganz ausschließt. Alles, was exekutiver Natur ist, muß nur Einem Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes überwiesen werden, wohin im §. 109 der revidirten Städte-Ordnung auch gedeutet wird. Hierhin gehören die Aufsicht über das Polizei-Unter-Personal, die Anleitung desselben zu den Dienstgeschäften und die Controlle über deren Ausführung, die Anordnungen über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei Zusammenkünften, Festen und größern Versammlungen, die Leitung der Lösch-Anstalten bei Feuersgefahr, die Ausübung sicherheitspolizeilicher Recherchen, Handhabung von General-Visitationen u. dgl. Es ist daher mit Recht im Entwurfe bestimmt worden, daß nicht dem Gemeinde-Vorstande, sondern nur dem Bürgermeister die Executiv-Polizei in der Gemeinde zustehe. Im §. 109 der revidirten Städte-Ordnung ist es nur gestattet, einem einzigen Magistrats-Mitgliede die Executiv-Polizei zu übertragen; besser ist es definitiv zu bestimmen, daß dem Bürgermeister allein die Handhabung derselben gebühre, und zwar um so mehr, da von allen Gemeinde-Beamten nur der Bürgermeister derjenige ist, bei dessen Ernennung der Staat nach §. 30 des Entwurfs concurrirt, und die Ausübung der Polizei eine staatliche Funktion ist. Sind hiermit die meisten auch einverstanden, so wünschen sie doch vielfach, daß diejenigen polizeilichen Funktionen, welche in das Gebiet der eigentlichen Execution nicht fallen, der collegialischen Berathung, mithin dem Gemeinde-Vorstande, nicht entzogen werden möchten. Der Vorstand in seiner Gesammtheit soll diese Handlungen in Anspruch nehmen dürfen, und der mit der Polizei-Verwaltung speciell beauftragte Bürgermeister verpflichtet sein, sich nach den collegialischen Beschlüssen zu fügen, so wie er diese auch bei den eben aufgezählten executiven Handlungen zu beachten haben soll, nur daß er bei denselben, kraft des einmal erhaltenen Auftrages, selbstständig vorgehen

und durch Rückfrage keinen Aufenthalt für die durch die Umstände erforderten augenblicklichen Anordnungen herbei führen darf. Der mit der Bearbeitung und Ausführung der Polizei-Geschäfte beauftragte Bürgermeister soll namentlich alsdann die Verpflichtung haben, auf den Gemeinde-Vorstand zurückzugehen, wenn es sich um den Erlaß polizeilicher Bekanntmachungen und Verordnungen, und von Anfertigung von Straf-Resoluten in Polizei-Contraventions-Fällen handelt. Der Entwurf hat diesem hier angegebenen Verlangen nicht entsprochen, sondern bestimmt, daß dem Bürgermeister allein und ohne alle Ausnahme die Handhabung der Polizei zustehen solle. In dieser Hinsicht stimmt der Entwurf mit den Vorschriften im §. 78 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung und im §. 76 der rheinischen Communal-Ordnung überein. Auch darin ist eine Uebereinstimmung vorhanden, daß dem Bürgermeister als solchem die Polizei-Pflege obliegt, daß sie mit dem Amte des Vorsitzenden im Gemeinde-Vorstande verbunden ist, und daß mithin die Gemeinden in ähnlicher Weise Inhaber der Polizei sind, wie es die Gutsherrn in den Landgemeinden der östlichen Provinzen sind. Diese Ansicht wird bestätigt durch Art. 104 Absatz 3 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848, wo es heißt, daß den Gemeinden insbesondere die Verwaltung der Ortspolizei zustehe. Die Gemeinden als solche sollen mithin wie es scheint, in Zukunft überall Herren der Orts-Polizei sein, die nach §. 58 des Entwurfs indeß nur durch den Bürgermeister ausgeübt wird.

Zu §. 59.

In den amtlichen Motiven zu der mehrfach angeführten projektirten Landgemeinde-Ordnung für Schlesien wird in Betreff des Etats- und Rechnungswesens der Gemeinden des platten Landes Folgendes ausgeführt:

Die Anfertigung von Gemeinde-Cassen-Etats ist zur Zeit nur in wenigen Orten üblich, auch bei dem Verfahren, welches für die Erhebung der Communal-Abgaben gewöhnlich zur Anwendung kommt, ziemlich entbehrlich. Denn die Mehrzahl der Abgaben steht fest, und bleibt sich Jahr für Jahr gleich. Außergewöhnliche Ausgaben aber z. B. für Verpflegung armer Kranken, für nöthige Brücken oder andere Bauten lassen sich selten schon vor dem Anfange des Jahres bestimmen. Ueberdies lehrt die Erfahrung, daß die Aufstellung von Etats nicht selten die Folge hat, daß der Haushalt einen großartigen Zuschnitt erhält, und mithin die Ausgaben vermehrt werden. Man hat daher keine Veranlassung, die Einführung von Haus-

halts-Etats allgemein anzuordnen, vielmehr wird man es in der Regel der eigenen Entschließung der Gemeinden überlassen können, ob Haushalts-Etats angefertigt werden sollen oder nicht.

Hierdurch ergibt sich, was bereits früher angedeutet worden ist, daß das Etats- oder Rechnungs-Wesen in vielen Landgemeinden der östlichen Provinzen sehr mangelhaft ist. Es kann aus gemachten Erfahrungen hinzugefügt werden, daß in den östlichen Provinzen Landgemeinden in Menge vorhanden sind, in denen das Wort „Etat" nie ausgesprochen wird und ganz unverständlich ist. In solchen Gemeinden sollen die freien und weitgehenden Bestimmungen des Entwurfs zur Anwendung kommen, und überall gehörige Haushalts-Etats und Rechnungen geführt werden. Nicht einmal in der alten Städte-Ordnung ist von einem Etat die Rede. Erst im §. 124 der revidirten Städte-Ordnung ist festgesetzt worden, daß in jeder Stadt vor dem Anfange des Jahres ein Haushalts-Etat aufgestellt werden soll. Das Etats- und Rechnungs-Wesen hat nicht in Deutschland, sondern in Frankreich seinen Ursprung, und ist im letzteren Lande besonders ausgebildet worden, weshalb auch die Gemeinden in der Rheinprovinz und in Westphalen, wohin die französische Gesetzgebung gedrungen ist, in dieser Hinsicht sich selbst von den großen Städten in den östlichen Provinzen vortheilhaft unterscheiden.

Der Haushalts-Etat soll im Monate September entworfen werden. Um diese Zeit kann man aber die Bedürfnisse des kommenden Jahres noch nicht vollständig übersehen, und es wird daher besser sein zu bestimmen, daß die Anfertigung des Etats in der letzten Hälfte des Monats Oktober erfolgen müsse.

Der §. 59 des Entwurfs macht den Inhalt des §. 44 größtentheils überflüssig.

Zu §. 62.

Nach §. 101 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung soll der Einnehmer die Rechnung über die Gemeinde-Casse vor dem 1. April des folgenden Jahres legen, nach dem §. 91 der rheinischen Communal-Ordnung aber vor dem 1. Juni des folgenden Jahres. Im Entwurfe hat man sich zwischen beide Bestimmungen gestellt, und den 1. Mai festgehalten. Sonst stimmt der §. 62 des Entwurfs fast wörtlich mit dem §. 91 der rheinischen Communal-Ordnung überein.

Zu §. 63.

In den Landgemeinden der östlichen Provinzen stellt der Schulze, mithin der Orts-Vorstand, welcher in der Regel zu-

gleich Gemeinde-Einnehmer ist, die Rechnung auf, welche von dem Gutsherrn revidirt und dechargirt wird. Die Rechnungen in den Städten, wo die Städte-Ordnungen gelten, unterliegen nur der Revision und Prüfung des Magistrats und der Stadt-Verordneten, und die Oberaufsichts-Behörden haben keine specielle Revision vorzunehmen und keine Decharge zu ertheilen. Die Behörden sehen nur die gedruckten Extrakte, oder die öffentlich in Kürze darzulegenden Rechnungen der Städte ein. Nach der westphälischen und rheinischen Gemeindeordnung ist die Gemeinde-Rechnung mit den Revisions- und Abnahme-Verhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden, welcher auch die Decharge zu ertheilen hat. Die französischen Verordnungen gingen noch viel weiter. Nach ihnen sollen die vom Rendanten aufgestellten Rechnungen durch den Maire dem Municipalrathe zur Revision vorgelegt, alsdann mit dem Revisions-Protokolle an den Unterpräfekten, und von diesem an den Präfekten eingesandt werden, welcher sie definitiv abschließt. In denjenigen Gemeinden, welche eine Einnahme von 20,000 Franken haben, sollen die Rechnungen sogar nur von der cour des comptes zu Paris abgenommen werden können (Gesetz vom 16. September 1807 Art. 11.). Hiernach wurden die größern Gemeinden unter eine strengere Staats-Controlle gestellt, wie die kleinen, und zwar deshalb, weil bei den hohen Einnahmen in erstern Fehler und Unrichtigkeiten von weit erheblicherer Bedeutung vorkommen können, wie bei den geringen Intraden der letztern. Im Entwurfe hat man umgekehrt die Gemeinden von 2500 Einwohnern und mehr selbstständiger in Betreff des Rechnungs-Wesens gestellt, wie diejenigen, welche weniger als diese Bewohnerzahl haben. Denn der Entwurf ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern sich das erforderliche Personal zur genauen und richtigen Aufstellung einer Rechnung und zu den in dieser Hinsicht erforderlichen calculatorischen Arbeiten nicht finden werde, und dieselben daher der Controlle einer höhern Behörde zu unterwerfen seien, wogegen in größern und mithin gebildetern Gemeinden der Gemeinderath die höchste Instanz bilden könne. Letztere Bestimmung wird bei Vielen Bedenken erregen, namentlich wenn die Verhältnisse in den Landgemeinden der östlichen Provinzen, wie sie bereits früher vielfach geschildert worden sind, mit in Erwägung gezogen werden. Selbst in der Rheinprovinz, wo das Gemeinde-Rechnungswesen in besserem Zustande sich befindet, wie in allen andern Landestheilen, haben sich hiergegen bedeutende Stimmen erhoben. Will man indeß den Grundsatz,

den Gemeinden die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, consequent durchführen, so wird man sich mit den Bestimmungen des Entwurfs einverstanden erklären müssen. Es kommt auch hier das Interesse der folgenden Generation im Gegensatze zu dem der lebenden nicht zur Frage; im Gegentheil ist die letztere hauptsächlich dabei betheiligt, daß eine richtige Rechnungs-Legung erfolge, und man wird ihr daher allein die Wahrnehmung dieser Angelegenheit überlassen müssen.

Zu §. 65.

Die in diesem §. und überhaupt im Abschnitte VII. des Entwurfs vorkommenden Bestimmungen sind bereits früher ausführlich erörtert worden, namentlich dort, wo von dem französischen Systeme der Sammt-Gemeinden im Gegensatze zu dem preußischen Systeme der Special-Gemeinden die Rede war. Es kann daher hier auf dasjenige, was schon gesagt ist, Bezug genommen werden, und es bleibt alsdann zu diesem wichtigen Abschnitte nur noch Weniges mitzutheilen.

Im §. 65 Absatz 2 heißt es, daß bei einer Special-Gemeinde, welche zu einer Sammt-Gemeinde gehört, im Falle sie weniger als 1000 Einwohner besitzt, der Landrath den gewählten Bürgermeister und Beigeordneten zu bestätigen habe. Diese Bestimmung ist unverständlich, da der Vorsitzende im Ortsvorstande einer Special-Gemeinde, welche mit mehreren andern eine Sammt-Gemeinde bildet, nicht Bürgermeister heißen soll. Vielleicht hat indeß hierdurch angeordnet werden sollen, daß auch der Vorsitzende im Gemeinde-Vorstande einer für sich bestehenden Special-Gemeinde (Schulze, Schultheiß) der Bestätigung der Staats-Regierung bedürfe, und daß diese Bestätigung in Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern der Landrath, in den übrigen der Oberpräsident oder König zu ertheilen habe, je nachdem die eine oder die andere Voraussetzung des §. 30 des Entwurfs vorliege. Ist dieses wirklich der Fall, so muß es deutlicher, als geschehen, ausgedrückt werden.

Vergleicht man die Bestimmung in diesem §. 65 mit dem §. 5 des Entwurfs wegen der Wahl des Bürgermeisters, so ergibt sich, daß derjenige, welcher Bürgermeister in einer Gemeinde werden will, seit einem Jahre in derselben gewohnt haben muß. Denn der §. 5 setzt diese Bedingung für die Wahl aller Gemeinde-Beamten ohne Unterschied fest. Es scheint dieses eine Nachahmung der frühern französischen Gesetzgebung zu sein, nach welcher die Bürgermeister nur aus

den Mitgliedern des Gemeinderaths genommen werden sollen. Dieselbe Anordnung besteht gegenwärtig noch in Belgien. In Frankreich ist indeß später auf die Mitglieder des Municipal-Raths, wie aus der historischen Einleitung hervorgeht, bei Ernennung der Maires keine Rücksicht mehr genommen worden. In der Rheinprovinz und in Westphalen hat man ebenfalls die Bürgermeister immer dort genommen, wo sich geeignete Persönlichkeiten fanden. Dieses scheint auch sehr zweckmäßig zu sein, namentlich wenn man die gesteigerten Anforderungen, welche an die Bürgermeister gemacht werden, in Erwägung zieht. Es wird daher der §. 5 des Entwurfs in Beziehung auf den Bürgermeister und mindestens auch in Betreff des Gemeinde-Steuer-Empfängers einer Abänderung zu unterwerfen sein.

Nach dem §. 65 soll neben dem Bürgermeister nur Ein Beigeordneter ernannt werden. Der §. 106 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung kennt ebenfalls nur Einen Stellvertreter für den Amtmann, und eine analoge Bestimmung gilt in den Städten, wo die Städte-Ordnungen zur Anwendung kommen. Die französische Gesetzgebung läßt dagegen die Ernennung von drei Beigeordneten zu, und im §. 103 der rheinischen Communal-Ordnung ist deshalb angeordnet worden, daß für jede Bürgermeisterei zwei, und, wo das Bedürfniß es erfordere, mehrere Beigeordnete zu bestellen seien. Wenn auch der Bürgermeister in den Deputationen zur Besorgung einzelner Geschäfte eine Unterstützung findet, so wird doch die Bestimmung der rheinischen Communal-Ordnung im ganzen Staate mit Vortheil zur Anwendung kommen können, da sie sich in der Praxis bewährt hat. Ein Beigeordneter hat in der Rheinprovinz fast nirgendwo ausgereicht, und es haben an manchen Orten 3, 4 und mehrere Beigeordnete bestellt werden müssen.

Zu §. 66.

Die Amtsversammlung derjenigen Aemter, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nach §. 112 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung gebildet:

1. aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter,
2. aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden vermöge ihrer Stellung, und
3. aus gewählten Abgeordneten.

Nach §. 110 der rheinischen Communalordnung besteht die Bürgermeisterei-Versammlung, die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist, aus folgenden Personen:

1. aus den meistbegüterten Grundeigenthümern, wohin diejenigen zu rechnen sind, welche jährlich mindestens 50 Thaler an Hauptgrundsteuer zahlen,

2. aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden vermöge ihres Amtes, und

3. aus gewählten Abgeordneten.

Nach dem Entwurfe sollen alle Mitglieder des Sammtgemeinderathes gewählt werden, und zwar nicht durch die Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden, sondern durch alle Gemeindewähler nach denselben Vorschriften, welche für die Wahlen der Spezial-Gemeinderäthe bestehen. Die westphälische und rheinische Gemeindeordnung schreibt dagegen vor, daß die Abgeordneten zu dem Sammt-Gemeinderathe von den Gemeinderäthen einer jeden Gemeinde gewählt werden sollen.

Daß die Vorsitzenden der Vorstände der Spezialgemeinden im Sammt-Gemeinderathe mit anwesend sind, kann nur gewünscht werden, da sie die meisten Kenntnisse von den Verhältnissen der Gemeinden haben, und namentlich mit den laufenden Geschäften am besten vertraut sein müssen. Zur Vermeidung der so häufig vorkommenden Urwahlen ist ferner von mancher Seite der Wunsch ausgesprochen worden, man solle die Vorschriften der westphälischen und rheinischen Communal-Ordnung in Betreff der Wahl der Mitglieder des Sammt-Gemeinderathes durch die Mitglieder der Spezial-Gemeinderäthe ferner bestehen lassen und für den ganzen Staat anwendbar erklären. Dagegen wird die Bestimmung dieser Gemeinde-Ordnungen, daß die Mitglieder der Spezial-Gemeinderäthe nur aus ihrer Mitte die Abgeordneten zum Sammt-Gemeinderathe ernennen dürfen, ferner nicht mehr zur Anwendung kommen können. Denn das passive Wahlrecht soll nach §. 5 des Entwurfs auf der breitesten Grundlage ruhen.

Nach dem Entwurfe wird die Anzahl der Mitglieder des Sammt-Gemeinderaths in vielen Fällen zu klein sein, um die hier vorkommenden wichtigen Interessen zu berathen und wahrzunehmen. Der Spezial-Gemeinderath wird oft mehrere Mitglieder haben (§. 9 des Entwurfs), wie der Sammt-Gemeinderath, nachdem die Meistbeerbten und die Vorsitzenden der Ortsvorstände, welche die westphälische und rheinische Communalordnung zum Sammt-Gemeinderathe ziehen, hier nicht mehr vorhanden sein sollen.

Zu §§. 67 und 68.

Hier gilt dasselbe, was bereits zu den §§. 28 und 33 des Entwurfs gesagt worden ist.

Insbesondere ist indeß noch zu bemerken, daß es auffallen muß, weshalb in Betreff der Bürgermeister der Sammtgemeinden in allen Fällen die Bestätigung des Oberpräsidenten genügen soll, da die Bestätigung des Bürgermeisters für eine Spezialgemeinde, welche gleichzeitig eine Bürgermeisterei für sich bildet, vom Könige ausgehen soll, im Falle die Gemeinde 10,000 Einwohner hat. Nach dem §. 103 der rheinischen Communal-Ordnung ist es ebenfalls dem Könige vorbehalten, für diejenigen Sammtgemeinden, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, den Bürgermeister selbst zu ernennen.

Zu §. 70.

Der hier vorkommende Ausdruck „Gemeindevorsteher" (Vergl. auch §. 81) ist unklar, da der Entwurf einen Gemeindevorsteher, wie die westphälische und rheinische Communal-Ordnung, nicht kennt, sondern nur einen Gemeindevorstand. Wahrscheinlich ist hier der Vorsitzende des Gemeindevorstandes gemeint.

Aus dem Schlußsatze des §. geht hervor, daß nicht den einzelnen Gemeinden die Handhabung der Local-Polizei gebührt, sondern nur der Bürgermeisterei, mag dieselbe nun aus einer oder aus mehreren Gemeinden bestehen, wodurch der §. 58 des Entwurfs deklarirt wird. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes ist nur ein Organ des Bürgermeisters in Betreff der Polizei-Verwaltung. Minder klar und bestimmt gibt der §. 76 der rheinischen Communalordnung dieses Verhältniß an.

Zu §. 73.

Das Schulzenamt in den Dorfgemeinden der östlichen Provinzen ist häufig mit dem Besitze eines Gutes verbunden, und in den Einkünften des Gutes ist alsdann gleichzeitig die Remuneration für die Amts-Geschäfte enthalten. Wo ein solches Gut nicht vorhanden ist, wird häufig von der Gemeinde und der Gutsherrschaft gemeinschaftlich die Besoldung aufgebracht. Sie ist in diesem Falle aber immer unbedeutend und keine Vergütung für die vielen Geschäfte des Schulzen, weshalb auch häufig das Schulzenamt keiner in der Gemeinde übernehmen will. Denn selten übersteigt die Remuneration die Summe von 30 Thalern jährlich. Auch diese wird nach dem Entwurfe wegfallen, wenn die einzelnen kleinen Gemeinden, denen ein Schulze vorsteht, zu Sammtgemeinden verbunden werden, indem nur der Bürgermeister Anspruch auf Besoldung

haben soll. Nach der westphälischen und rheinischen Landgemeinde-Ordnung haben die Vorsteher der Spezialgemeinden, welche mit den Schulzen in den alten Provinzen sich vergleichen lassen, Anspruch auf eine Entschädigung, welche jedoch 1 Silbergroschen für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll. Auch diese Entschädigung wird nach dem Entwurfe fortfallen, und der Vorsitzende im Gemeindevorstande einer einzelnen Gemeinde nur noch den Ersatz baarer Auslagen, jedoch keine Reisekosten liquidiren können. Hierdurch wird es indeß immer schwieriger werden, geeignete Personen als Schulzen oder Schultheiße zu finden.

Die Grenzen der Besoldung der Bürgermeister werden in den Städteordnungen nicht angegeben. Die Bürgermeister gehören aber überall zu den besoldeten Magistrats-Mitgliedern.

Die französischen Maires sollten keine Besoldungen erhalten, da ihr Amt lediglich als ein Ehrenamt angesehen wurde. Unter dem Namen Büreaukosten erhielten sie indeß in Städten, welche 20,000 Franken Revenuen besitzen, 50 Centimes (oder 4 Silbergr.) per Kopf der Verwalteten als ein Maximum der Besoldung, woraus sie dann alle Ausgaben für die ihnen untergeordneten Angestellten und Gehülfen bestreiten mußten. Diese Bestimmung hat Aehnlichkeit mit derjenigen, welche die westphälische und rheinische Gemeindeordnung enthält. Denn nach §. 109 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung und nach §. 107 der rheinischen Communalordnung müssen die Besoldungen der Amtleute und Bürgermeister von den Sammtgemeinden aufgebracht werden, dürfen indeß drei Silbergr., und wo der Amtmann oder Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher ist, vier Silbergr. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist das Maximum der Bürgermeister-Gehälter und zwar nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt; 50 Centimes oder 4 Silbergr. und respective 3 Silbergr. sollen per Kopf der Bevölkerung nicht überschritten werden. Viele sind der Ansicht, es sei besser ein Minimum festzusetzen, unter welches die Gemeinden nicht gehen dürfen. Diese Anordnung hat das Interesse der Bürgermeister mehr im Auge, wogegen jene Bestimmung mehr auf den Vortheil der Gemeinde Rücksicht nimmt. Mag man aber ein Minimum oder Maximum festsetzen, so wird man doch immer einen gewissen Anhalt für die Besoldungen der Bürgermeister gewinnen, was nur gewünscht werden kann, damit sie nicht in dem einen Kreise oder Regierungsbezirke unverhältnißmäßig hoch, und in dem andern allzu niedrig gegriffen werden. Eine

Art Uebereinstimmung in dieser Hinsicht ist zur Vermeidung fortwährender Beschwerden und Exemplificationen wünschenswerth. Auch wird hierdurch verhindert werden, daß nicht derjenige, welcher für die geringste Belohnung das Amt des Bürgermeisters übernehmen will, vom Gemeinderathe gewählt, und somit gleichsam ein Handel mit dem Amte zum großen Nachtheile des wahren und dauernden Interesses der Gemeinde getrieben wird. Die Besetzung der Bürgermeisterstellen darf von der finanziellen Frage nicht hauptsächlich abhängig gemacht werden, wozu die Gemeinderäthe, wie die Praxis täglich beweist, nur allzu geneigt sind, und zwar um so weniger, da der Bürgermeister eine Menge staatlicher Geschäfte mit zu besorgen hat, und auch deshalb schon dem Staate daran gelegen sein muß, daß er auskömmlich remunerirt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß 3 Silbergr. per Kopf der Bevölkerung als Besoldung des Bürgermeisters in den meisten Fällen nicht zureichen. Die vielen Büreau-Arbeiten des Bürgermeisters und seine häufige Abwesenheit vom Sitze des Amtes machen es in den meisten Fällen nöthig, daß er einen Gehülfen hält, wodurch sich auch in der rheinischen Communalordnung die Bestimmung findet, daß von dem Einkommen des Bürgermeisters nur zwei Drittheile als Besoldung, und ein Drittheil als Büreaukosten angesehen werden können. Ohne Bedenken darf der Satz von 3 Silbergr. auf 4 Silbergr. erhöht, und hierdurch die Vorschrift des französischen Rechts in Betreff der Städte von 20,000 Franken Einnahme verallgemeinert werden. Durch eine Bürgermeisterei von 5000 Einwohnern wird die Thätigkeit eines Bürgermeisters schon ganz in Anspruch genommen, und er wird sogar gezwungen sein, einen Schreiber zu halten. Eine solche Bürgermeisterei wird ein Gehalt von 666 Thalern aufzubringen haben, wenn man auf den Kopf 4 Silbergr. zum Ansatze bringt. Wird hiervon ein Drittheil als Büreaukosten in Abzug gebracht, so bleiben noch 444 Thaler übrig, nur ein geringes Gehalt für einen Mann, der mit Rücksicht auf die sehr gesteigerten Anforderungen, welche noch täglich wachsen, nicht unerhebliche Vorstudien gemacht haben muß, und eine bedeutende Verantwortlichkeit sowohl als Gemeinde-Beamter und namentlich als Kassen-Curator, wie auch in der Eigenschaft als Staats-Diener hat.

Werden diese 4 Silbergr. als ein Minimum, und nicht als ein Maximum betrachtet, so wird man solches nur in Bürgermeistereien bis zu 10,000 Einwohnern bestehen lassen können, da der Bürgermeister bei einer Bevölkerung von

10,000 Seelen bereits ein reines Einkommen von 888 Thalern nach Abzug aller Amtsunkosten haben wird. In Bürgermeistereien von mehr als 10,000 Seelen würden von weitern 2000 Seelen nur 3 Silbergr., und von den jedesmal folgenden 1000 Seelen 2 Silbergr. per Kopf, jedoch nur bis zu einer gewissen Grenze der Bevölkerung, zu entrichten sein.

Als die rheinische Communal-Ordnung vom 23. Juli 1845 berathen wurde, gab die Regierung in Coblenz ein weitläufiges Gutachten über die Besoldung der Bürgermeister ab. Der wesentliche Inhalt desselben besteht in Folgendem:

Es muß ein Unterschied gemacht werden zwischen einem Bürgermeister in Städten von 10,000 Seelen und darüber. Der Bürgermeister in Städten von 10,000 Seelen muß eine fixe Besoldung erhalten, welche unveränderlich nach Maaßgabe der Verhältnisse von 1000 bis 2000 Thalern zu bestimmen ist. Die Büreau-Gehülfen eines solchen Bürgermeisters und die sonstigen Amts-Bedürfnisse müssen besonders aus der Gemeinde-Casse bezahlt werden. Die Bürgermeister der übrigen Gemeinden sollen ein Pauschquantum als Besoldung erhalten, welches sich nach der Größe der Bevölkerung richtet, und aus dem sie alle Verwaltungs-Kosten zu bestreiten haben, nämlich für Amtsblätter, Zeitungen, Civilstands-Register, Schreibmaterialien, Brief-Porto, Druck- und Bekanntmachungs-Kosten, Heizung und Erleuchtung des Amts-Lokals, Sekretaire und Schreiber, Aufwärter und Boten u. s. w. Es muß für dieses Gehalt indeß kein Minimum, sondern ein Maximum festgesetzt werden, welches Maximum nicht als der gewöhnliche Zielpunkt, sondern als das seltene Ergebniß vielfacher Bedingungen betrachtet werden darf. Denn in der bisherigen Erfahrung ist hinreichende Veranlassung zu der Voraussetzung zu finden, daß, wenn nicht durch das Gesetz selbst ein Ziel gesetzt, und dessen Ueberschreitung undenkbar gemacht wird, die Bewilligungs-Anträge stets gesteigert und zu oft günstig entschieden werden. Die Gemeinderäthe sind gewöhnlich geneigt, in die immer von neuem wiederholten Wünsche des Bürgermeisters einzustimmen, sollte es auch nur sein, weil sie noch auf eine strenge Prüfung der vorgesetzten Behörde rechnen. Diese aber läßt sich wieder, und namentlich durch den leichtsinnigen Antrag des Gemeinderaths, zur Nachgiebigkeit verleiten, besonders wenn der Antrag unter außerordentlichen Umständen gemacht wird, und der Beamte wegen Tüchtigkeit, großer Familie ꝛc. besondere Rücksicht verdient. Ist hierdurch das Beispiel zur Ueberschreitung aber einmal gegeben, so kann man den Berufungen auf dasselbe nicht mehr widerstehen. Die französische Gesetzgebung, welche

überall sehr praktisch ist, hat daher ebenfalls die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung anerkannt, und ein Maximum von 50 Centimes auf den Kopf der Bevölkerung bestimmt. Demgemäß muß für Gemeinden unter 10,000 Seelen überall ein einfaches Maximum als Pauschquantum angenommen, und in den größern Gemeinden, wohin durchweg nur die volkreichen Städte gehören, außer der Fixirung des Gehaltes des Bürgermeisters eine etatsmäßige Nachweisung der Verwaltungs-Kosten aufgestellt, und über deren Verwendung speciell Rechnung gelegt werden. Das Maximum der Entschädigung für Bürgermeister in Amtsbezirken unter 10,000 Seelen hat die Regierung in Coblenz indeß nicht auf 4 Silbergr., sondern auf 5 Silbergr. per Kopf der Bevölkerung arbitrirt.

Zu §. 74.

Wie bereits in der historischen Einleitung bemerkt worden, ist es nach den Vorschriften der Städteordnung von 1808 lediglich Sache der Stadtverordneten, vor der jedesmaligen Ansetzung eines Gemeindebeamten das Dienst-Einkommen desselben zu bestimmen. Der §. 158 jener Städteordnung setzt in dieser Beziehung Folgendes fest: In Ansehung des Dienst-Einkommens der besoldeten Magistrats-Mitglieder und Officianten ist es Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen, und insbesondere bleibt es bei den auf 12 Jahre gewählten Magistrats-Mitgliedern (wohin nur die Syndici und die gelehrten Stadträthe, und nicht einmal die Bürgermeister gehören), welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Besoldung fordern werden. Nach der revidirten Städteordnung vom Jahre 1831 sollen dagegen die Besoldungen in einem Normaletat festgesetzt werden, den die Regierung zu prüfen und demnächst zu bestätigen hat. Der hierhin gehörende §. 98 der revidirten Städteordnung heißt: Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen, und von der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig festgestellt, welche verpflichtet ist, diejenigen Besoldungen zu bewilligen, die zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig sind, worauf der Etat der Regierung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen ist; diese Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher als übermäßiger Besoldungen gerichtet sein. Diese Vorschrift der Städteordnung von 1831

ist in den §. 109 der westphälischen Landgemeinde-Ordnung und in den §. 107 der rheinischen Communal-Ordnung übergegangen. In dem vorliegenden Entwurfe ist man wieder zu den Anordnungen der alten Städteordnung zurückgekehrt, und hat es dem Gemeinderathe lediglich überlassen, sich vor dem Amtsantritte eines Beamten mit demselben über die Höhe des Gehaltes zu einigen. Diese Maaßregel hat namentlich unter den Gemeindebeamten vielfache Mißstimmung hervorgebracht. Man fürchtet, daß die Gemeinde-Aemter in Zukunft fast wie eine Waare öffentlich ausgeboten, und demjenigen zugeschlagen werden, welcher sie für den geringsten Preis übernehmen wird. Ist auch diese Befürchtung in ihrer ganzen Ausdehnung nicht begründet, da der Gemeinde daran liegen muß, nicht blos gering oder schlecht besoldete, sondern auch tüchtige und gewissenhafte Beamten zu besitzen, so lehrt doch vielfach das praktische Leben, daß die Gemeinderäthe oft da auf Ersparungen dringen, wo sie nicht angebracht sind, und dort Ausgaben machen, wo sie vermieden werden können. Mit Rücksicht auf den Grundsatz, die Gemeinden bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbstständig zu stellen, darf einer unnöthigen Vormundschaft nicht das Wort gesprochen werden. Es kommt aber bei der Besoldung eines Gemeindebeamten und namentlich des Bürgermeisters nicht allein das Interesse der Gemeinde zur Sprache. Wie bereits vielfach erwähnt worden ist, hat der Gemeindevorstand eine Menge staatlicher Funktionen zu versehen. Der bei weitem größte Theil der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters besteht in Staats-Geschäften, wie oben speciell nachgewiesen ist. Der Staat hat daher bei einer angemessenen Besoldung der Bürgermeister das größte Interesse, und er kann daher mit demselben Rechte, wie er die Bestätigung oder Ernennung derselben in Anspruch nimmt, auch verlangen, daß er bei Feststellung ihrer Besoldung concurrire. Alle Gründe, welche für die Bestätigung oder Ernennung der Bürgermeister Seitens des Staates angegeben sind, sprechen auch für die Einwirkung des Staates bei Fixirung der Gehälter derselben. Das bloße Recht der Bestätigung von Beamten, ohne die Möglichkeit in Betreff ihrer Besoldung die nöthigen Schritte zu thun, ist nominell und illusorisch. Wenn der Staat von dem ihm im §. 30 des Entwurfs eingeräumten Rechte, den Bürgermeister nach zweimal verworfener Wahl selbstständig und allein zu ernennen, Gebrauch machen will, so darf der Gemeinderath nur das Gehalt des Octroyirten unverhältnißmäßig gering ansetzen, und das Ernennungsrecht des Staates ist ohne Erfolg und machtlos. Nur derjenige hat die Macht,

welcher die Mittel hat. Consequenter Weise dürfte hier die Genehmigung des Provinzial-Ausschusses nicht einmal genügen, sondern die Bestätigung des Besoldungs-Etats von denjenigen Staatspersonen ausgehen müssen, welche im §. 30 des Entwurfs genannt sind.

Die Städteordnung von 1808 bestimmt im §. 159, daß nur die auf zwölf Jahre zu wählenden Magistrats-Mitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden, pensionsberechtigt sein sollen. Solche Beamte sind nur die Syndici, die gelehrten Stadträthe und der Stadtrath für das Baufach. Hierauf wurde durch das Gesetz vom 11. Mai 1839 auch die Pensions-Berechtigung der nach der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 angestellten Bürgermeister ausgesprochen, und durch Cabinetsordre vom 28. December 1837 wegen der den Magistrats-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen das Erforderliche festgesetzt. Die Städteordnung von 1831 spricht sich im §. 99 über die Pensionirung von städtischen Beamten folgendermaßen aus: „Die besoldeten Magistrats-Mitglieder, welche nicht wieder gewählt oder wieder bestätigt werden, haben Anspruch auf Pension. Dieser Anspruch tritt auch für diejenigen Magistrats-Mitglieder und auf Lebenszeit angesetzten Beamten und Diener ein, welche nach wenigstens zwölfjähriger Dienstzeit auf irgend eine Weise dienstuntüchtig werden. Wenn nicht eine besondere Verabredung getroffen ist, betragen die Pensionen nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Dienst-Einkommens, nnd nach vier- und zwanzigjähriger zwei Drittel desselben."

Diese Bestimmungen der Städteordnungen und deren Ergänzungen sind nur theilweise in den vorliegenden Entwurf übergegangen. Denn hiernach sollen blos den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes Pensions-Ansprüche zustehen, und die Gemeinde-Unterbeamten sind daher namentlich von der Pensions-Berechtigung ausgeschlossen. Die Pensions-Scala ist in dem Entwurfe so normirt, wie die revidirte Städteordnung sie angibt, mit dem Unterschiede, daß nach dem Entwurfe nach sechsjähriger Dienstzeit bereits die Berechtigung zur Pensionirung eintreten soll. Die Städteordnungen von 1808 und 1831 fangen erst mit einer zwölfjährigen Dienstzeit an, und zwar erstere deshalb, weil sie nur den Syndicis, den gelehrten Stadträthen und den Stadträthen für das Baufach Pensions-Ansprüche gewährt, und diese nach ihr sämmtlich nur auf 12 Jahre gewählt werden, und letztere aus dem Grunde, weil nach ihr der Bürgermeister und die besoldeten Magistrats-Mitglieder auf 12 Jahre

ernannt werden, und den auf 6 Jahre bestimmten Magistrats-Mitgliedern kein eigentliches Pensions-Recht zur Seite steht. Durch das Gesetz vom 11. Mai 1839 ist den nach der Städteordnung von 1808 auf 6 Jahre gewählten Bürgermeistern erst eine Pension zuerkannt und bestimmt worden, daß sie nach sechsjähriger Dienstzeit ein Viertheil des Diensteinkommens als Pension beziehen sollen. Diese letzte Bestimmung ist ebenfalls in den Entwurf übergegangen, und die ganze Pensions-Scala desselben hat daher eine historische Grundlage.

Dem französischen Rechte ist die Pensionirung der Gemeindebeamten unbekannt. Deshalb enthalten auch die westphälischen und rheinischen Gemeinde-Ordnungen keine einzige Bestimmung in dieser Beziehung. Das Amt des Maire wurde als Ehrenamt betrachtet, und seine Besoldung galt nur als ein kleiner Ersatz der baaren Auslagen. Von seiner Pensionirung konnte daher nicht entfernt die Rede sein. Der preußische Staat hat sich mit Rücksicht auf die in der Rheinprovinz und Westphalen nicht vorhandene gesetzliche Verpflichtung zur Pensionirung der Gemeindebeamten aus der Gemeindekasse in vielen Fällen freiwillig dazu erboten, die Pensionen der Bürgermeister auf Staatsfonds zu übernehmen. In welcher Weise und wann dieses geschehen soll, ist zuletzt durch die Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832 näher festgesetzt worden. Mitunter ist auch den Gemeinden angesonnen worden, die Pensionirung ihrer Beamten, und namentlich der Bürgermeister, auf ihre Etats zu übernehmen. Sie haben sich aber durchgehends hiergegen gesträubt. Die Bestimmungen im Entwurfe werden daher in der Rheinprovinz und in Westphalen nicht willkommen sein. In der neuern Zeit hat man sich vielfach gegen die Pensionirungen sämmtlicher Beamten, sowohl Staats- als Gemeinde-Beamten ausgesprochen. Dessen unerachtet schafft der Entwurf neue Pensions-Ansprüche dort, wo sie bis jetzt nicht bestanden haben, wenn der §. 74 in der Rheinprovinz und Westphalen zur Geltung kommt.

Nach dem Entwurfe haben nur der Bürgermeister und die besoldeten Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Pension, und die Gemeinde-Unterbeamten, wohin namentlich die Polizeidiener gehören, sind hiervon ausgeschlossen. Die revidirte Städteordnung verleiht allen Unterbeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, Pensions-Ansprüche, und die Cabinetsordre vom 28. December 1837 wiederholt dasselbe in Betreff der Magistrats-Unterbeamten in den Städten, wo die Städteordnung von 1808 gilt.

Will man den Bürgermeistern keine Pensions-Berechtigung

zutheilen, weil es ihre Sache, wie die aller andern Bürger im Staate ist, dafür zu sorgen, daß sie im Alter ein Einkommen haben, von dem sie leben können, so wird man auch die Gemeinde-Unterbeamten nicht berücksichtigen dürfen. Erkennt man dagegen das Recht des Bürgermeisters und der besoldeten Mitglieder des Vorstandes auf Pension an, so wird man auch die Gemeinde-Unterbeamten nicht wohl zurückweisen dürfen. Das größere Interesse des höhern und wichtigern Dienstes und der Umstand, daß die dürftige Lage eines Bürgermeisters und der besoldeten Vorstands-Mitglieder mehr in die Augen fällt, wie die eines Unterbeamten, und namentlich eines einfachen Polizeidieners, können allerdings für die Pensionirung der erstern und Zurückweisung der letztern angeführt werden; es wird indeß schwer, wenn nicht unmöglich sein, vor der öffentlichen Meinung mit solchen Gründen durchzudringen.

Nachträglich muß hier noch bemerkt werden, daß die Pension der Bürgermeister, wenn sie nicht für eine bestimmte Zeit, sondern für ihre Lebensdauer ernannt sind, und ebenso die Pension der andern etwa lebenslänglich bestellten Gemeinde-Vorstands-Mitglieder, welche Besoldung erhalten, und der Gemeinde-Unterbeamten nicht höher zu normiren sein dürfte, als diejenige der Staatsbeamten, so daß erst mit dem zurückgelegten 15. Dienstjahre die Pensions-Berechtigung anfängt, und überhaupt die Vorschriften des Staats-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 (v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1832 S. 849) hier zur Anwendung kommen. Denn es ist kein Grund vorhanden, die auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten mit ihren Pensions-Ansprüchen besser zu stellen, wie die auf die Dauer ihres Lebens ernannten Staatsbeamten, und zwar um so weniger, da die Staatsbeamten sich fortwährend einen Abzug von ihrem Gehalte als Pensions-Beitrag müssen gefallen lassen, und sie hierdurch einen Privat-Rechts-Anspruch auf Pensionirung sich erwerben.

Durch die Bestimmung, daß nur in dem Falle eine Pension zu gewähren sei, wenn bei der Anstellung des Gemeindebeamten keine Vereinbarung mit ihm wegen der Pension getroffen worden, wird in den meisten Fällen die wirkliche Pensionirung fortfallen. In dieser Beziehung so wie überhaupt in Betreff des Kapitels der Gehälter und Pensionen der Gemeindebeamten gibt ein Rescript des Ministers des Innern vom 13. Januar 1834 Belehrung und Aufklärung, welche aus dem Leben geschöpft sind. Dasselbe lautet:

„In den Städten, in welchen die alte Städteordnung gilt, hat man gar häufig die Erfahrung gemacht, daß die

Stadtverordneten zu Magiſtratsſtellen keineswegs immer die Beſten, die ſie hätten erlangen können, ſondern häufig die Mindeſtfordernden erwählt haben; ferner daß die (nur auf Zeit gewählten) Magiſtratsperſonen und Bürgermeiſter insbeſondere ſich gegen das Ende ihrer Wahlzeit oft auf Koſten ihres Amtes gegen die Stadtverordneten gar zu gefällig gezeigt haben, um ſich ihrer Stimmen zu verſichern. Um die hieraus hervorgehenden Uebelſtände möglichſt zu vermeiden, ſoll nach §. 98 der revidirten Stadteordnung ein Normal-Beſoldungs-Etat aufgeſtellt werden, bei deſſen Aufſtellung der Regierung eine Einwirkung zuſteht, und von welchem ohne Genehmigung der Regierung nicht abgewichen werden darf. Ferner iſt auch den beſoldeten Magiſtrats-Perſonen im §. 99 eine beſtimmte Penſion zugeſichert worden, theils um ihnen auch bei etwaiger Ungunſt der Stadtverordneten ihre Subſiſtenz zu ſichern, und ſie dadurch unabhängiger zu machen, theils um die Stadtverordneten von anderweiten Wahlen abzuhalten, welche blos aus Luſt zum Wechſel, mit rückſichtsloſer Beſeitigung der ſeitherigen Beamten, getroffen werden möchten. Dieſe Zwecke würden nun gänzlich vereitelt werden, wenn es dem Gutbefinden der Stadtverordneten überlaſſen bliebe, die Beſoldungen willkührlich zu vermindern, oder von den Gewählten eine Verzichtleiſtung auf jeden Penſions-Anſpruch zu verlangen. Eine beſondere Verabredung iſt zwar nach §. 99 allerdings zuläßig; ſie kann ſich theils auf eine höhere als die geſetzliche Penſion beziehen, wenn der Gewählte, der vielleicht der einzige tüchtige Candidat iſt, nur unter der Bedingung einer ſolchen die Stelle anzunehmen bereit iſt, theils kann ſie auch eine geringere Penſion oder die gänzliche Verzichtleiſtung auf dieſelbe betreffen. Immer aber wird eine ſolche Verabredung der Regierung angezeigt werden müſſen, da ſie einen weſentlichen Theil des Wahlgeſchäfts ausmacht. Die Regierung aber wird eine unter ſolchen Bedingungen getroffene Wahl nur dann zu beſtätigen haben, wenn ſie ſich überzeugt, daß die Bedingung beſtehen könne, ohne die obengedachten Zwecke des Geſetzes zu gefährden. Daher wird namentlich die Verzichtleiſtung auf Gehalt oder Penſion nur dann genehmigt werden können, wenn die äußere Lage des Candidaten zweifellos von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie ſeine Unabhängigkeit auch ohne das Amt verbürgt, und dafür Gewähr leiſtet, daß er ſich, um ſich nach beendeter Wahlzeit die Stimmen der Stadtverordneten zu ſichern, nicht zu dienſtwidriger Konnivenz bequemen werde."

Zu §. 75.

Der Inhalt des Abschnittes IX. des Entwurfs, in dem von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung die Rede ist, wird nur verständlich, wenn man sich vorher mit den Entwürfen der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen vom 18. Januar d. J. bekannt gemacht hat. Nach Art. 1 dieser Ordnungen soll den Kreisen, Bezirken und Provinzen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zustehen. Der Art. 2 bestimmt, daß hierhin gehören die Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Instituten, die Anlagen im besondern Interesse des Kreises, des Bezirks oder der Provinz, sowie die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Eigenthum. Nach dem Abschnitte IX. des Entwurfs zur neuen Gemeinde-Ordnung soll den durch die Kreis- und Provinzial-Ordnungen gebildeten Kreis- und Provinzial-Ausschüssen außerdem die Oberaufsicht über die Gemeinde-Verwaltungen zustehen. Nur dort, wo die Gemeinden in unmittelbare Berührung mit dem Staate kommen, sollen vor wie nach bloße Staatsbeamten die Aufsicht führen und das staatliche Interesse wahrnehmen, weshalb beispielsweise in den §§. 77 und 78 nur von der Einwirkung des Oberpräsidenten die Rede ist.

Die neuen Kreis- und Provinzial-Versammlungen sollen nur erweiterte Gemeinderaths-Versammlungen sein. Zu ihrer Competenz sollten eigentlich nur die Gemeinde-Angelegenheiten gehören, wobei indeß die Kreise und die Provinzen als erweiterte Gemeinden angesehen werden. Die Kreis- und Provinzial-Corporationen haben ähnliche materielle Interessen, wie die Special-Gemeinden. Letztere haben bereits eine Vergrößerung in den Sammtgemeinden gefunden, und es steht auch dem Gemeinde-Vorstand der Sammtgemeinde eine Art Controlle über die Angelegenheiten der Specialgemeinden zu. In ähnlicher Weise hat man die Sammtgemeinden in einem Kreise zu einer Kreisgemeinde erweitert, und dieser Kreisgemeinde diejenigen Communal-Angelegenheiten überwiesen, welche eine Sammtgemeinde für sich allein wegen Mangel an Mitteln und Kräften nicht ausführen kann, gleichzeitig auch der Kreisgemeinde ein Oberaufsichts-Recht über die Special- und Sammt-Gemeinden eingeräumt. Das hier ausgesprochene Prinzip ist demnächst auf die Bezirke und endlich auf die Provinzen übertragen worden. Bezirke und Provinzen sollen ebenfalls als Communal-Corporationen betrachtet werden, und ihre eigenen berathenden und ausführenden Behörden haben. Zum Ressort

aller dieſer neu geſchaffenen Behörden werden durchweg keine ſtaatlichen Funktionen verwieſen, ſondern nur Communal-Sachen, jedoch in einem erweitertern Begriffe, wie er gewöhnlich aufgefaßt wird, indem auch die Kreiſe, Bezirke und Provinzen als große Gemeinden gedacht werden. Man darf dieſe neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verſammlungen und Ausſchüſſe daher nicht mit dem frühern Inſtitute der Kreis- und Provinzial-Stände verwechſeln, da zwiſchen beiden eine große Verſchiedenheit beſteht. Die neu geſchaffenen Behörden haben ihre eigenen Geldmittel, Vermögen, Verwaltung und ſo weiter, und ſind von den Staatsbehörden faſt ganz getrennt. Die frühern Provinzial-Stände kennen eine ſolche Stellung nicht, und es liegt nicht in ihrer Befugniß und in ihrem Berufe, ſich mit eigener Verwaltung und der Aufbringung der Provinzial-Bedürfniſſe zu befaſſen. Die alten Kreisſtände dagegen haben wieder eine den neuen Kreisſtänden fremdartige Einwirkung, indem ſie denjenigen Beamten erwählen, der in dem Kreiſe die Stelle des Landraths vertritt, und einzelne Mitglieder aus dieſer Standſchaft, nämlich die Kreis-Deputirten, ſelbſt an der Geſchäftsführung der Landräthe, welche lediglich Organe der Regierungen und als ſolche reine Executiv-Behörden ſind, Theil nehmen, auch von dieſen Aufträge empfangen und ſie in Verhinderungs-Fällen vertreten.

Es ſoll dieſe Vergleichung hier nicht weiter fortgeſetzt, wohl aber muß darauf hingedeutet werden, daß den neuen Ständen im Ganzen nur außerweſentliche Dinge und ſolche, welche vielfach noch nirgend exiſtiren, überwieſen worden ſind, und daß es daher mit Rückſicht hierauf zweckmäßig erſcheinen konnte, ihnen die Oberaufſicht über die Verwaltung der Special- und Sammtgemeinden zu übertragen, indem dadurch die ihrer Beurtheilung unterliegenden Gegenſtände bedeutend wachſen. Es wird nunmehr zu unterſuchen ſein, ob durch eine ſolche ſtufenweiſe Fortſetzung der Gemeinde-Verfaſſung und Beſeitigung des ſtaatlichen Einfluſſes nicht die Gemeinden iſolirt und vom Staate getrennt werden, und mithin ſie ſowohl wie der Staat in große Nachtheile gerathen.

Bis jetzt haben die Aufſicht über die ländlichen und ſtädtiſchen Gemeinden die Landräthe, die Regierungen und in letzter Inſtanz die Oberpräſidenten geführt, welche ſämmtlich reine Staats- und Executiv-Behörden ſind. An deren Stelle ſollen die Kreis- und Provinzial-Ausſchüſſe treten. Dieſe Kreis- und Provinzial-Ausſchüſſe gehen aus den Kreis- und Provinzial-Verſammlungen hervor; die Mitglieder der Kreisverſammlungen werden aber von den Gemeindewählern aus ihrer Mitte, und

die Mitglieder der Provinzial-Verſammlungen durch die Kreis-Verſammlungen aus der Zahl der Gemeindewähler, welche ihren Wohnſitz in der Provinz haben, gewählt. Die ſo beſtimmten Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Verſammlungen und der Kreis- und Provinzial-Ausſchüſſe bedürfen weder der Beſtätigung des Landraths noch des Oberpräſidenten, noch irgend einer andern Staatsbehörde. Sie erhalten ihr Mandat in derſelben Weiſe wie die Mitglieder eines Gemeinderaths und Gemeindevorſtandes, mit Ausnahme des Bürgermeiſters, den die Staatsbehörde zu beſtätigen hat. An die Stelle dieſes von der Staatsbehörde genehmigten Bürgermeiſters, welcher Vorſitzender im Gemeinde-Vorſtande iſt, tritt im Kreis-Ausſchuſſe oder Kreis-Vorſtande der Landrath, und im Provinzial-Ausſchuſſe oder Provinzial-Vorſtande der Oberpräſident. Nur durch dieſe Vorſitzenden im Kreis- und Provinzial-Ausſchuſſe ſind dieſe Ausſchüſſe an den großen Staatsorganismus geknüpft, da die andern Mitglieder ohne alle Concurrenz des Staates blos durch die Wahlen der Gemeindewähler entſtehen. Es kann bezweifelt werden, ob die Landräthe und Oberpräſidenten in der Stellung, welche ſie in den Kreis- und Provinzial-Ausſchüſſen einnehmen, eine genügende Garantie dafür bieten, daß die Gemeinden keine Staaten im Staate werden, nicht ihr bloßes Sonderintereſſe verfolgen und nicht demjenigen, was dem Allgemeinen frommt, entgegentreten, wodurch ſie in weiterer Folge wieder ſelbſt leiden müſſen. Denn die Gemeinden, welche von dem allgemeinen Lebensquell des Staates abgeſchnitten ſind, können zwar für den Augenblick blühen und wachſen, ihr Leben iſt aber nur ein ſcheinbares, und je unaufhaltſamer und ungebändigter es vorwärts eilt, deſto raſcher ſtrömt es dem Grabe zu. Die Familie und die Gemeinde ſind nur die Keime aller geſellſchaftlichen Verbindung, die Ausbildung dieſer Keime aber iſt die Geſchichte der ganzen Menſchheit. Das Leben in der Familien-Gemeinde, das Leben der patriarchaliſchen Hirten, welche den Staat nicht kennen und achten, gehört in das Kindesalter des noch nicht erſtarkten Menſchen-Geſchlechts. Nur die Knabenzeit bildet das Leben in der Gemeinde, und der wilde Knabe kann ſich noch nicht in die allgemeine Ordnung des Staates fügen, und ſich ihm unterwerfen. Der verſtändigere Jüngling gründet dagegen den Staat und gehorcht ſeiner Macht. Hiermit beginnt das Mannesalter, in dem wir zwar die Freuden unſerer Jugend noch ehren und manche Verhältniſſe und Angewöhnungen aus derſelben gerne beibehalten, daneben aber gleichzeitig ein weiteres und höheres Ziel anerkennen, nämlich das vernunftge-

mäße Leben im Staate. Blos von uns wird es abhängen, wie lange wir in diesem kräftigen Alter verbleiben wollen. Wir müssen mit Mäßigkeit genießen. Geschieht dieses nicht, so gehen wir in unsere Knabenzeit zurück, und der Weise des Jahrhunderts sinkt hinab zum tändelnden Kinde. Werden die Gemeinden vom Staate isolirt und losgerissen, so treten die Zustände wieder ein, welche vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bestanden, wo nur das Individuum, die Genossenschaft und die Gemeinde herrschend und gebietend an der Spitze aller Verhältnisse standen. Können wir uns auch von den Spielen unserer wilden Knabenzeit im spätern Leben nicht vollständig trennen, behalten wir auch manche sinnvolle Angewöhnung bei, und erfreuen wir uns noch öfter unserer frühern Jugend, so dürfen wir doch im Mannesalter unsere Spielzeuge und Steckenpferde nicht beibehalten, und noch weniger in die ernsten Versammlungen der Väter des Vaterlandes mitbringen. Wir müssen daher die Gemeinden überall dem Staate, das Specielle dem Allgemeinen, unterordnen, und dadurch, daß wir Bürger der Gemeinde werden, nicht aufhören gute und folgsame Staatsbürger zu sein, wir müssen, um den demokratischen Tendenzen unserer Zeit das Wort zu reden, Cosmopoliten werden.

Es kann, wie bemerkt, befürchtet werden, daß, wenn die Gemeinden nur unter der Aufsicht der Kreis- und Provinzial-Ausschüsse stehen, eine Isolirung derselben eintritt, und Alles auseinanderfällt und zerbröckelt. Denn die Landräthe und Oberpräsidenten sind nur Vorsitzende in diesen Ausschüssen. Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und vier von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und der Provinzial-Ausschuß aus dem Oberpräsidenten und sechs gewählten Mitgliedern. Die Ausschüsse versammeln sich ohne Berufung zu regelmäßigen Sitzungen, und Landrath und Oberpräsident haben nur den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Ein, wenn auch unzureichendes, Heilmittel bietet indeß die Bestimmung, daß der Landrath und Oberpräsident befugt sind, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreis-Ausschusses und der Kreis-Versammlung, respective des Provinzial-Ausschusses und der Provinzial-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das allgemeine Interesse verletzen, vorläufig zu untersagen.

Der Instanzen-Zug für die Gemeinde-Angelegenheiten geht vom Kreis-Ausschusse an den Provinzial-Ausschuß und von diesem an den Minister des Innern. Die bisherige Einwirkung der Regierungen wird also vollständig ausfallen, und

auch nicht einmal der Bezirks-Präsident als Vorsitzender in einem Bezirks-Ausschusse einen Einfluß bei den Gemeinde-Verwaltungen haben. Es ist dieses eine Nachahmung belgischer Zustände. Die Gemeinden in Belgien stehen unter dem Gouverneur der Provinz. Die Provinzen in Belgien sind aber auch nicht einmal so groß wie die meisten preußischen Regierungsbezirke, und es war daher in Belgien ganz angemessen, die Gemeinden unter die Provinzial-Behörden zu stellen. In Frankreich war es indeß anders, da hier die Provinzen eine große Ausdehnung hatten, und als besondere Verwaltungs-Systeme untauglich erschienen. Die französische Revolution hob daher die Provinzen in Frankreich im Jahre 1790 auf, und theilte das ganze Land in 83 gleiche Departements. Diese Maaßregel konnte in Frankreich Bedenken erregen, da hier die Provinzial-Eintheilung eine sehr alte historische Unterlage hatte, an welche sich viele Erinnerungen und Communal- und staatliche Einrichtungen knüpften. Dieses ist im preußischen Staate vielfach nicht der Fall, aber dennoch hat man sich hier nicht entschließen können, die Provinzen fallen zu lassen und die Departements beizubehalten. Im Gegentheil hat man in den neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnungen, und in dem Abschnitte IX. der neuen Gemeinde-Ordnung den ersten Anfang damit gemacht, die Bezirke zu beseitigen. Man hat ihnen gegenwärtig den Einfluß auf die Gemeinde-Verwaltungen abgesprochen, indem die Gemeinden nicht mehr an einen Bezirks-Ausschuß und hierdurch an den Bezirks-Präsidenten, sondern an den Provinzial-Ausschuß und an den Oberpräsidenten verwiesen sind, wodurch die Regierungen einen sehr wichtigen und erheblichen Theil ihrer bisherigen Wirksamkeit verlieren werden. Und was spricht im preußischen Staate für die Beseitigung der Regierungsbezirke und die Beibehaltung der Provinzen? Was läßt sich dafür anführen, daß die Regierungen oder die Repräsentanten der Bezirke in Betreff der Gemeinde-Angelegenheiten schon jetzt allen Einfluß verlieren, und derselbe auf die Vertreter der Provinzen übergehen soll? Es kommt hier ein praktisches und ein mehr ideales Moment zur Sprache.

Für die Beibehaltung der Provinzen wird angeführt, daß man aus Achtung für dasjenige, was die Geschichte geschaffen, die Provinzen nicht fallen lassen dürfe. Das Alter soll man ehren und achten, wo aber die zusammengestürzten Bäume die jungen Pflanzen an einem kräftigen Aufwuchse hindern, müssen nicht diese jugendlichen Sprößlinge, sondern jene alten Stämme beseitigt werden. Auch sind viele unserer Provinzen nicht alt,

ſondern ganz jung und datiren erſt vom Jahre 1815, ſo daß die einzelnen Theile derſelben ſich fremd geblieben ſind. Welche Verwandtſchaft beſteht z. B. zwiſchen den Bewohnern des ehemaligen Churfürſtenthums Trier und denen der Grafſchaften Geldern und Meurs, im Regierungsbezirke Düſſeldorf? Welche Sympathien ſind zwiſchen den Münſteranern, den Märkern und den Bewohnern des Herzogthums Weſtphalen vorhanden? Welche Vergleichungspunkte bieten die verſchiedenen Theile der Provinz Sachſen und der Provinz Poſen? Die hier namhaft gemachten Provinzen beſitzen weit weniger homogene Theile, wie die einzelnen Regierungsbezirke. In ähnlicher, wenn auch nicht gleicher Weiſe, verhält es ſich mit den übrigen Provinzen.

Die Provinzen wurden bis jetzt eigentlich nur zuſammengehalten durch die Provinzial-Stände. Provinzialſtändiſche Inſtitute beſtehen nur in ſehr geringer Anzahl. Die Provinzial-Stände waren aber nicht dazu geeignet, den Provinzen das Bewußtſein zu geben, daß ſie eine compakte und große Maſſe mit beſondern Intereſſen und Vertretern bildeten, und daß ſie neben der Nationalität des großen Vaterlandes ein eigenes Nationalgefühl in Anſpruch nehmen dürften. Dieſes beſondere Intereſſe und Nationalgefühl en miniature iſt im Gegentheil damals, als die Vertreter des geſammten Vaterlandes in Berlin zum erſtenmale zuſammen kamen, von ihnen verleugnet und desavouirt worden. Es kann daher mit Recht behauptet werden, daß die für die Provinzial-Eintheilung des Landes ſprechenden Gründe nur theoretiſche und ideale ſeien.

Es bleibt nun noch übrig, das erwähnte praktiſche Moment zu erörtern. Nach unſerer Anſicht würde es zweckmäßig ſein, die Landräthe, die Kreis-Verſammlungen und die Kreis-Ausſchüſſe gänzlich zu beſeitigen, und nur die Regierungen oder Regierungs-Präſidenten mit Bezirks-Verſammlungen und Bezirks-Ausſchüſſen beizubehalten, in Folge deſſen es jedoch nöthig werden würde, die Regierungsbezirke hier und da kleiner zu machen, und die Bürgermeiſtereien zu vergrößern. Es kann aber auf eine nähere Motivirung dieſer Maaßregel hier nicht eingegangen werden, da ſie zu weit von dem vorgeſteckten Ziele ableiten würde. Nur in Betreff der Gemeinde-Verwaltungen und der über ſie zu führenden Oberaufſicht muß hier darauf aufmerkſam gemacht werden, daß es unpraktiſch und unausführbar erſcheint, die Oberpräſidenten und Provinzial-Ausſchüſſe den gegenwärtigen Regierungen zu ſubſtituiren. Denn eines Theils iſt der Sitz des Oberpräſidenten von den einzelnen Gemeinden zu entfernt, und andern Theils werden ſich die Geſchäfte des Provinzial-Ausſchuſſes bis ins Unerträgliche ver-

mehren, und bis in die kleinlichsten Dinge erstrecken. Schon jetzt wird überall darüber geklagt, daß die Beamten dem Leben zu entfernt stehen, und dadurch die größten Mißgriffe machen, daß sie Alles vom grünen Tische aus regieren wollen. Weit entfernter stehen aber die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses den einzelnen Gemeinden, wie namentlich der Communal-Departementsrath der Regierung. Die Folge der neuen Maaßregel wird sein, daß der Diäten- und Fuhrkosten-Fonds wegen der Entfernung des Sitzes des Oberpräsidenten von den Gemeinden außerordentlich vermehrt werden muß, und dennoch die einzelnen Verhältnisse in den Gemeinden der Oberaufsichts-Behörde unbekannt bleiben. Nach §. 75 des Entwurfs zur Gemeinde-Ordnung kann zwar der Provinzial-Ausschuß dem Kreis-Ausschusse Aufträge geben; hierdurch wird er aber das eigentliche Leben nicht kennen lernen, da er ihm nicht näher rückt, er wird vielmehr nur dasjenige erfahren, was der Kreis-Ausschuß ihm mittheilt, und sich dieselbe Anschauungsweise der Dinge, welche der Kreis-Ausschuß hat, in der Regel aneignen müssen. Dieses wird aber namentlich in dem Falle bedenklich, wenn gegen die Entscheidung des Kreis-Ausschusses Rekurs ergriffen wird, und der gleichsam im Monde residirende Provinzial-Ausschuß Dinge entscheiden soll, die auf dieser Erde vorkommen, und von denen er nur so viel weiß, als der Kreis-Ausschuß für gut hält, ihm zu suppeditiren.

Will der Provinzial-Ausschuß sich des Kreis-Ausschusses fortwährend bedienen, so wird seine Wirksamkeit eine sehr untergeordnete sein, will er aber die ihm durch den Entwurf der Gemeinde-Ordnung aufgetragenen Geschäfte selbstständig erledigen, so wird er kaum im Stande sein, sie zu bewältigen. Beispielsweise werden die Gemeinden von 5 Regierungsbezirken in der Rheinprovinz theilweise in erster und theilweise in zweiter Instanz unter dem Provinzial-Ausschusse in Coblenz stehen, und seiner Oberaufsicht unterworfen sein. Die Geschäfte von 6 bis 8 stark beschäftigten Communal-Departements-Räthen der rheinischen Regierungen werden daher auf den Provinzial-Ausschuß übergehen, der aus dem Oberpräsidenten und sechs Mitgliedern bestehen soll, und dem außer der Oberaufsicht über die Gemeinden durch die neue Provinzial-Ordnung noch manche andere Angelegenheiten übertragen sind.

Aus allen vorstehend angegebenen Gründen kann nicht dafür gestimmt werden, daß die Provinzial-Ausschüsse die Oberaufsicht über die Gemeinden führen sollen. In Belgien ist der Gouverneur nur das, was im preußischen Staate der Regierungs-Präsident ist, und er hat oft nur einen kleinern Verwal-

tungsbezirk, als dieser. Ihm und seinem Conseil hat man daher mit Recht die Oberaufsicht über die Gemeinden übertragen, obgleich der Amtsbezirk des Gouverneurs nicht Departement, sondern Provinz heißt. Vom Gouverneur ressortiren auch die Gewerbe-, Polizei-, Kirchen- und Schulsachen, die Gefängnisse, die Militair-Angelegenheiten u. s. w. In Belgien und ebenso in Frankreich würde man es für unpraktisch halten, dem Gouverneur oder Präfekten die genannten Dinge zu belassen, und ihm die Gemeinde-Angelegenheiten zu entziehen, indem beide sich sämmtlich wechselseitig nach allen Richtungen berühren. Werden die Bestimmungen des Entwurfs der neuen Gemeinde-Ordnung ausgeführt, so wird der Regierungsbezirks-Präsident keine Kenntniß mehr von den Gemeinde-Angelegenheiten in seinem Bezirke erhalten, und hierdurch auch in vielen andern Dingen den nöthigen Anhalt und die erforderliche Uebersicht entbehren.

Im Allgemeinen bleibt zum Abschnitt IX. des Entwurfs noch zu bemerken, daß zu wünschen ist, daß wie überall so auch hier der Instanzenzug nicht über Gebühr ausgedehnt werde. Zwei Instanzen genügen vollständig für alle Gemeinde-Angelegenheiten, und es dürfte daher zu bestimmen sein, daß jeder sich bei der Entscheidung der 2. Instanz zu beruhigen habe, und der Rekurs an die 3. Instanz unzulässig sei.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten soll bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Provinzial-Ausschusse, bei den übrigen Gemeinden vom Kreis-Ausschusse in erster Instanz ausgehen. Diese Unterscheidung hat einen historischen Hintergrund. Dort, wo die Städte-Ordnungen gelten, stehen die Städte nicht unter dem Landrathe, sondern unter der unmittelbaren Leitung der Regierung. Nach der westphälischen und rheinischen Communal-Ordnung ist keine Gemeinde vor der andern bevorzugt; durch Ministerial-Rescripte sind aber viele Städte der Aufsicht der Landräthe entzogen, und wenigstens in Communalsachen unmittelbar unter die Regierungen gestellt worden. Dieses ist namentlich bei solchen Städten geschehen, welche nach §. 103 der rheinischen Communal-Ordnung mehr als 10,000 Einwohner enthalten, und bei denen der König sich vorbehalten hat, den Bürgermeister selbst zu ernennen und demselben den Titel eines Oberbürgermeisters beizulegen. Sämmtliche Städte, welche bereits jetzt von der Aufsicht der Landräthe eximirt sind, werden nach dem Entwurfe nicht unter dem Kreis-, sondern schon in erster Instanz unter dem Provinzial-Ausschusse stehen.

Zu §. 77.

Es ist nicht abzusehen, weshalb der Bürgermeister sofort die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen soll, und dieser in erster Instanz zu entscheiden hat. Nur bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern (§. 75) wird der Oberpräsident in dem Falle dieses Paragraphen in erster Instanz zu bestimmen haben, bei andern Gemeinden aber der Landrath.

Dem Schlußsatze dieses Paragraphen wird hinzu zu fügen sein: „vorbehaltlich des Rechtsweges in den zuläßigen Fällen."

Zu §. 78.

Auch hier werden bei Gemeinden von 10,000 Einwohnern und weniger statt des Oberpräsidenten und des Provinzial-Ausschusses der Landrath und der Bezirks-Ausschuß eintreten müssen.

Zu §. 80.

Der §. 83 der revidirten Städte-Ordnung bestimmt, daß, wenn eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachläßige und in Unordnungen und Partheiungen zerfalle, der König sie auflösen, und die Bildung einer neuen Versammlung anordnen könne. In Betreff des Magistrats-Collegiums ist eine solche Bestimmung nicht vorhanden; es können nur die einzelnen Mitglieder dieses Collegiums nach §. 103 l. c. suspendirt und cassirt werden. Dasselbe, was der §. 83 l. c. in Betreff der Stadtverordneten festsetzt, bestimmen die §§. 72 und respective 71 der westphälischen und rheinischen Communalordnung in Beziehung auf die Gemeindeverordneten-Versammlung und den Gemeinderath. Nach dem Entwurfe soll der König nur vorläufig den Gemeinderath seiner Verrichtungen entheben, ihn mithin nur suspendiren können, und die definitive Entscheidung durch ein Gesetz, also durch einen übereinstimmenden Beschluß des Königs und der beiden Kammern erfolgen. Dieses soll aber nicht allein vom Gemeinderathe, sondern auch vom Gemeindevorstande gelten, was in den frühern gesetzlichen Bestimmungen nicht vorkommt.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind sämmtlich Gemeindebeamte, auf welche der §. 81 des Entwurfs Anwendung findet. Dieser §. 81 dürfte vollständig ausreichen, um widerspenstige Gemeindevorstands-Mitglieder unschädlich zu machen, und es wird daher in Beziehung auf sie die Bestimmung des §. 80, welche eine exorbitante Maaßregel enthält, nicht

nöthig sein. Die definitive Auflösung des Conseil municipal kann in Belgien auch nur in Folge eines Gesetzes geschehen; es dürfte aber diese belgische Vorschrift zu weit gehen, und dem Könige die endliche Entscheidung überlassen werden können, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß ein großer Unterschied darin besteht, wenn einzelne Mitglieder eines Collegiums beseitigt werden, und wenn ein ganzes Collegium als solches aufgelöst wird. Die Auflösung eines Collegiums ist ebenso wenig ein Akt der Gesetzgebung, wie die Cassirung einzelner Beamten; diese Maaßregel gebührt daher der Executiv-Instanz, und es scheint nicht folgerecht, den Kammern eine Competenz in dieser Hinsicht einzuräumen, und durch sie, als gesetzgebende Gewalt, dasjenige aufheben zu lassen, was der König, als Executiv-Gewalt, angeordnet hat.

Zu §. 84.

Auch nach Ausführung des Entwurfs werden Veränderungen in den Gemeindebezirken nur nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 1 desselben vorgenommen werden können.

Zu §. 87.

Der §. 161 der Städteordnung von 1808 bestimmt in Betreff derjenigen städtischen Beamten, die bei Einführung derselben vorgefunden wurden, Folgendes:

Allen Mitgliedern und Officianten, die jetzt bei den Magistraten angestellt sind, muß, insofern sie von der Bürgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise beibehalten werden, wenigstens das bisherige Dienst-Einkommen während ihrer fernern Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten von dem Zeitpunkte ihres Austritts an bei einem Gehalte von 1500 Thalern und darüber wenigstens 1000 Thlr., bei einem Gehalte von 1000 Thlr. und darüber mindestens 600 Thlr., und bei einem Gehalte unter 1000 Thlr. wenigstens $^2/_3$ desselben als jährliche Pension, im Falle die Bürgerschaft sich nicht veranlaßt finden sollte, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste oder aus andern Gründen höhere Pensionen auszusetzen.

Die Städteordnung von 1808 verlieh mithin allen städtischen Beamten ohne Ausnahme, mochten sie Mitglieder des Magistrats oder blos Gemeinde-Unterbeamten sein, im Falle sie nicht wieder erwählt wurden, Pensions-Ansprüche, und

machte auch mit Rücksicht auf die abgelaufene Dienstzeit keinen Unterschied zwischen den Pensions-Beträgen. Alle diejenigen, welche ein gleich hohes Gehalt bezogen hatten, sollten gleiche Ansprüche haben, mochten sie nun 1 Jahr oder 24 Jahre angestellt gewesen sein. Dagegen fand für Alle eine Abstufung der Pensions-Beträge mit Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Gehälter statt, indem bei denjenigen, welche ein größeres Gehalt bekommen hatten, ein verhältnißmäßig bedeutenderer Abzug vorkam, wie bei jenen, welche ein geringeres Gehalt empfangen hatten.

Andere Grundsätze wurden durch die Verordnung, betreffend die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 aufgestellt. Denn in dem §. 15 ff. dieser Verordnung heißt es:

Wenn die auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre angestellten Magistrats-Personen durch andere ersetzt werden, so sollen sie Pensionen von der Stadt zu fordern berechtigt sein. Sie erhalten wenigstens die Hälfte ihres bisherigen Dienst-Einkommens; wenn sie aber 24 Jahre im Gemeinde-Dienste gestanden haben, wenigstens $^2/_3$ desselben als Pension. Diejenigen, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals, oder doch nur aus bestimmten Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleich zu setzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten worden. Blos vorläufig und commissarisch, ohne Zeitbestimmung angestellte Beamte haben nach fünfjähriger Dienstzeit den vierten Theil, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den dritten Theil ihres Diensteinkommens als Pension zu fordern.

Diese Verordnung von 1831 spricht nur von der Pensionirung der Magistrats-Personen, im Falle sie nicht wieder erwählt werden, und nicht von der Pensionirung der städtischen Unterbeamten wie die Städte-Ordnung von 1808, was auch eine Menge deklarirender Ministerial-Rescripte anerkannt haben. Sie stuft die Pensions-Beträge auch nicht ab nach der Höhe der bezogenen Gehälter, wie die alte Städte-Ordnung, sondern nach der Länge der Dienstzeit. Die alte Städte-Ordnung macht ferner keinen Unterschied zwischen definitiv und comissarisch angestellt gewesenen Beamten, wogegen die revidirte Städte-Ordnung die zu pensionirenden Beamten nicht in zwei, sondern sogar in drei Cathegorien eintheilt.

Der §. 87 des Entwurfs ist theilweise auf die Bestimmungen der alten Städte-Ordnung und theilweise auf die Vorschriften der revidirten Städte-Ordnung zurückgegangen.

Er tritt dadurch den Anordnungen der alten Städte-Ordnung bei, und unterscheidet sich von den Vorschriften der revidirten Städte-Ordnung, daß er nicht allein den Mitgliedern des Magistrats-Collegiums oder denjenigen, welche dieses Collegium vertreten, wie den Bürgermeistern und Amtleuten, eine Pensions-Berechtigung ertheilt, sondern auch den Gemeinde-Unterbeamten. Im §. 74 des Entwurfs ist den Gemeinde-Unterbeamten kein Pensions-Anspruch zuerkannt worden, wohl aber hier, da man diejenigen, welche bei Einführung der neuen Gemeindeordnung bereits angestellt sind, und nur durch die Ausführung dieser Ordnung ohne andern Grund entlassen werden, schonender behandeln will, als diejenigen, welche von neuem angestellt werden, und dann mit den Vorschriften der neuen Gemeinde-Ordnung, welche ihnen keine Pensions-Berechtigung zuerkennt, vertraut sind. Von der andern Seite weicht der Entwurf von der alten Städte-Ordnung ab, und stimmt mit der revidirten Städte-Ordnung überein, indem er die Pensionen nicht nach der bloßen Höhe des Gehaltes, sondern nach der Länge der Dienstzeit abstuft. Diese Abstufung ist aber in einer etwas andern Weise vorgenommen worden, wie es in der revidirten Städte-Ordnung geschehen ist.

Die Festsetzung des Entwurfs, daß die commissarisch angestellten Gemeindebeamten keinen Anspruch auf Pension haben sollen, hat vielfache Mißstimmung hervorgerufen, und namentlich in der Rheinprovinz und Westphalen wegen der hier bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse bei den Bürgermeistern und Amtleuten eine Art Erbitterung erzeugt. Durch den §. 87 des Entwurfs wird das ganze Heer der Commissarien in der Verwaltung an die Luft gesetzt, ruft der Amtmann von der Schulenburg aus Westphalen in einer gedruckten Abhandlung über diesen Paragraphen mit Entrüstung aus. Hat das nun auch kein Titelchen von Billigkeit für sich, fährt von der Schulenburg weiter fort, ist in dieser Bestimmung nun auch Nichts, was bekundet, es habe bei dem Abfassen dieses Paragraphen jemand mitgearbeitet, der die Verhältnisse kennt, wie sie sich am Rhein und in Westphalen gestaltet haben, so ist doch freilich der Buchstabe des Gesetzes, das Wort des Rechts durch diese Bestimmung nicht verletzt. Denn warum ist einer ein Commissarius geworden? Er hätte es bleiben lassen sollen, denn Commissorien können aufgehoben, zurückgenommen und gekündigt werden. Das mag stichhaltig sein vor dem Richterstuhle der Vernunft; kein Gesetzgeber indeß, der ein Herz hat, wird unberücksichtigt lassen, daß Commissarien auch Menschen sind. Warum wird eine Herrschaft mißachtet, die

einen Knecht oder eine Magd entläßt nach jahrelanger tadelloser Dienstführung, wenn diese nun arbeitsunfähig geworden sind im Laufe der Zeit? Warum wird es dem Reiter verargt, wenn er den treuen Gaul, der ihn einst durch Kämpfe und Gefahr getragen, am Abende seines Lebens in die Sandkarre verkauft? Dienerschaft und Streitroß pflegen auch nicht definitiv angestellt zu werden, und doch das Herz von menschlichem Fühlen sträubt sich, sie zu verstoßen. Niemand, welcher ein Herz hat, kann daher dulden, daß man treue, wenn auch commissarische Diener des Staates und der Gemeinden rücksichtlos ihrem Schicksale überläßt, daß man sie, dem Mangel und der Armuth Preis gegeben, zu faulen Gliedern am künftigen Staats-Körper macht und zu dürren Aesten am Baume des Gemeindewesens, denen es beiläufig besser wäre, daß man sie abschneidet, als hängen läßt zur Schande der Pfleger jener beiden.

Aehnliche Stimmen haben sich in der Rheinprovinz und Westphalen vielfach vernehmen lassen. Sie finden ihre Rechtfertigung in den vorhandenen Verhältnissen, unter welchen Bürgermeister und Amtleute angestellt worden sind. Denn sofort nach der Erwerbung dieser beiden westlichen Provinzen im Jahre 1815 faßte man den Entschluß, die französische Gesetzgebung in Betreff des Communalwesens hier zu beseitigen, wie in der historischen Einleitung näher ausgeführt worden ist. Um in dieser Beziehung freien Spielraum zu haben, und durch die vorhandenen Communal-Beamten mit gesicherten und festen Ansprüchen an der Einführung einer neuen Gemeinde-Ordnung nicht gehindert zu sein, wurden in Folge Ministerial-Verfügungen seit dem Jahre 1822 die Gemeindebeamten und namentlich die Bürgermeister und Amtleute in der Rheinprovinz und Westphalen nur commissarisch angestellt, d. h. man setzte sie in den vollen Genuß der Einkünfte des Amtes, und behielt sich die definitive Ernennung bis zur vollständigen Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse und bis zum Erlaß einer neuen Communal-Ordnung vor. Es wurden mit den Provinzial-Ständen der Rheinprovinz und Westphalen vielfache Verhandlungen über die Grundsätze, auf welchen die in Aussicht gestellte neue Communal-Ordnung ruhen sollte, gepflogen, ohne zu einem Resultate zu führen. Man erwartete indeß von Jahr zu Jahr die neue Ordnung, und die Bürgermeister und Amtleute, welche lange Zeit im Amte waren, und endlich um ihre definitive Anstellung einkamen, wurden fortwährend damit abgewiesen, daß sie sich bis zum Erscheinen der neuen Gemeinde-Ordnung beruhigen müßten. Endlich wurde eine neue Land-

gemeinde-Ordnung für Westphalen im Jahre 1841 erlassen, welcher im Jahre 1845 eine neue Communal-Ordnung für die Rheinprovinz folgte. Inzwischen waren viele Bürgermeister und Amtleute, die man seit dem Jahre 1822 ernannt hatte, in ihrem Amte grau geworden, da sie seit ungefähr einem Viertel-Jahrhundert gedient hatten. Sie hatten indeß fortwährend nur als Commissarien gehandelt, und hofften nach dem Erscheinen der westphälischen Landgemeinde-Ordnung und der rheinischen Communal-Ordnung mit Schmerzen auf ihre schließliche definitive Ernennung. Die wenigsten dieser Commissarien sind aber bis jetzt definitiv angestellt worden. Die Landräthe und die Regierungen haben diese Angelegenheit lange hingezogen, ohne sie vollständig zu reguliren, bis der 18. März vorigen Jahres erschien, in Folge dessen eine neue Gemeinde-Ordnung für das ganze Land in Aussicht gestellt, und von den Ministerien in gleicher Weise wie im Jahre 1822 verfügt worden ist, daß diejenigen Gemeindebeamten, welche noch nicht definitiv angestellt, in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse lediglich zu belassen seien. Die Bürgermeister und Amtleute, die Bestimmungen des §. 87 des neuen Entwurfs voraussehend und fürchtend, sind seitdem bei den Regierungen in Menge eingekommen, und haben gebeten, ihre lange dauernden und alten Commissorien in definitive Anstellungs-Urkunden zu verwandeln. Die Regierungen haben aber solche Anträge mit Rücksicht auf die seit dem 18. März pr. ergangenen Ministerial-Bestimmungen zurückweisen müssen.

Durch die vorstehend angegebenen Verhältnisse ist es gekommen, daß in Westphalen und in der Rheinprovinz eine Masse von Amtleuten und Bürgermeistern vorhanden sind, welche seit 20 Jahren als solche dienen, sich stets zur vollen Zufriedenheit der Verwalteten und Behörden geführt haben, und dennoch fortwährend Commissarien geblieben und es im gegenwärtigen Augenblicke noch sind. Sollen diese ergrauten und treuen Beamten nach dem §. 87 des Entwurfs ohne alle Ansprüche und aus dem alleinigen Grunde vollständig bei Seite geschoben werden, weil eine neue Communal-Ordnung an die Stelle einer alten tritt, so haben sie Recht, hierüber bittere Klage zu führen und dem gesetzlich ausgesprochenen Unrechte entgegen zu treten, so lange sie noch eine Stimme haben um zu sprechen, Ohren um zu hören, und Augen um zu lesen. Unter allen Umständen wird man diejenigen Amtleute und Bürgermeister, welche bei dem Erscheinen der westphälischen Landgemeinde-Ordnung und respective der rheinischen Communal-Ordnung bereits im Amte waren, als definitiv Angestellte be-

trachten müssen, wenn nicht einer der Gründe eingetreten ist, aus welchen die Kündigung vorbehalten worden, jedoch abgesehen von dem Vorbehalte wegen des Erscheinens einer neuen Communal-Ordnung.

In Betreff der im Entwurfe aufgestellten Pensions-Scala wird eine Abänderung eintreten müssen, was in gleicher Weise auf den §. 74 des Entwurfs Anwendung findet. Nach kürzerer als sechsjähriger Dienstzeit wird $^1/_4$, und für jedes Jahr weiter bis 24 Jahre einschließlich $^1/_{30}$ von $^2/_3$ des reinen Dienst-Einkommens als Pension zu geben sein. Diese Bestimmung dürfte zweckmäßiger sein, wie die des Entwurfs und der Einführungs-Ordnung in Betreff der revidirten Städte-Ordnung von 1831. Denn es widerstreitet dem Gerechtigkeits-Gefühle, einen Beamten, der sich bereits 11 Jahre im Amte befunden hat, demjenigen gleich zu stellen, der nur 1 Jahr gedient hat, und ferner denjenigen, der 23 Jahre Beamter war, mit jenem auf eine Linie zu bringen, der es nur 12 Jahre war.

Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die gegenwärtigen Gemeindebeamten, insofern sie durch die neue Organisation der Gemeinde-Verwaltung nicht ganz ausfallen, in ihrem Amte bleiben, und daß das Wahlrecht der Gemeinden erst nach ihrem Tode oder sonstigem Abgange eintreten müsse. Diese Ansicht hat viele Gründe für sich. Bürgermeister, Amtleute, Schulzen, Gemeinde-Empfänger, Kämmerer, Syndici, Stadtbauräthe ꝛc. werden auch nach Einführung der neuen-Gemeinde-Ordnung, wenn auch hier und da mit etwas veränderter Stellung, in den Gemeinden vorhanden sein müssen, und es ist keine nöthigende Ursache zu ersehen, weshalb die gegenwärtigen Beamten dieser Art, welche erfahren sind und sich bewährt haben, sofort ihren Posten aufgeben sollen, wenn die neue Gemeinde-Ordnung eingeführt wird. Ohne wesentlichen Nachtheil für die Gemeinden, ja in den meisten Fällen zum größten Vortheile für dieselben, wird man diese Beamten beibehalten können, und gleichzeitig dadurch ein beabsichtigtes Unrecht, indem man diese Beamten auf eine unbedeutende Pension wider Willen beschränkt, oder sie gar ohne alle Ansprüche entfernt, nicht vollführen. Ein solches Unrecht könnte nur in der Nothwendigkeit seine Rechtfertigung finden. Es müßte eintreten und könnte vertheidigt werden, wenn im entgegengesetzten Falle die Grundsätze der neuen Gemeinde-Ordnung, und hierdurch die freiere Stellung der Gemeinden nicht zu verwirklichen wären. Dieses ist aber nicht der Fall, wenn die bisherigen Beamten im Dienste verbleiben. Würde die in Aussicht gestellte Gemeinde-Ordnung

ſo reformiren, daß die bisherige Gemeinde-Verwaltung ganz anders organiſirt und Beamte geſchaffen würden, welche von den jetzigen verſchieden wären, ſo müßten die gegenwärtigen ſich ihre Entlaſſung gefallen laſſen. Dieſes iſt aber nicht der Fall, da in der neuen Gemeinde-Ordnung faſt dieſelben Gemeindebeamten vorkommen, wie in den bisherigen Communal-Ordnungen, und mithin die jetzigen Beamten beibehalten werden können, ohne daß die Grundlagen, auf denen die neue Ordnung beruht, in irgend einer Weiſe gefährdet werden. Es wird daher ein Unrecht ſein, ſie der Willkühr der Gemeinde-Wähler zu überlaſſen.

Wir haben im Vorſtehenden die einzelnen Beſtimmungen des Entwurfs der neuen Gemeinde-Ordnung nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen einer Kritik unterworfen. Es bleibt nun noch übrig, das hieraus ſich ergebende Geſammtreſultat in aller Kürze zu ziehen.

In der Rheinprovinz und in Weſtphalen wird vielfach behauptet, daß die weſtphäliſche Landgemeinde-Ordnung von 1841 und die rheiniſche Communal-Ordnung von 1845 im Ganzen befriedigt hätten, und daß nur wenige Vorſchriften in dieſen Ordnungen durch andere zu erſetzen ſeien, um dem vorhandenen Bedürfniſſe vollſtändig zu entſprechen. Jedenfalls ſoll die weſtphäliſche, namentlich aber die rheiniſche Communal-Ordnung viele Vorzüge vor dem neuen Entwurfe beſitzen, und man wird ſich daher eher die Beibehaltung des Alten, als die Einführung des Neuen in dieſer Beziehung gefallen laſſen. Namentlich legen die Rheinprovinz und Weſtphalen auf die Beibehaltung ihrer Bürgermeiſtereien und Aemter ein ſolches Gewicht, daß ſie zu dem Ende ſogar eine von den übrigen Provinzen des Staates abweichende Gemeinde-Geſetzgebung beantragen würden, wenn für jene Provinzen die in Rheinland und Weſtphalen bewährt befundenen Einrichtungen der Sammtgemeinden nicht übernommen werden ſollen. Ferner hat man in den weſtlichen Landestheilen darin keinen Fortſchritt erblicken können, daß an die Stelle der ſolitären Verwaltungsform in den Gemeinen die collegialiſche treten, und daß der Vorſitzende im Ortsvorſtande oder derjenige, welcher dieſen Ortsvorſtand allein bildet, wie Amtmann und Bürgermeiſter, nicht gleichzeitig Vorſitzender im Gemeinderathe ſein ſoll. Endlich hat man an der größern Trennung der Gemeinden vom Staate und namentlich daran, daß vom Sitze des Oberpräſidiums aus die Oberaufſicht über die Gemeinden in der ganzen Provinz gehandhabt werden ſoll, beſondern Anſtoß genommen. Letzterer Umſtand wird auch in den Gemeinden der öſtlichen

Provinzen keine besondere Befriedigung hervorgerufen haben. Hier wird ferner die gänzliche Gleichstellung von Stadt und Land für unausführbar und unmöglich gehalten werden. Für die polnischen, lithauischen, masurischen, wendischen ꝛc. Landleute im preußischen Staate ist die neue Gemeinde-Ordnung eine Frühgeburt, und sie wird nicht allein abortus, sondern monstra schaffen. Dessen unerachtet soll nicht verkannt werden, daß die Verfasser der neuen Gemeinde-Ordnung sich viele Mühe gegeben haben, um die im preußischen Staate vorhandenen Gesetzgebungen über die Gemeinde-Verwaltung auszugleichen, und dasjenige herauszufinden, was in ihnen gut und zweckmäßig ist, und auf die so sehr verschiedenen faktischen Zustände im ganzen Staate sich anwenden läßt, und daß in der neuen Gemeinde-Ordnung überall das Streben sichtbar ist, die mannichfaltigen Hoffnungen und Wünsche der einzelnen Landestheile möglichst vollständig zu erfüllen. Hierdurch sind unter Andern drei verschiedene Arten von Ortsvorständen gebildet worden, theils mit collegialischer, theils mit büreaukratischer Verfassung. Es darf aber mit Recht angenommen werden, daß man sich hierdurch weder den Dank der Einen, noch der Andern erwerben wird. Diesen vermittelnden Bestrebungen ist es auch zuzuschreiben, daß der Entwurf in manchen Bestimmungen nicht deutlich, und zu seinem Verständnisse ein gewisses Studium erforderlich ist. Viele Bürgermeister, Ortsvorsteher ꝛc., welche lange Jahre im Amte gewesen sind und ein volles Urtheil über Gemeinde-Verhältnisse besitzen, haben behauptet, daß der Entwurf für sie an manchen Stellen unerklärlich sei. Ein einziger leitender Gedanke ist in ihm nicht vorhanden; er schließt sich vielmehr den verschiedenen bestehenden Gemeinde-Ordnungen im preußischen Staate möglichst an, und es kann daher derjenige, welcher mit diesen sämmtlichen Ordnungen nicht vertraut ist, auch den Entwurf in allen Beziehungen nicht vollständig begreifen und verstehen.

Mit Rücksicht auf das vorstehend Entwickelte glauben wir schließlich die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß der Entwurf der neuen Gemeinde-Ordnung in den Kammern viele Gegner finden wird, und daß, wenn derselbe dennoch zum Gesetze erhoben werden sollte, er in der Praxis schwerlich so lange ausdauern wird, wie seine beiden Brüder, die westphälische Landgemeinde-Ordnung von 1841 und die rheinische Gemeinde-Ordnung von 1845.

III.

Kritik der von der Regierung vorgelegten Abänderungen und Erläuterungen zu dem Entwurfe der neuen Gemeinde-Ordnung.

Der Entwurf der neuen Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar, welcher vorstehend einer Kritik unterworfen worden, ist aus dem Ministerium sämmtlichen Provinzial-Regierungen mit dem Auftrage übersandt worden, denselben zu berathen und zu begutachten. Zu diesem Zwecke haben die Regierungen Commissionen ernannt, welche nicht allein aus Staats- und Gemeindebeamten, sondern auch aus erfahrenen und umsichtigen Privatpersonen zusammengesetzt waren. In dem Schooße dieser Commissionen ist der Entwurf zur Berathung gelangt, und die über die Resultate aufgenommenen Protokolle haben die Regierungen hierauf dem Ministerium eingesandt. Alsdann ist der Entwurf mit allen gesammelten Materialien dem Staats-Ministerium vorgelegt worden, wodurch die sogenannten Grundzüge des Gesetz-Entwurfs zu der Gemeinde-Ordnung entstanden sind, welche der Minister des Innern den Mitgliedern der Kammern in den letzten Tagen des Monats März übergeben hat. Diese Grundzüge enthalten theils Abänderungen und theils Erläuterungen zu dem Entwurfe, und bestehen aus 14 Positionen. Sie sind in gleicher Weise, wie der Entwurf am Ende dieses Buches abgedruckt. Im Ganzen sind nur wenige Abänderungen eingetreten. Diejenigen, welche bewilligt worden, waren unabweisbar. Bereits im zweiten Theile dieses Buches haben wir die Nothwendigkeit aller erfolgten Aenderungen dargethan, obgleich die vorliegenden Grundzüge des Gesetz-Entwurfs zu der Gemeinde-Ordnung erst bekannt wurden, als dieser Theil vollständig geschrieben und gedruckt war.

Es sollen nunmehr die einzelnen Positionen der Grundzüge zu der Gemeinde-Ordnung, insoweit dieses erforderlich erscheint, beleuchtet werden.

Zu Pos. 1, 2, 3, 4 und 5.

Diese sämmtlichen Positionen enthalten keine Bestimmungen, welche von dem Entwurfe der Gemeinde-Ordnung ab-

ist, für den ganzen Staat anwendbar erklärt, jedoch mit dem Unterschiede, daß nicht drei, sondern zwei Klassen sein, und nur die Größe der Steuern und nicht auch die Größe des Vermögens oder jährlichen Einkommens als Grundlage für die Klassenbildung dienen sollen. Dadurch, daß an die Stelle von drei Klassen nur zwei gebildet worden sind, hat man den weniger Bemittelten größere Befugnisse eingeräumt. Daß man das Einkommen beseitigt und sich nur nach dem Ergebniß der Steuern gerichtet, hat darin seinen Grund, daß das Einkommen schwer zu ermitteln ist, wie Seite 57 näher nachgewiesen worden. Nur da hätte man das Einkommen beibehalten sollen, wo direkte Staatssteuern in einem hinreichenden Maaße nicht bestehen, wie in den Mahl- und Schlacht-Steuer pflichtigen Städten. In welcher Weise man hier mit den bloßen direkten Steuern ausreichen will, ist nicht abzusehen.

Um zu ermitteln, welches Ergebniß jene zweifache Klassen-Eintheilung auf die Wahlen haben wird, diene Folgendes:

Die Klassen-Steuer vertheilt sich auf die verschiedenen Klassen sehr ungleichförmig. Von 100,000 Thaler kommen durchschnittlich

	in den Jahren	$182^{1}/_{6}$,	$18^{27}/_{32}$,	$183^{3}/_{8}$
auf die erste Hauptklasse		3,622,	3,642,	3,541
„ „ zweite	„ „	16,838,	16,274,	16,153
„ „ dritte	„ „	36,229,	34,865,	33,737
„ „ 4te u. 5te	„ „	43,311,	45,219,	46,569

Der achtzehnjährige Durchschnitt hiervon beträgt

für die erste Klasse	3,602
„ „ zweite „	16,422
„ „ dritte „	34,943
„ „ vierte und fünfte Klasse . .	45,033
zusammen	100,000.

Nach dem Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 bilden die Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner die unterste oder fünfte, und der gemeine Bürger- und Bauernstand die vierte Klasse. Diese Personen, wozu nur einigermaßen Wohlhabende nicht gehören, bringen mithin fast die Hälfte der gesammten Klassensteuer auf, und es kann mithin hieraus mit annähernder Richtigkeit der Schluß gezogen werden, daß sie fast die Hälfte sämmtlicher Gemeinde-Verordneten wählen werden; denn die Klassensteuer repräsentirt mehr wie jede andere Steuer das Einkommen und die Steuerkraft der Bürger. Hierzu kommt, daß, wie bereits Seite 34 angegeben worden, in vielen Theilen des Staates von den großen oder

Rittergütern keine eigentlichen Grundsteuern bezahlt werden. Beispielsweise gibt das Rittergut Wirsbin in Oberschlesien mit 1200 Morgen guten Ackers, 1850 Morgen Waldung, 250 Morgen Wiesen, einschließlich 24 eingezogenen Bauerstellen, monatlich 6 Thlr. 8 Sgr. Grundsteuer, während die große Herrschaft Lubscha mit 8 Vorwerken nur $1\frac{1}{2}$ Thaler entrichtet. Dagegen steuern in den Marken die Bauern des Dorfes Petershagen bis 76% des wahren Ertrags. Durch diese Verschiedenartigkeit der Grundsteuern in den östlichen Provinzen werden die Bauern und sogenannten kleinen Leute ein Uebergewicht haben, wenigstens so lange, bis eine Ausgleichung in der Besteuerung des Grund und Bodens eingetreten ist. Es dürfte hieraus hinreichend hervorgehn, daß die Bestimmung, nach welcher die geringbesteuerten Gemeindewähler eine Hälfte der Mitglieder des Gemeinderathes, und zwar aus ihrer Mitte ernennen sollen, wohl im Stande ist, bei Vielen Bedenken zu erregen. Die Anordnung, daß zu den direkten Staatssteuern die Communal-Abgaben gezählt werden sollen, um die Gränze zwischen den Gemeindewählern festzusetzen, macht keinen Unterschied, da die Communalsteuern durch Umlagen auf die direkten Staatssteuern und nach den Verhältnissen derselben aufgebracht werden. Würden die Vorschriften über die drei Klassen der rheinischen Gemeinde-Ordnung in der Weise beibehalten, daß diejenigen, welche die ersten zwei Drittheile sämmtlicher direkten Steuern zahlen, zusammen und ohne Trennung zwei Drittheile der Gemeinde-Verordneten wählen, und daß jene, welche das letzte Drittheil an direkten Steuern entrichten, auch das letzte Drittheil von Gemeinde-Verordneten bestimmen, so würden die Wohlhabenden besser gestellt sein. Denn sie würden nicht die Hälfte, sondern zwei Drittheile der Gemeinde-Verordneten zu ernennen haben. Hierauf ist auch bereits Seite 55 aufmerksam gemacht worden. In diesem Falle würde das aktive Wahlrecht mit Rücksicht auf die jetzt vorhandenen Bestimmungen nirgendwo beengt, sondern noch sehr erweitert erscheinen. Denn beispielsweise können nach der westphälischen Landgemeinde-Ordnung nur diejenigen wählen, welche im Gemeindebezirke mit einem Hause angesessen sind, und von ihrem daselbst befindlichen Besitzthume an Hauptgrundsteuer 2 bis 5 Thlr. zahlen, und die rheinische Communal-Ordnung setzt fest, daß zum aktiven Wahlrecht ein reines Einkommen von 200 bis 600 Thlrn. erforderlich sei. Der hier bemerkte Census ist den Grundzügen unbekannt; sie unterscheiden nur die Höchstbesteuerten und die übrigen Gemeindewähler, und rechnen zu den letztern alle diejenigen, welche keine Armen-Unterstützungen

erhalten. Diese große Ausdehnung des Wahlrechts wird auch in dem Falle beibehalten, wenn eines Theils zu den Höchstbesteuerten alle diejenigen gezählt werden, welche nicht die Hälfte, sondern zwei Drittheile der Gesammtsumme der direkten Staats- und Communal-Abgaben zu entrichten haben, und andern Theils ihnen die Wahl von zwei Drittheilen und nicht blos von der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderaths überlassen wird. Viele werden aber auch eine solche Einschränkung des Wahlrechts noch nicht für genügend erachten, sondern selbst in diesem Falle die Ruhe und Ordnung in den Gemeinden für sehr gefährdet halten, und unter allen Umständen auf die Festsetzung eines Census dringen, wodurch die geringere Klasse der Bevölkerung von der Theilnahme an den Wahlen gänzlich ausgeschlossen wird.

Zu Pos. 8.

Nach dem Entwurf sollen die Mitglieder des Gemeinderaths auf drei Jahre gewählt, und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert werden. Nach den Grundzügen findet die Wahl alle vier Jahre und die Erneuerung bis zur Hälfte alle zwei Jahre statt, was zweckmäßiger ist, in welcher Beziehung auf das S. 61 Ausgeführte verwiesen wird.

Denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung von 1808 gilt, soll die Beibehaltung der bisherigen Anzahl ihrer Stadtverordneten und Magistratsmitglieder freigestellt werden. Seite 58 ist ausgeführt, daß sich die Menge der Stadtverordneten, welche die alte Städte-Ordnung aufstellt, in der Praxis nicht bewährt habe, und daß daher in der revidirten Städte-Ordnung und noch mehr in der rheinischen Communal-Ordnung die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten vermindert worden sei. Deshalb kann die Anordnung der Grundzüge nicht für zweckmäßig gehalten werden.

Zu Pos. 9.

Von den unbesoldeten Mitgliedern des Gemeindevorstandes soll alle drei Jahre die Hälfte austreten. Nach dem Entwurf scheidet alle zwei Jahre ein Drittel aus. Die neue Bestimmung ist zweckmäßiger, und die Gründe hierfür sind bereits Seite 69 mitgetheilt.

Die Wahl der besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes soll nicht auf Einwohner der Gemeinde beschränkt sein, wie es nach dem §. 5 des Entwurfs der Fall ist. Auf die

Nothwendigkeit dieſer Abänderung iſt bereits Seite 107 aufmerkſam gemacht, und hier ſind auch die Gründe näher angegeben worden.

Zu Poſ. 10.

Hier heißt es, daß die Einzelgemeinden und die Sammtgemeinden nur aus den ländlichen Communen beſtehen ſollen, wodurch ſich noch deutlicher ergibt, was bereits früher erörtert worden iſt, daß zu den Sammtgemeinden eigentlich nur Dörfer mit Ausnahme der Städte gehören ſollen. Hiergegen werden die Rheinländer und Weſtphalen vorausſichtlich proteſtiren. In der weſtphäliſchen Landgemeinde-Ordnung und in der rheiniſchen Communal-Ordnung hat man ſich bemüht, das Syſtem der Sammtgemeinden möglichſt zu beſchränken und zu beſeitigen. In dem Entwurfe zur Gemeinde-Ordnung hat man in dieſer Beziehung einen weitern und zwar ſehr großen Schritt gemacht, und in den nunmehr vorgelegten Grundzügen zu jenem Entwurfe es noch deutlicher ausgeſprochen, daß man das Inſtitut der Sammtgemeinden eigentlich nicht will. Hierdurch iſt die Grundlage der rheiniſchen und weſtphäliſchen Communal-Verfaſſung ganz erſchüttert und derſelben der letzte Stoß verſetzt worden. In Betreff dieſes wichtigen Punktes kann hier indeß auf dasjenige verwieſen werden, was Seite 41 bis 48 ausführlich erörtert worden iſt.

Der Gemeinderath der Einzelgemeinden ſoll aus 4 bis 12 Mitgliedern beſtehen, wodurch der §. 9 des Entwurfs abgeändert worden, da nach dieſem 12 nicht die höchſte, ſondern die geringſte Mitgliederzahl iſt. Die Abänderung iſt nach dem, was Seite 58 bemerkt worden, zweckmäßig. Daſſelbe gilt von der Reduktion der Mitglieder des Gemeindevorſtandes der Einzelgemeinden.

Der Sammtgemeinderath ſoll von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden gewählt werden. Nach dem §. 66 des Entwurfs werden die Wahlen von den Gemeindewählern nach den Vorſchriften über die Wahlen des Gemeinderaths vorgenommen. Die Beſtimmung in den Grundzügen iſt beſſer, in welcher Hinſicht auf das Seite 109 Ausgeführte verwieſen wird. Die übrigen hier ausgeſprochenen Wünſche in Betreff der Zuſammenſetzung des Sammtgemeinderaths ſind nicht erfüllt worden.

In den Grundzügen fehlt eine Beſtimmung darüber, aus welchen Perſonen die Mitglieder des Sammtgemeinde-Rathes genommen werden ſollen. Nach §. 110 der rheiniſchen Communal-Ordnung ſollen die Mitglieder der Specialgemeinde-

Räthe nur aus ihrer Mitte die Abgeordneten zum Sammtgemeinderathe ernennen. Diese Bestimmung wird hier nicht maaßgebend sein können, sondern der Inhalt von Pos. 6 zur Anwendung kommen müssen, was übrigens deutlicher hätte ausgedrückt werden sollen.

Der Bürgermeister der Sammtgemeinde soll zugleich Vorsitzender des Sammtgemeinderathes sein. Nach dem §. 67 des Entwurfs wählt der Sammtgemeinderath den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Grundzüge haben mithin der westphälischen und rheinischen Communal-Ordnung, nach welcher der Amtmann oder Bürgermeister Vorsteher des Sammtgemeinderaths ist, eine weitere Konzession gemacht. Nur in denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Bürgermeisterei bilden, wird der Gemeinderath in Zukunft den Vorsitzenden ernennen. Der eigentliche Grund für diesen Unterschied ist ein historischer. Einfache für sich bestehende Gemeinden kommen gegenwärtig hauptsächlich in den Städten der östlichen Provinzen vor, wo die Städte-Ordnungen gelten, nach deren Vorschriften die Stadtverordneten ihren Vorsteher ernennen. Die Sammtgemeinden sind jetzt auf die Rheinprovinz und Westphalen beschränkt, und man hat daher bei ihnen die Bestimmungen der rheinischen und westphälischen Communal-Ordnung adoptirt, nach denen der Bürgermeister oder Amtmann geborner Vorsitzender im Sammtgemeinderathe ist. Dieser historische Grund ist jedoch für die Zukunft nicht haltbar, da auch in den östlichen Provinzen unerachtet aller etwa vorhandenen Widerstrebungen Sammtgemeinden in Menge gebildet werden müssen, wie Seite 46 ff. näher nachgewiesen worden, und die Städte von Westphalen und der Rheinprovinz einfache für sich bestehende Gemeinden sein sollen, wenn Pos. 5 und 10 der Grundzüge zur Ausführung kommen. Im Uebrigen wird auf das Seite 81 ff. Mitgetheilte verwiesen.

Zu Pos. 11.

Hier wird ausdrücklich bestimmt, daß auch der Gemeinde-Vorsteher die Bestätigung der Staats-Regierung bedarf, was nach §. 65 Nr. 2 des Entwurfs zweifelhaft war, wie Seite 107 angegeben worden ist.

Bei Gemeinden über 10,000 Einwohnern soll die Bestätigung der gewählten Gemeinde-Verwaltungs-Vorsteher vom Könige ausgehen. Nach dem §. 30 des Entwurfs soll auch noch in Gemeinden von 10,000 Einw. dem Könige das Bestätigungsrecht zustehn. Ein Grund für die erfolgte Abänderung ist nicht sichtbar.

Zu Pos. 12.

Es scheint hier bestimmt zu sein, daß ortspolizeiliche Verordnungen der Gemeindevorstand und nicht der Bürgermeister allein zu erlassen habe, was bereits Seite 103 und 104 als wünschenswerth anerkannt wurde.

Die Normal-Besoldungssätze für die Gemeindebeamten sollen von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden, wodurch der §. 74 des Entwurfs abgeändert wird, da nach diesem dem Gemeinderathe es freisteht, sich mit dem Beamten vor seinem Amtsantritte wegen des von ihm zu beziehenden Gehaltes beliebig zu einigen. Die Schädlichkeit dieser letzten Bestimmung haben wir bereits früher nachgewiesen. Es dürfte indeß noch ein Maximum oder Minimum für die Normal-Besoldungssätze zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens im ganzen Staate gesetzlich festzustellen sein, in welcher Hinsicht auf Seite 111 u. f. verwiesen wird.

Zu Pos. 13.

Auswärtige sollen nicht allein für ihren Grundbesitz, sondern auch für ihren Gewerbsbetrieb in der Gemeinde zu den Kommunalsteuern herangezogen werden, wodurch der §. 4 des Entwurfs, welcher nur vom Grundbesitz spricht, in derselben Weise ergänzt wird, wie es bereits Seite 32 und 33 verlangt worden ist.

Die in den §§. 7 bis 9 des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 bezeichneten Grundstücke sollen von den Kommunal-Auflagen befreit bleiben, wogegen der §. 4 des Entwurfs ganz allgemein bestimmt, daß diejenigen Grundstücke, welche gesetzlich von der Staatsgrundsteuer ausgenommen, von den Gemeindeauflagen ebenfalls zu befreien seien. Welche Grundstücke nach dem §. 4 keine Kommunalsteuern tragen werden, ist bereits Seite 34 u. f. nachgewiesen worden. Es bleibt daher gegenwärtig noch anzugeben, welche Grundstücke in den §§. 7 bis 9 des Gesetzes vom 31. Januar 1839 aufgeführt sind. Zu diesem Zweck werden hier die einzelnen §§., jedoch mitunter im Auszuge, mitgetheilt:

§. 7. Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann nicht besteuert werden.

§. 8. Von der Besteuerung ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörigen Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.

§. 9. Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. — Ferner verordnet der

§. 10. Außerdem bleiben unbesteuert:

a, Der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher sich im alleinigen Eigenthum des Staates befindet;

b, Die von den Geistlichen und Lehrern benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation der Stellen bilden;

c, Die Dominialgrundstücke der Standesherren nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. Juni 1815.

Die Bestimmung im §. 4 des Entwurfs mußte beseitigt werden, wie oben näher nachgewiesen worden ist. Es kommt nunmehr zur Frage, ob die vorstehend in den §§. 7 bis 9 aufgeführten Grundstücke mit Recht von der Kommunalsteuer befreit bleiben. Von den in den §§. 7 und 8 erwähnten Grundstücken kann dies nicht bezweifelt werden. Anders ist es indeß in Betreff derjenigen Grundstücke, welche im §. 9 aufgeführt stehn. Es ist hierbei aber in Erwägung zu ziehen, daß der dauernde Ertrag der hier aufgeführten Kommunicationsmittel im Ganzen schwer festzustellen ist, und daß es namentlich unmöglich ist, denjenigen Theil des ganzen Ertrages zu ermitteln, den jede einzelne Gemeinde als Besteuerungsobjekt in Anspruch zu nehmen hat. Es werden daher auch die im §. 9 aufgeführten Gegenstände zur Kommunalbesteuerung sich nicht eignen.

Die Waldungen des Staates in der Rheinprovinz und in Westphalen, welche mit Rücksicht auf §. 10 Nr. a l. c. nach dem Entwurfe von Communalsteuern befreit waren, sind gegenwärtig mit Recht der Communalsteuer unterworfen worden, in welcher Hinsicht auf Seite 35 und 36 verwiesen wird.

Auch hat man nunmehr die Dotationsgrundstücke der Geistlichen und Lehrer als Gegenstände der Communal-Besteuerung anerkannt, obgleich die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel bezweifelt werden darf, wie Seite 35 ausgeführt worden ist. Die standesherrlichen Domainen werden nach den Grundzügen ohne Rücksicht auf die Vorschriften des Art. 14 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 in Zukunft zu den Communalauflagen ebenfalls herangezogen werden. Mit der factischen Auflösung des Bundestags scheint auch die Bundesakte beseitigt zu sein.

Das Selbstbesteuerungs-Recht der Gemeinden kann ohne Staatsgenehmigung durch Umlagen auf die directen Steuern

bis zu 100 % derselben ausgeübt werden. Nach dem Entwurf hat dies Recht keine Grenzen. In den Grundzügen ist man aber auf die Bestimmungen der Instructionen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Februar 1834 und 10. August 1836 zurückgegangen, hat jedoch den Prozentsatz sehr erweitert. Das hierhin Gehörige ist bereits Seite 9 ff. ausführlich auseinandergesetzt worden, weshalb hierauf verwiesen wird.

Bei Gemeinde-Umlagen, die nicht in gleichen Prozenten auf die directen Steuern vertheilt werden, soll unter allen Umständen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich sein. Nach §. 47 des Entwurfs bedarf es keiner Genehmigung, wenn nur auf die Gewerbsteuer geringere oder gar keine Zuschläge gelegt werden. Die Anordnung in den Grundzügen, welche die Gewerbsteuer nicht ausnimmt, ist vorzuziehen, in welcher Hinsicht auf Seite 97 verwiesen wird.

Zu Pos. 14.

Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung soll bei Gemeinden von mehr als 5000 Seelen von dem Bezirksrathe, und bei den andern Gemeinden in erster Instanz von dem Kreisausschusse und in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt werden. Der §. 74 des Entwurfs setzt an die Stelle von 5000 Einw. deren 10,000, und an Stelle des Bezirksrathes den Provinzial-Ausschuß. Es ist bereits früher ausgeführt worden, daß die Gemeinden von mehr als 5000 Seelen in den alten Provinzen Städte bilden, welche eine der Städte-Ordnungen besitzen, und daher unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung stehn. In diesen Provinzen wird mithin durch die erweiterte Vorschrift in Pos. 14 das bisherige Ressort-Verhältniß nicht geändert. In der Rheinprovinz und in Westphalen stehen indeß nur sehr wenige Städte, und zwar nur die größten, unter der unmittelbaren Einwirkung der Regierung. Es scheint hier nicht zweckmäßig zu sein, den Landräthen oder dem Kreisverbande, welche den einzelnen Städten weit näher stehn, wie die Regierung, ihren Einfluß zu entziehn, und zwar um so weniger, da in Zukunft nicht blos der Landrath, sondern ein Kreisausschuß, mithin ein vollständiges Collegium, die Aufsicht über die Communal-Verwaltungen führen soll. Jedenfalls werden durch die Bestimmung der Grundzüge die Geschäfte der Regierungen oder der künftigen Bezirksräthe in der Rheinprovinz und in Westphalen bedeutend vermehrt werden.

Nach dem Entwurf soll der Provinzial-Ausschuß theils in erster und theils in zweiter Instanz die Aufsicht über die Gemeinden führen. Es ist bereits Seite 125 u. f. darauf aufmerksam gemacht worden, wie unpraktisch es sei, dem Provinzial-Ausschusse mit Umgehung der Regierungen und namentlich der Präsidenten derselben die Aufsicht in Betreff der Gemeinden zu übertragen. Gegenwärtig ist man mit Recht hiervon abgegangen und hat an die Stelle des Provinzial-Ausschusses die Bezirksräthe gesetzt.

Nach den Grundzügen des Gesetzentwurfs zu der Bezirksordnung soll der Bezirksrath aus vier von der Provinzial-Versammlung aus den Einwohnern des Bezirks auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern und dem Regierungspräsidenten bestehen, welcher letztere den Vorsitz führt, und die Zusammenberufung bewirkt, so oft als es die Geschäfte erfordern. An die Stelle des Communal-Departementsraths bei den Regierungen sollen mithin vier Personen treten, welche eine von der Provinzial-Versammlung bestimmte Remuneration beziehen. Sie halten sich indeß nicht beständig am Sitze der Regierung auf, sondern werden so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte erfordern. Es tritt mithin bei dem Bezirksrathe dasselbe Verhältniß ein, wie bei dem Gemeinderathe oder vielmehr Gemeindevorstande. Die kleinern Geschäfte werden durch die Sekretäre unter der Aufsicht des Regierungs-Präsidenten abgemacht werden und nur die größern dem Bezirksrathe vorbehalten bleiben. Dessen unerachtet wird durch das Institut der Bezirksräthe eine große Stockung und Hemmung bei der Aufsicht der Gemeinden eintreten. Die meisten und gerade die wichtigsten Sachen in Betreff der Gemeinden, welche gegenwärtig den Regierungen zugehen, erfordern eine sofortige oder doch schleunige Erledigung, die durch den nur zeitweise zusammen tretenden Bezirksrath nicht erfolgen kann. Auch werden die Mitglieder des Bezirksrathes, da sie nur auf 6 Jahre gewählt werden, und selten zusammentreten mit den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen wenig vertraut sein. Es kann daher zweckmäßig erscheinen behufs Ersparung von Kosten und Arbeitskräften, behufs schleunigerer Erledigung der Geschäfte und wegen sach- und gesetzmäßigerer Ausführung derselben, statt der Einführung des Bezirksraths die bisherige Einrichtung zu belassen, nach welcher der Communal-Departementsrath der Regierung unter der Mitwirkung und Aufsicht des vorhandenen Regierungscollegiums die Communal-Angelegenheiten bearbeitet und zur Entscheidung bringt. Auch werden hierdurch die Gemeinden in einem innigern Zusammenhange mit dem gesammten

Staats-Organismus bleiben, worauf ein nicht unbedeutendes Gewicht zu legen ist, in welcher Hinsicht auf S. 122 und 123 verwiesen wird. Ferner weiß derjenige, welcher als Staats- oder Gemeinde-Beamte gewirkt hat, am besten, wie nachtheilig eine vollständige Trennung der verschiedenen Gewalten wirkt. Die Errichtung und Unterhaltung von Elementarschulen und die Handhabung der Lokal-Polizei ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht über die Schulen und die Polizei und namentlich eine Einwirkung bei der Anstellung vieler hierhin gehörender Beamten werden vor wie nach die Regierungen behalten. Die Bezirksräthe werden dagegen die Ausgaben für die Schulen und die Polizei zu ermessen und festzustellen haben. Durch diese Trennung der Gewalten in Betreff desselben Gegenstandes werden aber Weitläufigkeiten und Streitigkeiten entstehen, welche der Sache selbst bedeutend schaden.

Durch die Bildung der Bezirksräthe hat man dem Wunsche der Bürger nach Selbstregierung (selfgovernement) entsprechen wollen. Durch Betheiligung derselben an der Gesetzgebung und beschließenden Gewalt im Gemeinderathe, in den Kreis-Versammlungen, in den Provinzial-Versammlungen und in den beiden Kammern der Reichsstände hat man diesen Wunsch bereits vielfach zu erfüllen gesucht. Bei der ausführenden oder Executiv-Gewalt hat man ihnen nunmehr ebenfalls eine Theilnahme eingeräumt, indem man neben den Schulzen, Ortsvorsteher, Amtmann und Bürgermeister ein Collegium unter dem Namen Ortsvorstand gesetzt hat, welcher aus vom Volke gewählten Mitgliedern besteht, und in dem die genannten Personen nur den Vorsitz führen. Hierbei ist man indeß nicht stehen geblieben, wie die Städte-Ordnungen von 1808 u. 1831, sondern man hat die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung in die Hände gewählter Bürger gelegt, indem man den Kreis-Ausschuß und den Bezirks-Rath geschaffen hat, welche an die Stelle der Landraths-Aemter und der Regierungen treten sollen. Nur die reinen staatlichen Funktionen sollen in Zukunft noch durch Beamte ausgeübt werden, welche der König oder sein Stellvertreter ernennt. Viele sind der Ansicht, es sei besser gewesen, die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten den Staats-Behörden zu überlassen, und sie beziehen sich hierbei auf die vorstehend angegebenen Gründe. Durch Betheiligung der Bürger an der beschließenden Gewalt in allen Regionen des staatlichen Lebens, und durch Zulassung derselben bei der eigentlichen Communal-Verwaltung in dem Gemeinde-Vorstande, im Kreis-Ausschusse, in den Bezirks-Deputationen und im Provinzial-Ausschusse, ohne Gewährung des fernern Rechts,

sich selbst zu controlliren und zu beaufsichtigen, soll das self-government hinreichend zur Ausführung gelangt sein.

In dem zweiten Theile dieses Buches sind gegen den Entwurf der Gemeinde-Ordnung eine Menge Ausstellungen gemacht worden. Nur ein kleiner Theil derselben ist in den Grundzügen zu jenem Entwurfe abgeändert und beseitigt worden. In Betreff der andern und mitunter sehr wesentlichen Punkte beruht daher die Hoffnung gegenwärtig auf den Kammern. Dieselben werden sich mit Eifer und Umsicht der Berathung der neuen Gemeinde-Ordnung unterziehen, eines Gesetzes, welches für den ruhigen Landmann und stillen Bürger wichtiger ist, als die Constitution des Staates. Wenigstens werden diese von der Gemeinde-Ordnung inniger und häufiger berührt, als von der Staats-Verfassung.

Fehlerhafte Vorschriften in dem Kommunalgesetze wodurch der Frieden, die Ruhe und die Ordnung in der Gemeinde gefährdet werden, wirken im gewöhnlichen Leben viel nachtheiliger als unangemessene Bestimmungen im großen Staats-Organismus. In derselben Weise wie uns unsere Familie näher steht wie die Gemeinde, sind wir an diese inniger gefesselt wie an den Staat. Ein Unglück in der Familie trifft uns besonders hart; traurige Verhältnisse in der Gemeinde berühren uns weniger; Mängel im Staate liegen uns noch ferner. Diese Sätze treffen wenigstens in der Regel zu, wenn auch im Alterthume viele Griechen und Römer behaupteten, daß der Staat unter allen Umständen das Erste und Höchste sei, und ihm gegenüber das Leben in der Familie und in der Gemeinde auf eine besondere Berechtigung keinen Anspruch machen könne. Haben wir den Frieden im eigenen Herzen, in der Familie und in der Gemeinde welche wir bewohnen, so können wir festen Muths den Stürmen und schwarzen Wolken entgegen sehen, welche sich am Horizonte des Staates erheben. Unsere nächste Umgebung bildet alsdann ein Heiligthum und eine Freistätte, wo das aufgeregte Gemüth und der irre gewordene Verstand einen Ruhe- und Haltpunkt finden. An einer guten Gemeinde-Ordnung ist daher Alles gelegen. In dieser Ansicht vereinigen sich sämmtliche Partheien, von den vollständigen Absolutisten bis zu den äußersten Republikanern, und wir sehen daher bei den Berathungen über die neue Gemeinde-Ordnung einem großen Kampfe aber auch einem bedeutenden Resultate entgegen. Möge dieses Ergebniß uns so befriedigen, wie uns nach einem stürmischen Gewitter ein heiterer und klarer Himmel erfreut.

Anhang.

Entwurf der Gemeinde-Ordnung
für den Preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

§. 1. Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirkes, (Gemarkung, Feldflur, Bann) gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur durch einen vom Könige genehmigten, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beschluß des Provinzial-Ausschusses bewirkt werden.

§. 2. Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

§. 3. Die bisherigen Unterschiede zwischen Klassen der Einwohner (Bürger, Schutzverwandte, Beisassen u. s. w.) sind aufgehoben.

§. 4. Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat, aber nicht in derselben wohnt, ist nur zur Theilnahme an den dem Grundbesitze auferlegten Lasten verpflichtet.

Alle Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche, sind ohne Entschädigung aufgehoben. Jedoch bleiben diejenigen Grundstücke, welche gesetzlich von der Staats-Grundsteuer ausgenommen sind, von den Gemeinde-Auflagen ebenfalls befreit.

§. 5. Jeder Preuße, welcher seit einem Jahr in einer Gemeinde gewohnt, das 24ste Lebensjahr vollendet hat, und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Urtheils die staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entbehrt, ist zu allen Gemeinde-Aemtern wählbar und hat das Recht, bei wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten auf die in §§. 43. 44. dieses Gesetzes näher bestimmte Weise mitzuwirken.

§. 6 Den Gemeinden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7. Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand (Bürgermeister und Schöffen, Magistrat) verwaltet.

In Gemeinden von weniger als 100 Einwohnern besteht der Gemeinderath aus sämmtlichen Gemeindewählern. (§ 8.)

Gemeinden, welche zu klein sind, um die Zwecke des Gemeinde-Verbandes für sich allein vollständig zu erfüllen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde. Die Sammtgemeinde hat ihre besondere Vertretung und Verwaltung. (§§. 65. bis 72.)

§. 8. Gemeindewähler sind alle Männer, welche die im §. 5. bezeichneten Eigenschaften und

1. in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von mindestens 200 Thalern oder ein reines Einkommen von 150 Thalern,
2. in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 300 Thlrn. oder ein reines Einkommen von 175 Thlrn.,
3. in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 500 Thalern oder ein reines Einkommen von 200 Thalern,

haben. Der Grundbesitz muß in der Gemeinde belegen sein.

Der Grundbesitz und das Einkommen der Frau wird dem Mann, der Grundbesitz und das Einkommen der minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kinder dem Vater angerechnet.

Wenn hiernach in einer Gemeinde nicht die volle Hälfte der 24jährigen männlichen Bevölkerung zu den Gemeindewählern gehört, so tritt den letzteren noch eine Anzahl der übrigen Einwohner (§. 5.) hinzu, welche von diesen aus ihrer Mitte zu wählen ist. Die Zahl der Hinzutretenden wird von dem Provinzialausschusse von 3 zu 3 Jahren bestimmt; sie darf die Zahl derjenigen nicht übersteigen, welche vermöge ihres Grundbesitzes oder Einkommens Wähler sind. Die Ergänzungswahlen erfolgen auf 3 Jahre nach einem von dem Provinzialausschusse zu erlassenden Reglement.

Abschnitt II.

Von der Wahl und Zusammensetzung des Gemeinderathes.

§. 9. Der Gemeinderath besteht aus 9 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von 100 bis 500 Einwohnern,
aus 12 in Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern,
„ 15 „ „ „ 1000 „ 2500 „
„ 18 „ „ „ 2500 „ 5000 „

In den Gemeinden von 5000 bis 10,000 Einwohnern steigt diese Zahl um 3 Gemeinde-Verordnete für jede Vollzahl von 5000 Einwohnern. Demnach besteht der Gemeinderath einer Gemeinde von 100,000 Einwohnern aus 75 Gemeinde-Verordneten. In Gemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern tritt für jede weitere Vollzahl von 10,000 Einwohnern ein Gemeinde-Verordneter hinzu.

§. 10. Zu Mitgliedern des Gemeinderaths können nicht gewählt werden:

1. die Beamten der exekutiven Staatsgewalt, als: der Regierungs-Präsident, der Landrath, die Königlichen Polizeibeamten;
2. die zum stehenden Heere gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt,

so wird derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen (bei Wahlbezirken [§. 13.] im Verhältniß der in den Bezirken Stimmenden) erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 11. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 3 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 5). Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 12. Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften oder Abtheilungen umfassen, kann der Kreis-Ausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder der einzelnen Ortschaften oder Abtheilungen zu wählen sind.

§. 13. In den Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern geschehen die Wahlen nach Bezirken. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten werden nach Maaßgabe der Bevölkerung von dem Gemeinderathe festgesetzt. Die Wahlbezirke sollen nicht weniger als 1000 und nur dann mehr als 2500 Einwohner umfassen, wenn sonst die Zahl der Bezirke größer werden würde, als die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

Die Mitglieder des Gemeinderathes können mit Ausnahme des im §. 12. erwähnten Falles in allen Wahlbezirken aus der ganzen Gemeinde gewählt werden.

§. 14. Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im April berichtigt.

Neue Aufnahmen in die Liste sind zu keiner andern Zeit zulässig.

Vorzunehmende Ausstreichungen müssen den Betheiligten zwei Tage vorher mitgetheilt werden.

Bei Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern ist die Liste nach den Wahlbezirken (§. 13.) eingetheilt.

§. 15. Vom 1. bis 15. April schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste (§. 14.).

Vom 15. bis zum 30. April wird die Liste in einem oder mehreren dazu bestimmten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. Mai.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Kreisausschuß zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

§. 16. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden jedes Jahr am dritten Dienstage des Monats Oktober statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe oder von dem Kreisausschusse veranlaßt werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen drei Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 17. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 14. 15) verzeichneten Gemeindewähler durch den Gemeindevorstand zu der Wahlversammlung mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

§. 18. Der Bürgermeister ist Vorsitzender der Wahlversammlung; er ernennt 2 bis 4 Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Gemeindewähler, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden. In den Wahlbezirken (§. 13.) bestimmt der Bürgermeister den Vorsitzenden und dieser die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

Der Kreisausschuß kann ausnahmsweise eine oder mehrere Personen beauftragen, die Stelle des Bürgermeisters bei den Wahlen zu versehen.

§. 19. Zu den Wahlversammlungen haben nur die Wähler Zutritt. Der Vorsitzende hat die Ordnung bei den Wahlen zu handhaben. Die Polizei darf ohne Requisition desselben nicht einschreiten.

§. 20. Nach Verlesung der §§. 10 bis 25. dieses Gesetzes eröffnet der Vorsitzende der Wahlversammlung, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind, fordert durch Namensaufruf die Gemeindewähler auf, einen gestempelten Wahlzettel in Empfang zu nehmen und darauf so viele Namen zu schreiben, als Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind.

§. 21. Ungültig sind alle Wahlzettel, welche nicht gestempelt oder auf welchen die Namen nicht von dem Wähler oder einem Stimmzähler geschrieben sind und solche, aus denen der Wahlvorstand bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen vermag.

Wahlzettel, auf welchen zu wenig oder zu viel Namen sich verzeichnet finden, sind gültig; die letzten, zu viel geschriebenen Namen werden nicht mitgezählt.

Einzelne Namen nicht wählbarer Personen machen den Wahlzettel nicht ungültig.

Die ungültigen Wahlzettel werden bei Bestimmung der Stimmenmehrheit nicht mitgerechnet.

§. 22. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen über die Hälfte erhalten haben.

So oft sich bei einer Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer engern Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt diejenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren.

§. 23. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Wahlversammlung bei dem Kreisausschusse Beschwerde erhoben werden.

§. 24. Der Kreisausschuß kann die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 10 Tagen nach der Wahl wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten durch eine motivirte Entscheidung für ungültig erklären.

§. 25. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an, die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Abschnitt III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 26 Der Gemeinde-Vorstand (Ortsobrigkeit) besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern) nämlich

in Gemeinden	von	weniger	als	2,500	bis	10,000	Einwohnern	2 Schöffen
"	"	"		2,500	"	10,000	"	3 "
"	"	"		10,000	"	30,000	"	4 "
"	"	"		30,000	"	60,000	"	6 "
"	"	"		60,000	"	100,000	"	8 "

Bei mehr als 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 25,000 Einwohnern ein Schöffe hinzu.

In Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern wird vom Gemeinderath für jeden Wahlbezirk aus den Einwohnern desselben ein Bezirks-Vorsteher ernannt, welcher den Gemeinde-Vorstand in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen hat.

In den in §. 12. erwähnten Ortschaften oder Abtheilungen kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes vertreten werden.

§. 27. Zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes können Geistliche und Lehrer nicht gewählt werden. Außerdem kommen die in §. 10. für den Gemeinderath gegebenen Bestimmungen auch bei dem Gemeinde-Vorstand zur Anwendung.

§. 28. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit mittelst verdeckter Stimmzettel auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Ist die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht durch drei theilbar, so setzt der Gemeinderath ein für allemal fest, wie jene Zahl in drei möglichst gleiche Theile zu theilen ist.

Der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (§. 73.) können auf mehr als sechs Jahre gewählt werden. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht der Gemeinde-Behörde überlassen, sondern einer Königlichen Behörde übertragen ist, werden für die Stelle des Bürgermeisters drei Candidaten gewählt. (§. 30.)

§. 29. Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten halten, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos

§. 30. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Staats-Regierung. Die Bestätigung steht zu:

in Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern dem Ober-Präsidenten, in größeren Gemeinden dem Könige.

Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl, wird auch diese Wahl nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses nicht bestätigt, so steht der Staats-Regierung die unbeschränkte Ernennung zu. Wenn nach §. 28. drei Candidaten gewählt sind, ernennt der König aus diesen den Bürgermeister.

§. 31. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden von ihrem Amts Antritte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

Abschnitt IV.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.

§ 32. Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande

überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 33. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 34. Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes (oder, wenn deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben), oder wenn es von dem Gemeinde-Vorstande verlangt wird.

§. 35. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Male von dem Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zusammenberufung wenigstens zwei freie Tage vorher, unter Angabe der Gegenstände, worüber verhandelt werden soll.

§. 36. Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 37. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 38. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird als nicht anwesend betrachtet.

§. 39. Wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Kreisausschuß für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 40. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn derselbe nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme beschließt. Persönliche Angelegenheiten dürfen nicht öffentlich verhandelt werden.

§. 41. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 42. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe *gewählter Protokollführer* vertreten.

§. 43. Die Entwürfe der Beschlüsse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände werden ihrem Inhalte nach in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und an den von dem Gemeinderathe ein für alle Male zu bestimmenden Orten offen gelegt, damit die im §. 5 erwähnten Einwohner ihre Ansichten darüber einem Kommissar zu Protokoll geben können.

Die Gegenstände sind:

1. Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken und von Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2. Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre;
3. Ausführung von Neubauten;
4. Richtung von Gemeindewegen;
5. Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen;
6. Veränderungen der Grenzen des Gemeindebezirkes (§. 1);
7. alle andere Gegenstände, bei welchen der Gemeinderath, der Kreis- oder der Provinzialausschuß die Offenlegung beschließt.

Der Gemeinderath ernennt den Kommissar und bestimmt die Zeit zur Aufnahme der Erklärungen.

In dem hierauf zu fassenden Beschlusse des Gemeinderathes muß der eingegangenen Erklärungen Erwähnung geschehen.

§. 44. Die Entwürfe des Haushalts-Etats und die Rechnungen werden 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath offen gelegt; die Erinnerungen der Einwohner (§ 5) werden bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 45. Zu allen Beschlüssen, welche die Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, die jenen gesetzlich gleichgestellt sind, oder Anleihen einer Gemeinde betreffen, ist die Genehmigung des Provinzialausschusses; zu Beschlüssen über Veränderungen in dem Genusse der Gemeindenutzungen die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§. 46. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann von dem Gemeinderathe an die Entrichtung einer jährlichen Abgabe, aber nicht an Einkaufsgelder geknüpft werden. Wer bereits durch Einkaufsgeld ein Theilnahmrecht erworben hat, bleibt von der Entrichtung der jährl. Abgabe befreit.

§. 47 Die Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern kann von dem Gemeinderathe beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf alle direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeindeabgaben, außer den im §. 46 genannten Abgaben für Gemeindenutzungen, muß die Genehmigung des Provinzial-Ausschusses eingeholt werden.

Sollen nur auf die Gewerbesteuer geringere oder gar keine Zuschläge gelegt werden, so bedarf es dazu keiner Genehmigung.

§. 48. Zur Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten erforderlich.

§. 49. Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der direkten Staatssteuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§ 50. In Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen verbleibt es bei den für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetzen und Bestimmungen.

§. 51. Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer. Die sonst erforderlichen Gemeindebeamten werden von dem Gemeindevorstande ernannt, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist.

§. 52. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden können einem gemeinschaftlichen Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt V.

Von den Geschäften des Gemeindevorstandes.

§. 53. Der Gemeindevorstand ist berufen, die Geschäfte der Gemeindeverwaltung zu besorgen, insbesondere:

1. die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2. die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen.

   Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, die er für dem Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeindebehörden, so ist dem Kreis-Ausschusse Anzeige zu machen, welcher alsbald einen Kommissar abordnet, und wenn auch dadurch die Sache nicht erledigt wird, die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses einholt;
3. die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4. die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

   Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderath Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen;
5. die von dem Gemeinderathe beschlossenen Prozesse zu führen;
6. das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7. die von der Gemeinde besoldeten Beamten zu beaufsichtigen;
8. die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9. Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden auszufertigen.

   Die Gemeinde-Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10. die den einzelnen Einwohnern und Grundbesitzern obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen nach den Gesetzen und Beschlüssen zu vertheilen, die Vertheilungs-Nachweisungen (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie von dem Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, für die Beitreibung zu sorgen. Die Rollen müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54. Der Vorstand kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

§. 55. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeindevorstand obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beschluß des Gemeinderaths besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindeverordneten nnd Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorstand untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt den Vorsitz.

§. 57. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58. Der Bürgermeister hat die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Gesundheits-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei, soweit sie nicht in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde besonderen Königlichen Behörden übertragen ist, unter der Leitung der vorgesetzten Polizeibehörde in der Gemeinde zu handhaben.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeinde-Haushalt.

§. 59. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird vierzehn Tage lang nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Eine Abschrift des Etats wird sofort dem Kreis-Ausschusse eingereicht.

§. 60. Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

§. 61. Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 48.), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46.), sind durch den Einnehmer zu erheben und von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beizutreiben.

§. 62. Die Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1sten Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorstande einzureichen. Dieselbe wird in der nämlichen Weise wie der Etats-Entwurf (§. 59.) offengelegt, demnächst von dem Gemeindevorstande revidirt und dem Gemeinderathe zur Prüfung vorgelegt. Gleich nach der allgemeinen Prüfung der Rechnung hat der Gemeinderath die Rechtmäßigkeit der von dem Vorstande ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen zu prüfen. Der Gemeindevorstand darf bei dieser Prüfung nicht zugegen sein.

§. 63. In den Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern ist die Rechnung mit den Revisions- und Abnahme-Verhandlungen an der

Kreis-Ausschuß zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzureichen, welche vor der Aufstellung des Etats für das folgende Jahr bewirkt sein muß.

In den größeren Gemeinden steht die Feststellung der Rechnungen dem Gemeinderathe zu; jedoch hat der Vorsitzende desselben eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort dem Kreis-Ausschusse einzureichen.

§ 64. Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Abschnitt VII.

Von den Sammt-Gemeinden.

§. 65. Die Gemeinden, welche zu einer Sammt-Gemeinde (§. 7.) vereinigt sind, werden hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten vertreten und verwaltet, wie in den vorstehenden Abschnitten bestimmt ist, jedoch mit der Maaßgabe, daß

1. der Vorsitzende (Schulze, Schultheiß ꝛc.) des Gemeindevorstandes zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe führt und nicht Bürgermeister, sondern Gemeindevorsteher heißt;
2. bei Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern der Landrath die in §. 30. dem Ober-Präsidenten beigelegten Verrichtungen nach Anhörung des Kreisausschusses auszuüben hat.

Für die gemeinsamen Angelegenheiten hat jede Sammt-Gemeinde einen Sammt-Gemeinderath als Vertretung, und einen Bürgermeister als Verwalter, sowie einen Beigeordneten zu dessen Stellvertretung in Verhinderungsfällen.

Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, bestimmt der Provinzial-Ausschuß nach Vernehmung der Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden.

§. 66. Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammt-Gemeinderath zu wählen. In Gemeinden von mehr als 250 Einwohnern können mehrere Mitglieder gewählt werden. Die Zahl der letzteren hat der Provinzial-Ausschuß festzusetzen.

Die Wahlen werden von den Gemeindewählern nach den Vorschriften über die Wahlen des Gemeinderathes und unmittelbar nach diesen Wahlen vorgenommen.

§ 67 Der Sammt-Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

§. 68. Der Bürgermeister und der Beigeordnete werden von dem Sammt-Gemeinderath auf mindestens 6 Jahre gewählt. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

In Bezug auf die Versagung der Bestätigung und die dann erfolgende Ernennung kommen die Bestimmungen des §. 30. zur Anwendung.

§. 69. Der Bürgermeister und der Sammt-Gemeinderath haben in Bezug auf die Angelegenheiten der Sammt-Gemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Gemeinde-Vorstande und dem Gemeinderathe in Bezug auf die Gemeinde-Angelegenheiten beigelegt sind.

§. 70. Der Bürgermeister hat außerdem die Verwaltung der Einzelgemeinden zu beaufsichtigen. Er kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen und muß die Berathungen über die Haushalts-Etats und die Rechnungen leiten, so wie die Rollen (§. 53. [10]) vollstreckbar erklären. In Polizei-Angelegenheiten ist der Gemeinde-Vorsteher als Organ und Hülfsbehörde des Bürgermeisters zu betrachten.

§. 71. In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Sammt-Gemeinde beizutragen haben, wird von dem Provinzial-Ausschusse nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden festgesetzt.

§. 72. Wenn eine oder mehrere Einzelgemeinden bei einer Angelegenheit nicht betheiligt sind, so haben deren Vertreter im Sammt-Gemeinderath darüber nicht mit zu beschließen.

Abschnitt VIII.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 73. Die Mitglieder der Gemeinderäthe und Sammt-Gemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Reisekosten.

Die Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung. Die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden in der Regel nicht besoldet; jedoch bleibt es den größeren Gemeinden überlassen, ob sie mit einer oder mehreren Stellen im Gemeinde-Vorstande, z. B der eines Syndikus, Kämmerers, Stadt-Schulraths, Stadt-Bauraths, Besoldungen verbinden wollen.

§. 74. Für den Fall, daß vor dem Amts-Antritte eines Beamten eine Vereinbarung wegen des Gehalts nicht getroffen ist, richtet sich dasselbe nach den von dem Provinzial-Ausschusse nach Vernehmung des Gemeinderaths und beziehungsweise des Sammt-Gemeinderathes festgestellten Besoldungssätzen. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes sind, wenn keine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, folgende Pensionen zu gewähren:

1/4 des Gehaltes nach 6jähriger Dienstzeit.
1/2 " " " 12 " "
2/3 " " " 24 " "

Abschnitt IX.

Von der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 75. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Provinzial-Ausschusse, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Provinzial Ausschusse geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

§. 76. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, sofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 77. Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das allgemeine Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen, und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Oberpräsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Provinzial-Ausschusse unter Anführung der Gründe zu geben. Erfolat diese Entscheidung nicht innerhalb 6 Wochen, so ist der Beschluß von Rechtswegen vollziehbar.

§. 78. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Oberpräsident,

nach Berathung mit dem Provinzial-Ausschusse, unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht in den Fällen der §§. 77. und 78. dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

§ 80. Der König kann einen Gemeinde Vorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammt-Gemeinderath vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissaren übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

§. 81. In Betreff der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Bürgermeister, Vorsteher und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt X.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 82. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 83. Zuvörderst ist die Bildung angemessener Gemeinde- und Sammt-Gemeinde-Bezirke, wo solche noch nicht bestehen, zu bewirken.

Insbesondere sollen überall einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt oder zu Gemeinden vereinigt oder mit bestehenden verbunden werden.

§. 84. Die beibehaltenen oder nach §. 83. neugebildeten Gemeinden und Sammt-Gemeinden (Bürgermeistereien, Aemter) sollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, und sowohl der neue Gemeinderath als der Provinzial-Ausschuß mit ihrem Gutachten vernommen worden sind.

§. 85. Was die Verrichtungen des Gemeinderathes, des Gemeinde-Vorstandes, des Bürgermeisters, des Kreis- und des Provinzial-Ausschusses betrifft, so sollen dieselben, wo, und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§. 86. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§. 87. Die seitherigen, nicht auf Kündigung oder nicht kommissarisch angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister, Amtleute oder sonstigen Gemeindebeamten, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung nicht in ihren Aemtern und Einkünften belassen werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine anderweitige verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension, welche von den betheiligten Gemeinden zu leisten ist. Die Pension beträgt:

1. für die auf Zeit gewählten Beamten, so viel als ihnen nach Ablauf der Wahlperiode zugestanden haben würde;
2. für alle übrigen Beamten:
   nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $^1/_4$,
   nach mehr als 12jähriger Dienstzeit . $^1/_2$,
   nach 24jähriger Dienstzeit . . . . . $^2/_3$,

des seitherigen reinen Dienst-Einkommens.

Ueber die Pensionsansprüche entscheidet die Regierung. Gegen diese Entscheidung findet die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt. Un*geachtet der Berufung* ist die festgesetzte Pension vorläufig zu zahlen.

Grundzüge des Gesetz-Entwurfs

zu der Gemeinde-Ordnung.

1. Zu der Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks. Die bisherigen Classen-Unterschiede (Bürger, Schutzverwandte, Beisassen ꝛc.) sind aufgehoben.

2. Land- und Stadt-Gemeinden werden in dem Gesetze nicht als solche unterschieden.

Verschiedene Formen der Verfassung und Verwaltung in einzelnen Punkten.

3. In mehreren Beziehungen ist die Größe, die Seelenzahl, die Zusammensetzung der Gemeinden, für die Formen der Verfassung und Verwaltung derselben, für die Zahl der Vertreter und der Vorstands-Mitglieder, für die Aufsichts-Instanz und dergleichen maaßgebend.

4. Bei manchen Punkten sind der Autonomie der Gemeinden und der gewählten Aufsichtsbehörden nähere Festsetzungen überlassen.

Arten der Gemeinden.

5. Es soll dreierlei Arten von Gemeinden geben: a) einfache für sich bestehende Gemeinden; b) einfache aber zu einem größeren Verbande (Sammtgemeinde) gehörenden Gemeinden, welche Einzel-Gemeinden genannt werden: c) zusammengesetzte oder Sammt-Gemeinden, aus mehreren Einzel-Gemeinden bestehend. Nur die beiden letzteren sind unmittelbare Bestandtheile des Kreisverbandes. Die Unterscheidung beruht auf der Alternative, ob eine Gemeinde dazu geeignet ist, die Zwecke des Gemeindeverbandes für sich allein vollständig zu erfüllen oder nicht. In die erste Kategorie (a) werden alle Städte, vielleicht mit Ausnahme einiger kleinen Ackerstädte, fallen. Zu den Einzel-Gemeinden (b) werden die meisten Land-Gemeinden gehören. Die Sammt-Gemeinden werden größtentheils den Umfang der rheinischen Land Bürgermeistereien haben und so zusammengesetzt sein, daß sie einen Bürgermeister besolden, und von diesem die Geschäfte der Polizei-Verwaltung und der örtlichen Staats-Verwaltung besorgt werden können. Ein anderer Gesichtspunkt bei ihrer Zusammensetzung ist die Bildung hinlänglich großer Communal-Verbände für das Schul- und Armenwesen, den Wegebau u. s. w.

Gemeinsames für die verschiedenen Arten der Gemeinden.

6. Jede Gemeinde (die für sich bestehende, die Einzel-Gemeinde und die Sammt-Gemeinde) hat ihre besondere Vertretung und ihre besondere Verwaltung. Die Vertretung der beiden ersten Kategorieen (Gemeinderath) wird von den Gemeindewählern aus ihrer Mitte gewählt.

Gemeindewähler.

Gemeindewähler sind alle 24jährigen Einwohner, die sich seit einem Jahre in der Gemeinde aufgehalten und eine eigene oder auf eigene Kosten gemiethete Wohnung gehabt, keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, und sich im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befinden.

7. Die Gemeindewähler zerfallen in zwei Abtheilungen: a) die Höchstbesteuerten, b) die übrigen Gemeindewähler. Höchstbesteuerte sind diejenigen, welche die Hälfte der Gesammtsumme der direkten Staats- und Communal-Abgaben zu entrichten haben. Jede Abtheilung wählt eine Hälfte der Mitglieder des Gemeinderathes.

Gemeinderath.

8. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf vier Jahre gewählt, und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Ihre Zahl richtet sich nach der Größe der Bevölkerung; sie würde für viele Städte kleiner ausfallen, als sie nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1808 bisher gewesen ist. Diesen Städten soll indessen die Beibehaltung der bisherigen Anzahl freigestellt werden. Dasselbe gilt von dem Gemeinde-Vorstande.

Gemeinde-Vorstand.

9. Der Gemeinde-Vorstand wird von dem Gemeinderathe auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende (Bürgermeister) und die sonstigen besoldeten Mitglieder können auf längere Zeit gewählt werden. Von den unbesoldeten scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus. Die Wahl der besoldeten ist nicht auf Einwohner der Gemeinde beschränkt.

Verhältnisse der Gemeinde-Behörden.

10. Die Verhältnisse der Gemeinde-Vertretung (Gemeinderath) und der Gemeinde-Verwaltung (Gemeinde-Vorstand) sind nach dem Muster der Städte-Ordnung von 1808 festgestellt. Dieses Gesetz hat überhaupt bei allen wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes der Gemeinde-Ordnung zum Anhalte gedient. Nur für die Einzel-Gemeinden und die Sammt-Gemeinden, also für die ländlichen Communen, sind einzelne abweichende Vorschriften projectirt, namentlich folgende:

Besondere Vorschriften.

a) Für die Einzel-Gemeinden. Der Gemeinderath besteht aus einer geringeren Mitgliederzahl, 4 bis 12; eben so der Gemeinde-Vorstand, in welchem dem Vorsteher (Schulzen) überall nur 2 Beisitzer beigegeben sind. Der Gemeinderath hat keinen besonderen Vorsitzenden, sondern der Vorsteher (Schulze) nimmt auch diese Stelle ein. Der letztere ist keine selbstständige Polizei-Behörde, sondern nur Organ und Hülfs-Behörde des Bürgermeisters der Sammt-Gemeinde. Die Verwaltung der Einzel-Gemeinden wird von dem Bürgermeister beaufsichtigt. Dieser kann bei allen Angelegenheiten, und muß bei den Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen den Vorsitz im Gemeinderathe der Einzel-Gemeinden führen, hat auch die Umlage-Rollen vollstreckbar zu erklären.

b) Für die Sammt-Gemeinden.

b) Für die Sammt-Gemeinden. Was zu den Angelegenheiten der Sammt-Gemeinde gehört, und in welchem Verhältnisse die Einzel-Gemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen beizutragen haben, wird nach Vernehmung der Betheiligten von der Aufsichts-Behörde festgesetzt. Die Vertretung der Sammt-Gemeinde (der Sammt-Gemeinderath) wird von den Gemeinderäthen der Einzel-Gemeinden gewählt. Jede Gemeinde erhält wenigstens einen Vertreter, die größeren können mehrere Vertreter haben. Der Sammt-Gemeinderath wählt den verwaltenden Bürgermeister, welcher zugleich Vorsitzender des Sammt-Gemeinderathes ist.

Bestätigung resp. Ernennung der Verwaltungs-Vorsteher.

11. Die gewählten Verwaltungs-Vorsteher sämmtlicher Gemeinden (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) bedürfen der Bestätigung der Staats-Regierung. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung der gewählten Aufsichts-Behörde versagt werden. Ist dieselbe zweimal versagt, so steht der Staats-Regierung das Ernennungsrecht zu. Bei größeren Gemeinden (über 10,000 Einwohner) geht die Bestätigung, resp. Ernennung vom Könige aus.

Orts-Polizei.

12. Die Orts-Polizei wird von den Bürgermeistern gehandhabt. In Bezug auf das Recht der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. Die Ergänzung derselben, namentlich für die östlichen Provinzen, bleibt eine besondere Aufgabe der Gesetzgebung.

Gehälter und Pensionen der Bürgermeister.

Die Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung und Pension. Die letztere ist in ähnlicher Weise wie in den beiden Städte-Ordnungen bestimmt. Die Normal-Besoldungssätze werden von der Aufsichts-Behörde festgesetzt.

Gemeinde-Haushalt.

13. Die Haushalts-Etats und die Rechnungen werden von dem Gemeinderathe festgesetzt, nachdem sie vorher veröffentlicht worden sind. Alle Einwohner sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet; auch Auswärtige werden für ihren Grundbesitz oder Gewerbsbetrieb in der Gemeinde zu Beiträgen herangezogen. Alle persönlichen und nichtpersönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur die in §§. 7—9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 bezeichneten Grundstücke sind von Auflagen befreit. Das Selbstbesteuerungsrecht kann ohne Staats-Genehmigung durch Umlagen auf die directen Staatssteuern bis zu 100 Procent derselben ausgeübt werden. Bei Umlagen, die nicht in gleichen Procenten auf die directen Steuern vertheilt werden, und bei Umlagen anderer Art, ist die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich. Derselben Genehmigung bedarf es beim Veräußern von Immobilien, Contrahirung von Anleihen und Veränderungen in dem Genusse der Gemeinde-Nutzungen. Bei allen übrigen Dispositionen ist der Gemeinderath an keine Zustimmung einer anderen Behörde gebunden.

Aufsicht über die Verwaltung.

14. Die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung wird bei Gemeinden von mehr als 5000 Seelen von dem Bezirksrathe, bei den anderen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, und in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. — Beschlüsse, die eine Ueberschreitung der Befugnisse der Gemeinde-Behörden oder eine Verletzung der Gesetze oder des allgemeinen Interesses enthalten, können von der Staats-Regierung annullirt werden. Der König kann einen Gemeinderath und einen Gemeindevorstand vorläufig seiner Verrichtungen entheben, und dieselben besonderen Commissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

Druck der Stahl'schen Buchhandlung (W. Kaulen)

JS 5471 .P5 W85 1849 C.1
Der von der preussischen Regie
Stanford University Libraries
3 6105 034 764 345

DATE DUE			

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004